

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .



Das PDF wurde erstellt am: 04.06.2025, 13:33 Uhr.

Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht

Sechster Band (1805)

Neustrelitz und Leipzig: bei Ferdinand Albanus, 1805

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1896450709>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Beiträge
zum
Mecklenburgischen
Staats- und Privat-Recht.

Vom
Hof- und Land- Gerichts-Assessor
von Kampff
zu
Güstrow.

Sechster Band.

Neustrelitz und Leipzig,
bei Ferdinand Albanus,
1805.



Inhalts = Anzeige.

- XXIV. Fragment einer Geschichte des richterlichen Personals im Mecklenburgischen Hof- und Land- Gericht. (S. 1 bis 100.)
- XXV. Theorie des Rechts = Mittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Mecklenburgischem Recht. (S. 101 bis 182.)
- XXVI. Ueber das, in den Mecklenburgischen Städten bei dem Verkauf liegender Gründe aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt findende, Verkauf = Recht. (S. 183 bis 254.)
- XXVII. Aphorismen von 37 bis 47. (S. 255)
37. Ueber die Mecklenburgischen Lehn = Rollen u. deren Rectification. (S. 257 bis 261.)
38. Vorstellung der Ritter- und Landschaft an Smam Suerinenkem über den herausgegebenen Entwurf eines Mecklenburgischen Lehn = Rechts. (S. 261 bis 263.)
39. Vorstellung der Ritter- und Landschaft an Smam Strelitzenkem über eben diesen Gegenstand. (S. 263 bis 266.)
40. Reversalen des Magistrats zu Rostock über die Zulassung eines Senators zum Directorial = Platz auf Landtagen. (S. 266. bis 267.)
41. a. b. Beiträge zur Lehre von den Concurss = Kosten. (S. 267 bis 276.)
42. a. b. c. Ueber die Specialissima Stargardien = lia (S. 276 bis 295.)

43. Ueber die feyerliche Eröffnung und Schließung
des Mecklenburgischen Landtags, (S. 295 bis 307.)
44. Ueber das Quantum des Manumissions, Geld
des. (S. 307 bis 309.)
45. Ueber die Gemeinen Bescheide der Justiz,
Kanzleien. (S. 309 bis 313.)
46. Ueber die Ritter, und Gelehrten Bank im Meck-
lenburgischen Hof, und Land, Gericht. (S. 313 bis 319.)
47. Ueber die Verbindlichkeit einiger Mecklenbur-
gischen Lehn, Güther, in jedem Veräußerungs,
Fall einen erneuerten Lehn, Brief zu nehmen. (S. 319 bis 320.)
48. Waleke's Bemerkungen über Mansfelds
Lehn, Rechts, Project, (S. 321 bis 327.)

XXIV.

F r a g m e n t

einer Geschichte

des

Richterlichen Personals

im Mecklenburgischen

Hof- und Land- Gericht.

XIV

1818

1818

1818

1818

1818

1818

1818

1818

§. 1.

Vorliegende Bogen waren ursprünglich zur einleitenden Vorerinnerung zu einer Geschichte der Mecklenburgischen Justiz-Verwaltung bestimmt. Dieses Werk ist mir aber unter den Händen so angewachsen, die Materialien zu demselben haben sich so gehäuft, daß diese Geschichte die Gränzen einer Abhandlung für diesen Band der Beiträge überschreitet.

Wenn Geschäfte und andere Verhältnisse es erlauben, werde ich dem Publikum jene Geschichte entweder als ein Ganzes oder in einzelnen Bruchstücken künftig vorlegen.

Dieses Fragment ist vielleicht auch für das größere Publikum nicht ohne alles Interesse; es ergreift nur einen der vielen, bei der Reformation des Hof- und Land-Gerichts eintretenden, Gesichtspunkte. Mehr als Grundzüge enthält es nicht; die Ausführung und Ausbildung derselben war dem Verfolg des Werks vorbehalten, für welches dasselbe zur Einleitung bestimmt war. Leicht mögen daher einige Sätze hier eine zu beschränkte, andre aber eine zu ausgebreitete Ausführung erhalten

haben; dem Plane, für welchen diese Arbeit berechnet war, war es aber angemessen.

Ich führe dieses hier an, um diese Arbeit in dieser Hinsicht den Forderungen der strengen Critik zu entziehen; sie bildet mit einigen, für den folgenden Band dieser Beiträge bestimmten, Abhandlungen ein Ganzes und kann nur mit denselben zugleich beurtheilt werden. Der Gesichtspunkt, welchen ich bei diesem Versuche gefaßt habe, ist die Untersuchung über die Art der Besetzung dieses ersten vaterländischen Gerichts-Hofes, über den allmählichen Ursprung der gegenwärtigen richterlichen Stellen in demselben und das Verzeichniß der Mitglieder desselben.

Im folgenden Bande werde ich wahrscheinlich den Special- Theil, nämlich die Geschichte einer jeden dieser Stellen, und eine, wie ich glaube, nicht ganz unvollständige Geschichte der vaterländischen Justiz- Pflege abhandeln.

Erste Abtheilung.

Bis zur Errichtung
des

beständigen Hof- und Landgerichts
(1622.)

§. 2.

1) bis zum sechzehnten Jahrhundert.

Nach in Mecklenburg ist es von jeher Grund-
satz gewesen, daß die oberste Territorial. Ge-
richtsbarkeit gemeinschaftlich von Fürsten und
Ständen, obgleich im Namen der Erstern, aus-
zuüben sey.

So weit die Geschichte des Vaterlandes
uns mit sicherer Hand in vergangene Jahrhun-
derte zurückführt, finden wir die oberste Ge-
rechtigkeits. Pflege durch den, unter sei-
nen Mannen im Land. Geding in
Per.

Person sitzenden, Fürsten ausgeübt ^{a)}.

Diesem Princip schloß sich von jeher der Grundsatz an: daß diese, an der Berechtigkeits, Pflanze theilnehmende, Mannen aus allen Ständen des Landes zu wählen — Manne von Prälaten, Ritter und Städten ^{b)}. Die Anzahl derselben und das Verhältniß der Theilnahme eines jeden Standes, war indessen bis in das sechzehnte Jahrhundert unbestimmt, jedoch wurde schon in demselben von bei-

a) Vergl. Rudloff Pragmat. Handbuch der Meckl. Geschichte, II. Theil I. Abth. S. 156. 399 ff. III Abth. S. 661 ff. S. 699 ff. S. 962 ff. Th. III. 1. B. S. 237 ff. Frank Alt- und Neues Mecklenb. Buch IX. Capit. III. §. 2. Moskowsches Etwas, Th I. S. 133. Ungnaden Amoenitates S. 395 ff. und S. 1160. Vergl. auch den Fürstbrüderlich Vergleich von 1520. (Ungnaden S. 33.)

b) Koehler diss. de origin. et increm. iur. nobil. Meckl. §. 21. Rudloff a. a. O. So erklärte die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage zu Güstrow 1555: „Sie wolle nicht rathsam, die althergebrachte Gerichts- Ordnung, darin die Landes- Fürsten mit Prälaten, Ritterschaft und Städten präsidiret, Sachen verhöret und Urtheil gesprochen, abzuthun.“ (S. Spalding Landes- Verhandlungen, Th. 1. S. 9.)

beiden Herzögen eine gleiche Anzahl Beisitzer zum Landgericht ernannt 2).

§. 3.

2) im sechzehnten Jahrhundert.

Auch im sechzehnten Jahrhundert erhielten sich diese Grundsätze 3).

Die veränderte Art der Verwaltung der Staats-Geschäfte und der Justiz-Pflege, vorzüglich aber das Eindringen des römischen und päpstlichen Rechts, hatte zwar schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch unsern Fürsten die Nothwendigkeit aufgelegt, neben den Mannen von Prälaten, Rittern und Städten eigene gelehrte Rätthe, oder wie die Hofhaltungs- und Regierungs-Ordnung von 1504. sie nennt, „Ihr Fürstl. Gnaden Hausrätthe“ anzunehmen 4), allein die Rätthe und Mannen vom Lande erhielten sich noch in ihrem Ansehen. Es konnte indessen nicht fehlen, daß zwischen diesen beiden Gattungen von Rätthen, von welchen jene größtentheils Ausländische, nur durch Dienst-Verhältnisse am Lande geknüpft, Doctoren der Rechte waren, bald eine Eifersucht, ein stolzes Herabsehen

c) Rudloff a. a. D. Th. III. I. B. S. 239.

a) Rudloff a. a. D. Th. III. S. 241.

b) Rudloff a. a. D. Th. II. S. 929 u. 933.

hen jener, vom Catheder ins Cabinet emporgestiegenen, Legisten auf die Rätthe vom Lande und endlich das Bestreben entstand, letztere von der Theilnahme an der Staatsverwaltung auszuschließen. Die Zuziehung der Rätthe vom Lande ward immer seltner und endlich nur auf wenige Personen beschränkt; auf einige Mannen von Adel und auf einige Mitglieder des Magistrats zu Rostock †) und zu Bismar; erstere erhielten deshalb im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts den, bisher als Charakter nicht üblichen, Titel der Land. Rätthe c). War dieses den Landständen schon unangenehm; so mußte es ihnen noch empfindlicher seyn, daß, als gegen die Mitte eben dieses Jahrhunderts die mehresten der Land. Rätthe gestorben waren, ihre Stellen unbesezt blieben und die Absicht der fürstlichen Rätthe, auch die Land. Rathsstellen nach und nach eingehen zu lassen, sich immer mehr und mehr auch dadurch darlegte d), daß die allgemeinen, mit Zuziehung der Land. Rätthe und anderer Mannen zu haltenden, Land.

Ge.

†) Der Magistrat zu Rostock concurrirte seit dem sechzehnten Jahrhundert beständig an den Landgerichten.

c) Vergl. hierüber Rudloff Th. II. S. 662 ff. 924 — 927. 929. 933. Th. III. S. 288 ff. auch Klüver, III. Th. 1. St. S. 708 ff.

d) Vergl. die in der Anmerkung c) angeführten Schriftsteller.

Gerichte schon außer Gebrauch zu kommen anfangen^{e)}).

Auch die Justiz-Verwaltung, welche uns hier nur angeht, würde dadurch ihre bisherige Form ganz verloren haben, die Theilnahme aller Stände an derselben — dies uralte ständische Vorrecht — würde verloren gegangen und ihm der Richterspruch bloßer Legisten surrogirt worden seyn.

Der Regierungs-Antritt der Herzöge Johann Albert und Ulrich zerstreute jedoch um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts diese trüben Aussichten. Mit der, von den Ständen bewilligten, Uebnahme der fürslichen Haus-Schulden ward die Wiederherstellung der Ordnung in allen Zweigen der Landes-Verwaltung verbunden. Es würde gegen den Zweck dieser Zeilen seyn, alle die interessanten Verhandlungen darüber hier auszuheben.

Ich beschränke mich daher auf den, die Justiz-Verwaltung betreffenden, Theil derselben: „gegen Uebnahme der Schulden, wollten die Herzöge, wie sie auf dem Sternbergischen Landtage von 1557. erklärten, dahin sehen, daß gute Ordnung in der Administration

e) Kraft a. a. D. S. 402. Frankfurt a. a. D. Buch X. Cap. 1. S. 10.

„tion der Justitien gehalten und einem jeden
 „Recht verholten werde f).“

Da die Stände die Zuziehung der Land-
 Ráthe für eine wesentliche Bedingung der ver-
 fassungsmäßigen Justiz-Administration hiel-
 ten; so stand die Wiederbesetzung der erledigten
 Land-Raths-Stellen unter den ständischen
 Beschwerden fast oben an g).

Sie ward den Ständen zugesagt und
 nachher in den Reversalen von 1572. grundge-
 festlich bestätigt. Auch die Erhaltung der bis-
 herigen Gerechtigkeits-Pflege durch Beiwür-
 lung einiger Mitglieder der übrigen beiden
 Stände, von welchen jedoch der Prälaten-
 Stand durch die Reformation und Sécularisa-
 tion fast ganz eingegangen war, ward von der
 Ritter- und Landschaft gewünscht, in Anrege
 gebracht und erreicht. Die Herzöge verhiessen
 in dem Bismarschen Gemeinschafts-
 Vergleich vom 11. März 1555 h), „daß
 „ein

f) Spalding a. a. D. Th. I. S. 25.

g) Spalding, Th. I. S. 41. 55. 73. 99.
 u. f. Franck N. und N. Mecklenb. B. X.
 Cap. XVI. S. 198. Vergl. Zuverlässige
 Ausführung des Rechts der Aus-
 einanderseßungs-Convention (1749.
 Fol.) Beil. 82.

h) abgedruckt in: Letztes Wort zur Be-
 hauptung des Rechts der Herzogl.
 Auseinanderseßungs-Convention,

„ein gemein üblicher rechtmäßiger Proceß gefaßt
 „und ein ordentlich Land - Gericht mit
 „gemeiner Landschaft guten Ráthe aufgerichtet
 „und mit geschickten Personen von
 „der Landschaft und Gelehrten in
 „gebührlicher Anzahl neben dem Land-
 „Richter besetzt und bestättiget werde, welche
 „beiden Fürsten zugleich mit gewöhnlichen Ge-
 „richts - Eyden verbunden seyn sollen.“ Die
 nähern Modificationen dieser Besetzung des
 Land - Gerichts bestimmte die drei Jahre nach-
 her erlassene Hof - und Land - Gerichts - Ord-
 nung *).

Solchergestalt wurden, als um die Mitte
 des sechzehnten Jahrhunderts das, bis dahin
 an

(1751. Fol.) Anl. XVI. Klüver, Tb. III.
 St. 1. S. 732 ff. und Franck Altes und
 Neues Mecklenb. B. X. Cap. II. Anl. II.

*) Die Verhandlungen über diese Ordnung sind
 bisher nicht öffentlich bekannt; in dem, in
 Klüver, Tb. III. St. II. S. 40 ff. abge-
 druckten, Bedenken der Herzogl. Ráthe über
 die 1611 projectirte Total - Theilung Seite 46.
 heißt es: „bevorab in dem Anno 1557. gege-
 „benen Abschied - Revers mit der Landschaft
 „Bewilligung und Consens des Hof - Gerichts
 „confirmiret und wie dasselbe besetzt
 „ist und bleiben soll, beliebt und re-
 „versiret ist.“ Dieser Abschied ist wahr-
 scheinlich die Grundlage der Hof - Gerichts-
 Ordnung.

an keinen bestimmten Sitzungszeiten und an keiner gewissen Anzahl von Beisitzern gebundene, höchste Landesgericht in beiden Beziehungen festere, mindestens geschriebene, Normen und eine collegialische Form erhielt, die beiden, im vorigen §. beregten, Grundsätze beibehalten und förmlich gesetzlich anerkannt.

Dieser Geist der bisherigen Gerichtsverfassung äußerte sich in der gesetzlichen Bestimmung der Mitglieder des neuorganisirten Gerichtshofs dadurch sehr merklich, daß zu demselben Richter aus allen Ständen des Landes — Prälaten, Adel und Bürger — berufen wurden**), wobei 1558. zwischen beiden eine Gleichheit beobachtet ward, indem der stiftische Assessor für den Prälatenstand, der land. Richter und die fünf land. Räte — auf den Adel, die übrigen sechs Mitglieder aber auf den Bürgerstand gerechnet zu seyn scheinen, ein Verhältniß, welches die Hofgerichtsordnung von 1568. beibehielt, wenn man annehmen kann, daß unter den vier Hofräthen einer von Adel gewesen ist***).

Die

**) Auch in der Canzleiordnung von 1573. (diese Beiträge Th. V. S. 326.) findet man diesen Grundsatz.

***) Wie; B. 1572. der Fall war, indem der Hofrath Wopersnow von Adel war; überhaupt

Die erste Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, die sogenannte Reformation und Land-Gerichts-Ordnung von 1558.) bestimmte das Personale des Land-Gerichts zu einem Land-Richter und zwölf Beisitzern, nämlich fünf Land-Räthen, zwei Hof-Räthen, zwei Doctoren von der Academie zu Rostock, einem gelehrten Beisitzer vom Stift Schwerin, einem Bürger-Meister von Rostock und einem Bürger-Meister von Wismar.

Die

haupt bestätigt die erste Besetzung des H. und L. Gerichts nach den Reversalen von 1572 (§. 4.) diese Theilung der Besetzung desselben zu gleicher Anzahl aus den beiden Hauptständen, indem aus den Herzogthümern vier Beisitzer aus dem Adel und die übrigen vier Officoren aus dem Bürgerstande ernannt wurden.

- 2) Tit. 1. (§. 2.) „Um unser Landtgericht desto
 „stadtlicher zu besetzen, wollen Wir das hin-
 „fürder ein geschickter Landtrichter vund zum
 „wenigsten Dreyzehen Allessores oder Bey-
 „sitzer, den Landtrichter mit eingezogen, dar-
 „unter fünf Landrethe vom Adel, zweene Hoff-
 „Reche, zweene Doctores aus vnser Vniuersi-
 „tät zu Rostock, Ein gelehrter im Stift
 „Schwerin vund zweene Bürgermeister aus
 „vnsern beiden Stedten Rostock vund Wismar
 „das Landgericht verwalten vund administri-
 „ren vnd soll in vnser Macht stehen, genannte
 „Landtrichter vund Beysitzer zu eligiren vund
 „zu verordnen.“

Die darauf folgende Reformation und Hof-Gerichts-Ordnung von 1568 behielt zwar die obige Zahl der Beisizer bei, constituirte aber, wegen des eigenen Präsidiums der Herzöge^{k)}, keinen Land-Richter und

- k) Noch auf dem Landtage von 1555, erklärten Serenissimi den Ständen: „daß sie, wenn sie nicht durch Ehehaften verhindert würden, die Rechtsstaege in eigener Person so viel immer möglich besuchen wollten.“ (Spalding a. a. D. S. 11.) und selbst in der Reformation und Land-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1558. heißt es im ersten Theil (S. 3.): „Nichts weniger sein Wir geneigt, nach altem Gebrauch, vnser Landtgericht jederzeit eigener Person, so fern wir durch Ehehafte oder ander Geschäfte nicht verhindert, zu besuchen dabey zu sein und zu praesidiren. (S. 4.) Und ob wir beiderseits oder vnser einer dabey eigner Person nicht sein konnten, soll vnser verordneter Landtrichter der abwesenden oder eines Fürsten Stadt jederzeit verwalten.“ Bei der Besetzung des Gerichts 1572. erhielt diesem nach der älteste Land-Rath, Werner von Habn, den Auftrag: „über eine jede abzufassende Urtheil erstlich sein Bedenken zu sagen und darnach anzufragen, daß mit ordentlich umgegangen und einmüthiglich beschloffen werde;“ (daselbst Seite 54.) Kraft bei Unanaden a. a. D. S. 406. bemerke daher mit Recht, daß die Herzöge sich das Präsidium und, wenn sie nicht selbst kommen könnten, aus den Beisizern einen zum Präsidenten zu bestellen, sich vorbehalten hätten.

und veränderte auch etwas die Besetzungs-Art der Assessorat-Stellen; sie rief zu denselben vier Land-Räthe, vier gelehrte Räthe, einen Doctor von der Academie zu Rostock, einen gelehrten Betsüßer vom Stifte Schwerin, einen Bürger, Meister von Rostock, und einen Bürger, Meister von Wismar).

Die

ren. Die Herzöge präsidirten übrigens aber oft selbst; s. Kraft a. a. D. S. 407 u. 411. In der Hofgerichts-Ordnung v. 1568. heißt es im (ersten) Titel: wie das Hofgericht zu bestellen: „Nichts weniger sein wir geneigt, nach altem Gebrauch unser Hof-Gericht jederzeit eigener Person, soferne wir durch Ehehaft oder ander Geschäfte nicht verhindert, zu besuchen, dabey zu sein vnd zu praesidiren. Innsfall wir aber in eigener Person dem Gerichte alle Beyde oder Unser keiner nicht beywohnen konnten, So wollen Wir an Unser Statt jemand aus Unsern Betsüßern zu Präsidenten verordnen.“

- 1) Vergl. Kraft a. a. D. S. 405. Rudloff a. a. D. Diese Hofgerichts-Ordnung sagt im (ersten) Titel: Wie das Hoffgericht zu bestellen (§. 3.) „Vnd damit unser Hoff-Gerichte desto stattlicher besetzt werde, haben Wir geordnet Zwölff Allessores oder Betsüßer, darunter Vier Landträtthe vom Adel, Vier gelehrte Räthe ein Doctor auß unser Universität zu Rostock, Ein gelehrter auß dem Stifte Schwerin vund zween Bürger, meister auß unsern beiden Stedten Rostock und Wismar, nemlich auß jeglicher Stadt einen, das Hof-Gericht zu verwalten und zu administriren.“

Die Landes- Reversalen von 1572. bestätigten in Artikel II. diese letzte Befestigung. Zahl grundgesetzlich^{m)},

Die Wahl und Ernennung aller dieser Mitglieder des Gerichts, mit Ausnahme der, von der Academie, dem Stifte und den beiden See-Städten abgeordneten, Assessoren, geschah, so wie vorher (S. 3. Anm. 3.), so auch in dieser Periode allein von den Herzögen; ein eigentliches Präsentations-Recht der Land-Stände gab es jetzt noch nicht. Die Richter in dem neu eingerichteten Gerichtshofe wurden in diesem Zeit-Punkte noch nicht von den verschiedenen Ständen, sondern nur aus denselben erwählt. Diese Wahl aus den Hauptständen des Landes war die einzige Beschränkung des freien landesherrlichen Besetzungs- und Wahl-Rechts, dies war der Zweck, welchen die Stände durch Festsetzung jener Normen um so mehr erreichen wollten, als das immer mehr wachsende Ansehen der herzoglichen gelehrten Räte angefangen hatte, die einheimischen „Mannen von „Prälaten, Ritter und Städten,“ von ihrer

ural-

m) S. Spalding a. a. D. S. 54. Rudloff a. a. D. Th. III. S. 241.

***) Das Hof- und Land-Gericht ward bis zum Ende dieses Jahrhunderts beinahe fortwährend jährlich achtmahl gehalten. Vergl. Frank B. X. S. 258. B. XI. 45.

waltten Theilnahme an der Gerechtigkeits-Pflege zu verdrängen.

§. 4.

Die Folge der, in Gemäßheit dieser Bestimmungen bei dem Land-Gericht angeordneten, Beisitzer kann ich nicht genau angeben, weil theils sie zu einem jeden der jährlichen 4 Reichstage gewöhnlich besonders bestellt wurden, theils aber auch darüber die nähern Nachrichten abgehen.

Im Allgemeinen ist es indessen wohl historisch gewiß, daß zu den landrätlichen Assessoren gewöhnlich die ältesten Land-Räthe, zu den gelehrten Rätthen aber die herzoglichen Canzler und einige Hof-Räthe genommen wurden. Folgende Nachrichten habe ich hierüber nur finden können.

Gleich nach den Reversalen wurden im Jahr 1572 von den Herzögen zum Hofgericht die Land-Räthe B. Hahn, J. Krause, und L. Bassewitz, und die gelehrten Räthe J. Wospernow, C. Poley, D. L. Neubauer, A. Hohim und M. G. Pirkenfelder und wegen des Stifts Schwerin D. Wackerbarth ernannt ^{a)}.

Im

^{a)} Spalding a. a. D. S. 54.

Im Jahre 1584 ^{b)} saßen im Gericht: Werner Hahn zu Basedow, Joachim Krause zu Barchentin, Johann Linstow zu Bellin, Johann Crammon zu Woserin (sämmtlich Land-Räthe), die Hof-Räthe D. Martin Bolfras, D. Michael Graße, D. Johann Albinus von der Academie zu Rostock, und D. Jacob Bording.

Im Jahr 1585 war der Dom-Probst Otto von Wackerbarth Stiffts Assessor ^{c)} und an, des 1602 gestorbenen, D. Albinus Stelle ward in eben diesem Jahre der Professor der Institutionen D. Bartolomäus Eling bis zu seinem (1610 erfolgten) Ableben ^{d)} und darauf der Professor D. Joachim Schönermark (starb 1631) Assessor von Seiten der Academie ^{e)}.

Im Jahre 1616 ^{f)} waren im Hof- und Land-Gericht die Land-Räthe Hans Hahne und Henneke Reventlow, der Canzler D. Ernst Cothmann, der Hofrath D. Laurentius Stephani,

b) Ungnade a. a. D. S. 411. Frank a. a. D. B. XI. Cap. IV. §. 1.

c) Gerdes Mühl. Samml. S. 392.

d) de Westphalen Monum. inedita T. III. S. 1383. Rostock'sches Etwas, vom Jahr 1732. S. 137.

e) Rostock'sches Etwas, vom Jahr 1737. S. 137.

f) Mecklenb. Rechts-Sprüche, 1. Bd. S. 153.

ni, der Rostockfche Burger, Meister Joachim Schütten^{g)} und der Burger, Meister von Wismar D. Daniel Eggebrecht^{h)}).

g) Frank a. a. D. B. XIII. C. VIII. S. 84.

h) Schröder, Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar, S. 30 u. 45.

Zweite Abtheilung.

Nach der Errichtung
des

beständigen Hof- und Land-Gerichts
(1622.)

§. 5.

1) Von 1622 bis 1633.

Die Anordnung eines beständigen Hof- und Land-Gerichts war in dem ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts eine vorzügliche Beschäftigung der Herzöge und der Landstände und die Errichtung eines solchen permanenten, nach einem genauer bestimmten Präsentations-System und mit, nur diesem Gerichts-Hofe und keinen andern herzoglichen Geschäften verwandten, Richtern besetzten, Gerichts ihr Resultat. Die seit der letzten Verbesserung des Gerichts (§. 3.) verflossene Zeiten hatten gelehrt, daß eine vollständige Gerechtigkeits-Pflege, besonders bei so veränderten Zeiten, nicht von einem Gerichte erwartet werden konnte, welches jährlich nur

acht

acht mahl Sitzungen hielt und dessen vorzüglichsten Mitglieder dazu alle Regierungs-Geschäfte zu besorgen hatten und, bei deren fast täglichen Vermehrung, nach eigenem Geständnisse, den Gerichts-Geschäften nicht gehörig obliegen konnten. Das Bedürfniß diesem Mangel abzuhelfen mochte um so dringender scheinen, als bei dem, ohne Hülfe nothwendigen, Verfall des Hof- und Land-Gerichts die Gerechtigkeits-Pflege nach und nach ganz in die, ohnehin schon als Justiz-Höfe immer bedeutender werdenden, nur von den Herzögen abhängigen, Canzleyen gebracht und dadurch den Ständen des Landes das, ihnen so wichtige, Vorrecht der Theilnahme an der Justiz-Verwaltung besorglich würde entzogen worden seyn. Diese Betrachtungen bewogen die Stände die Errichtung eines, allen diesen Besorgnissen abzuhelfenden, permanenten Gerichts-Hofes selbst mit Theilung der Lasten seiner Unterhaltung zwischen Fürst und Ständen, in Anrede zu bringen.

Schon auf dem Land-Tage von 1606. beschwerten die Stände sich, daß die Zahl der zwölf Personen im Hof-Gericht nicht jederzeit vollständig sey und die mehrsten Sachen verschickt würden^{a)}. Diese Beschwerde leitete
 viele

^{a)} Spalding, Th. 1. S. 294.

vielleicht zuerst auf die Idee eines solchen Hof-Gerichts, wie das derzeitige Hof-Gericht in seinem bei Spalding a. a. D. S. 310. f. f. abgedruckten Gegen-Bericht selbst es schildert: „darin alle und jede Acta verlesen, referiret und correferiret und auf eine rechtmäßige Urtheil geschlossen werde“ eine Arbeit, welche die dormaligen Assessoren, „für ihre Personen bey diesem Zustande und Gelegenheit des Hof-Gerichts nicht auf sich nehmen zu können“, freimüthig gestanden und „den Vorschlag, wie das Hof-Gericht mit gelehrten Assessoren zu besetzen“ der Vereinbarung zwischen den Herzögen und Ständen überließen.

Die Herzöge Carl, Adolph Friedrich und Johann Albrecht erklärten sich auf dem Land-Tage zu Sternberg am 26. Julii 1610. bereit, „hiezü möglichst beizutragen, in der Zuversicht jedoch, daß die Ritter- und Landschaft der Unkosten halber solche provision und Berordnung machen würde, daß Ihnen selbige nicht allein zuwüchsen^{b)}“. Die Stände lehnten letzteres zwar Anfangs ab^{c)}, machten aber, nachdem die Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht bereits im Fahrenholzischen Vergleich vom 9. Julii 1611,

§. 10.

b) Spalding a. a. D. S. 400.

c) Spalding a. a. D. S. 408.

§. 10. auf diesen Gegenstand einige Rücksicht genommen und, „daß ein jeder von ihnen zum Hof = Gericht zwey Rätthe, [ein jeder also die Hälfte der, in den Reversalen bestimmten, vier Rätthe (S. 3.)] ernennen solle, und sie, wie und welchergestalt die Hof = Gerichts = Ordnung in bessere Richtigkeit zu bringen sey, sich künftig mit einander zu vergleichen wissen würden“, festgesetzt hatten, übrigens aber diese Verbesserung nicht weiter in Anrede gebracht war, auf dem Büstrowschen Land. Tage von 1620. den förmlichen die Grundlage der Organisation des gegenwärtigen Gerichts enthaltenden, Vorschlag zu einem beständigen Land. Gerichts^{d)}. „Die Misbräuche, führten sie hiebey an, welche seit einiger Zeit bey dem Hof = Gericht eingeschlichen, rührten mehrentheils daher, daß das Land = und Hof = Gericht nicht, der ersten Fundation nach, mit genugsamen Personen besetzt, auch die Assessores mit andern Fürstl. Geschäften distrahiret, die Hof. Gerichte wechselsweise gehalten, die Directores öfters verändert und daher die Acta selten ganz verlesen und außerhalb der directione processus decisive vel definitive etwas verabscheidet, sondern Alles auf Verschickung gesetzt würde; — — sie hielten solchen Mängeln ab.“

d) Spalding a. a. D. S. 486 ff.

„zuhelfen, kein näher und besser Werk zu seyn,
 „als daß das Land- und Hof- Gericht von bey-
 „den regierenden Landesfürsten zugleich und be-
 „sage gedachten Assurations- Reverses mit
 „zwölf Personen besetzt und hinführo folgen-
 „dermaassen eingerichtet, angestellet und ver-
 „bessert würde:“

1) „daß ein gewisser bequemer Ort im
 „Lande erwählet, dahin das Hof- Gericht ge-
 „leget, daselbst *causae mandatorum* und *ex-*
 „*traordinariae*, so zum Proces veranlasset, zu
 „gewissen Zeiten in öffentlichen Audientien
 „vorgetragen, *cognosciret* und verabschiedet
 „würden, damit die Umföhrung der Acten ab-
 „geschafft und die *Causae summariae* und *or-*
 „*dinariae* schleunig befördert werden mögten.“

2) „Hielte sie dafür, daß das Hof- Ge-
 „richt nach Anweisung des gedachten Assura-
 „tions- Reverses mit vier Land- Rätthen, ei-
 „nem von der hohen Schule zu Rostock, zween
 „aus den Städten Rostock und Bismar be-
 „setzet und daß fünf redliche, qualificirte, ge-
 „lehrte, der Rechte und Gebräuche wohl er-
 „fahrne, Personen vom Adel und Unadel,
 „welche *Serenissimus* und dem Land- und
 „Hof- Gericht beyderseits im gemeinen und kei-
 „nem regierenden Fürsten absonderlich mit Ey-
 „den, Pflichten und Diensten verwandt, be-
 „setzet würden, und obwohl die Land- Rätthe
 „mit andern Geschäften ohne das beladen wä-
 „ren,

ren, so hätten dennoch die Land-Stände erhebliche Ursache, warum sie selbige der Assessur des Hof. Gerichts nicht erlassen könnten, inmaßen denn auch beyde Städte und die Universität nicht präteriret oder vorbegegungen werden mögten.“

3) „Weil bey allen Gerichten Directores seyn müßten; so hielte die Ritter- und Landschaft unvorgreiflich rathsam zu seyn, daß einem aus den Land-Räthen und einem Gelehrten die directio principaliter committiret und anbefohlen werden mögte.“

4) „Wäre es ihres Ermessens dienstlich, daß die Assessores, welche nebst den Land-Räthen, Städten und der Universität Abgeordneten erwählet würden, in loco iudicii stetig commorirten, daselbst in causis summaris täglich verabschiedeten, Citationes, compulsoriales und mandata ertheilten, von einem Rechts. Tag zum andern in causis ordinariis die Acta vorläsen, und nach beyderseits eingekommenen Conclusionen daraus ausführliche Relation fertigten, selbige in Gegenwart aller Hof. Gerichts. Räthe proponirten, und daß, wenn dieselbe approbiret, alsdann die Urthel publiciret werden mögten, wodurch die kostbaren transmissiones Actorum abgeschafft werden könnten, inmaßen selbige, es wäre denn, daß
„es

„es jemand auf seine eigene Unkosten begehrte,
 „in keinen Sachen angeordnet werden muß-
 „ten.“

5) „Wenn das Land- Gericht mit qua-
 „lificirten Personen besetzt, müßte die Hof-
 „Gerichts- Ordnung und gemeine Bescheide
 „revidiret, und dabey alle eingerissene Mängel
 „in Consideration gezogen, und durch Publi-
 „cirung einer neuen Ordination abgeschafft,
 „alle Zank- Neße gehoben, und ein rechtmässi-
 „ger proces angeordnet werden.“

6) „Vor allen Dingen müßten die ex-
 „traordinari- Rechts- Tage wiederum in Ob-
 „servanz gebracht, und keine Sache zum pro-
 „cesss veranlasset werden, es wäre denn, daß
 „dieselbe summarie durch ein Verhör cognos-
 „ciret, unter den Partheyen die Güte versucht,
 „und die merita causae erheblich, und ferne-
 „rer rechtlichen Ausführung würdig und be-
 „dürftig befunden worden.“

7) „Es müßte einer jeden Parthey er-
 „laubt seyn, in erster Instanz die Sachen ins
 „Hof- Gericht zu bringen, oder per viam ap-
 „pellationis dahin zu devolviren, insonder-
 „heit müßte präcaviret werden, daß den Ap-
 „pellationibus, so von der Canzley ans Hof-
 „Gericht interponiret, ihr rechtlicher strenger
 „Lauf gegönnet, und selbige praetextu prae-
 „stitae cautionis, oder sonst durch extrahirte
 „Fürsil. rescripte und anticipirte executio-

„nes

„nes nicht gehemmet oder gehindert werden
 „mögten, imgleichen müßten selbige durch ex-
 „traordinaria rescripta nicht gehemmet, son-
 „dern wenn über des Hof- Gerichts Erkennt-
 „niß Ser^{mis} Klage vorkommen sollte, zuvor
 „derst Bericht eingezogen werden.“

8) „Damit die Assessores, bevoraus sie
 „einzig und allein ans Hof- Gericht bestellet
 „wären, ihrer Mühewaltung gebührende re-
 „compens und nothdürftigen Unterhalt hätten,
 „und also des Assessorats mit Fleiß abwarten
 „könnten und mögten; so würde die Nothdurst
 „erfordern, daß denselben jährliche, und zu
 „ihrer Unterhaltung genughafte Besoldung ver-
 „machtet würde; und wäre zu bedenken, ob
 „nicht zu deren Erhebung gewisse Sportulae
 „iudiciales, item mulctae temere litigan-
 „tium et appellantium verordnet, und die
 „Fiscalische Strafe mit Ser^{morum} gnädiger
 „Beliebung dazu gebrauchet werden könnten;
 „dagegen aber mußte insonderheit præcaviret
 „und vorgesehen werden, daß die Assessores
 „sich an der ihnen vermachten Jahr- Besol-
 „dung ersättigen ließen, und alles advocirens,
 „wie auch Geschenke und Gabe sich gänzlich
 „enthielten, und deswegen sich mit sonderba-
 „ren Eyden Ser^{mis} und dem Hof- Gericht ver-
 „wandt machten.“

Die Herzöge, welche im Begriff waren
 das Land völlig unter sich zu theilen, wollten
 zwar

zwar Anfangs an der Stelle „des gemeinen
 „Land- Gerichts“ jeder ein „eigenes absonder-
 „liches Hof- und Land- Gericht“ errichten^{e)},
 gaben aber auf wiederholte Gegen- Vorstellun-
 gen der Landstände^{f)} endlich auf dem Güstrow-
 schen Land- Tage von 1621. darin nach „daß
 „das allgemeine Land- und Hof- Gericht nach
 „Inhalt des Affecurations- Reverses von
 „1572. in communione verbleibe^{g)}“. Die-
 ser Gegenstand war hiedurch wieder auf den
 Punct zurück geführt, worauf er 1610. beste-
 hen geblieben war, nämlich auf den Beitrag
 zu

e) Spalding, S. 488 ff. 497. 503. 518.
 Klüver III. Th. II. St. S. 40 ff.

f) Spalding, S. 496. 499. 511. 516. 525.

g) Spalding, S. 528. 532. In Gemäßheit
 dieser Erklärung ward in dem Güstrowschen
 Erb- Vertrage vom 3. März 1622. (in Klü-
 ver Th. III. St. II. S. 60.) bestimmt: „daß
 „Hof- Gericht betreffend, soll dasselbe eben-
 „ermaassen gemein bleiben und nach Anwei-
 „sung des Affecurations- Reverses de anno
 „1572. besetzt und von einem jeden unter uns
 „zwo Personen, deren einer des Land- Rich-
 „ters Officium verwaltet, der andre des Vi-
 „ce- Land- Richters und per vices jedoch daß
 „die Stelle allemahl mit qualificirten Perso-
 „nen eligiret und angenommen werden, con-
 „tinuirlich gehalten und mit Zuziehen Unser
 „getreuen Ritter- und Landschaft in einen an-
 „dern und bessern Stand von Uns gebracht
 „werde.“

zu den Kosten des gewünschten permanenten Gerichts und hierüber herrschte noch eine Zeitlang eine Verschiedenheit zwischen den Herzögen und den Ständen; letztere wollten daß sie aus den eingehenden Straf-Gefällen beschafft werde, erstre behauptete aber, „daß diese einem Jeden „Fürsten in Seinem Antheil billig zukämen“). Die nähere Berichtigung dieser Verschiedenheit mußte ausgesetzt bleiben, und man begnügte sich in den Reversalen von 1621. die Grundzüge der gewünschten neuen Organisation des Hof- und Land-Gerichts, besonders die Gemefensamkeit, und die permanente Haltung desselben mit dem, in den Reversalen von 1572. (S. 3.) vorgeschriebenen, Personale unter Organisirung des, von den Ständen gewünschten, Directoriums und der, wegen der in der Meckl. Güstrowschen Linie erfolgten, Religions-Veränderung Vorsicht in Rücksicht der Religion der Hof- und Land-Gerichts-Mitglieder grundgesetzlich festzustellen, die übrige „Reformir- und „Verbesserung des Gerichts“ aber mit der damit verbundenen Frage der Unterhaltung zur weitern fordersamsten Vergleichung zwischen dem Herzoge und der Ritter- und Landschaft auszusprechen¹⁾.

Auf

h) Spalding, S. 535 ff.

i) Landes-Reversalen von 1621. S. XIII.
 „Zum Dreizehnten soll das Hof-Gericht
 „ nach

Auf dem gleich nach Ausstellung der Reversalen folgenden Rostockschen Land = Tage knüpften die Stände am 10. April 1621^{k)} den Faden wieder an, indem sie den Herzögen vorstellten: „eine der vornehmsten Ursachen der
 „bewilligten Contribution sey, daß das Hof =
 „Gericht reformirt und in bessern Stand gesetzt
 „werde, darüber sey aber noch keine gewisse
 „Ordnung verfasset, auch in dem Affecurations =
 „Revers ein mehreres davon nicht disponirt,
 „denn daß jeder Herr zwey Assessores halten
 „wollte und sonst durch Anleitung des Affe =
 „curations = Reverses das Hof = Gericht einge =
 „richtet werden solle; dabey sey aber nicht ge =
 „dacht, ob solche Assessores absonderlich einem,
 „oder allesammt bey den Herrn mit gleichen
 „Eides = Pflichten versandt seyn sollten; die
 „Stände

„nach, wie vor gemein bleiben, und mit kei =
 „nen andern, als der oftberührten Augspur =
 „gischen Confession und Lutherischen Religion
 „verwandten Personen, nach Ausweis des
 „Affecurations = Revers de Anno 1572. be =
 „setzt und von einem jeden unter Uns zwey Per =
 „sonen, deren einer des Land = Richters, der
 „ander des Vice = Land = Richters Officium
 „verwalten soll, continuirlich gehalten werden
 „und wollen Wir Uns mit Zuziehung Unser
 „getreuen Ritter = und Landschafft wegen Re =
 „formir = und Verbesserung desselben forders =
 „samst vergleichen und vereinbahren.“

k) Spalding a. a. D. S. 590.

„Stände hätten daher, sich nicht allein hier,
 „über zu erklären, sondern auch darüber,
 „auf was Art und Weise, wie bald und an
 „welchem Ort das Hof-Gericht recht eingerich-
 „tet werden sollte)“. Die Herzöge Adolph
 Friedrich und Hanns Albrecht berich-
 tigten zuvörderst unter einander diese nähern
 Punkte der neuen Reversalmäßigen Organisa-
 tion des Hof- und Land-Gerichts durch einen zu
 Schwerin am 25. Februar 1622. geschlosse-
 nen Vergleich^{m)}, worin die Gemeinsamkeit des-
 selben abermals bestätigt und unter andern (S.
 3.) wegen der Besetzung desselben folgendes fest-
 gesetzt ward:

„Solch Unser Land- und Hof-Gericht
 „soll mit Vier Personen, darunter die erste
 „des Land-Richters, die andere des Vice-
 „Land-Richters und die übrigen zwei der As-
 „sessoren und Beisitzer Amt verwalten sollen,
 „bestellet und besetzt werden, dergestalt daß
 „Wir, Herzog Adolph Friedrich, vor dies-
 „mahl den Land-Richter und Wir Herzog
 „Hanns Albrecht den Vice-Land-Richter und
 „wenn

h) Spalding, S. 591. Vergl. Frank B.
 XII. Cap. XXVIII.

m) In der Neuen Sammlung Mecklenb.
 Landes-Gesetze, Th. II. n. CCXVIII.
 Vergl. Kraft a. a. D. S. 416 ff. und Klü-
 ver a. a. D. S. 97.

„ wenn der Land = Richter verstirbt oder dessen
 „ Stelle sonst erledigt wird, Wir Herzog Hans
 „ Albrecht einen andern eligiren und wenn der
 „ Vice = Land = Richter mit Tode abgehert oder
 „ sein Officium sonst vacirt, Wir Herzog
 „ Adolph Friedrich in dessen Stelle eine andre
 „ Person annehmen sollen und wollen und soll
 „ solches hernach allezeit per vices gehen und
 „ gehalten werden. So wollen auch Wir Her-
 „ zog Adolph Friedrich einen Assessorem und
 „ Wir Herzog Hans Albrecht den andern und
 „ ebenmäßig allewege per vices und auf den
 „ eriten begehenden obgemeldten Fall, Wir
 „ Herzog Adolph Friedrich, und zum andern
 „ Fall wir Herzog Hans Albrecht also weiter in
 „ Bestellung annehmen, Uns auch einer For-
 „ mul der Beendigung und Bestellung verglei-
 „ chen.“ Zugleich ward hiebei festgesetzt,
 „ daß wenn der eine oder andre der Land- und
 „ Hof- Gerichts- Personnen, welche mindestens
 „ auf sechs Jahre angenommen werden sollten,
 „ vor Ablauf derselben um Dimission bitten
 „ würde, solches zu beider Herzöge Ermessen
 „ und Cognition stehen solle, solches zu bewil-
 „ ligen oder abzuschlagen, wie auch daß die
 „ Entlassung nur mit vorhergehender gesammter
 „ Cognition geschehen solle;“ daß (§. 15.)
 „ wie obgesetzte Personnen Unsers Land- und
 „ Hof- Gerichts sammt und sonders von Uns
 „ nicht absonderlich, sondern auf vorhergehende
 „ eines

„eines jeglichen obverglichenermaaßen Election
 „in gemein bestellet und angenommen werden,
 „als sollen dieselben auch ebenermaaßen und
 „dergestalt daß ein jeder Fürst eines jeden Per-
 „sohn des Land- und Hof- Gerichts den hal-
 „ben Theil seiner Besoldung alle halbe Jahre
 „richtig — — — entrichtet und besoldet
 „werden, und dem Land- Richter 1500, Vi-
 „ce- Land- Richter 1200 und den andern Us-
 „sessoren 1000 Gilden Mecklenb. Wehrung
 „erlegt werden;“ die Kosten der Vocation
 und, Ab- und Zufuhr der neuen Gerichts-
 Personen übernahm aber jeder Fürst für sich
 allein. Wegen der landständischen Theilnahme
 an der Besetzung des neuern Gerichts- Hofes
 ward im §. 17. verwillkührt: „Was denn
 „die Persohnen, welche Ritter- und Landschaft
 „in Unser Land- und Hof- Gericht zu setzen und
 „zu bestellen ihnen frey zu lassen gebehen und
 „dazu verpflichtet haben, anreichen thut, soll
 „bey künfftiger Reformation des Land- und Hof-
 „Gerichts Richtigkeit gemachet und Ritter-
 „und Landschaft ihre gethane Zusage mit Prä-
 „sentirung genugsamer qualificirten Persohnen
 „unverlängt zu impliren und zu vollenziehen,
 „ermahnet und angehalten werden.“ Dies
 alles betraf die gelehrten Mitglieder des Ge-
 richts; wegen der Mitglieder desselben aus den
 Landständen hieß es weiter im §. 18: „Und
 „weil auch aus hochrichtigen Ursachen nöthig,
 Sechster Band. C „daß

„ daß die Quartal. Gerichts. Tage zu publici-
 „ rung der abgefaßten Endurtheil und Deli-
 „ beration schwerer Sachen, so etwa vorkom-
 „ men möchten, und darein das Land. und Hof-
 „ Gerichte alleine zu Urtheilen Bedenken tra-
 „ gen würde, gehalten werde, als sollen dazu
 „ von den Land Råthen von einem jeden Für-
 „ sten zweene, wie denn des Capituls Schwe-
 „ rin, der Academie und des Raths zu Rostock
 „ Verwandte und denn wegen des Schwerin-
 „ schen Theils aus der Stadt Wismar einer
 „ und wegen des Güstrowschen Theils aus der
 „ Stadt Brandenburg oder Güstrow gleichfalls
 „ ein Assessor zu solchem Quartal. Gerichte ver-
 „ schrieben werden, — — — und wenn der
 „ eine oder der andre von den Land Råthen
 „ mit Tode verfallen sollte, so soll der Fürst,
 „ unter dessen Jurisdiction der Verstorbene ge-
 „ wesen, einen andern qualificirten wieder zu
 „ elegiren und bezusehen, berechtigt seyn.“

Nachdem diese Vereinbarung den Land-
 ständen mitgetheilt und mit denselben darüber
 und über ihre Theilnahme an der Besetzung in
 einer im Monath März 1622. zu Rostock zwi-
 schen den herzogl. Råthen und den landständ-
 schen Deputirten gehaltenen, Conferenz gehan-
 delt worden *), ward über die, den Ständen
 über.

*) Frank, B. XII. S. 294 ff. Diese Ver-
 handlungen sind noch nicht öffentlich bekannt;
 ein

überlassene, zwei Präsentationen endschastlich abgeschlossen und darauf die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung abgefaßt und am 2ten Jul. 1622. publiciret, in welcher, jenen vor-
aufgegangenen Verhandlungen gemäß, über das Personale des Gerichts im ersten Theil Tit. 1. folgendes festgesetzt ist:

§. 1. Anfänglich wollen Wir Unser Land- und Hof-Gericht jederzeit — mit einem Land-Richter, Vice-Land-Richter und zween Assessoren — besetzen.

§. 2. „Und haben Unser getrewe Ritter und Landschaft sich dahin erklärt und verbindlich gemacht, aus der Ritterschaft einen, und der Städte wegen auch einen Assessoren zu präsentiren und auf ihren Unkosten und Bestellungen (welche Bestellungen aber weiter nicht, denn auf das bloße Jahr-Gehalt soll gerichtet seyn) zu unterhalten“ (im Concept der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung stand hier „anzunehmen“, der Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin monirte aber in einem Schreiben an den Herzog von Mecklenburg-Güstrow, daß man hinzufügen mögte: „zu bestellen und zu unterhalten, weil sich die Deputirten ercleret, daß solche beyde Assessores auf

C 2

„der

ein Fragment derselben steht in den Mecklenburg. gemeinnützigen Blättern, Bd. VI. St. 1. S. 8 ff.

„der Landstende Unkosten sollen gehalten wer-
 „den“. Vergl. Schreiben des Herzogs
 Adolf Friedrich an Herzog Hans Albrecht de
 dato Schwerin den 19. April 1622.; auf wel-
 ches letzter unterm 22. desselben Monats ant-
 wortete^{*)}: welche ebenermaassen, wir Unsere
 andre Assessoren genugsam qualificiret und Un-
 serm Land- und Hof- Gerichte sich eyndlich sollen
 verwandt machen.

§. 3. „Und so oft eine Person aus ob-
 „gemeldten von Uns verordneten Land- Richter
 „Vice- Land- Richter und Beisitzern — ab-
 „kommen würden, wollen Wir an derselben
 „Statt ander erwählen und Verordnen. In-
 „maassen denn auch Unseren Land- Ständen,
 „wenn von den Assessoren, so sie präsentiret
 „haben, einer mit Unseren Consens abstehen,
 „oder aus erheblichen gnugsamen, von Unsern
 „gehorsamen Land- Ständen Uns vorbrachten
 „Ursachen cum causae cognitione abgedan-
 „ket oder sonsten unter ihnen eine Stelle erledig-
 „get würde, eine andere Person zu benennen
 „und zu präsentiren, erlaubt ist.“

§. 7. „Und weil auch aus hochwichtigen
 „Ursachen nöthig, daß die vier Quartal-
 „Rechts- Tage zu Publicirung der begriffenen
 „End- Urtheil in Berathschlagung schwerer
 „wich-

^{*)} Siehe die Anlagen I. II und III.

„wichtigen Sachen, so etwa fürkommen möch-
 „ten darin das Land- und Hof-Gerichte allein zu
 „urtheilen Bedenken tragen würde, dem Her-
 „bringen nach, ausgeschrieben und gehalten, und
 „die citationes deswegen an das Stift Schwe-
 „rin, vier Land-Räthe vom Adel, Unser Acade-
 „mien Rostock, auch an die Städte Rostock,
 „Wismar und Güstrow, nach Inhalt der von
 „Uns und Unseren Hochlöbl. Vorfahren ge-
 „machter — Hof-Gerichts-Ordnung ausge-
 „fertigt werden; so wollen Wir dafelbe auch
 „hinführo, wie obgedacht, halten und nichts in
 „dem geändert haben, sondern es sollen ermel-
 „dete sämtliche Assessoren derselben ordinär
 „Quartal-Rechts-Tagen beywohnen, auch
 „Relationes und Correlationes, so allda
 „vorlaufen, anhören und vernehme, darüber
 „ordentlich votiren und also conjunctim,
 „was Recht ist, schließen und anordnen“.

Nachdem die Ernennungen des solcherge-
 stalt festgesetzten Personals größtentheils ge-
 schehn waren, ward das Hof- und Land-Gericht
 am 12. Nov. 1622. zu Sternberg eröffnet“),
 woselbst es blieb, bis die Wallensteinschen
 Waffen die Trennung desselben bewürkten.

§. 6.

*) Kraft, S. 421. Frank, B. XII. Cap.
 XXVIII.

§. 6.

Fortsetzung.

Durch diese Sanctionen erhielt das Mecklenburgische Hof- und Land-Gericht in mehreren Hinsichten sehr bedeutende Veränderungen.

Die ursprünglichen vier ordentlichen und vier extraordinäre Gerichts-Tage (§. 3. Anm. ^{***}) wurden zwar beibehalten, allein die ganze Thätigkeit des Gerichts nicht auf sie beschränkt. Ein Theil des richterlichen Personals sollte von nun an „continuirlich“ versammelt bleiben, die Justiz administriren und die Sachen zum Urtheil-Spruch in den Juridiken fördern. Das bis jetzt nur periodisch thätige Hof-Gericht ward permanent. Dies hatte auf das Personale des Gerichts einen bedeutenden Einfluß. Die im sechzehnten Jahrhunderte festgesetzte (§. 3.) Anzahl von zwölf Beisitzern ward auf dreizehn erhöht, von welchen ein dritter Theil zur permanenten Gerechtigkeits-Pflege angestellt ward, welchem sich die übrigen zwei Drittheile in den vier ordentlichen Juridiken anschloß; an der Stelle der, ehebem zu einem jeden einzelnen Rechts-Tage verordneten, Räte erscheinen jetzt sechs nur in diesem Gerichte für beständig verordneter und nur ihm verwandter Räte. Das Gericht erhielt überdem an der Stelle des bisher temporären Directoriums [§. 3. Anmerk. ^k] jetzt ein bestän-

ständiges Directorium, zu dessen Ausübung neben jenen zwölf Beisitzern von dem Herzoge zwei eigene Personen bestellt wurden, für welche beiden Nominationen sie sich die Verminderung der Anzahl ihrer anzustellenden Rätthe bis auf den Halbscheid gefallen ließ, die beiden andern für gelehrte Rätthe bestimmten Stellen aber den beiden Landständen abtraten.

Das, bisher nur von den Herzögen mit Mitgliedern besetzte, Gericht ward also von nun an auch von den Land- Ständen besetzt, für welche deshalb zwey Präsentationen errichtet wurden.

Das vormalige System der Besetzung dieses Gerichts- Hofes mit Mitgliedern aus den beiden Hauptständen des Landes (S. 2 und 3.) ward auch jetzt beibehalten; schon die neu organisirte Besetzungs- Art trägt unverkennbare Ausdrücke der Absicht, das Gericht mit Personen adelichen und bürgerlichen Standes möglichst gleich zu besetzen, eine Absicht, welche die Stände bei dem vorgelegten Plan der neuen Einrichtung ausdrücklich erklärten^{a)}. Und wann

a) Vergl. den Vorschlag der Stände auf dem Landtage von 1620. Nr. 2. „Personen von „Adel und Unadel“ (s. oben S. 6.) Ueber die Frage: „ob die Constituenten des Gerichts verbunden und schuldig nach dieser Absicht das Gericht zu besetzen? entstanden auf den Landtagen von 1651 bis 1654. mehrere
Dib.

wann hin und wieder dieser Grundsatz nicht immer so genau befolgt ward; so bewürkte dies vielleicht der, seit der Errichtung eigener landstän-

Discussionen zwischen den Herzögen und Ständen (Spalding, Th. III. S. 66. 83. 105. 165. 205 und 208.); die Ritter- und Landschaft erklärte dabei auf dem Güssrowschen Landtage von 1651. „Daß es an sich billig sey, daß, weil sowohl Adel als Unadel allda (bey dem Hof- Gericht) Recht geben und nehmen müßte, auch unter ihnen bey der Bestellung Gleichheit gehalten würde, es auch bisher also dabey hergebracht und observiret sey und das Land dabey sich nicht übel befunden, sonst auch im heilig. Römischen Reich Inhalts der Cammer- Gerichts- Ordnung heilsam veranlaßt wäre;“ (Spalding, Th. III. S. 83.) worauf die Herzöge auf dem Malchinschen Landtag am 14. Sept. 1654. erwiederten: „Sie hielten für billig und Recht, daß sowohl Adel als Unadel in Ihren Gerechten und zu andern Ehren- Aemtern im Lande, wenn die subjecte genugsam dazu qualificiret und die officia damit wohl versehen werden könnten, bestellet und gebraucht würden, es wäre auch bis daher, wie es die Erfahrenheit bis dato bezeuge, daran kein Mangel gewesen und Sie würden Sich hierbey ebenmäßig ferner gnädig also erweisen und bezeugen, Sie behielten aber hierinn billig die freye Hand und es bliebe solches zu Ihrem freyen Willen und arbitrio ausgestellt“ (daselbst S. 205.), welche „Remedirung“ die Stände, „mit Dank acceptirten.“ (daselbst S. 208.)

ständischen Präsentationen entstandene, Gesichtspunct, mehr die Befugniß zu den Stellen im Hof- und Land-Gericht zu ernennen, als die Zuziehung zu demselben als ein Vorrecht aller Stände Mecklenburgs anzusehen. Man glaubte ehemals, die Mitglieder dieses Gerichts müßten von den Herzögen aus den beiden Haupt-Ständen gewählt werden (§. 2. und 3.) und mußte sich hierauf beschränken, weil die Herzöge der Zeit das alleinige Nominations-Recht hatten, die Stände aber davon ausgeschlossen waren; seitdem aber letztere ein eigenes Wahl- und Präsentations-Recht erhalten hatten, scheint angenommen worden zu seyn, daß die Rechte der Stände hinreichend anerkannt würden, wenn sie nur an der Besetzung des Gerichts einen thätigen Antheil nähmen und diese Besetzung von den Herzögen und von den Ständen geschehe, mithin die Mitglieder des Gerichts von allen Ständen mitbestellt würden, ein Gesichtspunct, der dem ständischen Wahlrecht weniger Fesseln anlegte und dessen Folge die war, daß man mehr auf die Standes-Eigenschaft der Wähler, als auf die des Gewählten sahe. Man hat indessen da, wo dieses sich besonders äußern kann, bei den Präsentationen der beiden Land-Stände, diesen letzten Gesichtspunct dem Grundsatz den Präsentaten aus dem Stande der Präsentanten

zu wählen, möglichst selten und nur dann, wenn er nicht befolgt werden konnte, vorgezogen (§. 36. und §. 40.)

§. 7.

2) Von 1633. bis 1651.

Bei der, zu Sternberg am 1. October 1633. erfolgten, Wiederherstellung dieses Gerichts-Hofes erhielten die, im vorigen §. angeführten, Grundsätze keine Veränderung; diese Wiederherstellung hatte überhaupt nur die Dauer von wenigen Jahren^{a)}.

§. 8.

3) Von 1651. bis 1701.

Auch bei der Restauration dieses Gerichts-Hofes zu Sternberg am 10ten April 1651. und zu Parchim 1667.^{a)} veränderten die Grundsätze der Besetzung desselben sich überall nicht^{b)}, obgleich das Personale des Gerichts einige Veränderungen erlitt.

Es

a) Kraft a. a. O. S. 430.

a) Kraft a. a. O. S. 437 ff. Frank II. u. N. W. B. XIV. Capit. IV. §. 1. und Cap. XX §. 1.

b) Die Ritter- und Landschaft erklärte 1663. auf dem Landtage zu Sternberg auf das caput 2. der landesherrlichen Propositionen, „daß
„ins

Es erschien nämlich bei der Wiedereröffnung des Gerichts im J. 1651. zuerst ein Parnochischer Bürgermeister, an der Stelle des Consuls der, seit 1648. aus der Reihe der Mecklenburgischen Land. Stände getretenen, Stadt Bismar, und der Assessor des Stifts Schwerin so wie der Academie zu Rostock wurden nach und nach nicht mehr zu den Quartal. Gerichts. Tagen berufen, ohne daß an ihrer Statt andere Beisitzer traten, dergestalt, daß die Zahl der Assessorate in dem letzten Halbscheid dieses Jahrhunderts um zwei vermindert wurden.

§. 9.

4) Von 1701. bis gegenwärtig.

Da der, bei der Abtretung des Stargardischen Kreises an die Herzogliche Linie zu Mecklenburg. Strelitz gemachte, Versuch der Errichtung eines besondern Stargardischen Hof. und Land. Gerichts ^{a)} nicht ausgeführt werden konnte, vielmehr besagter Kreis nach als vor unter der Hof. und Land. Gerichtlichen Gerichtsbarkeit

„im übrigen wegen Vocirung und Bestallung
 „der Bedienten es allerdings bey den Rever-
 „salen und der Hof. Gerichts. Ordnung sein
 „Verbleiben haben mögte.“ Spalding,
 Band III. S. 389.

a) Kraft a. a. D. S. 493 ff. Klüver, Th. III. St. II. Appendix V.

keit und dieser Gerichtshof ein gemeinsames Gericht beider Herzoglichen Häuser und der Landstände blieb; so ward die Errichtung eines besondern Herzoglich. Strelitzschen Assessorats nothwendig. Dasselbe ward durch den Hamburgischen Vergleich vom 8. März 1701. errichtet ^{b)} und dadurch in den Stargardischen Sachen, die Zahl der ordentlichen ^{c)} Assessorate von vier auf fünf, und der Herzoglichen Beisitzer. Stellen von zwei auf drei erhöht.

Die innern Unruhen, welche das Vaterland in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erschütterten, trennten zwar das H. und L. Gericht seiner grundgesetzlichen Verfassung nach ^{d)} auf kurze Zeit, dasselbe ward aber 1736. in seiner vollen verfassungsmäßigen Integrität wieder hergestellt ^{e)}, in welcher es auch
seit

b) S. 10.

c) Da der Land-Rath des Stargardischen Kreises in seinen öffentlichen Verhältnissen unter den Güstrowschen Land-Räthen blieb und der Vorschlag für ihn und die Borderstadt Neu-Brandenburg besondre außerordentliche Assessorate zu errichten, nicht realisirt ward; so hat diese letzte Landes-Theilung auf die außerordentlichen Assessorate keinen Einfluß.

d) Das ohne alle ständische Theilnahme zu Schwerin eröffnete Hof-Gericht kann auf sie keinen Anspruch machen.

e) Klüver, Th. VI. S. 562. 657. 659. 746 und 750.

seitdem ungestört geblieben ist. Denn der Plan der Aufhebung der Gemeinſamkeit dieſes Gerichts-Hofes für beide Landes- Antheile kam nicht zur Ausführung, vielmehr ward der hergebrachte verfaſſungsmäßige Zuſtand deſſelben im Laufe des gedachten Jahrhunderts mehr als einmahl beſtätigt.

In eben dieſem Jahrhunderte entſtanden zwar ſupernumeräre Aſſeſſorate (§. 11.) und Auditorate (§. 12.) bei dem H. und L. Gericht, dies veränderte aber das Recht und die Art der Beſetzung der Richterſtellen in demſelben überall nicht.

Mit Ausnahme der, im §. 8. gedachten, Veränderungen und des Herzoglich- Mecklenburg- Strelizſchen Aſſeſſorats iſt vielmehr die 1622. beſtimmte Befugnis und Art der Beſetzung des H. und L. Gerichts bis gegenwärtig unverändert beibehalten.

Dieſer Gerichts- Hof beſteht alſo gegenwärtig

I) aus einem Land- Richter oder Präſidenten;

II) aus einem Vice- Land- Richter oder Vice- Präſidenten;

III) aus zwölf Aſſeſſoren, nämlich:

A) aus fünf ordentlichen, von dieſen ſind

U) drei, Kraft Herzoglicher Vocation;

a) zwei

a) zwei von Herzoglich - Mecklenburg - Schwerinischer Seite und

b) einer von Herzoglich - Mecklenburg - Strelitzscher Seite;

B) zwei, vermöge Landständischer, nämlich:

a) einer von ritterschaftlicher und

b) einer von städtischer Vocation.

B) Aus sieben außerordentlichen, nämlich:

A) vier ritterschaftlichen und

B) drei städtischen

Assessoren.

§. 10.

5) Chronologisches Verzeichniß der, von 1622. bis gegenwärtig bei dem Hof- und Land-Gericht angestellten, Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren.

Die, in Grundlage der bisher angeführten, Normen bis gegenwärtig bei dem H. und L. Gericht angestellten, Präsidenten, Vice-Präsidenten und Assessoren sind folgende:

1) Hof-

H) Hof- und Land- Gerichts- Prä-
sidenten.

Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
<p>1 Matthias von Gün- tersberg, aus Hinter, Pommern, Erbherr auf Reichenbach, Falkenwalde und Besler in Hinter, Pommern und Schas, Meister des Hoch- stifts Cammin, auch Her- zogt., Mecklenburg-Schwe- rinscher geheimer Rath. constituirt von Mecklb. Schwerin.</p>	<p>1622 Nov. 12</p>	<p>1623. den 20. Nov. als Herz- zogt. Mecklb. Schwerin ge- heimer Rath, glengnachWal- lensteins Inva- sion nach Poms- mern zurück u. starb als Doms- Dechant zu Cammin und Burg, Richter zu Pyritz.</p>
<p>2 Paschen von der Lü- he, Erbherr auf Thelkow, vor- her Vices Präsident. const. von M. Güstrow.</p>	<p>1623 Nov. 20</p>	<p>Blieb bis zur Trennung des Gerichts (1631) und darauf (1633) gehei- mer Rath und Sanzlei-Direc- tor zu Güstrow, im Jahr 1651 aber zum 2. mahle H. und L. Gerichts- Präsident (s. N. 4.)</p>

Namen

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
3	Joachim v. Lübow, Erbherr auf Preshier. const. v. M. Schwerin.	1633 Oct. 1	starb 1638. den 15. August.
4	Paschen von der Lüt- he, (zum zweitemahle) Herz. Meckl. Güstrowscher geh. Rath und Klosterhauptm. zu Dobbertin. (Mecklb. Güstrow.)	1651 April 10	starb 1653.
5	Eurdt Valentin von Pleßen, Erbherr auf Retgendorf, vorher Assessor. (Mecklb. Schwerin.)	1654 und 1667 Septbr. 12	ward bei der Wiederherstel- lung des Ges- richts zum 2. mahle einge- führt, legte 1679 seine Stel- le nieder und starb im nämli- chen Jahre.
6	Adam Otto v. Bier- eck, Erbherr auf Weitendorf, seit 1673 Herzogl. Meckl. Güstrowscher geheim. Rath und Kammer-Präsident. (Mecklb. Güstrow.)	1680 Januar 13	trat 1685 in Chur-Brand- enburgische Dienste, in wel- chen er Staats- Minister u. Ges- andter zu Cop- penhag. ward, d. Danneberg- Orden erhielt u. 1718 starb.

Namen

Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
7 Ulrich von Strahlendorff, Erbherr auf Großen-Ehren und seit 1682. Land- Rath. (Mecklenb. Schwerin.)	1687 Juli 5	
8 Ernst Christoph v. Koppelow, zugleich Meckl. Schweri- nischer wirklicher geheimer Rath.	1702 Januar 10	
9 Johann v. Klein, zugleich Herz. Mecklenb. Schwer. geh. Rath, Canz- ler und Consistorial, Di- rector, auch Kön. Preuß. geh. Rath (geb. 1659. zu Rostock und vorher daselbst Prof. der Pandecten.)	1713 Juli 4	resignirte 1716 u. starb 1732.
10 Hanns Friedrich v. der Kettenburg, Herzogl. Mecklenb. Schwe- rinischer geheimer Rath u. Ritter des St. Annen-Or- dens, vorher Herzoglich- Holsteinscher geheimer Rath.	1736 Nov. 9	starb 1745.

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- runa.	Abgang.
11	Hellmuth v. Pederß: dorf, Erbherr auf Brothusen, seit 1734. Land: Rath u. von 1734 bis 1738. und von 1741 bis 1747. Mit- glied des engeren Ausschus- ses, auch Allessor extra- ordinarius.	1747 Decbr. 29	starb 1759. den 16. May zu Güstrow.
12	Carl Friedrich Graf von Bassewitz, Erbherr auf Prebberede, Wardow u. Zahmen, Rit- ter des Russisch. Kais. St. Annen: Ordens und Herz. Mecklenburg: Schwerinis. geheimer Rath und Re- gierungs: Präsident, geb. d. 19. May 1720.	1763 Aprill 21 (abfens tam- quam prae- fens.)	legte diesen Pos- ten am 31. De- tober 1781. nie- der u. starb den 14. May 1783.
13	Ernst Friedr. Chri- stian v. Thomstorff, Erbherr auf Nothspalk, seit 1777. Land: Rath u. seit 1778. Allessor extraor- dinarus.	1782 April 20	starb zu Güst- row am 14. April 1792.

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
14	Christian Albrecht Freiherr von Kiel- mannsegge, (geb. d. 31. Oct. 1748. zu Sternberg) seit d. 13. Spt. 1774. Auditor, am 12 May 1779. Assessor su- pernumerarius und am 9. Febr. 1782. Assessor or- dinarius des H. und Land- Gerichts.	1795 Decbr. 10	

II) Hof- und Land-Gerichts-Vi- ce-Präsidenten.

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
1	Paschen v. d. Lühe, Erbherr auf Thelkow und seit 1620. Herz Mecklenb. Güstrowscher Hof- u. Kanz- lei-Rath, geb. 1592. (Mecklenb. Güstrow.)	1622 Nov. 12	1623. als Prä- sident und starb als solcher 1654
2	Bogislaus v. Behr, Erbherr auf Kagenow und Kempeln, vorher Herzogl. M. Schwer. Reg. Rath. (Meckl. Schwerin.)	1624 Januar 13	

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
3	August von der Lü- he, Erbherr auf Schulenburg. (Meckl. Güstrow.)	1633 Oct. 1	starb 1638. im Junius.
4	D. Laurentius Ste- phani, geb. zu Greifswald 1588, bis 1614 Prof. d. Rechte zu Rostock, von 1614 bis 1636. Hof- und Kanzlei- Rath zu Güstrow und als solcher Assessor des Hof- und Land- Gerichts (S. 4.), von 1636 bis 1651 Herz- Mecklenb. Schwerinischer wirkl. geh. Rath u. Kanz- lei- Director. (Meckl. Schwerin.)	1651 April 10	starb den 11ten Nov. 1657.
5	D. Johann Chri- stoph Hauswedel, geb. 1618. im Westphäli- schen, Herzogl. Mecklenb. Güstrowscher Hof- und Kanzlei- Rath, 1662. ge- heimer Rath und Reichs- tags- Gesandter, und 1665. Kanzlei- Director. (M. Güstrow.)	1667 Septb. 12	starb 1701.

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
6	Victor v. Grabow, Erbherr auf Lüsewitz, und seit 1694, von der Ritter- schaft präsentirter Assessor.	1702 April 25	starb 1707.
7	Bertram Christian v. Hoininghusen, geb. zu Rakeburg 1651. seit 1685. Referendar bei der Justiz-Kanzlei zu Schwerin und seit 1692. Herzogl. Meckl. Schweri- nischer Assessor.	1707 April 12	starb 1722, d. 14. Dec.
8	Ferdinand Albert Marggraff, vorher Großfürstl. u. Her- zoglich-Hollsteinscher Ju- stiz-Rath zu Cutin.	1736 Nov. 9	resignirte d. 5. Dec. 1760. u. starb zu Güst- row.
9	Hartwig Friedrich von der Lühe, Erbherr auf Rambow und seit 1747. Assessor.	1763 April 21	starb zu Güst- row 1771.
10	Joachim Friedrich Mester, vorher Kammer-Procura- tor und seit 1767. Assessor.	1774 April 11	starb zu Güst- row 1778, den 14. Nov.
11	Felix Friedrich Gerling, vorher geh. Secretär und Kanzlei-Rath zu Neustre- litz, seit 1774. Assessor.	1779 April 10	starb zu Güst- row 1784, den 12. Febr.

Namen

	Namen und vorige Bedienung.	Ein- füh- rung.	Abgang.
12	Christian Gottlieb Warnemünde, vorher Hof- Rath u. Hof- u. Land- Gerichts- Procu- rator, seit 1779. Assessor.	1784 Julii 6	starb zu Güst- row d. 9. April 1795.
13	August Wilh. Frie- drich Hartwig von Bülow, Erbherr auf Kelle u. Ziert- zow, geb. zu Düken am 18. April 1769. seit dem 11. Januar 1791. Audi- tor, d. 3. Jul. 1792. Alleff. Supernumerar. u. d. 9. Jul. Alleffor ordinarius.	1797 Julii 14	resign. Ostern 1800.
14	Carl Ulrich v. Hol- stein, seit dem 26. Jul. 1793. Alleffor supern. und seit dem 10. Dec. 1795. or- dentlicher Assessor.	1800 April 22	

III) Hof- und Land-Gerichts-
Assessoren,

A. Ordentliche.

Namen und vorige Bedie- nung.	Con- sti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
1 D. Christoph von Hagen, auf Hainshagen, H. und Kanzlei-Rath zu Schwerin.	Smus Sueri- nensis (1)	1622 Nov. 12	
2 D. Peter Was- mund, geb. zu Neubranden- burg 1586. vorher Procuratur bei dem H. und L. G. und Vicarius des Kanz- lers Cothmann, als Professor zu Rostock.	Smus Güstro- viensis (1)	1622 Nov. 12	1625. als Professor co- dicis u. Con- sistorial, As- sessor zu Ros- tock, 1627. Hof- und Kanzlei-Rath zu Güstrow, 1631. Kanz- lei-Director zu Schwerin starb den 2. Jul. 1632.

Namen

Namen und vorige Bedienung.	Constitutent.	Einführung	Abgang.
3 Diederich Barold von Pleßen, auf Zülow.	die Ritterschaft (1)	1622 Nov. 12 (ab- lens)	1626. Herzl. Hof- Rath u. Gesandter in Dannemark u. bei Wallenstein, darauf 1630. Herzl. geheim. Rath u. Hof- Marschall u. endlich geheimer Raths- Präsident in Landgräfl. Hessens Darmstädtischen Diensten.
4 D. Justus Zinzerling,	die Landschaft (1)	1622 Nov. 12	starb v. 1633.
5 D. Hein. Schumann, geb. 1584. zu Osna-brück, studirte zu Rosstock, practisirte zu Speyer bei dem R. Kammer- & Gericht, ward 1614. zu Heidelberg, nachdem er daselbst eine Dissertation: de sententia	die Ritterschaft (2)	1626	ward 1628. Consulent der Land-Stände, 1633. wieder zum Ritterschaftlich. Assessorat präsentirt, trat aber als Hof-Rath in Herzl. Meckl. Güstr.

Namen und vorige Bedienung.	Constituent.	Einführung	Abgang.
et re judicata herausgegeben hatte, D. juris, gieng nach Rostock und ward 1615. Procurator des Hof- u. Land-Gerichts u. schon 1623. zum Assessor desselben bestimmt, aber noch nicht angestellt.			Dienste und starb 1656 zu Rostock, als Professor codicis u. Consistorial-Assessor.
6 Conr. Valentin von Plessen, auf Retgendorf.	3 Smus Suerenlis (2)	1633 Oct. 1	ward 1651. Deputirter b. d. großen Ausschuß u. 1654. Präsident, resignirte und starb 1679.
7 D. Hein. Krauthoff, Procurator bei dem H. und L. G.	4 Smus Güstr. (2)	1633 Oct. 1	
8 D. Nicol. Basmund, Procurator Filci bei dem H. u. L. G.	die Ritterschaft (3)	1633	
9 D. Weinh. von Gehren, geb. 1583. zu Königsberg, Bischöflich-Schwerin. Hof-Rath.	die Landschaft (2)	1635	ward 1644. Syndicus der Stadt Rostock u. starb als solcher 1660.

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
10	D. Peter Ele- mens, Kanzlei- Rath zu Schwerin woselbst er schon 1648. mit J. B. Nesen eine Art von interimistischem Hof- Gericht administrirte.	5 Smus Sueri- nensis (3)	1651 April 10	
11	D. Johann Dorn.	6 Smus Gästro- vienlis (3)	1651 April 10	starb 1654.
12	D. Nicolaus Eg- gebrecht, H. und L. Gerichte- Advocat.	die Land- schafe (3)	1651 April 10	starb 1665.
13	Christian Frie- drich von Habu, auf Baledow, Erb- Land- Marschall des Stargardischen Kreis- ses.	die Rit- terschaft (4)	1652	gieng 1653 f. H. Meckl. Güz- strow. Dien- ste, in wels- chen er gehm. Rath u. Kam- mer- Präsi- dent ward.
14	Gottlieb v. Ha- gen, auf Haushagen.	die Rit- terschaft (5)	1654	ward 1659. Kanzlei- Rath zu Schwerin.

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
15	Caiper von Dü- ringshoven.	7 Smus Suefi- nenlis (4)	1667	
16	Matthias von Linstow, auf Damerow, bis- her Herzgl. Braun- schweigischer Hof, Ge- richts- u. Assessor zu Wolfsbüttel.	die Rit- terschaft (6)	1667	
17	D. Laur. Schrö- der, H. und L. Gerichts- Advocat.	die Land- schaft (4)	1667	
18	D. Friedr. Glat- ten, seit 1651, H. u. L. G. Procurator und seit 1667. Procurator Fisci.	8 Smus Gästro- vienlis (4)	1670 Julii 11	starb 1690.
19	Hein. von Ple- ßen,	die Ritter- schaft (7)		starb 1693.

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
20	D. Joach. Chri- stian Beselin, geb. 1634. zu Rostock.	die Land- schaft (5)	1674 Jan. 9	trat 1688. in Herzgl. Meckl. Schw. Diens- te, in wels- chen er 1704. als wirklicher geheim. Rath starb.
21	D. Dav. Grund- greiffer, Procurator des H. u. L. Gerichts und seit 1670. Procurator Fisci.	9 Smus Sueri- nenlis (5)	1680	ward 1687. geh. Rath u. Vice-Direc- tor der Justiz- Kanzlei zu Schwerin, st. 1689.
22	Abraham Be- fel, Herzgl. Sachsen-Lau- enburgischer Rath.	die Land- schaft (6)	1689	
23	Bertram Chri- stian von Hot- tinghusen, geb. 1651. zu Rake- sburg, seit 1685. Re- ferendar bei der Jus- tiz-Kanzlei z. Schwe- rin.	10 Smus Sueri- nenlis (6)	1692 Jan. 12	ward 1707. Vice-Präsi- dent und starb 1722.
24	Victor v. Gra- bow, auf Lüsowitz.	die Rit- terschaft (8)	1694	ward 1702 Vice-Präsi- dent u. starb 1707.

	Namen und vorige Bedienung.	Constituent.	Einführung	Abgang.
25	D. Joach. Schröder, seit 1681. Procurator bei dem H. u. L. Gericht.	11 Smus Suerinensis	1701 Spt. 20	starb 1714.
26	Johann Nicol. v. der Meden.	Smus Strelizenlis (1)	1702 Jan 11	
27	Zeit Andreas Schäffer, Hof- Lehn u. Kanzlei- Rath zu Güstrow	die Ritterschaft (9)	1702 April 25	
28	D. Heinrich Rosnow, geb. *1649. seit 1699. Senator zu Rostock.	die Landschaft (7)	1702 Oct. 3	starb 1713.
29	Peter Tornow, geb. z. Güstrow 1649. der Rechte Licentiat, seit d. 19. Nov. 1674 H. und L. Gerichts- Procurator, und seit 1689. Bürgermeister der Stadt Güstrow u. von 1689. bis 1692 von Seiten derselben Assessor extraordinarius bei dem H. u. L. Gericht.	12 Serenissimus Suerinensis	1708 Aug. 30	starb 1710. d. 31. October.

	Namen und vorige Bedienung.	Constituent.	Einführung	Abgang.
30	Eurt Valentin von Pleßen,	die Ritterschaft (10)	1709 May 3	
31	Joachim Meese, erst Syndicus u. dann Hof-Rath u. Bürger-Meister der Stadt Güstrow u. seit 1707. H. und L. Gerichts-Procurator.	13 Smus Suerinensis	1711 Oct. 15	starb 1728. d. 30. Jan.
32	Adam Joachim von Bülow, geb. 1673., Herzogl. Meckl. Güstrowscher Kammer-Junker u. Hof-Marschall der verwittwoeten Herzoginn von Mecklenburg-Güstrow.	die Ritterschaft (11)	1711 Oct. 22	starb 1726 d. 18. Februar.
33	Joachim Schröder, Bürgermeister z. Güstrow.	14 Smus Suerinensis	1714	

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- tritts- zeit.	Abgang.
34	D. Carl Sibeth, geb. d. 22. December. 1653, Procurator d. H. und L. Gerichts 1687, und Bürger- meister der Stadt Güt- strow u. außerordent- licher Assessor s. 1712	15 Smus Sueri- nensis	1715 Jan. 8	starb 1719. d. 25. Januar.
35	D. Johann Chri- stoph Bif, seit 1709 Procurator des H. u. L. Gerichts u. v. 1715. bis 1719. Bürgermeister zu Güt- strow u. Assessor ex- traordinarius	16 Smus Sueri- nensis	1719	
36	Friedrich Wil- helm von Gra- bow,	17 Smus Sueri- nensis	1736 Nov. 9	
37	Dettlef Friedr. von Bülow. geb. 1691. Erbhera. Lehn.	die Rits- terschaft (12)	1736 Nov. 9	starb im An- fange d. Sep- temb. 1758.
38	Licentiat Cla- mor Wesel, 1710. Advocat und 1712. Procurator.	Smus Streli- zensis (2)	1737 Jan. 7	resign. 1755. u. st. z. Güt- strow d. 1. Ju- ni 1765.

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
39	D. Joach. Land- reuter, 1698. Procurator.	die Land- schaft (8)	1738 Jan. 8	resign. 1741. u. starb bald nachher.
40	D. Hector Theo- dosius v. Schö- pfer, geb. zu Rostock, 1720. Advocat und Proc- urator, 1734 Hof-Ge- richts-Kanzlei-Rath.	18 Smus Suerin. (Frank u. u. N. M. B. XVIII. S. 284.)	1741	resignirte auf Weinachten 1768. und st. zu Güstrow am 5. März 1768.
41	D. Joh. Heinr. Konow, Sohn des Assessors Konow (N. 28) Ad- vocat 1712.	die Land- schaft (9)	1742 Merz 17	starb im Fe- bruar 1754.
42	Hartwig Frie- drich von der Lübe, Erbherr a. Rambow.	19 Smus Sueri- nenfis	1747 Dec. 9	ward 1763. Vice-Präsident.
43	D. Caspar Frie- drich (nachher) von Storch, Erbherr auf Hoppen- rede, Lüdershagen, Cölln und Grabow, geboren zu Güstrow, 1723, H. u. L. Ge- richts-Advocat und Hof-Rath, 1753. Assessor supernumr.	20 Smus Sueri- nenfis	1754 Jan. 23	entlaj. 1768. starb zu Güst- row am 1ten Sept. 1799.

Namen und vorige Bedienung.	Constituent.	Einführung	Abgang.
44 D. Carl Daniel Christian Krüger, H. u. L. G. Advocat.	die Landschaft (10)	1755 Jan.	starb den 28. Jan. 1779.
45 Jacob Friedrich Joachim von Bülow, Erbherr auf Klaber, geb. 1732.	Simus Strelizenlis (3)	1758 Jun 13	gieng 1770. als geheimer Kammer-Rath in Herzl. Mehl. Strelitzsche Dienste, in welchem er Kammer-Director u. Ob.-Hauptmann ward. Er resignirte 1789. u. starb 1798.
46 Joachim Dietrich v. Preen, Hof-Rath u. Kammerjunker zu Quedlinburg.	die Ritterschaft (13)	1758 Nov. 29	resign. Weisnachten 1792 u. st. zu Güstrow am 21. März 1798.
47 Joachim Friedrich Meffer, H. u. L. G. Advocat u. Kammer-Procurator.	21 Simus Suerinensis	1767 May 5	ward 1774 Vices-Präsid. u. st. 1778.

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
48	D. Albert Chri- stian Heinrich Schöder, H. u. L. G. Procu- rator.	22 Smus Sueri- nensis	1768 Aug. 27	starb am 29. Jun. 1772.
49	Friedrich Chri- stoph Julius Hesse, geb. zu Plau, H. M. Strelitz. Hof-Rath u. H. u. L. G. Ad- vocat.	Smus Streli- zensis (4)	1771 Jul. 20	
50	Felix Friedrich Berling, Kanzlei, Rath zu Neustrelitz.	23 Smus Sueri- nensis	1779 Apri- 11 ab- sens tam. prae- sens	ward 1779 Vice-Präsid. u. st. 1784.
51	Anton Wilhelm v. Raven, geb. 1739. Auditor am 12. Nov. 1767. Allessor supern. am 14. Sept. 1768.	24 Smus Sueri- nensis	1774 Apri- 11	resign. Ostern 1782. und st. zu Güstrow am 25. Febr. 1792.

	Namen und vorige Bedie- nung.	Consti- tuent.	Ein- füh- rung	Abgang.
52	Christian Gott- lieb Warnemän- de, geb. 1729. Hof-Math u. H. u. L. G. Procu- rator.	25 Smus Sueri- nensis	1779 Merz 12	ward 1784 Vice-Präs. u. st. 1795.
53	D. Clamor Ge- org Sibeth. geb. zu Güstrow am 2. Aug. 1750. H. u. L. G. Advocat.	die Land- schaft (11)	1779 Dec. 16.	resign. 1793.
54	Christian Albr. Freiherr v. Kiel- mannsegge, s. oben die Präsiden- ten No. 14.	26 Smus Sueri- nensis	1784 Febr. 9	ward 1795 Präsident.
55	Leopold Baltha- sar Düfert von Genskow, Erbherr auf Jähle, geb. 1758, ward am 18. Sept. 1779. Au- ditor u. am 11. Oct. 1782. Assessor lu- pernumerarius.	27 Serenif- simus Sueri- nensis	1784	resign. 1793.

	Namen und vorige Bedienung.	Constituent.	Einführung.	Abgang.
56	August Wilhelm Friedrich Hartwig v. Bülow, geb. zu Prützen am 18ten April 1769. Erbherr auf Gr. und Klein: Kelle u. Zitzow, 1791. am 11. Jan. Auditor, 1792. den 3. Jul. Assessor supernum.	18 Smus Suerienlis	1793 Juli 9	ward 1797 Vice: Präsid.
57	Georg Ludewig Ernst von Blücher, aus dem Hause Sulkow, seit 1792 Auditor.	die Ritterschaft (14)	1794 Jan. 7	resign. Weisnacht, 1798.
58	D. Friedr. Wilhelm Sibeth, geb. zu Güstrow am 26. Jul. 1759. H. u. L. G. Advocat.	die Landtschaft (12)	1794 Jan. 18	
59	Carl Ulrich von Holstein, seit 1793. d. 26. Jul. Assell. supernum.	29 Smus Suerienlis	1795 Dec. 10	ward 1800 Vice: Präsid.

Namen und vorige Bedienung.	Constituent.	Einführung	Abgang.
60 Georg Bernh. Johann Brandt, geb. zu Polchow am 18. Aug. 1772. seit dem 29. April 1794. Auditor.	30 Smus Suerinensis	1797 Julii 4	
61 Carl Albert Christoph Heinrich v. Kampz, geb. zu Schwerin am 16. Septbr. 1769, ward 1790. Kanzlei-Assessor, 1792. Kanzlei-Rath und 1793. Regierungs-Referendar in Herzogl. W. Strelitzschen Diensten.	die Mitterschaft (15)	1799 Jan. 11	
62 Friedrich Ernst Carl Fromm, geb. zu Schwerin am 11. Sept. 1776, seit 1798. Auditor bei der Justiz-Kanzlei zu Schwerin.	31 Smus Suerinensis	1800 April 22	

B. Außerordentlich e.

	Namen	Eigensch. in welcher er Alleff. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
1	Matthias von Behr.	Landrath	1 Mecklenb. Schwerin.	1622 Nov. 12	
2	Joachim von Boß.	Landrath	2 Mecklenb. Schwerin.	—	
3	Hennecke von Reventlow.	Landrath	3 Mecklenb. Güstrow.	—	
4	Gebh. v. Most- ke.	Landrath	4 Mecklenb. Güstrow.	—	
5	D. Daniel Eg- gebrecht.	Bürger- meister zu Wismar.	Die Stadt Wismar	—	+ 1628
6	Jügen v. Flo- tow, auf Stuer.	Landrath	5 Mecklenb. Schwerin.	1633 Oct. 1	
7	Joachim von Boß.	Landrath	6 Mecklenb. Güstrow.	—	

Namen

	Namen	Eigensch. in welcher er Alless extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
8	D. Joh. Klein- schmidt.	Professor juris zu Rostock.	Die Acade- mie 1	1633 Oct. 1	
9	Valent. Strele- nius.	Senat. zu Rostock.	Die Stadt Rostock 1	—	
10	Gabriel Pauli.	Consul zu Wismar	Die Stadt Wismar 2	—	
11	D. Friedr. Cor- fey.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Wismar, 3	—	
12	Eurdt v. Behr.	Landrath 7	Mecklenb. Schwerin.	1651 April 10	
13	Claus v. Hahn.	Landrath 8	Mecklenb. Güstrow	—	
14	Daniel v. Mes- sen.	Landrath 9	Mecklen- Schwerin.	—	† 1672

	Namen	Eigensch. in welcher er Assell. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
15	Heinrich v. Le- vekow.	Landrath 10	Mecklenb. Güstrow	1651 April 10	
16	D. Joachim Schönemarck.	Profes. ju- ris zu Rostock	Die Aca- demie 2	—	
17	Nicol. Scharf- fenberg.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 2	—	
18	Joach. Schrö- der.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim 1	—	
19	Christoph Frie- drich von Jas- mund.	Landrath 11	Mecklenb. Güstrow.	1667 Spt. 12	† 1708
20	Daniel v. Ples- sen.	Landrath 12	Mecklenb. Schwerin.	—	resig- nirte 1711
21	Euno Hans v. Bülow.	Landrath 13	Mecklenb. Schwerin.	—	1680

	Namen	Eigensch. in welcher er Aktell. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
22	Johann Frie- drich von Leh- sten.	Landrath 14	Mecklenb. Güstrow	1667 Spt. 12	1678
23	Theodor Suter.	Bürger- meister zu Rostock.	Die Stadt Rostock 3	—	1674
24	Christian Gie- se.	Bürger- meister zu Parchim.	Die Stadt Parchim 2	—	1686
25	D. Johann Ger- des.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 2	—	1680
26	D. Daniel Fi- scher.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 4	1674	1701
27	Jürgen v. Plüs- kow.	Landrath 15	Mecklenb. Schwerin.	1675	1693
28	Adolph Friedr. v. Malzhahn.	Landrath 16	Mecklenb. Güstrow. 3	1679	

	Namen	Eigensch. in welcher er Affect. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
29	Bogislaus Ernst v. Peders- dorff.	Landrath 17		1680	
30	D. Mart. Chri- stoph Gerdes.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 4	1680	
31	D. Joachim Ge- org Balke.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 3	1685	1689
32	D. David San- dow.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 5		1689
33	Jacob Schrö- der.	Bürger- meister zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 4	1689	1695
34	Petrus Tornow. I. U. D.	Bürger- meister zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 6	1689	1692
35	Laurentius Ne- venow.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 7	1692	1701

	Namen	Eigensch. in welcher er Affect extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
36	Philipp Cuno v. Bassewitz.	Landrath 18	Mecklenb. Güstrow.	1694	1714
37	Hans Albert v. Plüskow.	Landrath	Mecklenb. Schwerin.	1695	
38	Math. Giese.	Bürger- meister zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 5	1695	
39	D. Georg Mel- chior Schwe- der.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 5	1701	1707
40	D. Christian Schulz.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 8	1701	
41	Johst Heinrich v. Behr.	Landrath 19		1702	1706
42	Died. Joachim v. Plessen.	Landrath 20		1706	1712

	Namen	Eigensch. in welcher er Affect extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
43	D. Joh. Joach. Lhjelke.	Consul zu Rostock	Die Stadt Rostock. 6	1707	
44	Otto Christoph v. Halberstadt.	Landrath. 21		1708	
45	Christian Wil- helm von Leh- sten.	Landrath 22	Mecklenb. Güstrow.	1709	
46	Joachim Neese.	Bürger- meister zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 9	1707	1712 (vid. p. 62 n 31)
47	D. Carl Sibeth.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 10	1712	1714 (vid. p. 63 n 34)
48	Joachim Heintz. v. Drieberg.	Landrath 23		1712	
49	Hof Rath Joh. Jacob Buse.	Bürger- meister zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 6	1715	

	Namen	Eigensch. in welcher er Alleff. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
50	Ehrenreich von Moltke.	Landrath 24	Mecklenb. Güstrow.	1715	
51	Johann Christ. Bif.	Bürger- meister zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 11	1715	1719 (vid. p. 63 n 35)
52	D. Johann Gu- staph Storck.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 12	1719	1750
53	Siegfried von Derzen.	Landrath 25		1736	
54	Gustaph Adolph v. Behr.	Landrath 26		1736	
55	Levin Joachim v. Maltzahn.	Landrath 27		1736	
56	Valentin Joh. Beselin.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 7	1736	

	Namen	Eigensch. in welcher er Alless. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
57	Hellmuth von Federsdorff.	Landrath 28	Mecklenb. Güstrow.	1739	1747 (vid. p. 50 n 11)
58	v. Regendancf.	Landrath 29	Mecklenb. Schwerin.	1739	
59	Ludwig Ahas v. Hahn.	Landrath 30	Mecklenb. Güstrow.	1745	
60	D. Mangel.	Bürger- meister zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 8	1749	
61	D. Thomas Spalding.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 13	1750	1768
62	Joh. Ludolph v. Bassewitz, auf Lübburg, Kaiserl. Kam- merherr.	Landrath 31	Mecklenb. Güstrow	1755	1778
63	Vollrath Levin v. Malzahn.	Landrath 32	Mecklenb. Güstrow.	1755	1758

	Namen	Eigensch. in welcher er Affect. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
64	Tordt v. Hobe.	Landrath 33	Mecklenb. Schwerin.	1755	1765
65	Carl Leopold v. Halberstadt.	Landrath 34	Mecklenb. Schwerin.	1755	1772
66	Joachim Ebr. Nian Dettkoff.	Bürger- meister zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 7		1758
67	Heinrich Ludw. Gerhard.	Bürger- meister zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 8	1758	1772
68	D. Heinn. Net- telbladt.	Bürger- meister zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 9	1758	† 1761
69	Franz Heinrich v. Holstein.	Landrath. 35	Mecklenb. Güstrow.	1760	1800
70	D. Burgmann.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 10	1762	1765

	Namen	Eigensch. in welcher er Affess. extr. ward	Präsens- tant.	Ein- füh- runa	Ab- gang
71	Friedrich von Pritzbuer.	Landrath. 36	Mecklenb. Schwerin.	1765	1801
72	D. Jacob Heintz Balecke.	Consul zu Rostock	Die Stadt Rostock. 11	1765	1779
73	Joh. Joachim v. Wick.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow 14	1768	1775
74	Heinrich Andr. Darjes.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 9	1772	1777
75	Christian Lude- wig von Meck- lenburg.	Landrath 36	Mecklenb. Schwerin.	1772	1786
76	Carl Sibeth.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 15	1775	1780
77	Isaac Johann Löschner.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 10	1777	1780

Namen

	Namen	Eigensch. in welcher er Alleff. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
78	Friedrich von Thomstorff.	Landrath 38	Mecklenb. Güstrow.	1778	1787 (vid. p. 50 n13)
79	D. Bernhard Friedr. Neuz- cranz.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 12	1779	1782
80	Johann Joach. v. Wick.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 16	1780	1781
81	Johann Joach. Dettloff.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 11	1780	1797
82	D. Joach. Hein- rich Christian Krüger.	Consul zu Güstrow.	Die Stadt Güstrow. 17	1781	
83	D. Heinr. Ascan Engelken.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 13	1782	1793
84	Christ. Dettloff v. Lehsten.	Landrath 39	Mecklenb. Güstrow	1783	1789

	Namen	Eigensch. in welcher er Alleff. extr ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
85	Levin Joachim Freiherr von Meerheimb, Königl. Dänis. Kammerherr,	Landrath 40	Mecklenb. Schwerin.	1788	1798
86	Joachim Diede- rich v. Levezow	Landrath 41	Mecklenb. Güstrow.	1789	
87	D. Andr. Dav. Wiese.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 14	1793	1797
88	D. Christ. Lud- wig Joh Behm.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 15	1797	resig- nirte 1803
89	Bernhard Chri- stian Böß.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 12	1797	resig- nirte 1803
90	Carl Anton v. Both, Ritter des St Annen-Ordens.	Landrath 42	Mecklenb. Schwerin.	1799	
91	Hanns Georg Hartwig von Flotow, Königl. Preuß. geh. Rath.	Landrath 43	Mecklenb. Güstrow.	1803	

Namen

	Namen	Eigensch. in welcher er Assell. extr. ward	Präsen- tant.	Ein- füh- rung	Ab- gang
92	Adam Otto v. Bieregge, Churf. Kammer herr.	Landrath 44	Mecklenb. Schwerin.	1803	
93	Joachim Casp. Bosch, vorher Senator zu Parchim und H. u. L. G. Ad- vocat.	Consul zu Parchim.	Die Stadt Parchim. 13	1803	
94	D. Joachim Friedrich Zoch.	Consul zu Rostock.	Die Stadt Rostock. 16	1804	

§. II.

Die im Hof- und Land-Gericht angestellt
gewesenen Assellores supernumerarii
sind folgende, welche S^{mus} Suerinensis
sämmtlich bestellt hat.

	Namen	vorherige Bedie- nung.	Ein- füh- rung	Ab- gang	als
1	D. Caspar Frie- drich v. Storch.	Hof- und Land-Ge- richts Ad- vocat.	1753 Dec. 12	1754	Assell. or- dinaris.

	Namen	vorherige Bedie- nung	Ein- füh- runa	Ab- gang	als
2	Anton Wilhelm von Raven.	H. u. L. Ge- richts-Au- ditor.	1768 Sept. 14	1774	Asses. or- dinarius.
3	Christian Al- brecht Freiherr v. Kielmanns- egge.	H. u. L. Ge- richts Au- ditor.	1779 May 12	1782	Asses. or- dinarius.
4	Leopold Balcha- sar Düfert v. Genskow.	H. u. L. G. Auditor.	1782 Oct. 11	1784	Asses. or- dinarius.
5	August Wil- helm Friedrich Hartwig v. Bü- low.	H. u. L. G. Auditor.	1792 Julii 3	1793	Asses. or- dinarius.
6	Carl Ulrich von Holstein.	Drost u. S. und L. Ge- richts-Ad- vocat zu Malchin.	1793 Julii 26	1795	Asses. or- dinarius.

§. 12.

Smus Suerinensis haben nach und nach folgende Auditoren bei diesem Gericht angestellt.

Namen	Einführung.	Abgang	als
1 Carl Friedr. Christ. v. d. Kettenburg.	1756 Oct. 2	1756	zieng in Margräft. Brandenb. Dienste, in welchen er Kam. Präsidant zu Baireuth ward.
2 Jacob Friedr. Joachim v. Bülow.	1757 Spt. 14	1758	Herzogl. Mecklenb. Strelitzs. Assessor.
3 Anton Wilhelm von Raven.	1767 Nov. 12	1768	Asses. supernum.
4 Christian Albr. Freiherr von Kielmannssegge.	1779 Spt. 13	1779	Asses. supernum.
5 Leop. Balthaf. Düfert v. Genskow.	1779 Spt. 18	1782	Asses. supernum.

Namen

	Namen	Einführung.	Abgang	als
6	Friedrich Christoph Victor von Thomstorf, (Sohn des Präsidenten.)	1787 Jan. 5	1790	Justizrath bey d. Justiz- kanzlei zu Mos- stock.
7	August Wilh. Fried- rich Hartwig v. Bü- low, a. d. Hause Prützen.	1791 Jan. 11	1792	Assel. su- pernum.
8	Georg Ludwig Ernst v. Blücher, a. d. Hause Suckwitz.	1792 März 8	1794	Assel. or- dinar.
9	Georg Bernh. Jo- hann Brandt.	1794 April 29	1797	Assel. or- dinar.
10	August Claus von Preen, a. d. Hause Dummerstorf.	1799 Juli 24	1802	resignirte.
11	Balthasar Christian Friedrich v. Nieben, aus d. Hause Rey.	1801 Febr. 2		

N. I.

Schreiben des Herzogs Adolf Friedrich von Meckl. Schwerin an den Herzog Hans Albrecht von Meckl. Güstrow wegen der Land- und Hof- Gerichts- Ordnung.

Unser freundbrüderlich dienst vnd was Wir mehr Liebß vnd guets vermugens Zuvor,

Hochwürdiger Hochgeborner Fürst freundlicher vielgeliebter Bruder vnd Geuatter. Wir haben dasjenige, was Unser beyderseits iungst hin nacher Kostock abgeordnete Rätthe, wegen der Neuen Hoffgerichts- Ordnung, auff vorgehende schriftl. vnd Mündliche communication mit den deputirten aus der Ritter- vnd Landschafft, endlich vnd schließlich, Jedoch auff Unser vnd E. L. ratification zu Papier gebracht, ablesend angehört, lassen Unß zwar Dasselbe woll gefallen müssen aber darbey nachgehendes erinnern,

Erstlich. Daß in parte prima tit. 1. in §. Vnd haben ꝛ. post verbum anzunehmen diese Wortte zu addieren, zu bestellen vnd zu vnterhalten ꝛ. Weil sich die deputirte ercleret, daß solche beyde Assessores auff der Landstende Unkosten sollen gehalten werden.

Vors ander, ob Wir woll geschehen lassen könnten daß beim 2. Titul der punct. Religionis genzlich außgelassen werden möchte, Wir auch zu E. I. ganz kein mißtrauen hegen Sie werden dasselbe was einmahl beliebt, vestiglich halten, Weil aber von der Röm. r. Kayß. r. Mayt. r. Unserm Allergnedigsten Herrn, der von Uns auffgerichteter Vertrag, darinn solcher punct mit begriffen confirmiret auch künfftig vber jezige newe Hoffgerichtsordnung bey J. Kayß. Mayt. r. confirmation gesucht werden muß, So würde diese außlassung nicht allein ein selzames nachdenken gebhren, Sondern auch das ansehen gewinnen, als wolte man dadurch so weit von dem Vertrage vnd Asssecuration revers tacite abweichen, auch zu besorgen daß auff beuorstehendem Landtage, die Ritter. vnd Landschafft sich darüber höchlich beschweren muchten, Als stellen Wir E. I. zu Bedenken anheimb, ob nicht in gemeltem Titel dieser punct nur relative vnd mit gar wenig Wortten zu berühren, oder E. I. sich gegen Uns schriftlich ercleren wollen; daß diese omisso dem auffgerichteten Vertrage vnd Asssecuration revers soll vnuerfenglich seyn,

Zum dritten halten Wir es vnuerfenglich dafür, daß in gemeltem ersten Theil tit. 7. vnd dem parte 2. tit. 33. dasselbe was von Verschickung der Acten disponieret, dahin zu endern, daß alle vnd Jede Verschickung

genz-

genzlich eingestellet seyn und bleiben sollen, Es wehre dan, daß solche sachen vorkommen sollten, darin daß ganze Gerichte zu vertheilen und zu sprechen Bedenken treuegen, und solches Uns beyderseits zu verstehen geben würden, auff welchem Fall Wir in gesambt die gebür wollten anzuordnen wissen. Dan wie E. I. wissend, Unsere und der ganzen Ritter- und Landschafft intention gewesen, bey diesem Neuen Hoffgerichts- werke auß Hochwichtigen Ursachen keine fernere Verschiedung zuzulassen.

So haben wir auch für's Vierdte durch Unsere abgeordnete Räte erinnern lassen, Ob nicht im andern Theil beim 40. artic. Von Arrest und Kummer, auch dieser Fall zu inserieren, Wan frembde in Unsern Fürstenthüm- ben und Landen Gelder zu fordern, dieselbe ihnen auch zuerkandt aber da entgegen andere Unsere Underthanen wieder die Jenige eine helle clare und vnleugbare gegenschuldtforderung haben, daß alßdan auff solch gelt ebener maaken, wie in solchem titel von andern Arresten gesezt, ein arrest zu schlagen sey. Weil aber darauff nichts gewisses geschlossen und gleich wol ein solches biß anhero in Unsern Canzeleyen auch von den frembden in der Mark und Pommern, wieder die Unserige practiciret, So sein wir der vnuorgreiflichen meinung, daß solches billig continuiert, auch wieder die Außländische dasselbe Recht gebrauchet werden muge.

Zum

Zum Fünfften. Nachdem man sich bey dem 45 titul des andern Theils, wegen der Sportulen und Gerichtsfällen nicht genzlich vergleichen können, So haben Wir denselben titul, wie bengefuegt, endern vnd begreifen lassen, Vnd weill solches der vorigen Hoffgerichts-Ordnung sub tit. von Taxa nottúrfftiger Briefe, auch dem Alsecuration revers Anno 1672. vnd dem vbligen gebrauch gemess, auch E. L. leichtsamb zu ermessen, Wan die Gerichtsgeselle vnd Sportulae nicht Zerlich sich etwas hoch belausen solten, daß Vns der mangel würde auffgebürdet werden, Vnd wir ein mehrers, wie bereits geschehen auff Vns nehmen müsten, dan wir versprochen vnd zugesagt, So wollen Wir hoffen, das E. L. hierunter mit Vns einß sein werden, auch die Ritter- vnd Landschafft sich dawiedermit Zuege nicht werde zu beschweren haben.

Ob auch woll fürs Sechste wegen Text d. Notariorum schrifftten vnd erbeit eine Verordnung zu machen vnd was E. L. oder sonst von Vns beyderseits ferner iezo vnd künfftig zu erinnern, in acht zu haben, So stellen Wir doch E. L. zu bedenken anheim, ob nicht dessen vngeachtet mit der Sortierung am künfftigen Donnerstage zum Sternberg im Nahmen Gottes zuverfahren vnd was vbrig sein würde

ante

ante publicationem in richtigkeit zu bringen, zumahl die Rechte Haupt Punkta Ihre endtschafft vnd gewissen schlueß numehr erreicher haben, auch zubesahren, dafern daß Werck biß auff den Landtagt solte verschoben werden, daß alsdann mehr vnd mehr obstaoula vorgeworfen werden könnten, Seind hierüber E. L. freundbrüderlicher erclerung bey Zeigerm. Vnserm reittenden Post gewertig, vnd thuen dieselbe: c. Datum Schwerin den 19. Aprilis Ao: r. 1622.

W. G. Gr. Adolph Friedrich
Herzog zu Meckelburg.

An

Herrn Hans Albrecht
Herz. z. Meckelnburg.

N. II.

Antwort des Herzogs Hans Albrecht
von M. Güstrow.

Vnser freundbruederlich Dienste: c. Was E. L. wegen etlicher Puncten Vnser Hoffgerichte vnd dessen Sortierung betreffend, sub dato 19. huius ahn Vnß gelangen lassen, solches haben Wir vorlesen angehoret,

Mugen darauff E. L. zu freundlicher andtwort vnd zwar erstlich bey der von E. L. part. 1. tit. 1 §. Vnd haben: c. beschehenen erinnerung vnangesuegt nicht lassen, Daß Wir zwar auff den Fall, wan auff Vnser beyderseits rathfames

James gutachten Unser getrewen Ritterschafft vnd Landschafft die annehm. vnd einsetzung der vbrigen beyden Assessorn solte dermaßen gewilliget vnd nachgegeben werden, damit wol einig sein, daß dem erwenten J. diese Wort zu bestellen vnd zu unterhaltenz. musten bey vnd hinzuegesetzt werden, weil wirs aber dafür halten, das solche der Assessorum annehm. vnd niedersehung, wan sie dermaßen von Ritter vnd Landschafft, ohn einiges Unser Zuthuen vnd einrede solte zu Werke gerichtett werden, Unserer Fürstlichen Hoheit nicht wenig praesudicieren würde, Alß sein auff E. L. mit Belieben Wir der meinung, das etwa Unser getrewen Ritter- vnd Landschafft zu recompens der Vnderhaltung, *jus nominandi sive praesentandi* wehre eingereumbt, Vnsß aber alß welchem die *constitutio Iudicij* zugehörett die praesentirte Person anzunehmen, vnd in den Landtgericht niederzusetzen verbleiben,

Den Andern Punct, nemblich die Religion betreffend, haben Wir zue E. L. daß freundbrüderliche Bertrawen, daß Sie Vnsß nicht verdenken werden, daß Wir es nochmals deswegen bey Unser vorigen erclerung bewenden lassen, Sintemahl Wir nicht ermessen können, wozue solches in die Landtgerichts-
Ord.

Ordnung zubringen, im geringsten nöthig, noch bey Uns befinden, worher bey Röm. Kayf. Mayt. Unserm Allergnedigsten Herrn wann die Confirmatio künfftig sol geführt werden diese omiffio, E. L. schreiben nach, nicht alleine ein selzames nachdenken gebühren, Sondern auch daß ansehen gewinnen würde, als wolte man dadurch von dem Vertrage vnd Assecuration revers abweichen. Dan Ihre Kayf. Mayt. (Wnangesehen wir es dafür halten, daß bey derselben der Vnterscheid dieser Religionen gleich hoch gehalten, vnd viel ehe zu den Confirmationibus sich verstehen, darin die Evangelische Religion ganz nicht berühret vnd benambsset ist,) ganz woll wissend, das in Gerichtsordnungen tanquam politicis constitutionibus, nur allein auch de qualitatibus Assessorum politicis, als scientia et integritate disponieret, vnd tractieret werde. Vnd daß vbrige bey dem außgegebenen Vertrage vnd Concessionibus sein beständiges verbleiben habe, vnd sothane auffgerichtete Erb. Verträge vnd Land revers dadurch im geringsten nicht cassieret noch dauon abgewichen werde Sondern, daß darzu ein mutuus dissensus et aperta contraria dispositio gehöre vnd erfordert werde, So wollen wir auch zu Unser Erbaren Ritter. vnd Landschafft, daß gnedige Vertrauen setzen, daß sie Uns dauor ansehen werde, daß wir dasselbe, was wir deshalben Ihnen

nen einmahl versprochen vnd zuegesagt, auch Fürstlich vnd vnuerbrüchlich halten werden, vnd wie sie darin noch biß anhero ein niedriges nicht erspüret, als werden sie auch bey bevorstehenden Landtage dessen sich zu beschweren wol geübrigt seyn, Solten sie aber der meinung sein (wie wir gleich woll nicht hoffen, Immaßen Wir dan auß Unserer naher Kostock abgeordneten Rätthe gethanen vnderthenigen relation vernommen, daß Sie nach eingenommenen diesen vnd andern motiven bey diesem puncto acquiescieret) daß Unser Hand vnd Siegel Ihnen nicht gnugsamb, So müste Uns, als die Wir sie nicht Hoher zu allecurieren wissen, daß selbige von Ihnen wieder eingehendiget vnd alles in seinen alten terminis gelassen werden, Diesem allen nach gelanget an E. I. Unser freuntbruederliche Bitte In Uns dieses Puncts halber nicht weiter zu dringen, sondern denselben hiemit seine richtigkeit haben lassen.

Vors Dritte die Transmillionem actorum anreichend, halten Wir es dafür, das der S. wie er in der Gerichts. Ordnung abgefasset, woll könne gelassen werden, beuorab weil Ritter. vnd Landschafft damit content vnd friedlich.

Im Vierdten vnd fünfften Punct wegen der Arrest vnd Spotulen seind wir mit E. I. einigt,

Was endlich die Sortierung betrifft, ob Wir wol E. L. Begeren nach, Uns jeziger Zeit dahin gerne hetten verstehen wollen, weil aber E. L. wir hiebevor freundbrüderlich ange- deutet, daß Wir der meinung, daß alle und Jede. Puncte vorhero ihre ganz richtigmaße haben müsten, Und aber E. L. auß diesem schreiben freundbruederlich zu uernehmen haben, daß diese wenig vbrige puncta Ihre richtigkeit noch nicht erlangt, Wie Wir dan auch im gleichen von E. L. noch keine erclerung, ob dieselbe die tractaten mit der Stadt Wismar numehr vollenzogen bekommen, Als müssen wir es bis dahin damit alles auff's bestendigste vollenzogen werde, gestellet sein lassen, Und sein hierüber E. L. Dero wir zu freundbruederlichen Dien- sten geneigt verbleiben, erclerung furderlichst ge- wertig, Und thuen Dieselbe Gottes gnaden schuz empfehlen, Datum Güstrow den 22 Aprilis Anno etc. 622.

W. G. G. Hans Albrecht
Herzogt zu Meckelb.

Dein trewer Bruder

H. Albrecht. H. J. M.

Uhn

Herrn Adolph Friedrich
Herzog zu Mecklenburg.

N. III.

Rescript des Herzogs Hans Albrecht
an die Regierung zu Schwerin we-
gen des Hof- und Land- Gerichts.

Von Gottes gnaden Hans Albrecht
Coadjutor des Stiffts Raseburgk
Herzog zu Meckelnburgk 2c.

Unsern gnedigen gruß zuuor, Ernseste
Hochgelarte, Liebe getrewen, Ewer ahn Uns
gethanes vndertheniges schreiben, haben Wir zu
Unsern Henden wol endtspfungen, vnd hatt es mit
dem ersten Punct wegen der Instruction naher
dem beuorstehenden Creistage vnd dessen Be-
schickung seine richtige maße, So haben wir
auch deß andern Punctes halber die Tripelhulff-
fe vnd was dem anhengigh betreffend, Unsern
Rath D. Albertum Heingehn Schwerin in-
struieret, welcher numehr alda wird ange-
langt sein vnd Unsere meinung Euch endide-
cket haben, Worauf Wir ewere resolution fer-
ner gewertig sein,

Wegen des dritten Puncts des Clo-
sters Niebniz permutation anlangend, ha-
ben Wir gerne verstanden, daß Hohermeltes
Unnsers Brüdern Idd. dazu Euch Bolrath von
der Lühen vnd D. von Hagen deputiret, vnd
wan

wan Uns die Zeit der Zusammenkunft werde notificieret werden, welches Ihr ehestes thun werdet, So wollen Wir auch die Unserigen darzu zuuerordnen wissen,

So viel den zum Vierdten den Kauff des Rathhauses vnd des gebewdte so daselbst zum Sternberg weiter sol angelegt vnd verrichtet werden, betrifft, Wollen Wir Unserer vorigen ercierung zusolge, Unsern Baumeister dahin abordnen vnd alles in Augenschein nehmen vnd dauon gründlich Bericht einziehen lassen, Vnd Uns als dan gnediglich dessenthalben resolvieren vnd erclerem,

Zum Fünfften haben Wir zu Unserer Hoffgerichts Secretarien Friederich Mundrichen vnd Johannem Niezen verordnet, vnd wollen auch drey procuratores bestellen vnd Befehl thun, das dieselbigen auff nechstem Reichstage zum Sternberge erscheinen, vnd neben den Andern Ihre Eide ablegen mügen, Wie Wir dan auch als dan die Copysten Unserer Theils nennen vnd specificieren zu lassen gemeint sein,

Vnd lassen zum Sechsten wol geschehen, das das Hoffgerichte Montagks nach Visitationis Mariae dem Alten Gebrauch nach gehalten, Vnd neben den Newen Assessorn auch die Alten darzu für dieß mahl adhibieret wer-

den mügen, Und sonsten der Jahrscharen halber, bey Unsfern vorigen nach dem Sterneberg geschriebenen reservat, Daß nemlich solches in Unsferm Arbitrio stehen sol, allerding verbleiben,

„So seind Wir zum Siebenden
 „die Besoldung nach besage des ge-
 „troffenen Vertrages alle Ihm rich-
 „tig machen zu lassen, nach wie für
 „entschlossen“ und wirdt die Bestallung
 und Besoldunge von demselbigen ersten Rechts-
 tage nach Vilitationis billich computieret und
 angerechnet.

Daß auch zum Achten die semplichen
 Allessorn und andere Gerichtß-Verwanten
 als dan mit den abgefasseten Eiden belegen wer-
 den, solches lassen Wir Unsß mit gefallen, Und
 wollen, daß den Jenigen, welche zum Landt-
 und Hofgerichte zu Allessorn oder sonsten nie-
 dergesetzt, oder gebraucht werden, zuuorderst
 die Eide, damit Hochgedachten Unsers gelieb-
 ten Bruders Idd. oder Unsß verwandt sein, er-
 lassen werden, Und aller Dienst-Bestallung
 bey dem einen oder andern genzlich außern und
 endthalten sollen, Inmassen in obgemeltem Ver-
 trage Clerlich beliebet und endthalten ist.

Daß

Daß es auch zum Neunden mit den Wohnungen abgeredeter vnd beliebter maßen gehalten werde, ist an sich billich, vnd wirdt ein Jeder sich vmb eine bequeme Wohnung vmbzuehuen wissen.

Zum Zehenden seindt Wir in gnaden friedlich, daß die abgefassete revidierte Land- vnd Hoffgerichts Ordnung zu Kistock gedruckt werden muge, Jedoch daß der Buchtrücker einem Jeden Fürsten funffzig Exemplar halb auff Schreib- vnd halb auff Trücker Pappier vnd einem Jeden Unserer Rethen fünff Exemplar geben vnd einhändigen lassen soll.

So lassen Wir Uns auch den Titul, so der Hoffgerichtsordnung fürzutrucken woll gefallen, Ohne allein, das daß Jenige, was darin, wegen der Coadjutoren des Stiffts Rastenburg endthalten, außgelassen werde, Inmassen Wir auch solchen Titul auß der Vorrede oder prefation, so Unser Hoffgerichts Ordnung fürgetruckt werden soll, außgelassen haben wollen,

Daß zum Elfften wegen der Allessoren welche die Landtschaft besolden wirt, die von Euch angedeutete vnd verzeichnete Wortt der Hoffgerichts Ordnung einuerleibet, Aber wegen der inserirung der privilegien gebeten

worden, aufgelassen werde, Solches ist Uns
in gnaden mitgefellig,

Welches Wir Euch zu gnediger andtwort
nicht vorhalten sollen, Und seind Euch mit
gnaden beygethaen Datum Güstrow den 24.
May Anno etc. 1622.

Hanß Albrecht
H. J. M.

An
Die S. M. Heimgelassene
Stadthalter vnd Rätthe
zue Schwerin.

XXV.

T h e o r i e

des

ordentlichen Rechts = Mittels

der

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

nach

Mecklenburgischem Rechte.

ZV

1793

1793

1793

1793

1793

1793

1793

1793

Inhalts-Übersicht.

Nach vorausgeschickter Einleitung handelt

I. Der erste Abschnitt von

- 1) der Litteratur (§. 1.)
- 2) dem Ursprung und der Geschichte (§. 2.) und
- 3) den Entscheidungs-Quellen (§. 3.)
dieses Rechts, Mittels.

II. Der zweite Abschnitt untersucht

- 1) den Begriff nebst den, damit verwandten, Geschäften (§. 4.) und
- 2) die Natur dieses Rechts, Mittels, als
 - a) eines ordentlichen (§. 5.)
 - b) eines nicht devolutiven (§. 6.)
 - c) eines suspensiven (§. 7.)
 - d) eines beiden Theilen nicht gemeinsamen (§. 8.)
 - e) eines, mit andern Rechts, Mitteln elective und cumulative concurrirenden (§. 9.) aber
 - f) weitere Rechts, Mittel ausschließenden (§. 10.) und
 - g) nova zulassenden (§. 11.)
Rechts, Mittels.

III. Der dritte Abschnitt trägt die Formlichkeiten dieses Rechts, Mittels vor, nämlich

1) die

- 1) die Einwendungen, Frist. (§. 12.) und
- 2) die specifique Angabe der Beschwerden (§. 13.)

IV. Der vierte Abschnitt erörtert das Verfahren in der Restitutions-Instanz, nämlich

- 1) überhaupt:
 - a) Proceß, Art (§. 14.)
 - b) Zahl der Sakschriften (§. 15.)
 - c) Benennung der Partheyen (§. 16.)
 - d) Fristen (§. 17.)
 - e) Legitimation eines besondern Procurators (§. 18.)
- 2) insonderheit
 - a) Einwendung und Rechtfertigung (§. 19.)
 - b) Restitutions, Eyd (§. 20.)
 - c) mandatum de excipiendo (§. 21.)
 - d) Exceptions, Schrift.
 - e) Acten, Schluß und
 - f) Notulations, Termin (§. 22.)
 - g) Restitutor, Urthel (§. 23.)
 - h) Rechts, Kraft derselben (§. 24.)
 - i) Kosten, Erstattung und Strafe der Frivolität (§. 25.)

E i n l e i t u n g.

Auch in Mecklenburg sind die Impugnatio-
Rechts-Mittel im allgemeinen zwiefacher Art,
nämlich das Devolutiv-Mittel der Appel-
lation oder bloß suspensiv-Rechts Mit-
tel.

Jenes, die Appellation, hat durch die
Mecklenburgischen-Gerichts-Ordnungen frü-
her, als diese die ausdrückliche Sanction der
Vaterländischen Gesetzgebung erhalten. Es ist
hier nicht der Ort, das Gemählde der Mecklen-
burgischen Gerichts-Verfassung des Mittel Al-
ters und der leßtern Jahrhunderte in allen sei-
nen interessanten Zügen aufzustellen, unbezwei-
felt ist es aber, daß seit der ersten Organisa-
tion einer Gerichts-Verfassung die Appellation
bei uns eingeführt gewesen sey. Die ersten
schriftlichen Gerichts-Ordnungen Mecklenburgs
gaben diesem Rechts-Mittel im sechzehnten
Jahrhunderte die ausdrückliche gesetzliche Sanc-
tion.

Allein

Allein demungeachtet war die Appellation auch in Mecklenburg wohl nicht das einzige Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntnisse; es fand neben ihr noch ein andres Rechts-Mittel Statt, welches gegen den Ablauf des sechzehnten Jahrhunderts den Namen der Restitution der Nullitäts-Querel und der zweiten Acten Revision erhielt (S. 2.)

Im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts verlor sich die letzte dieser Benennungen, und das *remedium restitutionis in integrum ordinarium* ward nebst der Nullitäts-Querel förmlich eingeführt und durch spätere Gesetze bestätigt.

Beide waren im Anfange auch in fiscalischen Sachen Rechts-Mittel; am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts, vorzüglich aber in der ersten Hälfte des achtzehnten, ward für beide Sachen das Rechts-Mittel der Supplication eingeführt, und zwar nicht blos als Surrogat der Reichs-Gerichtlichen Appellation, sondern auch als Stellvertreter der Berufung von den Canzleien an das Hof- und Landgericht^{a)}.

Die

a) Vergl. Mecklenburgische Rechtsprüche, Th. II. n. 87.

Dieses sind die in Mecklenburg üblichen ordentlichen Rechts - Mittel gegen richterliche Erkenntnisse^{b)}.

Diese Abhandlung ist dem einen, nämlich dem Rechts - Mittel der Restitution, gewidmet. Ich habe mich hierbei bloß auf dasjenige beschränkt, was unsre Vaterländische Gesetz - Gebung, und die Praxis unsrer Gerichte darüber vorschreibt. Bloß gemeinrechtliche Erörterungen liegen außerhalb den Gränzen dieses Versuchs, obgleich dieses Rechts - Mittel nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts noch keinesweges nach Verdienst bearbeitet ist.

b) Oft wird auch ein *beneficium transmissio- nis actorum* als Rechts - Mittel angeführt. Dies ist aber irrtümlich, da es — wie der Engere Ausschuß in einer, ad Smum unterm 21sten May 1776 abgelassenen, Vorstellung sehr treffend sagt — „gar kein re-
 „medium suspensivum wider gerichtliche Er-
 „kenntnisse und Verfügungen, sondern ein
 „Rechts - Mittel oder *beneficium* ist, welches
 „die Gesetze einem oder beiden streitenden
 „Theilen einräumen, von dem Gericht zu ver-
 „langen, daß es den Rath auswärtiger Rechts-
 „gelehrten vernehme und folge.“ Vergl. Car.
 Fried. Prehn diss. inaug. de iustis limi-
 tibus *beneficii transmissio- nis actorum* se-
 cundum §. 399. *Transactionis novissimae*
Mecklenburgicae non extendendis (Rost.
 1802. 4.) §. X. Mecklenburg. Rechts-
 Sprüche, Th. I. n. 85.

Erster Abschnitt.

§. 1.

1) Litteratur.

Die Litteratur über unsern Gegenstand in Beziehung auf Mecklenburg ist nur dürftig. In den Schriften der Mecklenburgischen Rechtsgelehrten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts findet man darüber gar nichts, welches um so mehr zu bedauern ist, als in Cothmanns Zeit. Alter und fast unter seinen Händen dieses Rechts. Mittel sich in Mecklenburg bildete; seine Werke enthalten aber über diesen Gegenstand gar nichts. So anziehend derselbe auch für den Professor Simon Zoelmann zu Rostock gewesen wäre, da es eben die förmliche gesetzliche Sanction erhalten hatte; so findet man doch nichts hierüber in seiner Dissertation: *de restitutionibus in integrum* (Rostock 1627. 4. 279. §. §.)

Da, wo man sie grade am wenigsten suchen wird, findet sich die erste litterarische Untersuchung über unsern Gegenstand: der Hof-
und

und Land-Gerichts-Assessor Peter Tornow handelt in seinem bekannten, über fast alle Gegenstände aller Zweige des Mecklenburgischen Rechts sich verbreitenden, Werke: de feudis Mecklenburgicis (1708) im Theil I. Cap. III. Section V. §. 6. u. 8., obwohl nur sehr dürftig, von diesem Rechts-Mittel. Raum fruchtbarer ist der Herzogl. Mecklenb.-Schwerinscher geheimer Rath David Jonathan Scharff in seinen Consultationes iuris oder Rechtlichen Belehrungen, (Schwerin und Leipzig 1717. 4.) insonderheit in der XXIX de materia appellationis, utrumque illi deferendum vel non; de remediis suspensivis tum appellatione, tum restitutione in integrum horumque concursu praecipue in Megapoli überschriebenen, Consultation. Mehr innern Gehalt, aber weniger Extension hat die Digression über dieses Rechts-Mittel in des Kanzlei-Raths und Professors Caspar Mathias Müller zu Rostock oder seines Respondenten Johann Peter Krafft Dissertation: de competente foro violantium privilegium caesareum de non appellando Sect. III. §. 20. et 21.

Der Hauptschriftsteller über dieses Rechts-Mittel ist der Consistorial-Director und Prof. Jac. Carmon zu Rostock in der, ihren Werth noch immer erhaltenden Dissertation: de re-

me-

mediis suspensivis in Megapoli consuetis (Moscoë 1733. 4.) deren dritte Special-Section (S. 39 — 44.) diesem Rechts-Mittel ausschließend gewidmet ist.

Der Hof- und Land Gerichts- Procurator Joach. Christ. Warnemünde behandelt in seinen differentiis iuris civilis et Mecklenburgici (Gütl. 1750. 4.) Sect. III. Tit. XXI. unsern Gegenstand so kurz und karglich, als schon vorher der Königl. Schwedische Justiz-Rath und Professor der Rechte zu Greifswalde Friedlieb von Friedensberg in der Practica forensis compendiaris civilis ad S. Rom. Imp. cameram et iudicium aulicum caesareum et S. Reg. Majest. Sueciae iudicia et iudicia Megapolensia directa (Lips. 1735. fol.) ihn im Capitel XIII. §. 3. mit Beziehung auf die Mecklenburgischen Gesetze dürstig abgehandelt hatte. So vortreflich seines Amts-Nachfolgers, des jetzt verstorbenen Professors J. A. Mehlen zu Greifswald Werk: über die Appellation und andere Impugnativ-Mittel gegen Richterliche Erkenntnisse besonders in Rücksicht auf Schwedisch-Pommern und Mecklenburg (Berlin und Stralsund 1791. 8.) auch in Rücksicht auf die Pommersche Gerichts-Versaffung ist; so unverkennbar kurz und unvollständig ist es in Rücksicht auf Mecklenburg in
An.

Ansehung dieses, in den §. §. 202. und 203. abgehandelten, Rechts-Mittels.

Mangel enthält in seinen *selectis iuridicis Rostochiensibus* und in seinem *Iure Mecklenburgico et Lubecensi illustrato* einige unten angeführte, Beiträge, zu dieser Lehre, welche die Mecklenburgischen Rechts-Sprüche, ohne hierüber vollständig zu seyn, gleichfalls liefern.

§. 2.

2) Ursprung und Geschichte.

Dies Rechts-Mittel hat auch in Mecklenburg den Gang genommen, welchen es bei den Reichs-Gerichten und in den mehrsten Staaten Deutschlands gieng.

Der Deutsche hatte von jeher gegen richterliche Aussprüche zwei Rechts-Mittel, das der Berufung an einen höhern Richter und das der wiederholten Erwägung der Sachen vom vorigen Richter. Dies letztre Rechts-Mittel, ward die *Reiteration* genannt, sie ist die Mutter aller, noch jetzt in Deutschland üblichen nicht *Devolutio*-Rechts-Mittel, der *Reiteration*, *Revision*, *Supplication*, *Nullitäts-Deduction* und *Restitution*. Auch bei Errichtung der Reichs-Gerichte und bei Ausbildung des Reichs-Gerichtlichen Processes ward diese Alt-Deut-

Deutsche Lenteration beibehalten, nur mußte sie, um sich anständiger darzustellen, den Römischen Namen der Restitution annehmen^{a)}: Ihr Gebrauch scheint aber im Anfange nur selten und gleichsam außerordentlich gewesen zu seyn; im 16. Jahrhundert und besonders durch den Reichs. Deputations. Abschied^{b)} von 1600 ward sie aber als ordentliches Rechts. Mittel förmlich legalisirt.

Nach dem Beispiel des Reichs. Kammer. Gerichts formte sich auch hierin ein großer Theil der Deutschen Territorial. Gerichts. Höfe und namentlich auch die Mecklenburgischen.

Auch in Mecklenburg war die Appellation lange nur das einzige, durch ausdrückliche Gesetze förmlich anerkannte, Rechts. Mittel gegen richterliche Erkenntnisse; dies beweisen die

a) Vergl. G. L. Böhmer diff. de provocationibus iuris Germanici Cap. I. §. IX. (in Exercit. T. II. exercit. II.) Ioan. Bernh. Christ. Hale diff. de restitutione in integrum adversus sententias summorum imperii dicasteriorum remedio ordinario (Giessae 1743. 4.) Cap. II. §. IX. bis XII. Daz Grundfätze des ordentl. büraerl. Processes §. 438. Eine lesenswerthe Stelle über die zweite Instanz in Mecklenb. s. in Cothmanns Apologie gegen Schulz (Güstrow 1636. 4.) Anlage A. S. 15.

b) §. 138.

die Mecklenburgischen Gerichts- und Proceß-Ordnungen aus dem sechzehnten Jahrhunderte, die Hof- und Land-Gerichts Ordnungen von 1558. 1568. und 1570., die Kanzlei-Ordnungen, die Consistorial-Ordnungen von 1571. und die Rostockische Gerichts-Ordnung von 1586^{c)}. Allein demungeachtet glaube ich behaupten zu können, daß neben der Appellation auch ein, bei dem vorigen Richter einzulegendes, Rechts-Mittel gegen seinen Ausspruch schon früher bekannt gewesen sey, ohne durch ein ausdrückliches Gesetz förmlich anerkannt zu seyn, und ohne vielleicht einen besondern Namen und eine bestimmte Form erhalten zu haben.

Die Consistorial-Ordnung von 1571.^{d)} läßt sowohl die *revisio actorum secundaria*, als die Nullitäts Deduction zu; allein für die weltlichen Gerichte war ein solches *remedium* noch nicht ausdrücklich eingeführt. Die Kanzleien waren im sechzehnten Jahrhunderte noch keine förm-

c) Reformation und Land-Gerichts-Ordnung von 1558. Tit. von Appellation und von execution und Vollstreckung der Urtheil, Reformation u. Hof-Gerichts-Ordnung von 1568 in den nämlichen Titeln, Hof-Gerichts-Ordnung v. 1570 daselbst. Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung v. 1570. Tit. 10. u. 11. Rostock. Neue Gerichts-Ordn. v. 1586. Theil 1. Tit. 26 u. 27. Theil 2. Tit. 9.

d) Tit. 10. Tit. 11. §. 1.

förmliche, zum Urthels = Spruch authorisirte, Gerichtshöfe; ihre Bevollmächtigung gieng nur auf die Extraordinär = Cognition, an ein Urthel also auch an ein Rechts = Mittel gegen dieselbe war also nicht zu denken. So sollte es der Theorie nach seyn; es ist aber bekannt, daß die Umstände die Gewalt der Kanzleien sehr frühe vergrößerten und ihnen einen Urthelspruch beilegten. Gegen die Kanzlei = Urtheln fand die Appellation an das Hof = und Land = Gericht Statt, welche die Landstände stets sehr vertheidigten und also ein, bei der Kanzlei einzuwendendes, Rechts = Mittel nicht sehr begünstigten. Allein demungeachtet bezeugen die Herzöge selbst, daß ein solches Rechts = Mittel in ihrer Kanzlei wohl angewandt sey, indem sie den Landständen auf dem Land = Tage vom Jahr 1589. die Versicherung erteilten: „Statt der bisher in Ihrer
 „Kanzlei gehaltenen Zweiten Instanz die Sache
 „an das Hof = Gericht zu verweisen“. (Spaldings Landes = Verhandlungen Thl. I. S. 185.)

Die Stände Mecklenburgs haben die Berufung vom Hof = und Land = Gericht an die Reichs = Gerichte stets für das Palladium ihrer Freiheit gehalten und sich jeder Beschränkung derselben entgegen gesetzt; die Reichsgerichtliche Appellation ward daher in den Hof = und Land = Gerichts = Ordnungen als das einzige Rechts = Mittel gegen Urtheln angenommen.

Allein auch im Hof = und Land = Gericht ward

ward neben dieser Appellation schon sehr bald nach der letzten Hof-Gerichts-Ordnung das Rechts-Mittel der Restitution bekannt. Die Anwendbarkeit desselben in nicht-appellablen Fällen, welche sich durch die neuen Appellations-Privilegien vermehrten, die schleunigere Hülfe, die es gewährte, die geringern Kosten, die es verursachte und die reichs-kammergerichtliche Analogie, welcher besonders die Gelehrten Räte unsrer Fürsten anhängen, verschafften diesem Rechts-Mittel ohne ausdrückliche gesetzliche Billigung eine Stelle neben der Appellation. Schon im achten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts war die Restitution als ordentliches Rechts-Mittel elective mit der Appellation beim Hof- und Land-Gericht bekannt. Obgleich mir kein Fall des wirklichen Gebrauchs desselben aus diesem Zeitraum bekannt ist; so folgere ich dies doch aus mehreren Anwalts-Vollmachten, welche bei diesem Gericht übergeben wurden und dieses Rechts-Mittels ausdrücklich gedenken. So ward z. B. ad acta des Hof-Gerichts in Sachen „Philipp Holstenn zu Lukov
 „erbgeseffenen Elegern contra Jac. und Hans
 „Gebrüder die Holstenn zum Anfershagen
 „Beclaqten in puncto restitutionis in in-
 „tegrum et revocationis aliquot illicita-
 „rum alienationum bonorum feuda-
 „lium

„lium“ von Iestern der Doctor Laurentius Panklow in der, unterm zweiten März 1578. ausgestellten, Vollmacht bevollmächtigt „zu
 „Bei vnd endurtheln zubeschliessen, deroselben
 „eröffnung vnd Execution zubitten, auch wo
 „noth dauon zu Appellieren, suppliciren oder
 „dawider restitutionem in inte-
 „gram zubittenn, die Appellation, sup-
 „plication oder restitution geburlich an-
 „hengig zu machen vnd zuuorsolghenn“, ferner
 in der Vollmacht de Quasimodogeniti 1588
 in Sachen Magnus Peccatel wider Malzanen
 wegen 10 Hufen zu Brunstorff „zu bei vnd
 „Endurthell zu beschliessen, auch wo noth,
 „restitutionem in integrum dawid-
 „der zu bitten oder dauon zu appelliren“,
 so bevollmächtigte Arendt Kamphe zu Drator
 in Sachen seiner gegen Ewald Kamphe den D.
 Christoff Sturz in der unterm 10. Februar
 1595 ausgestellten, beyhm H. und L. Gericht
 übergebenen, Vollmacht „Zum Urtheill zu be-
 „schliessen, die Zueroffnen zu bitten, anhö-
 „ren, annehmen, dawider auch sonst resti-
 „tutionem in integrum so vonnöten
 „zu begerenn“; der Prof. D. N. Willbrandt
 in Sachen seiner gegen Ewaldt Kamphe in punc-
 to salarii den Doctor Jacob Hein unterm 9. Oc-
 tober 1610 „dawider auch restitutionem
 „in integrum so von nöten begeren oder
 „auch dauon appelliren“ und Levin Kamphe
 in

in S. seiner gegen Everhard Koppin unterm
 19. Junii 1616 den Doctor Albert Schonlow
 „ zu bei vundt endturtheil beschliessen, dieselbe
 „ zu eroffenen bittenn, anhörenn, annehmenn,
 „ da Wider auch sonstenn restitutionem
 „ in integrum so vonnöhtenn begeren oder
 „ auch dauon appelliren“.

Allein diesem Rechts-Mittel fehlte es
 noch immer an der ausdrücklichen gesetzlichen
 Sanction.

Bei der, im ersten Viertel des 17. Jahr-
 hunderts verhandelten und erfolgten, Justiz-
 Verbesserung schlugen die Herzöge den Land-
 Ständen auf dem Land-Tage 1620e ine förmliche
 zweite Instanz im Hof-Gericht als Revision oder
 Leutation vor; die Land-Stände lehnten sie aber
 ab, indem sie erklärten (Spalding a. a. D.
 S. 487):

II) „In den benachbarten Fürstenthü-
 „ mern wären zwar judicia revisoria und leu-
 „ tationum eingeführet; weil aber die E.
 „ Ritter- und Landschaft das beneficium ap-
 „ pellationis ad Cameram imperialem je-
 „ derzeit frey gehabt, und also schon reviso-
 „ rium iudicium bestellet sey, daran nichts
 „ weniger dem beschwerten Theil zu ap-
 „ pelliren frey und unbenommen bleibe und al-
 „ so nur die instantiae multipliciret würden;
 „ so sähe die R. u. L. für rathfamer ab, daß
 „ es bey der Hof-Gerichts-Ordnung gelassen,
 „ sonst

„sonst aber an statt der revision die cautio
 „adhiberet würde, daß den Assessoribus
 „eingebunden werde, dergestalt mit Verfas-
 „sung der Urtheile zu verfahren, daß sie auf
 „Smorum Befehl jedermänniglich um ziemliche
 „Gebühr rationes decidendi ihrer Urtheile
 „herausgeben und also ihre Erkenntnisse mit gu-
 „tem Grunde und Bestand justificiren könn-
 „ten.“

Die Abfassung der Hof- und Land-Gerichts-
 Ordnung ward einer Commission von Herzogl.
 Råthen und einer Ritter- und Landschåftlichen
 Deputation übertragen, welche hierüber 1622.
 zu Rostock unterhandelten (XXIV. Abhandl.
 S. 5. Anmerk. *). Die Fürstlichen Råthe
 scheinen von dem angeführten Vorschlage nicht
 abgegangen zu seyn, sondern ihn dadurch em-
 pfohlen zu haben, daß sie bemerkten, die Appel-
 lation an die Reichs-Gerichte bliebe nachher
 doch noch frei. Die Landständischen Deputirten
 erwiederten hierauf in den Bemerkungen über
 das ihnen mitgetheilte Project der Hof- und Land-
 Gerichts-Ordnung P. II. Cap. 28. unterm 11
 April 1622. „Die remedia restitutionis
 „in integrum et nullitatis verschlepten die
 „Sache, weil nachher doch noch appellirt
 „werde. Sie hielten ihrer Einsalt nach rath-
 „sam selbige auszulassen, oder ad causas pal-
 „pabiles nullitatis non appellabiles zu re-
 „stringiren oder auch denjenigen, welche nach
 „dem

„dem neuen Kaiserl. privilegio in gewissen
 „Sachen nicht appelliren dürfen, das bene-
 „ficium supplicationis zu indulgiren.“
 Die Herzogl. Räte modificirten hier etwas
 nach ihrem ersten Entwurf, und gestatteten das
 remedium restitutionis nach Wahl mit der
 Appellation; die landständischen Deputirten
 gaben hiernächst unterm 16. April 1622. ihre
 Erklärung dahin ab:

„ad P. II. cap. 36. et 37. verbitten Stän-
 „de die Einführung des Nullitäts- und
 „in integrum restitutionis remedii;
 „hätte es aber hiemit den Verstand, daß
 „die electio horum beneficiorum
 „an statt der appellationis ad Caesa-
 „rem gebraucht werden soll; so lassen
 „Sie es dabey bewenden, und müßte sol-
 „ches deutlich und ausführlich in dieser
 „Ordnung inseriret werden.“

Von Landesherrlicher Seite nahm man
 jetzt diesen Vorschlag in die neue Hof- und Land-
 Gerichts-Ordnung ausdrücklich auf und durch
 die 1622. erfolgte Publication derselben ward
 die Restitution als ein ordentliches Rechts-Mit-
 tel gegen richterliche Erkenntnisse ausdrücklich
 und förmlich angenommen^e).

Da die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung
 subsidiarische Norm für alle andere Gerichte
 Mecklenburgs ward; so gieng dies Rechts-Mit-
 tel

e) Theil 2. Tit. 36. §. 3.

tel auch nach und nach in alle andere Gerichts-
höfe Mecklenburgs über *).

Die Hof. Gerichts. Ordnungsmäßige Aus-
schließung der Reichs. Gerichtlichen Appellation
durch die Restitution ward auch in den andern
Gerichten mit diesem Rechts. Mittel so aufge-
nommen, daß auch hier der Gebrauch desselben
die Appellation an den Ober. Richter ausschlie-
ße.

Die, seit der Hof. und Land. Gerichts. Ord-
nung publicirten, Gerichts. Ordnungen bestä-
tigen das Rechts. Mittel der Restitution nach
der, in jener festgesetzten, Natur desselben.
Zuerst und vorzüglich geschah dies in der Gü-
strowschen. Kanzlei. Ordnung von
1669 f). Ob und was hierüber zwischen dem
Hofe und den Ständen verhandelt sey, ist mir
nicht bekannt. Im achtzehnten Jahrhundert
ward

*) Dies Rechts. Mittel hat daher bei allen Ge-
richten Mecklenburgs, bei der Regierung (S.
7. Anmerk. 2.) und Lehn. Kammer (Meckl.
Rechts. Sprüche Theil 2. N. 161.), bei
den Militär. Gerichten und bei allen Unter-
Gerichten Statt, mit Ausnahme jedoch des
Gast. Rechts zu Rostock (Dettloff vom Gast.
Recht, Schwerin 1795. S. 43.) und des Bür-
ger. und Stapel. Rechts zu Parchim (f. Man-
tzel sine Ringwicht specialia juris
statutarii Parchimenlis Cap. IV. §. 36.)

f) Theil 2. Tit. 37. §. 3.

ward dies Rechts-Mittel auch für das Herzogl. Consistorium durch das Interims-Reglement für das Herzogl. Consistorium zu Rostock vom 2 April 1755.^{g)} und für die Rostock'schen Stadt-Gerichte durch das Rostock'sche Stadt-Recht von 1755.^{h)} ausdrücklich angenommen, und ist auch durch andere Gesetze bestätigtⁱ⁾.

Dies Rechts-Mittel hat seine, 1622. erhaltenen, Modificationen größtentheils beibehalten, die Gesetzgebung hat sie seitdem wenig abgeändert, sondern nur mehr und mehr ausgebildet. Nur eine Abänderung ist erfolgt, die Aufhebung des Restitutions-Endes (§. 20.); näher bestimmt hat aber theils die Gesetzgebung, theils der Gerichts-Gebrauch die Fälle der Zulässigkeit dieses Rechts-Mittels (§. 5. und 7.), die Admissibilität der novorum (§. 11.), die Zahl der Sagschriften (§. 15.), die Frist-Ertheilungen und einige andere Momente, die unten werden bemerkt werden.

Dies Rechts-Mittel ist in Mecklenburg in bürgerlichen, zur Nullitäts-Querel nicht quali-

g) §. 37.

h) Theil 5. Tit 10. Art. 5. 7. 8. und 9.

i) s. den folgenden §. Auch L. G. G. E. B. §. 384. N. 9. und 391.

qualificirten, Sachen das einzige, beim vorigen Richter einzuwendende, Impugnativ-Mittel^k).

§. 3.

3) Entscheidungs-Quellen.

Die, über dieses Rechts-Mittel vorhandenen, einheimischen Gesetze, sind:

1) entweder allgemeine, für beide Landes-Antheile geltende, Gesetze; hierher gehört:

1) Die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1622. Theil II. Tit. XXXVI.

2) Die Güstrow'sche (auch in der Justiz-Kanzlei zu Neustrelitz geltende) Kanzlei-Ordnung von 1669 Th. II. Tit. XXXVII.

3) Der Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albert Constitution zur Erläu-

k) Denn 1) das *remedium supplicationis* ist nur in fiscalischen Sachen zulässig (S. 4.) u. 2) das ehemals üblich gewesene, (S. die vorhergehende Anmerk. d) *remedium revisionis* ist A., als erstes Rechts-Mittel gegen ein Urtheil materialiter das *remedium restitutionis in integrum ordinarium* und hat den Namen desselben angenommen; B. als weiteres Rechts-Mittel gegen ein Restitutor-Urtheil aber gänzlich unbekannt und unzulässig. S. unten S. 23. und Mecklenburgische Rechts-Sprüche Thl. I. N. 85.

Läuterung einiger Punkte der Meckl. Land- und Hof- Gerichts- Ordnung vom 15. Januar 1624. §. 7^a).

4) Landes- grundgesetzlicher Erb- Vergleich §. 384. und 391.

II) oder besondere, nur für einen Landes- Antheil normirende, Gesetze und zwar

A. In Ansehung der Herzogthümer Schwerin und Güstrow,

A. allgemeinere Gesetze

1) des Herzogs Christian Ludewigs Verordnung vom 31. März 1753. wegen der Fristen^b).

2) Des Herzogs Christian Ludewigs Verordnung vom 11. August 1753. wegen der Fristen^c).

3) Des Herzogs Friedrichs Verordnung vom 4. Novbr. 1776. wegen Abschaffung des Restitutions- Eides^d).

4) Des Herzogs Friedrich Franz Verordnung vom 24. April 1795, an sämmt.

a) in der Neuen Sammlung Mecklb. Landes- Gesetze Tbl. 2. N. 22.

b) in der Neuen Samml. Meckl. Landes- Gesetze Tbl. 2. N. 28.

c) Daselbst N. 30. Vergl. N. 29.

d) Daselbst im Supplement N. 256.

sämmtliche Landes-Gerichte wegen zulässig neuer Anlagen^e).

B. Besondere Gesetze für einzelne Gerichte, für

AA. Ober-Gerichte,

AA. das Hof- und Land-Gericht.

1) Gemeiner Bescheid v. 4. Octob. 1709^f).

2) Gemeiner Bescheid v. 14. Jan. 1716^g).

3) Gemeiner Bescheid v. 25. Jan. 1779. n. 6^h).

4) Gemeiner Bescheid v. 12. Octobr. 1799ⁱ).

BB. Das Herzogliche Consistorium zu Rostock.

Das Interims-Reglement für das Herzogliche

e) Die, an die Justiz-Canzlei zu Schwerin erlassene, Verordnung ist in Schröders Neuesten Gesetz-Sammlung 1 Tbl. 2. Lieferung N. 148. abgedruckt; mit derselben stimmen die, an die andern Landes-Gerichte erlassenen, Verordnungen wörtlich überein.

f) Neue Samml. Meckl. Landes-Gesetze Tbl. 2. S. 246.

g) Daselbst S. 265.

h) Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht Band 4. Abh. 14. N. 8.

i) Daselbst N. 12.

Herzogl. Consistorium vom 2.
April. 1755. S. 37.^{k)}

BB. Unter-Gerichte — für das Ober-
und Nieder-Gerichte zu Rostock: das
Rostocksche Stadt-Recht von 1757.
Theil V. Tit. X. Artikel V. VII.
VIII. und IX.

B. In Ansehung des Herzogthums
Mecklenburg, Strelitz

A. die oben A. B. AA. UU. angeführ-
ten Gemeinen Bescheide des Hof- und
Land-Gerichts;

B. die Gemeinen Bescheide der Herzgl.
Justiz-Kanzlei zu Neustrelitz,

1) vom 4. Februar 1712^{l)}.

2) vom 21. Octobr. 1796^{m)}.

Als subsidiarische Entscheidungs-Quellen
ist

min.

k) S. Ditmar Zweites Supplement des
Spaldingschen Repertorii juris Meckl. An-
lage 1.

l) Beiträge zum Meckl. St. und P. Recht
Band 5. Aphorismen 30.

m) „Die Anwälde sollen bey den Rechts-Mitteln
„der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
„und der Berufung in Gemäßheit der
„Herzogl. Kanzler-Ordnung P. II. Tit. 37.
„§. 3. und des Gemeinen Bescheides v. 4. Fe-
„bruar 1712. keine unnöthige Frist zur Rechts-
„fertigung der Beschwerden nachsuchen, auch
„diese Rechts-Mittel tempestive einlegen“

1) mindestens der Praxis nach, die Analogie des remedii appellationis (S. 5.) und

2) die Analogie des Reichs-Kammer-Gerichtlichen remedii restitutionis in integrum ordinarii anzusehen;

wer romanisiren will, mag meinetwegen auch das Römische Recht in einer Sache befolgen, die nur einen Römischen Namen hat, ihrem Wesen nach aber den Römern ganz unbekannt war.

Zweiter Abschnitt.

§. 4.

1) Begriff und die hiemit verwandten Geschäfte.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als Mittel zur Rechts. Verfolgung betrachtet — deren Begriff ich als bekannt voraussetzen darf — wird angewandt

I. entweder in außergerichtlichen Geschäften, bei Contracten, Entsayungen und dergleichen. Die mannigartigen Gründe für die Wiedereinsetzung sind nach gemeinem Rechte in den sieben ersten Titeln des 4. Pandecten - Buchs enthalten. Diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet auch in Mecklenburg, ganz den Grundsätzen des gemeinen Rechts gemäß, Statt^{a)}; oder

II.

a) P. u. H. G. D. Tbl. 2. Tit. 36. §. 1. u. 2.
G. E. D. Tbl. 2. Tit. 37. §. 1. u. 2. Moskowsches Stadt-Recht Theil 1. Tit. 4. Art. 18. Tit. 7. Art. 32. Theil 3. Tit. 7. Art. 3. Meckl. Rechts - Sprüche 1. Theil N. 60.

II. in gerichtlichen Verhandlungen
und zwar

1) gegen Versäumung minder wichtiger Obliegenheiten der Partheien und ihrer Anwälde gegen Versehen des Richters, und gegen proceßleitende, zumal inaudita parte altera erkannte, richterliche Decrete u. d. g. Dies ist die restitutio in integrum brevi manu, deren Gründe die bei I. angeführten sind; diese Restitutio zur kurzen Hand findet auch in Mecklenburg, ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, Statt^{b)}.

a)

N. 60. 2 Thl. N. 142. Eine Ausnahme findet jedoch nach der bekannten Declarator-Verordnung von 1802. bei einem Lehns-Präclusiv-Abschied Statt.

b) I. C. Eschenbach diss. inaug. de restitutione in integrum, quae fit brevi manu (Bützovii 1776) Daselbst heißt es Num. *) §. 2.
 „Expectabis fortasse saltim quaedam de
 „praxi judiciorum Megapolensium. Sed
 „et hic decisa a se invicem longe discre-
 „pantia occurrunt et quantum mihi qui-
 „dem per decem annos, quos in foro ver-
 „satus sum, observare licuit, tota haec
 „quaestio ab arbitrio iudicis pendere vide-
 „tur. Non desunt exempla, ubi restitutio
 „in integrum non statim ad preces laesi, sed
 „audita demum parte altera brevi manu,
 „uti in decreto dicitur, concessa est, quam
 „restitut. brevi manu factam esse, negas.
 „Vergl.

- 2) gegen wesentliche richterliche Erkenntnisse — dies ist das *remedium restitutionis in integrum ordinarium*; von diesem ist hier nur die Rede.

Diese Restitution ist ein, gegen eine richterliche Entscheidung zur Abänderung desselben eingewandtes, ordentliches Rechtsmittel.

Die näheren Modificationen desselben sind folgende.

§. 5.

- 2) Natur des *remedii restitutionis in integrum ordinarii*, als
a) eines ordentlichen Rechts-Mittels.

Ältere Rechtslehrer hielten dieses *remedium* für *subsidiarium* oder *extraordinarium*, weil die Römische *restitutio in integrum* nur ein subsidiarisches Mittel ist; dies wird aber wohl gegenwärtig Niemand mehr annehmen.

Unser Rechts-Mittel der Restitution ist ein ordentliches Rechts-Mittel^{a)}, es findet nicht in *subsidium*, nicht etwa da, wo die

Bergl. Meckl. Rechts-Sprüche Tbl. 1.
N. 21. Tbl. 2. N. 128.

a) Carmon a. a. D. S. 1.
Sechster Band.

die Appellation unzulässig ist, sondern elective concurrirend mit derselben gegen jede, zur Remedur durch das remedium restitut. in integrum per brevem manum nicht qualificirte (§. 4.), richterliche^{b)} Entscheidung, hieser End- oder Beurtheil, in allen nicht ausgenommenen Fällen, Statt; es ist so gut wie die Appellation ein remedium ordinarium; mit Recht kann behauptet werden, in allen appellablen Fällen hat dies Rechts-Mittel elective mit der Appellation Statt. Ob aber der Satz umgekehrt und gesagt werden könne: alle inappellable Fälle sind auch restitutionunsfähig? ist eine Frage, die ich gleich erörtern werde.

Zulässigkeit dieses remedii gegen jede Urtheil ist Regel; seine Unzulässigkeit kann nur auf besondern Gründen beruhen.

Diese sind dreifacher Art:

I. Die Natur dieses Rechts-Mittels.

Dasselbe findet nur in bürgerlichen Sachen, dem allgemeinen Begriff dieses Worts nach, Statt (§. 2.), es ist daher unzulässig

1) in Criminal. Sachen, worin nur die Defension zulässig ist^{c)}.

2) in

b) Nach dem Rostock'schen Stadt-Recht Ehl. 5. Tit. 1. Art. 3. nicht von einem schiedsrichterlichen Ausspruch.

c) So respondirte das Hof- und Land-Gericht den

2) in fiscalischen und Strafsachen, in welchen das *remedium supplicationis* Statt hat^{c)}.

II. Eine besondere gesetzliche Vorschrift, nämlich

1) dies Rechts-Mittel ist unzulässig gegen eine *sententiam in restitutorio latam et priorem sententiam confirman-tem*, so weit letztere keine neue Beschwerde enthält^{d)}, wofür aber die Verurtheilung in die Kosten der Restitutions-Instanz nicht gehalten wird^{e)}.

2) Es ist unzulässig von Seiten des Advocaten gegen ein, über seine Advocatur-Rechnung erfolgtes, gerichtliches *Moderator-Decret*^{f)}.

III. Die Analogie der Appellation und die

J 2

Pa

den Bürgern Blank und Gehlmann zu Malchow unterm 28 Oct. 1802: „Daß in dieser Criminal-Sache das *remedium restitutionis in integrum* nicht, sondern nur *ulterior defensio* zulässig ist.“

c) Meckl. Rechts-Sprüche Th. II. N. 87 jedoch ist die Praxis hierüber nicht immer gleich fest gewesen S. daselbst Th. I. N. 51. und 85.

d) f. S. 25. Meckl. Rechts-Sprüche Th. I. N. 17. 18 und 85. Band II. N. 102.

e) Meckl. Rechts-Sprüche Th. I. N. 18 und 85. Th. II. N. 144. wohl aber gegen die *poenam frivolitatis* daselbst Th. I. N. 85.

f) Vergl. den Advocaten, Eyd und die Hof- und Land-

Parification des remedii restitutionis in integrum ordinarii mit derselben.

Schon nach dem gemeinrechtlichen Proceß sollen diese beiden Rechts-Mittel dergestalt gleicher Natur seyn, daß in den Fällen, worin die Appellation nicht zulässig ist, auch die Restitution nicht Statt findet^{g)}. Ich lasse die theoretische Richtigkeit dieses Satzes gerne auf sich beruhen, und bemerke nur, daß auch in Mecklenburg die Praxis ihn angenommen hat. Die Herzogliche Regierung zu Schwerin forderte im Jahr 1776. über die Frage: ob in denjenigen Fällen, in welchen nach Vorschrift des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs §. 384. N. 5. u. 6. die Appellation von den Justiz-Canzleien an das Hof- und Land-Gericht unstatthaft, auch das Rechts-Mittel der Wiedereinklung in den vorigen Stand unzulässig sey? das Erachten des Engern Ausschusses, welches derselbe unterm 18. Decbr. 1777., unter Bestimmung des Land-Tags, dahin abgab:

„ Daß a) wenn ein Erkenntniß oder eine
 „ Executions-Verfügung, welche sich
 „ auf

Landgerichtlichen Acten in Sachen von *Mitroc*
contra Hasi in puncto honorarii.

g) Cothmann responsa Lib. IV. resp. 4.
 n. 88. Mevii Consilia cons. 107. n. 69.

Danz ordentl. Proceß §. 438.

„ auf eine rechtskräftige Urthel bezieht,
 „ und b) eine Urthel, nach geleisteten
 „ Eiden jemanden verurtheilt oder los-
 „ spricht, die Bejahung der vorliegens-
 „ den Frage keine erhebliche Bedenklich-
 „ keit wider sich haben könne, indem
 „ in solchen Fällen, da das Recht durch
 „ Rechtskraft oder durch einen gericht-
 „ lichen Hauptend bereits entschieden,
 „ ein Suspensivmittel, es sey die Appel-
 „ lation oder die Restitution nicht an-
 „ ders, als offenbar misbräuchlich und
 „ zur Verschleppung der Sachen und
 „ zur Behinderung der Gerechtigkeit er-
 „ griffen werden könne; wenn aber ein
 „ solches Erkenntniß außer den, durch
 „ die rechtskräftige Entscheidung und
 „ den Hauptend festgestellten, Puncten
 „ auch zugleich mehrere und andere nicht
 „ eben so decidirte Haupt- oder Neben-
 „ puncte enthält und entscheidet; so ist
 „ in Absicht auf diese, denen, die sich
 „ dadurch beschweret erachten, das re-
 „ medium restitutionis in inte-
 „ grum nicht wohl zu versagen ^{b)}.“

Ob-

b) Land-Tag's-Protocolle von 1777, S.
 27. und 242. Wolff's-Repertorium
 S. 624. und Erste Fortsetzung desselben S.
 281.

- 2) wenn bereits drei conforme Urtheile in der Sache ergangen^{l)};
 3) gegen eine bloße, sonst keine beschwerliche Clausel in sich fassende, Citation^{m)} oder gegen ein Contumacial-Erkenntnißⁿ⁾;
 4) ge.

l) Hier tritt noch außerdem aus der Natur des remedii restitutionis in integrum ordinarii der Grund ein, daß dasselbe nicht wiederholt eingelegt werden kann. S. §. 25.

m) Aus diesem Grunde schlug das Hof- u. Landgericht dies remedium ab: I) gegen Erkennung der Appellations-Processe (Mecklenburgische Rechts-Sprüche Tbl. II. N. CLXXV.) und II) gegen eine, die Appellation annehmende, Devolutor-Urtheil in Sachen des Herzogl. Meckl. Strelitzschen Regierungs-Fiskals gegen den von Dertzen auf Baarstorff wegen Handels auf dem platten Lande unterm 4. März u. 28. April 1798. und in Sachen der von Gundlach-Mollenstorffer Curatel contra den Pächter Köhl wegen Hand-Dienste unterm 28. Februar 1798. (Meckl. Rechts-Sprüche Tbl. I. N. 16. und Beiträge z. Meckl. Staats- und Privat-Recht Band V. Abb. XX. §. XXI. Anmerk. *) III) gegen eine Frist-Ertheilung in Sachen von Altrock c. von Altrock wegen contractlicher Zahlung unterm 13. Januar 1798. (Meckl. Rechts-Sprüche Tbl. I. N. 17.) Die dagegen an Herzogliche Regierung eingelegte Querel ward durch das responsum vom 22 März 1798. abgeschlagen. Vergl. Wolff 2. Fortsetzung S. 203.

n) In Sachen der Erben von Seiß c. Geschwister

- 4) gegen ein Erkenntniß in klaren und liqui-
den, auf reine Hand und Siegel beruhenden,
Schuld-Wechsel. Gelübds und Bürg-
schafts. Sachen. 9).

§. 6.

ster v. Bülow wegen Liquidation respondirte d.
Hof- und Land- Gericht auf das gegen ein
Contumacial- Decret eingewandte *remedium*
restitut. in integrum ordinarium unterm 19.
März 1802: „daß eurer, sowohl gegen den
„rechtskräftigen Abschied vom 30. April 1795,
„als gegen ein in *contumaciam* erlassenes de-
„cret angehendes, Restitutions- Gesuch, als
„ordentliches Rechts- Mittel, nicht Statt hat“
und unterm 20. May 1802: „da das in S.
„der v. Seitz Erben wider euch in puncto li-
„quid. ergangene Decret vom 21. Nov. V. J.
„servato iuris et processus ordine in cantu-
„maciam euer erlassen worden ist; so stehet dem
„von euch mediante interpolatione *remedii*
„rest. i. i. angebrachtem, von allem rechts-
„gültigen, zur Restitution gegen besaates De-
„cret genügenden, Gründen entblößtem Ges-
„suche nicht zu willfabren.“ Die Restitu-
tion, als *beneficium praetorium*, ist aber
gegen ein Contumacial- Decret allerdings zu-
läßig.

- 9) Aus diesem Grunde ward wegen L. G. G. E.
V. S. 334. N. 10. die Restitution vom Hof-
und Land- Gericht abgeschlagen in Sachen des
Nittmeisters von der Lübe c. D. Weber in
puncto remunerationis durch das Responsum
vom 29 August und 15. Sept. 1792. (Meckl.
Rechts- Sprüche Tbl 1. N. 17) in Sa-
chen Zimmermanns c. Jarasow pto. Dienst-
lohns unterm 17 Junii 1799 (Daselbst N. 17.)

§. 6.

b) eines nicht devolutiven

Dies Rechts-Mittel ist bei dem vorigen Richter einzulegen; dies folgt aus der Natur dieses remedii (§. 2.), und ist sowohl gemeinen Rechts^{a)} als den Mecklenburgischen Gesetzen^{b)} und der Praxis gemäß^{c)}.

Da die Sache aber von neuem erörtert und verhandelt wird; so entsteht eine neue Instanz und in der Hinsicht ist die Restitution ein remedium causam quidem non ad alium iudicem, sed ad aliam sententiam devolutivum.

§. 7.

e) eines suspensiven.

Die Einführung dieses Rechts-Mittels hat die Suspensivwirkung, das decretum contra quod wird vor der, in restitutorio erfolg.

in Sachen Amtsberg c. von Broock in puncto debiti unterm 23. Octob. und 9. Novembr. 1799.

a) Haake a. a. O. Cap. IV. §. 23. Danz R. Proceß §. 351.

b) L. u. S. G. D. Tbl. II. Tit. III. §. 3. am Schluß u. S. R. D. Tbl. II. Tit. 3. §. 3.

c) Meckl. Rechts-Sprüche Tbl. II. N. 165. In ältern Zeiten ist dies Rechts-Mittel hin und wieder auch wohl bei dem Ober-Richter eingewandt. s. die folgende Abhandlung über das Nachbar-Recht in den Städten §. 10.

erfolgten, Bestätigung desselben nicht vollstreckt^{a)}).

Dies ist die Regel. Nach der Parification dieses Rechts-Mittels mit der Appellation (§. 5.) hat jedoch ersteres in allen denjenigen, im L. G. G. C. B. §. 385. verzeichneten, Fällen, worin die Appellation zur Suspensivwirkung unzulässig, keinen effectum suspensivum. Derselbe fällt also weg:

1) wenn die Urtheil über ein spoliū oder über momentaneam possessionem, folglich in possessorio summarissimo ergangen^{b)};

2) wenn

a) L. u. H. G. D. Tbl. II. Tit. 38. §. 1. G. C. D. Tbl. II. Tit. 39. §. 1. Carmona, a. D. §. 1.

b) Aus diesem Grunde ward z. B. vom Hof- und Land-Gericht am 8. Oct. 1803. in Sachen des Magistrats zu Parchim c. den Stadtrichter v. Santen daselbst wegen der Appellations-Instanz, am 6. Febr. 1781. in Sachen der von Plessen Cambser Curatel c. Eckermann in puncto turbatae possessionis vel quasi des Holz-Transports am 7. November 1793. in G. v. Drieberg c. die Dohm-Kirchen-Deconomie zu Güstrow wegen Jagd-Gerechtigkeit (ex capite spoli), am 17. Decembr. 1793. in G. v. Drieberg c. Dohm-Kirchen-Deconomie zu Güstrow wegen Contravention („daß da in „sententia contra quam super possessione „momentanea erkannt worden, dem eingewandten Remedio rest. in integr. in Gesmaß“

- 2) wenn nur eine interlocutoria mera gesprochen worden^{c)};
- 3) wenn in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armer Wittwen und Waisen oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adlichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer gesprochen ist^{d)}.
- 4) Wenn die Urtheil sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich oder auf klare, vorden

„mäßheit des L. G. G. E. B. S. 385. n. 1.
 „der effectus suspensivus nicht angedeihen
 „möge“), und von der Herzogl. Regierung
 unterm 22. November und 6. December 1773.
 in Sachen des Hof-Raths Siberh als von
 Hahn Kuchelmisser Justitiar gegen das Amt
 Güstrow dem eingewandten R. R. I. I. der
 Suspensiv, Effect abgeschlagen (Meckl.
 Rechts-Sprüche Tbl. I. n. 17.) am 29.
 März 1800. in S. v. d. Lancken c. v. der Lan-
 ken in puncto possessionis des Rapißer Sees,
 und am 26. April 1800. in Sachen Lambrecht c.
 Souhr in puncto Pfändung (daselbst Tbl.
 II. n. 125.)

c) L. G. G. E. B. S. 385 N. 2.

d) Daher ward vom Hof- und Land-Gericht die-
 sem remedio der Suspensiv-effect versagt un-
 term 3. und 13. Oct. 1798. in Sachen der
 Wittve Haupt c. von Buch wegen der Her-
 ausgabe des zurückbehaltenen Lohns, im Jahr
 1790. in Sachen von Altrock auf Kelle c. das
 Kloster Dobbertin wegen einer dem Kloster-Jä-
 ger abgenommenen Flinte (M. Rechts-Sprüche
 che

den Landes- und Gerichten getroffenen Contracten gründet^e).

- 5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als: Beerdigungen, Eröffnungen eines Testaments, Besitznehmung einer Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenter, verdienster Lohn und Stipendien, oder wenn sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache als ein unerseßlicher Verlust verknüpft ist, wohin die Polizei-

ehe Tbl. I. N. 17. unterm 26. Nov. 1803. in Sachen Gabina v. Königsmark c. Gebrüder v. Königsmark in puncto debiti (wegen L. G. G. E. B. S. 385. n. 3.), am 22. Jul. 1803. in S. Fisch c. Fisch in puncto Ehescheidung (wegen interimistischer Alimenter). Einen guten Commentar über diesen §. des L. G. G. E. B. hat Adolph Frid. Trendelenburg l. Georg Dieteric. Berner in diff. de favore piarum caularum in Megapoli tum ratione praelationis inter creditores concurrentes, tum respectu adpellationis (Buetzov. 1771. 4) Cap. III.

- *) Hierher gehören, nach Hof- und Landgerichtl. Praxis, auch die Handwerks- und Handwerks-Receptions-Sachen. Veral. z. B. beim H. u. L. Gericht die Acten der Appellation der Gesellen Sommer, Schiller und Welfer zu Klostock in puncto receptionis. In Sachen Zabren c. Henglin wegen Mißhandlungen, ward vom Hof- und Land-Gericht unterm 3. August 1803. dem remedio restitutionis in integrum ordinario „der Suspensiv-Effect im

cei = Bau = Wasser = Stauungs = und andere schäd = oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens oder eines dritten und die darüber erkann = te Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, 1) oder wenn sogar

6) periculum armorum oder andere gefährliche Erweiterungen zu befürchten stehen, und dawider in einer Urthel Vorsehung geschehen ist. 2)

§. 8.

„Betracht des liquiden Grundes gegenseitiger „Behauptung“ abgeschlagen. Nach dem Moskischen Stadt = Recht Tbl. III. Tit. 8. Art. 5. findet der Suspensiv = effect nicht Statt, wenn dem Miethsmann die Räumung anbe = fehlen ist.

f) L. G. G. E. B. S. 385. N. 6.

Der Suspensiv = effect fällt jedoch nur weg, wenn die sententia contra quam pure verur = theilend war, hat dagegen aber Statt, wenn sie auf Beweis erkannete. Hiernach ward aus dem Hof = und Land = Gericht in Sachen des Grafen von Moltke c. von der Lanke wegen Leistung des 4. Theils der Fuhrn und Hand = dienste zu dem Bau der Kirche zu Cassorf un = term 15. Nov. 1785. erstrem geantwortet: „daß dem gegenseitig eingewandten Rechts = „Mittel wider die nicht pure verurtheilende, „sondern auf Beweis erkennende Urtheil der ef = „fectus suspensivus nicht zu versagen sey. Meckl. Rechts = Sprüche Tbl. I. N. 17.

§. 8.

d) eines beider Theilen nicht gemeinsamen.

Dieses Rechts-Mittel ist nicht, wie die Appellation, ein, beiden Theilen gemeinsames, sondern ein, nur dem Imploranten eigenes und vortheilhaftes, Rechts-Mittel.

Das Herzogl. Hof- und Land-Gericht beantwortete die, ihm durch das Herzogl. Meckl. Schwerinsche Regierungs-Rescript vom 19. Novembr. 1773. vorgelegte, Frage: ob nach der bisherigen Praxis das *remedium restitutionis in integrum ordinarium* dergestalt für ein *commune beneficium* beider Theile gehalten werde, daß auch wider denjenigen streitenden Theil, welcher das *remedium* nicht mit ergriffen, die *sententia a qua* nicht in *rem judicatam* erwachsen könne? oder ob vielmehr gegen letztern die Urtheil ungeachtet der *a parte adversa* gesuchten und erhaltenen Restitution allemal rechtskräftig werde, mithin eine in der Restitutions-Instanz für den ganz passive sich verhalten habenden Imploranten etwa erfolgende *reformatoria sententia a qua* in *melius* als *contra rem judicatam* angehend pro nulla quoad illum passum zu halten und in tantum sofort *brevi manu a iudice* abzuändern sey? durch den Bericht vom 1. December desselben Jahrs dahin:

hin: „daß derjenige, welcher das remedium
 „restitutionis in integrum nicht ergriffen,
 „aus der in hac instantia erfolgenden Urtheil
 „sich keine Vortheile zueignen könne, sondern
 „vielmehr die in voriger Instanz ergangene
 „Urtheil wider ihn post effluxum fatale peten-
 „dae restitutionis in integrum in die Kraft
 „Rechtens trete, folglich eine Sententia, die
 „ihm offenbar mehr zuerkennt, wie er in der
 „vorigen bekommen, als contra rem judica-
 „tam anlaufend von dem Richter praevia ta-
 „men rogatione eius cuius interest, pro
 „nulla quoad illum passum zu declariren,
 „und brevi manu in tantum abzuändern
 „sey.“

Hieraus folgt:

1) Eine Adhäsion des Imploraten zum
 Rechts-Mittel der Restitution ist unzu-
 läßig. a)

2)

a) Vergl. das Responsum der Herzogl. Justiz-
 Kanzlei zu Schwerin vom 13. April 1779.
 daß eine Adhäsion des Imploraten in restitutorio nicht Statt finde (in Schröder's Neue-
 sten Gesetz-Sammlung I. Theil II. Lie-
 ferung N. 34. Als in Sachen Süsemihl c.
 Plath in puncto contractus emiti venditi der
 Implorat dem remedio rest. in integr. adhären-
 ren wollte, antwortete ihm das Hof- und Land-
 Gericht unterm 12. Septemb. 1803.: „Da die
 „eröffnete Urtheil Ansehung Deiner die Kraft
 „Rechtens bey der Ueberreichung dieses Vor-
 „trags

- 2) Die *Sententia contra quam* geht in Ansehung des Imploraten, als Imploraten (wenn er selbst dieses Rechts-Mittels sich bedient, so ist er Implorant), ungeachtet des gegenseitig ergriffenen Rechts-Mittels, in die Kraft Rechts-tens dergestalt über, daß man für ihn günstige Abänderung derselben weder von ihm gebeten, noch erkannt werden kann. ^{b)}
- 3) Die Urtheil der Restitutions-Instanz kann daher für den Imploranten nicht härter und nachtheiliger seyn, als die *sententia contra quam* war, sie kann daher diese in Ansehung des Imploranten wohl in *melius*, aber nicht in *peius* reformiren.

§. 9.

- e) eines mit andern Rechts-Mitteln elective und cumulative concurrirenden aber

Das Rechts-Mittel der Restitution ist in Be-

„trags bereits beschritten hat; so stehet Deinem dadurch interponirten Rechts-Mittel nicht zuwillfabren“.

- b) Das Gegentheil behauptet jedoch nach gemeinem Rechte Hase a. a. O. §. XXI. „remedium utrique parti commune est. ita ut imploratas petere possit, ut sententia magis adhuc quam id factum est, prioribus suis petitis annuat.“

Beziehung auf andre Impugnativ . Mittel von
zweifacher Natur :

I. Da es ein *remedium non subsidiarium* sed *ordinarium* ist (§ 5.); so findet es mit andern Rechts . Mitteln nach Wahl der Parthei Statt — es ist ein *remedium cum aliis remediis elective concurrrens*.

Es hängt also von der Wahl der, sich beschwert haltenden, Parthei ab, dieses Rechts Mittel, oder ein andres zulässiges *remedium* — die Appellation oder Nichtigkeits . Beschwerde — zu wählen.

II. Die Restitution ist aber auch ein *remedium cum aliis remediis cumulative concurrrens*.

Sie kann mit andern zulässigen Rechts . Mitteln verbunden werden; da sie aber nicht bei dem Obergerichter eingelegt werden kann (§. 6.); so ist die Verbindung derselben mit der Appellation unzulässig, mithin nur allein mit der Nullitäts . Querel möglich ^{a)}.

§. 10.

a) L. u. S. G. D. Th. II. Tit. 36. §. 3. G. C. D. Th. II. Tit. 37. §. 3. Tornov a. a. D. Kraft de foro comp. §. 20. Mehlen a. a. D. §. 178.

§. 10.

f) weitre Rechts-Mittel ausschließenden,

Die Einwendung dieses remedii, sie mag elective oder cumulative geschehen seyn, schließt den nachmaligen weitem Gebrauch eines andern Rechts-Mittels auf den Fall aus, wenn die Urtheil der Restitutions-Instanz das vorige Erkenntniß rein bestätigt. ^{a)}

Es

- a) Vergleiche hierneben im allgemeinen L. u. S. G. D. Tbl. II. Tit. 36. §. 4. G. C. D. Tbl. II. Tit. 37. §. 4. Resolut. ad Gravam. ad grav. iudiciale 1. L. G. G. E. B. §. 384. N. 9. Rostocksches Stadt-Recht Tbl. V. Tit. X. Art. VIII. und IX. Krafft de foro comp. Sect. III. §. 20. Scharff Consult. conf. 29. n. 7. ff. Tornov a. a. D. Part. I. Cap. III. Sect. V. §. 6. Carmon a. a. D. §. VI. Selecta iuridica rostoch. Fasc. I. sp. 2. qu. 9. Mantzelius Mecklenb. illust. P. I. Cent. 1. ind. 71. (In beiden steht die nämliche Ausführung: de remedio restitutionis in integrum implorato in nova instantia non denegando de praxi mecklenburgica.) Mecklen §. 202. Meckl. Rechts-Sprüche Tbl. I. N. 17. 18. und 85. und Tbl. II. N. 102. und 161. Das Herzogliche Hof- und Land-Gericht antwortete daher in Sachen des Kammerherrn von der Lanke gegen den Amtsrath Krüger wegen eines Dienstboten unterm 23. Sept. 1803. „Daf, da der offenkündigen allgemeinen Unzulässigkeit eines remedii
„contra sententiam in restitutorio confir-
„matorie latam durch die Critik über die ra-
„tio-

Es ist in Mecklenburg Grundsatz: daß der, die erste Entscheidung rein bestätigende, Ausspruch des, um die nochmalige Erwägung und um einen andern Rechts = Spruch von einer Parthei angegangenen, vorigen Richters, also die zweite rein bestätigende Entscheidung desselben Richters, für diese das unabänderliche Recht bestimmt.

Dieser Grundsatz findet auch auf das Rechts = Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand volle Anwendung.

Denn, so viel

I. den Imploranten betrifft; so ist die, in der Restitutions = Instanz erfolgte, Urtheil

A. entweder zweite, das vorige Erkenntniß rein bestätigende, Entscheidung.

In diesem Fall ist diese Urtheil für ihn unabänderliche und, durch kein weiteres Rechts = Mittel zu impugnirende, Entscheidung; es steht ihm dagegen überall kein weiteres ordeutliches ^{b)}

R 2 Rechts =

„tiones sententiae nicht abgeholfen werden
 „möge, das eingewandte romedium nicht
 „Statt habe.“

b) Ich sage ein ordentliches Rechts = Mittel. Denn die Unzulässigkeit eines Rechts = Mittels überhaupt gegen eine Sententiam in restitutorio confirmatorie latam läßt sich so schlecht hin

Rechts-Mittel zu, da ausdrückliche
Gesetze

1) die

hin nicht behaupten; gegen eine solche Urtheil kann vielmehr 1) das *remedium restitutionis in integrum*, als *remedium extraordinarium* und *praetorium* (§. 4.), aus den bekannten Gründen der Minderjährigkeit, Abwesenheit etc. noch Statt finden (Vergl. *Mevii Decis. P. I. Dec. 154. Cármon a. a. D. Sect. gen. §. 8.* und *Mehlen §. 202.*; hierher rechne ich auch dasjenige, was der, im folgenden S. erwähnte, Bericht des Hof- und Land-Gerichts vom 30. März. 1794. hierüber anführt; es dürfte aber wohl 2) auch die Nullitäts-Querel gegen eine, das vorige Erkenntniß rein bestätigende, Restitutions-Urtheil nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auch noch dann zulässig seyn, wenn beide Urtheile eine offenbare Nullität, die Vorschrift eines Satzes enthalten, welche unter den Partheien nie Recht werden kann. Dies kam kürzlich bei dem Hof- und Land-Gericht in Sachen des Grafen von Boß gegen die G-Schwister von Weltzin wegen der Esterffischen Finsen zur Sprache; der Graf von Boß hatte gegen die Urtheil erster Instanz das *remedium restitutionis in integrum* interponirt, und legte gegen die, selbige rein bestätigende, Restitutor-Urtheil die Nullitäts-Querel ein, erhielt aber auf selbige unterm 9. December 1802. zur Antwort: „daß *veregates remedium in Gemäßheit der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 30. §. 4.* nicht Statt habe.“ Auf die, von ihm geschehene, Repräsentation der, eben angeführten, Gründe ward durch das *responsum* vom 10. Febr.

1803.

1) die Appellation von einer solchen Urtheil sowohl

a) an ein höheres Landes- Gericht ^{c)} als

b) an ein Reichs- Gericht ^{d)}

2) die Nullitäts- Querel ^{e)} und

3) das

1803. das *remedium nullitatis* zwar angenommen, jedoch „die Entscheidung über die „Zulässigkeit desselben mit zur künftigen Urtheil „über dieses *remedium* verstellt.“ Selbige ist noch nicht erfolgt.

c) L. G. G. E. B. S. 384. N. 9. Vergl. Anmerk. 1. und Klüver Th. II. App. II. S. 728.

d) L. G. G. E. B. S. 391. N. 4. Vergl. die Anmerk. 1. und Mantzel *Ius Meckl. illust.* P. II. Cent. 3. jud. 31, 39. und 50. und die *Meckl. Rechts- Sprüche* Th. I. N. 161. auch die, am 7. Oct. 1661. in Sachen Jochim Ehlers contra Lehmanns Wittve von dem Reichs- Cammer- Gericht gesprochene, in Scharff *Consultat. conf.* 29. N. 10, und 11. S. 97. angeführte, Urtheil. So schlug z. B. das Hof- und Land- Gericht in Sachen der Messbander Einwohner contra von Königsmark unterm 29. Octobr. 1783. die, von einer Resistor, Urtheil an die Reichs- Gerichte eingelegte, Appellation als „gesetzwidrig“ ab.

e) L. u. S. G. D. Thl. II. Tit. 36. S. 4. G. C. D. Thl. II. Tit. 37. S. 4. Vergl. Anmerk. 1. *Mecklenb. Rechts- Sprüche* Thl. II. N. 161. Vergl. der, von dem Hof- und Land- Gericht in Sachen Baaden Erben gegen Drem. Storch als *Actorem communem* der von
Müss

3) das abermalige *remedium restitutionis in integrum* f)
für unzulässig erklären.

Wenn aber

B. die in der Restitutions-Instanz gesprochene, Urthel die vorige Entscheidung

Plüskow, Belüzer Gläubiger an das Reichs-Kammer-Gericht am 18. Febr. 1758. erstattete, Bericht, worin es heißt: „und sey es ein seltsames Fürbringen, daß man sich in Mecklenburg nach geendigter Restitutions-Instanz noch der *querela nullitatis* bedienen könne.“

f) L. u. H. G. D. P. II. Tit. 36. G. C. D. a. a. D. Kostocksches Stadt-Recht a. a. D. Meckl Rechts, Sprüche Tbl. I. N. 17. 18. und 85. und Tbl. II. N. 102. und 161. auch die, in der Anmerk. 1. angeführten, Schriftsteller. In der beim Hof- und Land-Gericht anhängigen Sache von Heynen contra Actorem communem von Nestorff - Möderitzer Gläubiger interponirte ersterer, nachdem er in der Restitutions-Instanz sachfällig geworden war, nochmals das *remedium restitutionis in integrum*, welches ihm aber durch das *responsum* vom 24. Oct. 1737. und durch den Judicial-Abschied der Neujahrs-Juridik 1738. abgeschlagen ward. Er appellirte hievon an den Reichs-Hofrath, das Hof- und Land-Gericht führte in seinem am 24. September 1740. erstatteten Bericht an, „daß es den Gesetzen und *praxi* und *stylo huius dicasterii* entgegen sey, *secunda vice*, zur Restitution zu lassen, wenn keine *nova causa* vorhanden sey.“

Dung nicht rein bestätigt, sondern abändert, und Aussprüche enthält, welche die vorige Urtheil nicht enthielt, und daher der Implorant in der Restitutions-Instanzen nicht angefochten hatte, wenn also die Restitutions-Urtheil nicht bestätigende zweite Entscheidung, sondern erster Ausspruch ist; so hat sie auch für den bisherigen Imploranten nicht jenen Character der Impugnabilität, sondern es steht auch ihm gegen diese Urtheil ein weiteres Rechts-Mittel, nicht allein die Appellation, ^{g)} sondern auch eine abermalige Restitution ^{h)} zu.

Wenn aber in diesem letzten Fall die Restitutions-Urtheil — (die dritte Urtheil) die zweite rein bestätigt; so treten die bei A. gedachten Grundsätze ein.

Für eine neue, mithin einem weiteren Rechts-Mittel ausgesetzte, Entscheidung ist aber die Verurtheilung des Imploranten in die, von dem Rechte in der Hauptsache wesentlich abhängenden, Kosten der Restitutions-Instanzen nicht zu halten. ⁱ⁾

II.

g) L. C. G. E. B. S. 384. N. 9.

h) Mecklb. Rechts-Sprüche Tbl. I. N. 18.

i) Mecklb. Rechts-Sprüche Tbl. I. N. 17. 18. und 85. Auch in Sachen des Rittmeisters
von

II. Dem Imploraten steht

A. gegen die, das vorige Urtheil rein bestätigende, Restitutions - Urtheil, da erstre in Ansehung seiner bereits rechtskräftig war (§. 8.), letztre also nur eine Bestätigung dieser Rechtskraft und zweiter bestätigender Ausspruch desselben Richters ist, überall kein Rechts - Mittel zu; die Compensation der Kosten der Restitutions - Instanz hingegen ist erste Entscheidung und als solche, der täglichen Praxis nach, einem Rechts - Mittel unterworfen.

B. Wenn die Restitutions - Urtheil aber die vorige Entscheidung abändert; so

1) ist

von Alstroch contra den Eigenthümer Fischer wegen Vertretung der Hinzgen ward das *remedium restitutionis* unterm 19. Nov. 1801 vom Hof- und Land - Gericht abgeschlagen, weil „gegen
 „eine, die vorige Urtheil rein bestätigende, Restitutor - Urtheil das Rechts - Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem
 „Grunde der Verurtheilung in die Kosten der Restitutions - Instanz von dem vorigen Imploranten, bekannten Rechten gemäß, nicht
 „wieder eingelegt werden kann“ Wolffs Repertorium Erste Fortsetzung S. 281. Anders ist es nach dem Moskowschen Stadtrecht Thl. V. Tit. IX. Art. 9. Vergl. auch §. 25.

- 1) ist sie nicht zweite, sondern erste Entscheidung, dem Imploraten steht also gegen dieselbige jedes, übrigens qualificirte, Rechts-Mittel zu.
- 2) Wenn er aber aus denselben das Rechts-Mittel der Restitution wählt; so wird er Implorant, und es treten daher auch in Ansehung seiner die, eben bei den Imploranten angeführten, Grundsätze ein. Die Urtheil in dem, von ihm betretenen, restitutorio
- a) stellt entweder die erste, vom Gegner im zunächst vorausgegangenem restitutorio angefochtene, und in demselben abgeänderte, Urtheil wieder her, oder
- b) sie bestätigt, seines Restitutions-Gesuchs ungeachtet, die, von ihm selbst in diesem Restitutions-Verfahren angegriffene, Urtheil des ersten Restitutions-Verfahrens oder endlich
- c) sie ist — in sofern es angeht — ganz neue Entscheidung.

Nach diesen Fällen modificirt sich die Berechtigung des Imploraten in voriger und Implorantens in nachmaliger Restitutions-Instanz zu neuen weitem Rechts-Mitteln, denn

ad a)

ad a) in dem Fall unter a, hat er eine ob-
siegliche Urtheil erhalten, der Fall eines,
von seiner Seite einzulegenden Rechts-
Mittels tritt also nicht ein;

ad b) in dem Fall sub litt. b. ist die letzte,
(in seinem restitutorio gesprochen),
Urtheil für ihn die conforme zweite Ent-
scheidung desselben Richters und daher
keines weitem Rechtsmittels von seiner
Seite unfähig;

ad c) in dem Fall sub litt. c. ist sie aber er-
ste Entscheidung, und daher von beiden
Seiten einem Rechts Mittel unter-
worfen.

Diese Grundsätze werden durch die Da-
zwischenkunft einer nicht — conformen Urtheil
nicht verändert; der, die vorige Entscheidung
rein bestätigende, Ausspruch desselben Richters
auf das, von der nämlichen Parthei eingelegte,
remedium restitutionis ist für diese Parthei
keiner weitem Impugnation fähig, wenn auch
in der Zwischenzeit ein anders lautende Urtheil
auf das, von dem Gegentheil eingelegte, Rechts-
Mittel erfolgt wäre. Wenn z. B. Paulus ge-
gen Ulpian in erster Instanz die Condemnator-
Urtheil A. Ulpian aber, in dem von ihm dagegen
eingewandten, restitutorio die Absolutor. Ur-
theil B. erhält, Paulus hingegen Restitution
sucht, und durch die Urtheil C. die Aufhebung
der

der Urthel B. und die Wiederherstellung der Urthel A. bewirkt; so kann Ulpian zwar gegen die Urthel C. das Restitutions-Mittel einwenden, allein wenn in dieser Restitutions-Instanz durch die Urthel D. die Urthel B. wiederhergestellt wird; so hat Paulus gegen diese Urthel D. nicht B. mehr das *remedium restitutionis in integrum* weil sie nur die wiederhergestellte Urthel ist, welche Paulus durch das, gegen sie bestrittene, Restitutorium bereits impugniert hat, über die Abänderung einer und eben derselben Aufgabe aber jede Parthei den Richter nur einmal angehen darf, und dieses von Seiten des Paulus durch das Restitutorium gegen die Urthel B. bereits geschehen ist. ^{k)}

§. 11.

k) Vergl. Mantzel Ius Mecklenb. ill. P. 1. Cent. 1. iud. 71. Meckl. Rechts-Sprüche 2te Tbl. I. N. 18. Hieher gehören auch folgende Fälle: 1) In den Sachen des Hof-Raths Neumann, als Mandatarii der Erben des Bürgermeisters Schütz und Consorten als der, das Eigenthum der 5 von Bierschow getrennt gewesenen Betsiger Hufen vindicirenden Gläubiger contra einige von der Kettenburg-Betsiger Separatisten in puncto vindicationis legten die, das Eigenthum vindicirenden, Gläubiger gegen die, vor dem Hof- und Land-Gericht am 30. Oct. 1783. eröffnete, Urthel das *remedium restitutionis in integrum*, und bewirkten die Reformator-Urthel vom 13. April 1790.; gegen welche aber jeder der drei Separatisten, nämlich das Fräulein von Pful, die

Er

§. II.

g) nova zulassenden Rechts-
Mittels.

Die Reichs-Gesetze setzen nicht genugsam
ausgeführte Thatumstände und Beweise als
Be-

Erben des Pastors Löscher und der Procurator
Zeller Namens einiger Separatisten, das Resti-
tutorium beschritten und in demselben die Ur-
theile vom 22. Oct. 1801. erwirkten, durch
welche die Sentenz vom 13. April 1790. auf-
gehoben und die vom 30. October 1783. wie-
derhergestellt ward. Wie nun der Hof-Rath
Neumann, Namens der Vindicanten, hinge-
gen das remedium restitutionis in integrum
einwandte; so ward er unterm 16. Januar
1802. in jeder dieser Sachen aus dem Hof- und
Land-Gericht beschieden: „da die am 22. Octo-
ber vorigen Jahres verlesene Urtheil in Absicht
des von euch als beschwerend erachteten
Puncts die am 30. October republicirte Sen-
tenz simpliciter bestätigt hat, contra senten-
tiam in restitutorio latam priorem senten-
tiam confirmantem aber ein weiteres Rechts-
Mittel nicht Statt findet; so stehet euren
Gesuche nicht zu willfahren.“ II) In Sa-
chen des Advocat Engel gegen den Ritt-Mei-
ster von Alroock in puncto provocacionis ward
durch die Urtheil vom 9. Sept. 1797. unter
Compensation der Kosten, erkannt, daß die
Provocation nicht Statt habe, die Injurien-
Klage aber dem Provocanten vorbehalten bleibe.
Hingegen legte der Ritt-Meister von Alroock
das R. R. I. I. deshalb ein, weil die Inju-
rien-

Bedingung dieses Rechts = Mittels voraus; die Mecklenburgischen Gesetze begnügen sich aber mit

rien = Klage vorbehalten und die Kosten compensirt worden, und bewirkte die Restitutions = Urtheil vom 6 October 1801. welche zwar in der Hauptsache die vorige Urtheil bestätigte, den Kläger aber in die Kosten verurtheilte. Der Kläger, Advocat Engel, suchte hingegen Restitution, und die Urtheil vom 20 Juli 1803. stellte die vom 9. Sept. 1797 wieder her. Als der Ritt = Meister von Altrock gegen diese Restitutor = Urtheil wieder das R. R. i. i. einlegte, antwortete ihm das Hof = und Land = Gericht unterm 21. September 1803: „Da ihr euch
 „in dem Proceß des Advocati Engel in Malchow wider euch in puncto diffamationis
 „bereits einmahl des remedii restitutionis in integrum bedient habt; so findet die, unterm
 „24 v. M. versuchte, abermahlige Einlegung desselben nicht weiter Statt.“ Ausgedehnter und mehr zu Gunsten des Imploraten scheint jedoch die Moskockische Facultät in dem, in Mangels aus Mecklenb. illustr. a. a. D. abgedruckten Respons gedacht zu haben, indem sie den Satz so faßt: non datur restitutus restitutus oder restitutus non est restitutus; allein der, darin angeführte, Fall würde auch nach obigen Grundsätzen restitutionssfähig seyn, da der geheime Rath von W. gegen die erste Urtheil nicht das remediam restitutionis, sondern das der Appellation eingewandt, also einen andern Richter angetreten hatte. Vergl. nach gemeinem Recht des Herrn Reichs = Kammer = Gerichts Assessors Freiherrn von Niedereisel Vortrage an den vollen Rath

mit einer bloßen, jedoch rechtlichen, Unzufriedenheit mit dem richterlichen Ausspruch^{a)} und erfordern nicht schlechthin nova. Im Gegentheil scheint die Hof- und Land- Gerichts- und Tanzlei-Ordnung die nova mehr auszuschließen, als zu erfordern, indem sie vorschreiben, „daß der „Implorant nur allein in Specie das, worin „er lädirt worden, anzeigen und beweisen, das „Gericht aber darauf Acta revidiren und alles „mit der Imploration conferiren und ob die an- „gezogene laesio daraus erscheinet, in besonde- „rer Acht nehmen soll^{b)}.“ Allein die Praxis hat schon lange die Beibringung der Thatumstände und Rechtsgründe, mithin das beneficium nova allegandi et nondum deducta deducendi, zugelassen^{c)} und die Herzogl. Mecklen-

Rath des Kaiserlichen Kammer-Gerichts N. 2. §. 21. und Tanz Reichs-Proceß. §. 351.

a) Auch ein Recurs an den Landes-Herrn findet nicht weiter Statt. s. Resol. ad grav. ad grav. iudiciale 2. Vergl. Krafft de foro competente Sect. III. §. 21.

a) Dies sind die Worte des, vom Herzoglichen Hof- und Land-Gericht unterm 30. März 1795 an Simon Suerinenkem erstatteten, Berichtes. (s. Anmerk. 3.)

b) L. u. H. G. D. Tbl. II. Tit. 36. §. 3. G. E. D. Tbl. II. Tit. 37. §. 3. Carmon a. a. D. §. V.

c) Hof- und Land-Gerichtlicher, Gemeiner Bescheid vom 4. Oct. 1709. Car-

lenburg = Schwerinsche Verordnung an gesammte Landes = Gerichte vom 24. April 1795. solches

Carmon a. a. D. S. V. Die Herzogliche Regierung zu Schwerin forderte durch das Rescript vom 10. Februar 1795. über die Frage: ob nach der Praxis des Hof- und Landgerichts dem Imploranten, erlaubt werde, zum Beweise seiner behaupteten Läsion nova beizubringen? den Bericht des Herzoglichen Hof- und Landgerichts, welches dasselbe unterm 30. März 1794. dahin abstrattete: „daß
 „ dem Imploranten, zum Beweise seiner gravaminum nova beizubringen, verstattet wird.
 „ Zwar erfordert die Hofgerichts Ordnung, die davon P. 2. Tit. 36. §. 3. et 4. nur sehr kurz disponirt, diese nova nicht schlechthin, wie solches bei dem Reichsgerichtlichen remedio restitutionis in integrum der Fall ist, zugelassen sind sie aber in alle Wege.
 „ Denn eines Theils macht die H. G. D. schon dadurch, daß sie von der Urtheil in reparatorio keine Appellation zuläßt, die Restitution zum Surrogat der Appellation, bei der bekannlich das beneficium nondum deducta deducendi et nondum probata probandi Statt hat. Andern Theils aber ist auch die gemeinrechtliche und Reichsgesetzliche Restitution ob nova, da solche in der Hofgerichts = Ordnung nicht verbotnen ist, selbige vielmehr P. 2. Tit. 16. §. 2. expresse das jus commune, wenn keine ausdrückliche Bestimmung es ändert, beobachtet wissen will; in foro provinciali eben so wenig, als dessen Proceß abkürzende Verbindung mit der Deductione ex actis prioribus zu versagen.
 „ Ziel

solches ausdrücklich legalisirt^{d)}, ohne daß eine Bescheinigung, das novum vorher nicht gekannt zu haben, nothwendig ist.

„Vielmehr erscheint diese restitutio ob nova
 „selbst gegen eine sententiam in restitutio
 „absque hisce novis latam. wenn anders selb-
 „stige in wahren factischen novis und nicht in
 „bloßen neuen Deductionen ex antecedenti-
 „bus bestehen, in gesetzlicher Ordnung noch
 „zulässig.“

d) s. S. 3.

Dritter Abschnitt.

Von den Förmlichkeiten dieses
Rechts-Mittels.

§. 12.

1) Einwendungs = Frist.

Das *remedium restitutionis in integrum* muß, innerhalb der Nothfrist von sechs Wochen von Zeit der Publication oder Insinuation des gravirenden Erkenntnisses bei Strafe der Erlöschung eingewandt werden ^{a)}. Die Verlängerung

a) L. u. S. G. D. Tbl. II. Tit. 36. §. 3. G. C. D. Tbl. II. Tit. 37. §. 3. Landesherrl. Constitution von 1624. §. 7. („endlich wollen wir, daß die 6 Wochen, welche ad petendam in integrum restitutionem — gesetzt sind, praecise sollen gehalten und diejenigen, welche hernach restitutionem bitten, simpliciter abgewiesen und deswegen zu keinem Eide, daß sie nemlich a tempore scientiae restitutionem bitten, verstattet, und zugelassen werden.“) Interims-Reglement für das Consistorium von 1755. §. 37. Gemeiner Bescheid vom 4. October 1709. Rostockisches Stadt-Recht Tbl. V. Tit. X. §. VII. Car-

Sechster Band. L mon

zung dieser Frist ^{b)} und die Restitution gegen den

mon a. a. D. §. II. Knorre Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Haupt: Stück XXIV. §. 4. Mehlen §. 202. Mecl. Rechts: Sprüche Tbl. I. N. 22. und 50. Clay: roth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß Tbl. II. §. 396. Bericht des Hof- und Land: Gerichts vom 28. Januar 1802. (in des Freiherrn von Nettelblatts. Archiv für die Rechtsgelahrtheit. Erster Band, S. 227.) Wenn das decretum contra quod durch Vorlesung publicirt wird; so läuft das fatale interpositionis von Mittage an; so beschied das Hof- und Land: Gerichte den Hof: Rath Schulze, qua mandatarium des Grafen von Lütichau, in Sachen seiner gegen Dermann in puncto debiti unterm 13. Jan. 1802: „Da die, von euch eingereichte humillima introductio et iustificatio rem. rest. in int. ord. erst am 28. Decembr. v. J. Nachmittags eingegangen, mithin damahls das nur bis zur Mittagsstunde zu berechnen gewesene fatale der Interposition des Rechts: Mittels bereits abgelaufen gewesen; so stehet euerm Gesuche nicht zu deserviren.“

b) s. §. 16. Ross. Stadt: Recht Tbl. V. Tit. X. Art. 7. Die Verlängerung dieser Noth: Frist wird, wenn das Prorogatorium nicht ausdrücklich etwas anders festsetzt, (wie beim Hof- und Land: Gericht gewöhnlich zu geschehen und die Prorogation a dato decreti ertheilt zu werden pfleat,) a lapso prioris, berechnet. Vergl. das, vom Hof- und Land: Gericht unterm 28. Februar 1785. in Sachen Dris Studemund als Communis Mandatarii der von Levegow

Klen:

den Ablauf der Fatalien^{c)} ist nur aus erheblichen und bescheinigten Gründen zulässig.

§. 13.

2) Specifique Angabe der Beschwerden.

Bei der Einwendung dieses Rechts. Mittels soll der Implorant in Specie „worin er läßt,“ „diret worden, anzeigen“ mithin die gravamina specificce angeben^{a)}.

§ 2

Klenzer Gläubiger contra Lieutenant von Levesow in puncto classificationis erlassene, Respons: „daß die Theorie von dem Lauf und „Anfange der Dilationen auf prorogationes „fatalium, deren cursus continuus und wobet „also terminus prorogatus in regula, falls „in dem Prorogations-Decret ein andres aus, „drücklich nicht enthalten, allemal a lapsu „prioris zu computiren, nicht anwendlich sey“ und das Respons des Hof- und Land-Gerichts vom 2 März 1797. in Sachen Hof-Rathß Frank contra den Magistrat zu Gadebusch puncto Praestandorum zu Kirchen und Pfarrbauten, „daß nemlich bei prorogationen „ad deducendum gravamina das fatale de „momento ad momentum zu computiren „sey.“

c) Carmon a. a. D. §. II.

a) P. u. H. G. D. Ebl. II. Tit. 36. §. 3. C. E. D. Ebl. II. Tit. 37. §. 3. Sireltisch. Gem. Bescheid vom 4. Februar 1712. §. 9. Meckl. Rechts

1109. Rechts- Sprüche Thl. I. N. 21. Thl. II. N. 151. Mehlen S. 202. In Sachen der Pflerrischen Eheleute Appellanten in puncto alimentorum et satisfacionis antwortete das Hof- und Land- Gericht auf die, ohne Specification der Beschwerden, geschehene Einlegung des R. R. i. i. unterm 1. November 1803.:
 „Würden sie gravamina intra fatale introducendae restitutionis in integrum sub poena desertionis specificae angeben; so soll weitre Resolution erfolgen,“ und nur erst auf erfolgte dieser Angabe, ward das remedium zugelassen.

23

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to fading and orientation.]

II. 2. 3. 4. 5. 6.

[Faint text at the bottom of the page, including the word 'Vier-' on the right side.]

Vierter Abschnitt.

Vom Verfahren in der Restitutions-Instanz.

§. 14.

I) überhaupt

a) Proceßart.

In der Restitutions-Instanz soll im allgemeinen ein summarischer Proceß Statt haben^{a)}. Diese Summaricität äußert sich indessen nur in der Zahl der Sakschriften, übrigens findet der ordentliche Proceß Statt, und zwar bei dem Hof- und Land-Gericht der Judicial-Proceß^{b)}.

§. 15.

a) L. II. §. 3. G. D. tit. II. Eb. 36. §. 3. G. E. D. II. 37. §. 3. Gem. Bescheid vom 12. October. 1799. §. 1. Carmon §. V. Warnemünde S. 185.

b) Vergl. Band V. Abb. XX. §. XII. Anmerk. g) Mit der Publication der Urtheil wird die Sache aber wieder extrajudiciell. s. Meckl. Rechts-Sprüche Tbl. II. N. 143. Die Restitutions-Sachen gehören zu den praefixis, nur das restitutorium contra sententiam non devo-

§. 15.

b) Zahl der Sakschriften.

Der Regel nach ^{a)} hat jeder Theil in restitutorio nur eine Sakschrift, nämlich der Implorant den Restitutions - Libell, und der Implorat die Exceptions - Schrift ^{b)}. Der, bei dem Hof- und Land - Gericht ehemals Statt gehabte, Unterschied zwischen dem restitutorio contra sententiam judicalem und dem restitutorio contra sententiam extrajudicalem, indem in jenem jeder Theil nur einen Satz, in diesem aber zwei Sätze hatte ^{c)}, ist durch

devolutivum würde zu den novis gerechnet werden können. Vergl. unter §. 23. und 24.

- a) Nach Beschaffenheit der Umstände findet die Aufhebung des Acten - Schlusses und ein weiteres Verfahren Statt. S. Gem. Bescheid vom 12. October 1799 §. 1.
- b) Gem. Bescheid vom 12. October 1799. §. 1. Carmon a. a. D. §. IV. Mehlen - a. a. D. Mecklenb. Rechts - Sprüche Thl. I. N. 20. S. 62.
- c) Carmon §. IV. Müller l. Kraft de foro competente violantium privileg. de non appellanda Sect. III. §. 20. Beiträge zum Mecklenb. Stadt - und Privat - Recht Band V. Abb. XX §. XXIV. N. 4. Mecklenb. Rechts - Sprüche Thl. I. N. 20. Auf die Anfrage der Herzoglichen Regierung zu Schwerin vom Februar 1795. „ob in restitutorio den Partheien nur eine oder mehrere Sakschriften gestattet werden?“ bezich-

durch den Gemeinen Bescheid vom 12. October
1799.

richtete das Herzogliche Hof- und Land-Gericht unterm 30. März 1795. „daß in restitutorio von den Urtheeln in prima instantia vier Sätze, hingegen in restitutionibus von einer in appellatorio gesprochenen Urtheel nur zwey Sätze verstattet werden. Wir verstehen hier aber ein atrinque verhandeltes Appellatorium. Soviel dahingegen das remedium restitutionis contra sententiam non devolutoriam in appellatorio latam betrifft; so mag darin, nach der Analogie des Verfahrens im devolutiv-Appellatorio, als worüber die Urtheel auf den Appellations-Libell und acta priora entscheidet, auch außer dem Restitutions-Libell des Imploranten eine weitere Verhandlung mindestens in der Regel nicht einreten, wenn gleich die praxis auch hier nach Umständen oft imploratische Exceptionales zugelassen hat.“ Diese Regel litt jedoch auch Ausnahmen; so antwortete z. B. das Hof- und Land-Gericht in Sachen des Ober-Schenk von Klein contra die Erben des geheimen Raths von Klausenheim in puncto litis denunciacionis den letztern unterm 27. September 1786.: „da wenn gleich in restitutorio der Appellations-Instanz der Regel nach allerdings nur jedem Theil ein Satz freisitze, gleichwie in andern Instanzen de regula nur usque ad duplicas verfahren werde, dennoch sowohl in dem einen als dem andern Fall, wenn die Umstände solches erheischen, dem Richter die Verstattung einer weitern Verhandlung unbenommen bleibe, in praesenti aber, daß in Exceptionalibus sol-

„che

1799. §. 1. aufgehoben und auch das Restitutions-Verfahren gegen die, in *causis simplicis querelae* gesprochene, Urtheiln, auf überhaupt zwei Satzschriften zurückgeführt ^{d)}).

§. 16.

„Ob eine replicirende Erwiderung erforderliche
 „nova enthalten, nicht geleugnet werden mög
 „ge — —; so behalte es bei dem *decreto*
 „*communicativo* vom 16. May a. c. lediglich
 „sein Bewenden.“

- d) In dem *restitutorio* gegen eine, in *appellatorio* gesprochene, *sententiam non devolutoriam* hat aber bei dem Hof- und Land-Gericht der Implorat keinen Satz, sondern die Restitutions-Urtheil wird auf den Libell und die *acta priora*, selbst ohne Mittheilung des erstren, erkannt. S. die vorige Anmerkung. Gemeiner Bescheid vom 12. October 1799. §. 1. und Mecklenb. Rechts-Sprüche Th. I. N. 20. und Th. II. N. 121. auch diese Beiträge Band V. Abb. XX. §. XXI. Anmerkung ^{e)}. In Sachen des Zimmermeister-Amis zu Rostock Appellanten contra den Gefellen Wölfer daselbst Appellaten wegen Reception leate erstres gegen die, die Appellation abschlagende, Devolutor-Urtheil das *remedium restitutionis in integrum* bei dem Hof- und Land-Gericht ein; da aus einer voragesetzten Verwechslung der Restitutions-Libell dem Imploraten mittelst gewöhnlichen *Mandati de excipiendo* mitgetheilt war, und derselbe um Mittheilung des, ihm in der Appellations-Instanz nicht communicirten, Appellations-Libells bat, ward er von dem Hof- und Land-Gericht unterm 28. October 1803. dahin

§. 16.

c) Benennung der Partheien.

In der Restitutions-Instanz wird der,
 das Rechts-Mittel einlegende, Implorant

dabin beschieden: „da nach notorischer Hof-
 „und Landgerichtlicher Praxis, in dem, ge-
 „gen eine sententiam appellationis non de-
 „volutoriam eingetretenen, restitutorio der
 „vormalige Appellat und nunmehriger Implorant zur
 „exceptivischen Verhandlung über den
 „Implorantischen Restitutions-Libell nicht zu-
 „gelassen, vielmehr die, super devolutione
 „appellationis in restitutorio zu erkennende,
 „Urtheil, nach der Analogie und dem Beispiel
 „des, in appellatorio vorausgegangenen De-
 „volutor-Verfahrens, nur auf acta priora
 „und den Restitutions-Libell gesprochen wer-
 „de, mithin in diesem Verfahren die abschrift-
 „liche Mittheilung des Letztern so wenig, als
 „die des Appellations-Libells zulässig sey; so
 „stehe seinem Gesuche nicht zu willfabren.
 „Wenn aber nur durch eine Verwechselung auf
 „den gegenseitigen Restitutions-Libell vom 7.
 „August d. J. an Statt der Rotulations-Las-
 „dungen, die abschriftliche Mittheilung dessel-
 „ben und das Mandatum de excipiendo vom
 „27. desselben Monats aufgetragen worden;
 „so werde hiemit, da seine, des Imploranten,
 „exceptionales in dieser Gattung des Restitu-
 „tions-Verfahrens unzulässig sind, besagtes
 „Mandatum de excipiendo aufgehoben und
 „zur Rotulation der Acten ein Termin auf
 „den — — anberaunt.“

rant, der Gegentheil aber Implorat genannt.^{a)}

§. 17.

d) Fristen.

Die, in restitutorio Statt habenden,
Fristen.

a) Auf dem Land = Tage zu Sternberg 1689. beschwerten die Land = Stände sich in den grav. spec. gästrovienlibus grav. 9. „daß in instantia restitutionis in allen Sachen nicht gleich verfahren, sondern bald mehr, bald weniger Fälle admittiret würden“ und bathen „durch einen Gemeinen Bescheid Verordnu ng zu stellen, daß in hac instantia ad duplicem usque zu procediren, vergönnet seyn möge.“ Der Herzog Gustav Adolf gab noch auf eben diesem Land = Tage die Resolution: „Ihro Durchlaucht lassen es diesfalls bey dem Inhalt der Land = und Hof = Gerichts = Ordnung wie auch Kanzley = Ordnung, können jedoch geschehen lassen, daß in der Justiz = Kanzlei im Falle, da das beneficium restitutionis in integr. anstatt der Appellation zu gebrauchen, einem jeden Theil zwey Cassschriften vergönnet werden mögen.“

a) L. u. H. G. D. II. 36 §. 2. G. E. D. II. 37. §. 3. Gemeiner Bescheid vom 14. Januar 1716. Meckl. Rechts = Sprüche Thl. I. N. 33. Auch in Sachen Babil contra Peters wegen Haus = Räumung beschied das Hof = und Land = Gerichte Pestern durch das Responsum v. 6. Julii 1802. „nach nunmehr beendigtem restitutorio sich an Statt der nur für dasselbe be

Fristen, sind in der Regel ^{a)} Ordnungs- Fristen ^{b)}; also bei dem Hof- und Land- Gerichte drei Monathe ^{c)}, bei den andern Gerichten aber drei Wochen ^{d)}. Die Frist ist, so wie jede judicielle Frist, beim Hof- und Land- Gerichte peremptorisch ^{e)} und eine Verlängerung derselben findet nur auf drei Wochen und sub finali praeiudicio congruo Statt ^{f)}. Ueberhaupt aber sind auch hier Frist-Verlängerungen nicht anders, als auf rechtsgenügende satzsam bescheinigende Gründe zulässig ^{g)}.

§. 18.

„be geeigneten Rubricirung: Implorant und
 „Implorat: der dem gegenwärtigen Stande
 „der Sache angemessenen Benennung der Par-
 „theien zu bedienen.“

- a) Die Verengung derselben ist aus besondern Gründen zulässig. Gemeiner Bescheid vom 12. Oct. 1799. §. 4.
- b) Vergl. die beständige Praxis aller Gerichte
- c) Gemeiner Bescheid vom 12. Oct. 1799. §. 4. Krafft a. a. D. Sect. III. §. 20.
- d) s. Anmerkung b).
- e) Gemeiner Bescheid vom 12. Oct. 1799 §. 4. Vergl. §. 19. Anmerkung b).
- f) Gem. Bescheid vom 12. Oct. 1799. §. 4
- g) s. die Landesherrlichen Verordnungen vom 31. März und 11. August 1753. und vom 4. Nov. 1776. auch die Gemeinen Bescheide vom 25. Januar 1779 N. 6. und v. 12. Oct. 1799. §. 3. und 4. Meylen a. a. D. §. 202.

§. 18.

e) Legitimation eines besondern Procurators.

Bei dem Hof- und Land-Gericht, nicht aber bei den übrigen Gerichten, ist in der Restitutions-Instanz die Legitimation eines besondern Judicial-Procurators zu dieser Instanz nothwendig^{a)}.

§. 19.

2) insonderheit.

a) Einwendung und Rechtfertigung des Rechts-Mittels-Restitutions-Libell.

Die Einwendung dieses Rechts-Mittels muß innerhalb der gesetzlichen Nothfrist (§. 12.) geschehen, und, der Regel nach, die Rechtfertigung desselben damit verbunden, oder doch binnen Sechs Wochen übergeben werden, indem eine Frist-Ertheilung zur Beibringung derselben nicht anders, als aus rechtserheblichen und genugsam bescheinigten, Gründen Statt hat^{a)};
die

a) Mecklenb. Rechts-Sprüche Thl. II. N. 92. Derselbe erhält auch in dieser Instanz die arrha von 2 Rthlr. Gold. S. Mecklenb. Rechts-Sprüche Thl. I. N. II.

a) S. II. P. G. D. II. 36. §. 3. S. C. D. II. 37. §. 3. Constit. von 1624. Landesherrl. Verord-

Diese Justifications - Frist ist jedoch kein Fa-
tale^{b)}. Der Restitutions - Libell soll die ganzen
Acten nicht wiederholen, sondern nur allein die
Gravamina specificce anzeigen (§. 13.) und,
mit

ordnungen vom 31. März und 11. August 1753.
und vom 4. November 1776. Gemeiner Bes-
cheid vom 4. Oct. 1709. vom 4. Oct. 1716.
vom 25. Januar 1779. und vom 12. October
1799. §. 3. Strelitzscher Gemeiner Bescheid
vom 4. Februar 1712. §. 10. und vom 21.
October 1796. Kostocksches Stadt - Recht Th.
V. Tit. X. §. V. und VII. Kraft de loro
compet. Sect. III. §. 20. Carmon a. a.
D. §. II. Mecklenb. Rechts - Sprüche
Thl. I. N. 22. Das Hof - und Land - Gericht
ertheilte diese Fristen ehemals, besonders seit
dem achten Decennium des achtzehnten Jahr-
hunderts, sub poena deserti remedii, nach
dem Gem. Bescheid v. 12. Oct. 1799. §. 3. und
der darauf folgenden neuern Praxis, wird sie
aber sub poena praeculi eaque peremptoria
zugestanden und, bei fruchtlosem Ablauf ders-
selben, ohne Exceptions - Schrift ein Termin
zur Acten - Notulation anberaumer und zur Ur-
theil geschritten.

b) H. u. L. G. D. Thl. II. Tit. 36. §. 3. G. C.
D. Thl. II. Tit. 37. §. 3. S. die vorige An-
merkung. In Sachen von Podewills contra
von der Banken wegen Miete war die nach
dem Acten - Schlusse übergebene, Justifica-
tions - Schrift zurückgeaeben, zum Notulations-
Protocoll trug Implorant auf Versendung der
Acten über die Frage: ob die Iustificatio Re-
medii restituit. in integrum an einer Noth-
Frist gebunden? an; das Hof - und Land - Ger-
richt

mit Zulassung erheblicher novorum (§. 11.), beweisen). Die äußere Einrichtung dieser Schrift ist im allgemeinen die aller übrigen gerichtlichen exhibitorum; bei dem Hof- und Land-Gericht ist die Unterschrift eines Judicial-Procursors notwendig (§. 18.) und die Uebergabe des Libells kann sowohl indicialiter als extrajudicialiter (§. 14.) geschehen.

§. 20.

b) Leistung des Restitutions-Eides.

Ehedem ward auf den Restitutions-Libell ein Termin zur Ableistung des Ordnungsmäßigen nicht beschied ihn aber unterm 7. November 1803: „daß die Iustificatio des R. R. I. I. nach dem processualischem Verfahren des Hof- und Land-Gerichts keinesweges an einer Noth-Frist (fatalis) gebunden sey, es hierauf aber in dem gegenwärtigen Fall nicht, sondern nur darauf ankomme, ob die zur Iustificatio zugestandene, Frist, wenn sie nicht Vorschriftsmäßig zugleich mit der interpositione dieses remedii beigebracht worden, die Natur eines termini peremptorii habe? So wie nun in iudicialibus alle und jede Termini bei dem Hof- und Land-Gericht peremptorische Natur hätten; so habe er sich in specie davon in Ansehung des gegenwärtigen Falles aus dem Gemeinen Bescheide von 1799. §. 7. belehren können. Es finde deshalb die Vorstellung dieser Frage zur auswärtigen Urtheil nicht Statt.“

gen^{a)} Restitutions-Eides oder iuramenti malitiae^{b)} anberäumt^{c)} und nach dessen, nach vorgängiger Prüfung des remedii, erfolgten Ableistung erst das Rechts-Mittel angenommen und der Implorat gehört. Dieser Restitutions-Eid ist aber, auf den Antrag des Engern Ausschusses vom 18. Julii 1775., durch die Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 4. November 1776. für alle Mecklen-

len

a) abgedruckt in der L. u. H. G. D. Ebl. I. Tit. 25. Vergleiche den daselbst Tit. 18. befindlichen Advocaten- und Procuratoren-Eid.

b) L. u. H. G. D. Ebl. II. Tit. 36. §. 3. G. C. D. Ebl. II. Tit. 36. §. 3. Gemeiner Bescheid vom 14. Januar 1716. Strelitzscher Gemeiner Bescheid vom 4. Februar 1712. §. 9. Carmon a. a. D. §. III. und IV. Kraft de foro comp. Sect. III. §. 20.

c) Ueber die vormalige Praxis vergl. die Constitution vom 4. November 1776. und das Interims-Reglement für das Consistorium von 1755. §. 37. Gemeiner Bescheid vom 14. Januar 1716. Der Implorant ward zu diesem Termin sub poena deserti remedii geladen (daselbst und Carmon a. a. D. §. III.) und zwar gemeinhin mit der Clausel, „si admit-tendus“. Vergleiche über diese Clausel den Bericht des Hof- und Land-Gerichtes vom 24. September 1740. an den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath in Sachen von Heyne contra Actorem communem des von Restorff-Modersher-Concurfes. Beim Hof- und Land-Gericht ward der Termin gewöhnlich auf einen Juri-

lenburg. Schwerinsche Gerichte abgeschafft^{d)}. Bei der Justiz. Kanzlei zu Meustrelitz ist dieses noch nicht geschehen, obgleich die Ableistung desselben ungewöhnlich ist, indem selbige auf den libell, nichthin ohne Anberaumung eines Termins, *citra consequentiam* erlassen wird^{e)}.

§. 21.

c) Mandatum de excipiendo.

Bei jetzt abgeschafftem Restitutions. Eide, wird, wenn das Rechts. Mittel nicht sofort als entweder ganz (§. 5.) oder mindestens zum Suspensiveffect (§. 7.) verwerflich erscheint und also abzuschlagen ist, (welches entweder durch ein Respons oder bei dem Hof- und Land. Gericht, wenn es *iudicialiter* eingewandt ist, durch

Juridik. Tag angesetzt, Krafft a. a. D. Sect. III. §. 20.

d) Wolff Repertorium über alle Landes. Angelegenheiten S. 188. Mehlen §. 202.

e) Bei dem Herzoglichen Hof- und Land. Gerichte wird jedoch auch in *causis Stargardienlibus* die Schwerinsche Praxis befolgt, und daher auf dieses Restitutions. Solenne und dessen Erlassung keine Rücksicht genommen. Vergl. Beiträge zum Mecklenb. Staats u. Privat. Recht B. V. Abth. XX. §. 1. S. 203. Mecklenb. Rechts. Sprüche Tbl. II. N. 136.

*) Nach Carmon a. a. D. §. III. ist dieser Eid aber nicht bei den Nieder. Gerichten üblich gewesen.

durch den Judicial = Bescheid geschiehet), da der Implorat vor der Urtheil zu hören ist, das Mandatum de excipiendo erkannt ^{a)}. Die, darin bestimmte, Frist ist die Ordnungs = Frist (§. 14.) und diesem Mandato wird gleich die poena praecclusionis angehängt, dasselbe jedoch noch erneuert und zwar bei dem Hof- und Land- Gericht nur noch einmal auf 3 Wochen sub finali poena praecclusi, bei den Justiz- Kanzleien und der Lehn- Kammer aber zweimal sub poena purificandi und certissime purificandi praepiudicii.

Der Implorat wird jedoch nicht gehört, also kein mandatum de excipiendo erkannt, wenn

1)

a) L. II. H. G. D. Ehl. II. Tit. 36. §. 3. G. E. D. Ehl. II. Tit. 37. §. 3. Herzogs Friedrichs Constitution vom 4. November 1776. Carmon §. IV. Dies Mandatum de excipiendo enthält zugleich das Erkenntniß der Zulässigkeit des remedii; in Sachen des Hauptmanns von Schröder contra den Oberhofmeister von Hof wegen Rückfalls = Gelder respo- dirte das Herzogl. Hof- und Land- Gericht dem erstern un-erm 10. Februar 1787: „daß es bei
 „dem Decret vom 14. December anni praet
 „um so mehr sein-Verbleiben behalte, als daß,
 „die Zulassung zum remedio tacite et simpli-
 „cite in sich enthaltende mandatum de exci-
 „piendo die Rechts = Kraft beschritten und das
 „ber, wie die devolutor = Urtheil in appellato-
 Sechster Band. M „rio

- 1) das *remedium restitutionis* bloß in-
terponirt, aber zur Rechtfertigung dessel-
ben nichts angeführt ist (§. 19. Anm.
a) und
2) in *restitutio* contra *sententiam*
non devolutoriam (§. 15. Anm. d).

§. 22.

- d) *Exceptions*-Schrift. e) *Acten*-Schluß
und f) *Notulations*-Termin.

Die *Exceptions*-Schrift hat die äußern
Erfordernisse des *Restitutions*-*Libells* (§. 19.),
ihr *petitum* kann aber wegen des, §. 8. an-
geführten, Grundes nur auf Bestätigung des
vorigen Erkenntnisses und Beurtheilung in
die Kosten dieser Instanz, nicht aber auf eine
Abänderung der ersten Urtheil gerichtet seyn,
auf dieselbe wird in der Regel der *Acten*-Schluß
erkannt (§. 15.) und ein *Notulations*-Termin
anberaumt^{a)}.

§. 23.

- g) *Restitutions*-Urtheil.

Bei befundener *lâsion* ist der *Implorant*
gegen

„rio nach eingetretener Rechts-Kraft nicht
weiter angefochten werden mag.“

a) Gemeiner Bescheid vom 12. October 1799.
§. 1.

gegen das decretum gravans in integrum zu restituiren ^{a)}).

Bei den Justiz-, Kanzleien und den übrigen Gerichten werden die Acten in restitutorio gewöhnlich ex officio versandt, bei dem Hof- und Land-Gericht ist dieses aber wegen der judicial-Eigenschaft der Restitutions-Sachen und der deshalb hinzu kommenden neuen Gerichts-Mitglieder weniger nothwendig und gebräuchlich ^{b)}).

Die Form der Restitutor Urtheile ist nicht bei allen Gerichten gleich ^{c)}).

Der Materie nach ist sie, da sie zum Nachtheil des Imploranten nicht abändern kann, (§. 8.)

- 1) entweder ganz oder zum Theil zum Vortheil des Imploranten abändernd oder

M 2

2) ganz

a) H. u. L. G. u. G. E. D. a. a. D.

b) Selecta iuridica rost. Fasc. II. Spec. XI. qu. 4. C. F. Prehn diss. inaug. de iustis limitibus beneficii transmissionis Actorum (Rost. 1802.) §. X.

c) Die Form der bestätigenden Urtheile ist jedoch bei allen Gerichten: daß es des eingewandten remedii ungeachtet, bei dem — — sein „Verbleiben behalte“, und die der abändernden Urtheile; „Nunmehr aus den Acten zu befinden, daß ic.“ Bei dem Hof- und Land-Gericht findet bei einer Restitutions-Urtheile das, was oben Band V. Abh. XX. §. XXIV. von der

- 2) ganz oder zum Theil bestätigend,
und zwar
a) mit Verurtheilung in die Kosten dieser
Instanz, oder
b) unter Compensation derselben.

Im Bestätigungsfall werden allgemeiner
Praxis nach keine Urtheils = Gründe gegeben *).

§. 24.

b) Rechts = Kraft der Restitutor. Urtheil.

Eine, in der Restitutions = Instanz pu-
blicirte, Urtheil, gegen welche noch ein Rechts-
Mittel eingelegt werden kann (§. 10.), tritt erst
nach Ablauf von 6 Wochen in die Rechtskraft;
diejenige hingegen, welche keines weitem Rechts-
Mittels fähig ist, wird mit dem Augenblick der
Publikation rechtskräftig *).

So

der Appellations = Urtheil angeführt ist,
Statt.

*) Das Restitutions = Verfahren hört mit der Pu-
blication der Restitutor. Urtheil auf, judiciell
zu seyn, gerade wie bei der Appellation, Band
V. Abh. XX. §. XXIV. Anmerk. *) Vergl.
§. 14.

a) Mecklenburgische Rechts = Sprüche
Thl. I. N. 8. und die Berichte der Landes = Ge-
richte, über den Anfang der Beweis = Frist in
des Freiherrn von Kettelbladt Ar-
chiv, Band. I. S. 321. ff. auch Moskowsches
Stadt = Recht Thl. V. Tit. IX. Art. 9.

So wie es bei Appellations-Sachen der Fall ist^{b)}, so hört bei dem Hof- und Landgericht die Restitutions-Sache mit der Publication der Restitutor-Urtheil auf, judiciell zu seyn^{c)}.

§. 25.

i) Kosten-Erstattung und Strafe der Frivolität.

Wenn die gravamina restitutionis unbegründet befunden werden; so soll der Implo- rant nicht allein in die Kosten der Restitutions-Instanz verurtheilt, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ernstlich gestraft werden^{d)}. Gegen die Verurtheilung in die Frivolitäts-

b) Diese Beiträge B. V. Abb. XX. S. 271.

c) In dem Hof- und Landgerichtlichen Moderatorium vom 10. März 1802. in Sachen von Altrock contra Fischer wegen Vertretung der Hinzgen heißt es „IV, wird die Rechnung sub „y, da die Unterschrift der auf die Vollstreckung der Restitutor-Urtheil gerichteten Anträge, weil die Sache mit der Publication dieser Urtheil judiciell zu seyn aufgehört hat, nicht auf Kosten des Geagners geschehen mögen, — zu — — ermäßigt.“ Vergl. §. 23. Anmerk. *).

d) L. u. H. G. D. Ebl. II. Tit. 36. §. 3. G. E. D. Ebl. II. Tit. 37. §. 3. erneuert durch die Landesherrliche Verordnung vom 4. November 1776. worin den Landes-Gerichten aufgegeben wird,

litäts Strafe, nicht aber gegen die in die Kosten dieser Instanz findet ein Rechts-Mittel Statt^{b)}).

wird, „dieses beständig vor Augen zu behalten
 „und davon durch nachgiebiges Nachsehen nicht
 „abzuweichen.“ Tornov de feud. Meckl.
 P. I. Cap. III. Sect. V. § 8. Vergl. z. B.
 Acta des Hof- und Land-Gerichts in Sachen
 Schmidt contra den Fiscal der Stadt Rostock
 wegen der Fallit-Ordnung, worin ersterer
 durch das Decret vom 26. März 1798 wegen
 frivolen Restitutions-Gesuchs in eine Strafe
 von 10. Rthlr. M. V. verurtheilt ward.

b) Meckl. Rechts-Sprüche Thl. I. N. 85.

XXVI.

U e b e r d a s

in den

Mecklenburgischen Städten

geltende

V o r k a u f s - R e c h t

aus

dem Grunde der Nachbarschaft.

Mit dreißig Urkunden.

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

Erster Abschnitt.

Von

dem in den Mecklenburgischen Städten vermöge Nachbarschaft geltenden
Vorkaufs- Rechte überhaupt.

§. 1.

Das, fast in allen ältern Städten Deutschlands bei dem Verkauf liegender Gründe geltende, Vorkaufs- und Nähergeltungs- Recht findet sich auch in den Mecklenburgischen Städten.

Auch in den Städten Mecklenburgs trifft man dasselbe in seinen verschiedenen Gattungen, besonders das Vorkaufs- Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft, der Bluts- Freundschaft und des Incolats an.

Hier liefere ich einige Beiträge zur ersten Gattung dieses Rechts, zum Vorkaufs- Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft, und werde in einem der folgenden Bände die beiden übrigen Gattungen erörtern.

§. 2.

Ein Blick auf die Grundlage der privatrechtlichen Verhältnisse in den Mecklenburgischen Städten enzieht diesem Vorkaufs Recht aus dem Fundament der Nachbarschaft den Character der Anomalität, welchen es für den bloßen Romanisten haben mag.

Beinahe alle Städte Mecklenburgs sind mittelbar oder unmittelbar auf fremde Rechte gegründet; entweder auf das Lübsche Recht und dessen Modificationen, nämlich das Rostock'sche, Schwerinsche und Parchimsche Recht, oder auf das Märkische Recht, nach dessen Abtheilungen in das Altbrandenburgische und Stendalsche Recht^{a)}.

Nach allen diesen statutarischen Rechten findet aber bekanntlich bei dem Verkaufe liegender Gründe das Vorkaufs Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt; Selbstfolge ist es daher, daß dasselbe auch in den, mit jenen Rechten mittelbar oder unmittelbar bewidmeten, Mecklenburgischen Städten gelten müsse.

In den wenigen Städten, welche auf keine fremden Stadt. Rechte gegründet sind, führten die, für dieses Vorkaufs. Recht, besonders unsern Vorfahren dringend redenden, Gründe

a) Ich beziehe mich deshalb auf diese Beiträge II. Band VIII. Abh. §. III. — V.

Gründe dasselbe nach und nach als Gewohnheit und endlich als Gewohnheits-, Recht ein.

Auch die, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts für viele Städte vielen Städten gegebenen, landesherrlichen Stadt-Reglements bestätigen dieses Vorkaufs-Recht.

Solchergeßtalt gilt dieses Vorkaufs-, Recht *ex capite vicinitatis* wohl in allen Städten Mecklenburgs ^{b)}, falls es nicht nachher aufgehoben ist. (§. 4.)

§. 3.

Da das, in den Mecklenburgischen Städten geltende, Vorkaufs-, Recht vermöge der Nachbarschaft, auf mehreren Gründen und Quellen beruhet; so kann es keine allgemeine, für alle Städte gleiche, Natur und Beschaffenheit haben; es ist vielmehr so verschieden, als die Entstehungs-, Quellen verschieden sind.

In einer jeden Stadt normirt das Recht, womit sie bewidmet und welches das Fundament der Gültigkeit dieses Vorkaufs-, Rechts ist.

Allein die Vergleichung dieser einzelnen Stadt-, Rechte zeigt, daß diese Verschiedenheit
in

b) Die erst im achtzehnten Jahrhunderte angelegte, auf bloßes Gemeine-Recht gegründete, Stadt Neu-Stralitz abgerechnet, in welcher sich keine Spur dieses Rechts findet.

*) Unter den Punkten der Stadt-, Rechte, worüber die Herzöge Ulrich und Johann 1589. die
Be

in der That so groß nicht ist, sondern nur einzelne wenige Modificationen z. B. den Vorzug unter den Nachbarn^{a)} und dergleichen betrifft.

Ich liefere hier einige Beiträge zu dieser Lehre aus verschiedenen Mecklenburgischen Städten, welche leicht durch ähnliche Beiträge aus andern Städten vermehrt werden könnten.

Berichte der Magistrate forderten war „das „Nabergeltungs- Recht der Freunde und Nachbarn“ der Dritte. (s. Westphalen Monumenta inedita T. 1. S. 2049. ff.)

- a) z. B. in Parchim hat der am Nachbarhause zu wohnende Nachbar (S. 5.), in Süstrow aber bei den Häusern der zunächst am Markte liegende Nachbar, bei den Meckern aber der zunächst Stadtwärts — liegende Nachbar (S. 6.) den Vorzug, welcher in einigen Städten z. B. Alt- Strelitz dem Nachbarn an der Rechten Seite gebührt (S. 15.)

Zweiter Abschnitt.

Von

den einzelnen Städten, in welchen
das nachbarliche Vorkaufs = Recht
Statt findet.

§. 4.

1) K o s t o c k.

Das, in Klostock vormals üblich gewesene^{a)},
nachbarliche Vorkaufs = Recht ist im neuern
Klostockschen Stadt = Rechte aufgehoben^{b)}.

§. 5.

a) Vergl. Henr. Camerarii Entwurf des
Klostockschen Rechts Lib. II. Tit VII. de
jure proximileos.

b) Klostocksches Stadt = Recht vom Jahr
1757. Theil III. Tit. VII. Artikel 1. ff. U. P.
D. Wick über die Rechte und Verbindlichkei-
ten

§. 5.

2) P a r c h i m.

Obgleich der Magistrat dieser Stadt am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts bezeugte, „daß die Nachbarn für einen andern Bürger „im Kaufe keinen Vorzug hätten^{a)}“; so findet doch auch hier das Vorkaufs-Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt.

Dies bezeugt nicht allein das, von dem Magistrat dem Senator Balke unterm 27. Junii 1704. ertheilte, Attest^{b)}, sondern auch die tägliche Praxis^{c)}.

Der

ten der städtischen Nachbarn gegen einander, besonders nach Rostockischen Privat-Rechten, (Rostock 1798. 4.) Abschnitt 4. §. 15.

a) de Westphalen monumenta inedita T. 1. S. 2052.

b) S. die Parchimschen Stadt-Statuten §. 20. in der Anlage I. Vergl. Mantzell, Ringwicht dill. specialia juris statutarii Parchimensis exhibens (Rostock. 1754. 4.) §. 16. Eschenbach Bemerkungen aus den Mecklenburgischen Rechten, Vierte Bemerkung: Ueber das Nachbar-Recht, (im Patriotischen Archiv der Herzogthümer Mecklenburg IV. Band I. St. S. 35. ff.) woselbst mit Bezug auf das Zeugniß des Magistrats angeführt wird, daß in der Stadt derjenige Nachbar, der nach dem Rathhause zu wohnt, das Vorrecht hat.

c) Anlage II.

Der Senator Baleske zu Parchim stellte 1704. bei dem dortigen Stadt. Gericht gegen den Bürger Hans Otto Hoburg auf eine verkaufte Scheure *ex capite vicinitatis* die *Retracts*. Klage an; der Beklagte läugnete die Starchaftigkeit des Nachbar. Rechts, der Kläger berief sich aber nicht allein auf die Notorität, sondern brachte auch das, oben angeführte, Zeugniß des Magistrats bei, dessen Ungültigkeit Beklagter aber wegen Unbestimmtheit der Fassung (Cothmann Vol. IV. consil. 1. n. 44. Mevius P. IV. dec. 2. und Carpzov Dec. 3. n. 22. ff.) behauptete. Das Stadt. Gericht sprach aber durch die Urthel vom 19. Julii 1705.^{d)}, für das Nachbar. Recht, welche der Magistrat auf die, dagegen eingelegte, Appellation unterm 16. Julii 1705. bestätigte^{e)}. Beklagter legte zwar gegen diese Urthel die Appellation an das Herzogl. Hof- und Land. Gericht ein, verfolgte sie aber nicht.

Auch im Jahr 1762. kam hier das Nachbar. Recht zur Sprache: der Riemer Meyer klagte nämlich beim Magistrat zu Parchim gegen den Schlächter Köster auf die Ausübung des Nachbar. Rechts bei dem, an letztern geschehenen, Verkauf eines Hauses; Beklagter behaup.

d) Anlage III.

e) Anlage IV.

behauptete, der Kläger wolle dieses Recht für einen andern ausüben, und legte ihm dies zur Eides-Hand; nachdem Kläger diesen Eid abgeleistet hatte, erkannte der Magistrat durch die Urtheil vom 24. August 1762, „daß der-
 „selbe zur Ausübung des Nachbar-Rechts zu-
 „zulassen sey f).“ Das Hof- und Land-Ge-
 richt bestätigte dieses Erkenntniß durch die De-
 volutor. Urtheil vom 12. April 1763. g).

§. 6.

3) G ü s t r o w.

Auch in der Stadt Güstrow hat, nach mehreren Zeugnissen des Magistrats^{a)}, des Stadt-Gerichts^{b)} und nach beständiger Obser-
 vanz, das Vorkaufs-Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt^{c)}. Dasselbe ist mehr-
 mals

f) Anlage VI.

g) Anlage VI.

a) In allen, vom Hof- und Land-Gericht über den Vorkauf der, in Güstrow belegenen, Häusern erlassenen, Proclamen werden auch die Nachbarn zur eventuellen Ausübung dieses Vorkaufs-Rechts geladen. Vergl. die Acten dieses Gerichtshofes in Sachen betreffend die Verlassenschaft des Fiskals-Raths Richters, des Notarii Peters, des Calculators Heymann, des Executoris Vorbenm, u. a. m. S. Anlage VII. und VIII. auch in de Westphalen mon. ined. T 1. S. 2060.

b) Anlage IX.

c) Vergl. Mantzel diss. de Successione de-
 scendentium inaequali, Sect. II.

mals der Gegenstand der gerichtlichen Verhandlungen gewesen.

Schon um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts kam dasselbe auf die Klage des Bürgers Johann Christian Thielen zur Sprache, und ward dabei durch die Aussage mehrerer alten Bürger zubestärkt: (Vergl die Anlage VII.)

Im Jahre 1682. erklärte die Witwe des Doctors Heraf 1682. bei der Güstrowschen Justiz. Kanzlei, daß sie bei dem Verkauf eines, in der Glevinschen Straße belegenen, Hauses als nächste Nachbarin vermöge des Stadtgebräuchlichen Nachbar. Rechts das Vorkaufs. Recht vor dem Käufer Gustav Storch ausüben wolle. Die Justiz. Kanzlei erkannte an letztern einen Befehl, sich des Hauses Beziehung und Gebrauchs zu enthalten; von diesem Decret appellirte letzterer an das Hof. und. Land. Gericht, weil theils noch nicht ausgemacht sey, daß in Güstrow das *ius retractus ratione vicinitatis* Statt finde, theils aber der Kläger sich desselben bereits begeben und es nur zu Gunsten eines andern ausüben wolle. Die Appellation ward aber nicht fortgesetzt.

Der Bürger Johann Steusloff, als Curator der Cordtschen Kinder und Joh. Siemß verkauften 1726 zwei Morgen Acker im Mühlenfelde an den Litzzenbruder Jürgen Töpfer. Der Bürger Johann Wendländer, dessen Acker an dem verkauften lag, wollte das

Nachbar. Recht ausüben, und klagte deshalb bei dem Stadt. Gerichte zu Güstrow sowohl aus dem Grunde der Nachbarschaft, als weil der Käufer ein Crimirter, „der Verkauf also „der Hochfürstl. Verordnung entgegen, sey.“

Das Stadt. Gericht publicirte hierauf die Urthel vom 14. Juli 1727^{d)}, von welcher Töpffer an den Magistrat appellirte, welches aber, nach einer Verhandlung bis zur Duplik, die erste Urthel bestätigte^{e)}. Töpffer legte zwar das *remedium restitutionis in integrum* ein. dasselbe ward aber unterm 17. Decbr. 1728. für desert erklärt.

Im Jahre 1752. erklärte bei dem Oeconomie. Gerichte zu Güstrow die Wittwe Staven in Ansehung eines, von dem Schulzen Milhahn zu Demen gekauften, auf dem Güstrowschen Stadt. Felde belegenen, Morgen. Ackers, das Vorkaufs. Recht ausüben zu wollen, „weil, nach der Stadt. Verfassung, liegende „Gründe nur an Bürger verkauft werden können und sie dem Angränzenden Nachbarn „zuvor angebothen werden müssen.“

Der Beklagter, Milhahn, läugnete diese Stadt. Verfassung und behauptete, daß hier dem Retract die Verjährung entgegen stehe, weil er den Acker *quaestionis* bereits seit 1737. kauf-

d) Anlage X.

e) Anlage XI.

käuflich besitze. Die Klägerin replicirte: das ius retractus incolatus et vicinitatis finde in Güstrow allerdings Statt, wie das beige-fügte Zeugniß des dortigen Magistrats (Anlage VII.) beweise, die Einrede der Verjährung falle aber deshalb weg, weil ihr ohne ihr Verschulden die Veräußerung unbekannt geblieben sey. Beklagter läugnet in der Duell wiederholt das behauptete Retract-Recht, da das Zeugniß des Magistrats, besonders ohne Production des Stadt-Statuts, nicht genüge. Das Herzogliche Deconomie-Gericht publicirte hierauf unterm 29. November 1753. die, zu Greifswald abgefakste auf bessern Beweis des Näher-Rechts erkennende, Urtheil^f). Von diesem Erkenntnisse appellirte die Wittwe Staven an das Hof- und Land-Gericht, welches aber das erste Erkenntniß durch die Devolutor-Urtheil vom 9. Juli 1754.^g) bestätigte. Nun trat die Klägerin im iudicio a quod den Beweis des iuris incolatus dadurch an, daß sie eine beglaubte Abschrift des §. 14. der Bürgerprüche überreichte und sich auf die bekannte Gewohnheit und auf mehrere Fälle z. B. den Wendländer-Löpfferschen berief; Beklagter behauptete dagegen die Unzulänglichkeit dieses Beweises, da der Extract der Bürger-

N 2

sprache,

f) Anlage XII.

g) Anlage XIII.

sprache, welche überdem nur das *ius incolatus* erwähne, nicht genüge und die Erfordernisse eines *iuris consuetudinarii*, *pluralitas*, *unitas et diurnitas actuum et confirmatio principis* nicht dargethan, vielmehr alle hier fehlten. Das Deconomie-Gericht erkannete durch die Urthel vom 23. August 1756 ^{h)} den Beweis für nicht geführt. Auch von dieser Urthel appellirte die Klägerin an das Hof- und Land-Gericht, und setzte ihre Beschwerde darin, daß der Beweis der Gewohnheit, daß bei liegenden Gründen der Bürger ein Vorrecht vor dem Fremden habe, nicht für vollführt angenommen sey. Das Hof- und Land-Gericht bestätigte aber durch die rechtskräftige Devolutor-Urthel vom 19. April 1757 ⁱ⁾ das Erkenntniß erster Instanz.

Auch in spätern Zeiten ist dies Vorkaufs-Recht sowohl überhaupt, als in mehreren seiner einzelnen Modificationen verschiedentlich zur Sprache gekommen, aber theils gütlich beigelegt, theils noch nicht entschieden ^{k)}.

§. 7.

h) Anlage XIV.

i) Anlage XV.

k) z. B. Vor II dem Hof- und Land-Gericht (1803.) in Sachen des Kaufmanns Genßten contra das Fräulein Ida von Hobe in puncto iuris retractus; (1803.) in Sachen des Kochs Glävecke contra den Candidat Volk;

§. 7.

4) W a h r e n.

Nach dem, in Westphalen monn-
 mentis ineditis Theil 1. S. 2103, abgedruck-
 ten

Volkmann in puncto inhibitorii; (1802) in
 Sachen des Bürger Müller contra Drost von
 Wick in puncto retractus; (1802.) in S. des
 Parucken-Machers Vogel; vor dem II.) Ma-
 gistrat (1802.) in Sachen des Chirurgus
 Richter contra den Doctorem medicinae
 Burchhard wegen des Hagemesterschen Hau-
 ses; (1803) in Sachen des Kochs Gläveke con-
 tra den Candidaten Volkmann; (1803.) in Sa-
 chen des Buchbinders Gerdes und des Weiß-
 gärbers Farnow wegen des Kufftschen Hauses
 (worin zur Frage stand: wie die Nähe am Marke
 zu berechnen, ob nach der Fronte des Hauses
 und der Straße, oder nach der unmittelbaren
 Nähe? und durch die rechtskräftige Urtheil vom
 27. Juli 1802. [Mullage XVI.] für erstern er-
 kannt ward): vor dem Herzogl. Gerichte der
 Burg- und Dom-Freiheit in Sachen des Pa-
 rucken-Machers Vogel wegen des Poppeschen
 Hauses: (hier kam die Frage: ob auf der Her-
 zoglichen Burg- und Dom-Freiheit das
 Nachbar-Recht Statt finde? zur Erörterung;)
 III) vor dem Gerichte der Burg- und
 Dom-Freiheit (1802.) in Sachen des
 Parucken-Machers Vogel (das Gerichte erkannte
 unterm 27. März 1802., daß da dem Gerich-
 te von der Existenz eines Nachbar-Rechts auf
 der Burg- und Dom-Freiheit nichts bekannt
 und da, nach der eigentlichen Verfassung und
 „beson-

ten, Zeugnisse des Magistrats zu Wahren, ist,
 „die Nachbahren belangend, dort die Gewohn-
 „heit, daß, so einer keine nahe Blutsfreunde,
 „liegende Gründe zu verkaufen willens, die-
 „selben, so ihnen an nächster Jahre liegen,
 „wo

„besondern Verhältnissen der Burg, und Dom-
 „Freiheit hierin und sonst nur einzig und als
 „sein höchste Landesherrliche Regierung zu be-
 „stimmen habe, er von selbst einsehen werde,
 „daß das Gericht sich nicht herausnehmen dür-
 „fe und könne, auf sein Gesuch einer intendir-
 „ten Ausübung eines vermeinten Nachbar-
 „Rechts mit Erkenntnissen hervorzugehen, viel-
 „mehr er sich, wenn er es gerathen finde, an
 „höchste Landesherrliche Regierung zu wenden
 „und daher gnädigste Resolution unterthänigst
 „zu erwarten habe;“ der Parucken-Macher Vo-
 gel appellirte hievon an das Hof- und Land-
 Gericht, welches über diese Appellation noch
 nicht erkannt hat; der Appellant brachte das,
 unter N. XVII. abgedruckte Landesherrliche
 Rescript als Mitbeweis der Statthastigkeit des
 Vorkaufs-Rechts auf diesen Theil der Stadt
 bei.) In Sachen des Bäckers Müller contra
 den Drost von Wick in puncto inhibitionis
 respondirte das Hof- und Land-Gericht dem er-
 stem unterm 21. October 1802: „Wenn du
 „gleich — — — und da in hiesiger
 „Stadt, des gegenseitigen grund-
 „losen Widerspruchs ungeachtet,
 „das Nachbar-Recht notorisch und
 „sonst unbestritten Statt findet, in
 „gegenwärtigem Fall auf dasselbe Anspruch zu
 „machen wohl befugt bist; so u. s. w.“

„wo sie Geld aufbringen können, des Kaufs nächste sind.“

Hiernach erkannte das dortige Stadtgericht^{a)} auch am 24. Septemb. 1669. in Sachen Matthias contra Meyer, als erster bei dem Stadt-Gericht gegen letztern bei einem verkauften Hause das ius protemiseos ex capite vicinitatis aus dem Grunde der Stadt-Statuten und aller Rechte, auch des iuris divini (nämlich Jeremias 32. und Ruth Cap. 4.) in Anspruch nahm. Die Urtheil ward rechtskräftig.

§. 8.

5) N o b e l.

Der Müller Molbt klagte bei dem Magistrat gegen die Wittwe Lexow auf Ausübung des Nachbar-Rechts, welches der Magistrat durch die Urtheil vom 18. May 1747. für zulässig erklärte^{a)}. Von diesem Erkenntnisse appellirte der Käufer Schuster Christian Sell an das Hof- und Land-Gericht, besonders aus dem Grunde, weil Molbt sich des Nachbar-Rechts stillschweigend begeben habe. Der Magistrat führte in seinem, unterm 30. Junii 1747. erstatteren, Bericht an, daß er „nach Stadt-Gebrauch“ verfahren sey. Das Hof- und Land-Gericht bestätigte das Erkenntniß erster Instanz durch

a) Anlage XVIII.

a) Anlage XIX.

durch die Devolutor- Urtheil vom 4. May 1748. ^{b)} und diese durch die Resütutor- Urtheil vom 14. Januar 1749. ^{c)}.

§. 9.

6) Friedland.

In der Stadt Friedland kam das Vor-
kaufs- Recht aus dem Grunde der Freundschaft
und Nachbarschaft schon im 16. Jahrhundert
zur gerichtlichen Discussion.

Als nämlich Heinrichs von Schwerin
Wittwe und ihr Sohn Hans von Schwerin
im Jahr 1572. ihre, bei Friedland belegene,
Aecker und Wiesen an den dortigen Nachmann
Diterich Leveke verkauften; so behauptete ihr
Schwieger- Sohn, Christoph von Baarstorf
„vor Richter und Schepen“ unterm 16. Ju-
ni 1577, „daß, da zu Friedland die consue-
tudo obtinire, daß ein Verkäufer seine Gü-
ter den negsten Freunden oder, in Ermange-
lung derselben, den negsten benachbarten an-
bieten und zum Kauf lassen müsse, und da dies
nicht geschehen, der Freund oder Nachbar
alsdann macht hotten, den Kauf zu retrahiren
zu jeder Zeit sunderlich aber für erlegung des
letzten Kaufgeldes, diese Güter aber erbliche
Güter wären, sie gegen Erlegung des Kauf-
geldes erhalten müsse.“ Der Beklagter er-
würkte

b) Anlage XX.

c) Anlage XXI.

würkte zwar aus der Fürstl. Kanzlei einen extrajudiciellen Befehl an das Stadt-Gericht zu Friedland, daß die Sache ruhen solle, weil der Kauf öffentlich geschehen und das Kaufgeld schon bezahlt sey; allein Kläger bewürckte bald die Aufhebung dieses Befehls. Nun erwiederte Beklagter bei Richter und Scheffen: nach altem Gebrauch müsse man binnen Jahr und Tag revociren, ehe die Güter bezahlt und verlassen werden; Richter und Scheffen erkannten unterm 4. März 1577. die in der Anlage abgedruckte Urtheil^{a)}.

Von diesem Urtheil appellirte Kläger an das Hof- und Land-Gericht; die Kanzlei zog die Sache aber, ungeachtet aller appellantischen Protestationen, zur extrajudiciellen Verhandlung an sich und befahl die weitere Untersuchung, worauf denn 1580. von Richter und Scheffen zu Friedland die, unten befindliche, zu Wittenberg abgefaste, Urtheil publicirt ward^{b)}.

Von diesem Urtheil ward sich aber wieder an die Fürstliche Hof-Kanzlei gewandt, welche ein Zeugen-Berhör erkannte^{c)}.

Ungeachtet der Partheien Protestationen, daß Hoffgerichte allein die sachen, so judiciale,
„liter

a) Anlage XXII.

b) Anlage XXIII.

c) Anlage XXIV.

„liter tractiret werden, die sachen aber, so
 „in der Canzley fürlauffen, werden nur extra-
 „judicialiter gehandelt an dem ortt da E. S.
 „G. mit Hofe ist Vnd wirt in Mecklenburgk
 „stricte obseruirt wenn sachen zu Rechte in
 „dem Hoffgericht anhengig das also den in den
 „selben zu Hofe in der Canzley nichts gesucht
 „fürgenommen oder verabschiedet vnd da es ge-
 „schicht vnd der eine oder der ander will sich
 „darüber beschwerett solches im Hoffgerichte
 „als nichtig retractirt vnd hinderzogen werde
 „Vnd seint also gedachte Zeugenußen nicht im
 „Hoffgerichte Iudicialiter sondern Zu hofe in
 „der Canzley extrajudicialiter publicirt
 „Vnd eroffnet wir dan diese ganze sache al-
 „lein Zu hofe in der Canzley extrajudiciali-
 „ter Vnd Keines weges judicialiter im Hoff-
 „gerichte auch Contra ordinem Iuris ne-
 „glecto intermedio iudice Vnd also nichtig-
 „lich tractirt wirdt,“ ward mit dem Verhör
 der Zeugen fortgeschritten und auf deren, das
 behauptete Gewohnheits-Recht bestätigende,
 Aussagen, nach vorgängiger Versendung der
 Acten nach Helmstädt, von der Fürstlichen
 Kanzlei zu Dobberan unterm 15. März 1586.
 die, unten abgedruckte Urthel^{d)} gesprochen.
 Der

d) Anlage XXV.

Der Ausgang diejer Sache ist mir nicht bekannt^e).

§. 10.

7) Woldegk^a).

In Woldegk ist für dieses Recht mehrmals in contradictorio verhandelt.

Der Schuster Amts. Meister Horn behauptete, als der Böttcher Oldendorff sein Haus an den Drechsler Schröder verkaufte, daß ihm an demselben aus dem Grunde der Nachbarschaft und der Bluts. Freundschaft das Näher. Recht zustehe, und machte die Sache bei der Justiz. Kanzlei zu Neu. Strelitz anhängig, indem er seine Klage mit einem Gesuche um einen Befehl an den Magistrat, den Verkauf nicht in dem Stadtbuche zu verzeichnen, verband. Der Woldegksche Magistrat äußerte in seinem Berichte vom 7. März 1774: 1) daß das Stadt. Buch von einem
Vor.

- e) Vergleiche das magistratliche Zeugniß, daß dem Nachbarn, welcher zur rechten Hand liegt, das Vorkaufs. Recht besonders zustehe, in Westphalen mon. ined. T. 1. S. 2076. In neueren Zeiten ist dies Vorkaufs. Recht meines Wissens nicht zur aerihtlichen Discussion, aber auch nicht außer Gebrauch gekommen.
- a) Vergl. de Westphalen mon. ined. T. 1. S. 2072.

Vorkaufs . Rechte *ex iure vicinitatis* nichts enthalte und daß dasselbe, wenn es auch ehemals Statt gefunden haben mögte, doch durch die Kanzlei - Urtheil vom Jahre 1758. oder 1759. in Sachen Schmidt gegen Schnell aberkannt worden sey; was aber II) den *retractum gentilitium* betreffe; so seyen ihm zwar keine Fälle bekannt, daß er auch *inter collaterales* ausgeübt worden, jedoch heiße es in dem Stadt - Buche von 1701. bis 1759. und auch von den folgenden Jahren vielfältig, daß die Häuser mit Bewilligung der Agnaten, nachdem die nächsten Anverwandten des Verkäufers sich ihres Näher - Rechts zum Kaufe begeben, mit Consens seiner Freunde verkauft worden; bei den Meckern finde sich indessen, daß nicht nur des Freund - sondern auch des Nachbar - Rechts vielfältig gedacht worden sey. Zugleich hatte Horn eine Klage bei dem Stadt - Gerichte zu Woldegk übergeben, von welchem unterm 6. May 1774. erkannt ward:

daß die Klage nicht Statt finde, weil nicht erwiesen, daß zu Woldegk der *retractus ex vicinitate* in Ansehung der Häuser Statt finde, die Verwandtschaft des Klägers mit dem Verkäufer aber gar zu weitläufig sey.

Gegen dieses Erkenntniß wandte Kläger das Rechts - Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der Justiz - Kanzlei zu Neu - Stre.

Strelitz ein, er führte dabei viele Beispiele an, daß in Woldegk Grundstücke und auch Häuser nur mit Vorwissen der Anverwandten, die ihrem Vorkaufs-Rechte entsagt, veräußert worden; seine Frau sey mit der Frau des Verkäufers, von welcher das, in Frage stehende, Haus eigentlich herkomme, im zweiten Grade verwandt und kein näherer Anverwandte vorhanden, und das, in allen Städten des Landes geltende, Nachbar-Recht finde auch zu Woldegk Statt. Der Verkäufer Oldendorff läugnete dieses alles, und behauptete zugleich, daß die Restitution nicht bei dem Ober-Richter eingewandt werden könne. Die Justiz-Kanzlei zu Neu-Strelitz erkannte, weil die Retract-Klage, nach erfolgter Tradition, nur gegen den Käufer Statt findet, am 22. May 1775:

„daß es, des eingewandten remedii restitutionis in integrum ungeachtet, bey der,
 „am 6. May 1774. von dem Woldegker
 „Stadt-Gerichte publicirten, Sentenz
 „dahin sein Bewenden behält, daß die
 „Klage für gegründet nicht zu achten, übrigens aber bleibt dem Kläger, falls er an
 „das Haus quaelst. ein ius retractus entwedder ex capite vicinitatis oder consanguinitatis zu haben vermeint, und
 „er damit durchzukommen glaubt, auch
 „unbenommen, solches wider den Käufer
 „dasselbe wahrzunehmen.“

Horn klagte nun gegen den Käufer Schulz aus dem Grunde des *iuris retractus ex capite vicinitatis et consanguinitatis*, und berief sich zur Begründung desselben sowohl auf die Notorietät, als auf eine große Menge Zeugen, die darauf zum Beweise zum ewigen Gedächtniß abgehört wurden. Nachdem die Justiz-Kanzlei unterm 11. April 1777. erkannt hatte:

„daß Kläger das, entweder *ex capite vicinitatis* oder *consanguinitatis* begehrete, *ius retractus*, auch daß er, im letzteren Falle er ein solcher Anverwandter sey, der dieses Recht zu exerciren die Befugniß habe, zu erweisen schuldig sey;“

so berief Kläger sich theils auf die in *perpetuam rei memoriam* abgehörten, Zeugen, theils auf den beigebrachten Auszug des Woldegkschen Stadt-Buchs^{b)}, und bewies, daß seine Frau ein leibliches Geschwister-Kind der Ehefrau des Verkäufers sey. Die abgehörten vielen Zeugen ließen darüber, daß zu Woldegk das Vorkaufs-Recht, sowohl aus dem *iure vicinitatis*, als wegen der Bluts-Freundschaft Statt finde, überall keinen Zweifel; die Justiz-Kanzlei erkannte daher am 23. Februar 1781:

„daß

b) Anlage sub n. XXVI.

„daß Kläger dasjenige, was ihm zu erwei-
 „sen obgelegen und er sich angemasset, zur
 „Nothdurft erwiesen, daher Beklagter
 „demselben das retrahirte Haus heraus-
 „zugeben schuldig.“

Beklagter wandte hingegen zwar das Rechts-
 Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen
 Stand ein, verfolgte dasselbe aber nicht, weil
 die Sache gütlich beigelegt ward.

Eine andere gerichtliche Bestätigung des
 Nachbar-Rechts zu Woldegk enthält das
 Kanzlei-Erkenntniß vom 5. Novembr. 1796. in
 Sachen des D. Wichmann zu Woldegk gegen
 die Bürger Bulff und Neumann.

Der D. medicinae Wichmann zu Woldegk
 überließ, nämlich, nachdem sein Nach-
 bar sich des Vorkaufs-Rechts begeben,
 sein, in Woldegk zu Stadt-Recht liegen-
 des, Haus an die Kirchen-Deconomie
 daselbst gegen eine Summa baaren Gel-
 des und das, der letztern zugehörige,
 Haus, der heilige Geist genannt, behielt
 aber die Pertinenzien seines Hauses, wel-
 che mit Bewilligung des Magistrats dem
 heiligen Geiste beigelegt und zugleich mit
 demselben zu einer vollen Erbe erhoben
 wurde, die in dem Cataster an die Stelle des
 vormaligen Wichmannschen Hauses trat.
 Einige Monate hernach verkaufte der D.
 Wichmann dieses sein neues Erbe an den
 Dredy-

Drechsler. Utermann Wulff und den Schuster Venz; der Nachbar des heiligen Geistes, der drei. Bäcker. Meister Neumann, klagte indessen bei der Justiz. Kanzlei zu Neu. Strelitz auf das Näher. Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft.

Obwohl Beflagte einwandten: 1) daß das Vorkaufs. Recht nur in Ansehung der, zu Stadt. und Bürger. Recht zu Woldegk liegenden, Grundstücke, nicht aber wegen der, dazu nicht belegen, vielmehr erimirten Grundstücke, wohin der heilige Geist gehöre, Statt finde (Me. vii Decif. P. II decis 30.); 2) daß dem Kläger also an letztgedachtem Grundstücke das ius retractus nicht zusteh, und er es auch jetzt nicht erworben haben könne, weil der der Vertrag zwischen dem D. Wichmann und der Kirchen. Oeconomie in Ansehung seiner ein actus inter alios gestus sey, besonders, da 3) unter dem, zwischen ihm und den Beflagten abgeschlossenen, Kauf Pertinenzien begriffen sind, deren Nachbar der Kläger gar nicht sey, bei denen also der Grund des ganzen Nachbarlichen Vorkaufs. Rechts wegfalle, und nach der Meinung bewährter Rechtsgelehrten 3. B.

de Wernher obl. sel. forens. P. V.
obl. 222.

Struvii iurisp. forens. lib. III. Tit.
XI. §. 52.

de Winckler ad Berg. oec. forens.

pag. 409. n. 2^b.

wenn mehrere Sachen conjunctim verkauft werden, von denen einige dem Näher-Recht unterworfen sind, andere aber nicht, dasselbe gar nicht Statt findet, auch, nach der Meinung anderer z. B.

Richter decis. dec. 76. N. 47.

doch nur blos auf die, dem Retracte unterworfenen, Gegenstände anwendbar sey; so erkannte die Justiz. Kanzlei doch mittelst der Urthel vom 5. November 1796.

„daß das, von dem Kläger und querulanten behauptete, Näher-Recht und die, deshalb erhobene, Klage zu Recht allerdings gegründet, und demnach Beflagte das Haus, vormals der heilige Geist genannt, mit dessen gegenwärtigen Pertinenzien gegen Erstattung des Kaufgeldes und der erweislichen Meliorationskosten an den Kläger abzutreten schuldig.“

Die Gründe dieses Erkenntnisses waren folgende:

- 1) der heilige Geist sey dadurch, daß er ausdrücklich in ein Bürger-Haus und Erbe verwandelt worden, ein Surrogat des vormaligen Wichmannschen Hauses geworden, auch in die nämliche Nummer, wie letzteres, zum Bürger-Erbe eingeschrie-

ben, also allen Verhältnissen, Vorzügen und Lasten anderer Bürger-Häuser, mithin auch dem, nach dem Eingeständnisse der Partheien und dem Zeugnisse des Stadt-Gerichts zu Woldegt Statt findenden, Vorkaufs-Rechte ex capite vicinitatis unterworfen, und müsse folglich, nach dem Grundsätze, daß ein Surrogat die Natur derjenigen Sache, an deren Stelle es tritt, annimmt, nach eben den Grundsätzen, als das Wichmannsche Haus, beurtheilt werden;

- 2) hievon sey eine natürliche Folge, daß, so wie bei andern neu entstehenden Bürger-Häusern, die Nachbarn, das, allen Nachbarn zu Woldegt zustehende, ius retractus erhalten, ohne, daß behauptet werden könne, daß dasselbe den Nachbarn des vormaligen Wichmannschen Hauses gebühre, weil selbiges theils durch Tausch veräußert, sie also nicht dieselben Bedingungen leisten könnten.

Leyser medit. ad D. sp. 194. coroll. 5. Walch vom Näherrecht

1. B. III. Spst. II. Abs. §. 19.

überdem aber bei ihnen der Grund dieses Rechts wegfallt, weil der heilige Geist nicht an ihren Grundstücken gränzt; ferner

- 3) wenn die, dem heiligen Geist beigelegten, Perti-

Pertinenzien auch nicht in dem Verhältnisse der Nachbarschaft zum Kläger stehen; so sind sie doch unzertrennbare Pertinenzien des heiligen Geistes, da, schon nach gemeinem Recht Pertinenzien der Hauptsache folgen und nach gleichen Grundsätzen mit derselben beurtheilt werden,

Me v. Decis. P. II. decis. 196. und nach bekannter Mecklenburgischer, besonders Stargardischer, Verfassung durch die förmliche obrigkeitliche Beilegung unzertrennliche Theile des Hauses werden, weshalb denn derjenige, der an dem Hause, dessen accessiones sie geworden sind, das Vorkaufs-Recht hat, solches auch an dessen Pertinenzien erhält, besonders da die Nachbarn der Pertinenzien dieses Rechts auf das Haus nicht in Anspruch nehmen oder es auf die Pertinenzien ausüben könnten, weil daraus eine Gesetzwidrige Zersplitterung derselben entstehen würde.

Auch in Sachen Thoms contra Kantler ward das Nachbarrechtliche Vorkaufs-Recht durch das Urtheil der Justiz-Kanzlei zu Neu-Strelitz vom 3. April 1797. c), welches die Restitutions-Urtheil rein bestätigte, aufrecht erhalten.

D 2

§. 11.

c) Anlage XXVII.

§. 11.

8) Hagenow.

In Hagenow ist das Nachbar-Recht durch den §. 65. des landesherrlichen Stadt-Regularivs von 1798. bestätigt^{a)}.

§. 12.

9) Malchin.

Das, in Malchin schon lange Statt gehabte, Nachbar-Recht^{a)} ist durch das landesherrliche Reglement für die Stadt Malchin vom 30. Julii 1796. §. 69. bestätigt^{b)}.

§. 13.

10) Plau.

Eine gleiche Bestätigung hat das in der Stadt Plau stets gegoltene, Nachbar-Recht durch das Stadt-Reglement vom 23. October 1794. §. 79. erhalten^{a)}.

§. 14.

a) Anlage XXVIII.

a) Siehe das Magistratliche Zeugniß in Westphalen mon. ined. T. 1. S. 2069.

b) Anlage XXIX. Vergl. die Acten des Stadtgerichts und des Hof- und Landgerichts in Sachen des Schuster Braunschweig contra den Bäcker Wülsten wegen Uebergabe eines verkauften Hauses.

a) Anlage XXX. Vergl. de Westphalen mon. ined. T. 1. S. 2099.

§. 14.

11) Neu-Brandenburg.

Das, nach Märkischem, besonders Alt-Brandenburgischem, Rechte übliche Nachbarliche Vorkaufs-Recht (§. 2.) findet auch in Neu-Brandenburg Statt^{a)}.

§. 15.

12) Alt-Strelitz

In der, mit Neu-Brandenburgischem Rechte bewidmeten, Stadt Alt-Strelitz gilt das Vorkaufs-Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft und wird daselbst von Niemandem bezweifelt; ich erinnere mich, daß dasselbe theiläufig in einer Querel-Sache zur Erörterung vor der Justiz-Kanzlei zu Neu-Strelitz kam. Unter mehreren Nachbarn hat der zur rechten Seite des verkauften Grundstücks den Vorzug.

§. 16.

a) De Westphalen monum. inedita T. 1. S. 2056. „thun sich die Freunde des Kauffs
 „ — verziehen und begeben; so sollen die Gü-
 „ ther den zu allen Seiten, insonderheit und
 „ zusehenderst aber denne besten Nachbarn nach
 „ der Stadt Werth zu kauffen für allen andern
 „ aufgetragen werden.“

13) Ribniz.

Nachdem, in de Westphalen monum. ined. T. 1. S. 2065. abgedruckten Zeugnisse des Magistrats zu Ribniz findet daselbst dies Vorkaufs-Recht auch Statt.

N. I.

Auszug aus dem Parchimschen
Stadt-Recht.

§. 20.

Bei Verkaufung liegender Gründe, hat ein Bluts-Freund, und wenn der zu kaufen kein Belieben hätte, ein Nachbar, und zwar, so viel die außer der Stadt belegene Gärten, Aecker und Wiesen anbelanget, der Nachbar, so stadt-werts belegen, für einen andern, das nächste Recht, wozu ihm denn ein ganzes Jahr, von Zeit des Verkaufs, gelassen werden soll.

N. II.

Zeugniß des Magistrats zu Parchim
vom 27. Junii 1704.

Nachdem unser geliebter Collega, Herr Joachim Heinrich Balecke, Uns, Bürgermeister und Rath, zu vernehmen gegeben, welchergestalt von Ihm aniso verlangt wurde, Beweis zu führen, ob das jus protemiseos allhier statt habe, oder nicht und Wir Uns des-

sen

sen ziemlichen Ansinnen nicht entziehen mögen; so attestiren zu Steuer der Wahrheit Wir hie- mit, daß besagtes jus von undenklichen Jahren allhier recipiret sey, über das auch die Scheu- ne, weswegen Er mit Hansß Otto Hoburgen in Rechtfertigung gerathen, auf eine Buhden- Städte erbauet und vormals Erdmann Mad- dauffen zugehört. Urkundlich unter Unserm ge- wöhnlichen Stadt- Minor- Insigel. Gegeben Parchim den 27. Junii A^o. 1704.

(L. S.)

N. III.

Urteil des Stadt- Gerichts zu Parchim
v. 19. Julii 1705.

In Sachen Herrn Jochim Hinrich Bales- ken Nahtsverwandten Klägers an einem entge- gen und wider Hansß Otto Hoburgen Beklag- ten andern Theils in puncto Einer ex capite juris Vicinitatis streitig gemachten Scheuren, erkennet Ein Edeles Gericht auff hinc inde un- ter denen parteien probative und exceptive verhandelten Nothdurfft nach wollerwogenen Umständen vor recht:

Weil aus denen Alten geführten Schoß- Bü- chern klahr erhellet, daß die Scheure quae- stionis kein pertinens von Beklagten an- gekauft.

gekauften Hauſſe, ſondern vornials Ertmann Maddaußen Bude geweſen ſey, auch annoch erweißlich, daß ſie von gedachtem ſeel. Ertmann Maddaußen wirklich ſey bewohnet, von ſeel. Hansß Ganzeln aber allererſt zu einer Scheuren in denen Calamiteuſen Zeiten aptiret worden, und dann das jus protemiſeos von undenklichen Jahren, laut Alten Protocollen, unter Nachbahren alhier recipiret, ſollich ſecundum veteratam ſane conſuetudinem bey ſolchen Vorkommenheiten in contradictorio jeder Zeit geſprochen iſt, als iſt Herr Kläger, — billig vor Beklagten zum nähern Kauff zu praeferiren, jedoch daß Er, waß Unpartenſche Bürger — nach ihrem Wiſen und Gewiſen dieſelben taxiren werden, davor zu erlegen ſchuldig, und werden die beyderſeits auffgewanten Unkoſten auß Vorfinden der Sachen Bewandniß gegen einander compenſiret.

B. K. B.

Publicatum Parchim in loco judicij. Ao. 1705. den 19. July.

N. IV.

Urteil des Magiſtrats zu Parchim vom 16. Julii 1706.

In Sachen Hans Otto Hoburgen Beklagten und Appellanten contra Herrn Ioachim

chim Hinrich Balesen Rath's Verwandten hieselbst Klägern und Appellaten in pto. Retractus einer Scheuren ex capite Vicinitatis erkennen Bürgermeister und Rath verlesenen und wollerwogenen Acten, auch aller dabey eintretenden Umständen vor recht, das zwar die Appellatio in formalibus richtig und zu fernerer Rechtsfertigung anhero erwachsen sey, quoad materialia aber es ben der am 19. July vorigen Jahres von dem Niedergericht hieselbst publicirten Urthel sein Verbleiben habe, jedoch mit dem Anhange, das bey vorzunehmender taxation der Scheuren nicht sowoll auff den jetzigen Werth derselben, als vielmehr den Kauffschilling derer gesambten von Bürgerm. Bromßen erhandelten Gueter zu sehen sey. Wolte auch der Appellant lieber ihgedachte Gueter hinwiederumb abtreten, wesfals Er Sich innerhalb 4. Wochen so Ihm hiemit pro omni termino feriis inclusis gesetzt werden, beständig zu erklären hat, so würde Er damit billig zu hören und Herr Appellatus sodan solche gegen Bezahlung des völligen Kauff Geldes und derer erweislichen Meliorationen, detractis prius meliorationibus, anzunehmen schuldig seyn. Die in dieser instanz auffgelauffene Unkosten werden gegeneinander compensiret und aufgehoben.

B. N. W.

Publicatum Parchim den 16. Julii 1706.

N. V.

N. V.

Urteil des Magistrats zu Parchim vom 24. August 1762.

In Sachen des Riemers Johann Wilhelm Meyers Klägers an einem entgegen und wieder den Schlächter Hinrich Köster Befl. am andern Theil in puncto retractus ex jure vicinitatis, giebt Bürgermeister und Rath diesen Bescheid: Daß, da der Kläger den ihm deferirten End wirklich abgeschworen, er nunmehr wohl befugt sey, das Nachbahr-Recht zu exerciren und nach demselben das Schollsche Haus an sich zu erhandeln, dahero Beflagter sich aller Ansprache an dem Hause qu. zu begeben hat, und werden die Gerichts-Kosten compensiret.

B. R. W.

Publ. Parchim den 24. August 1762.

In fideni

(L. S.) subscripsit et subsignavit
Bernh. Christian Vofs.
Civit. Secretarius.

N. VI.

Urteil des Hof- und Land-Gerichts v.
12. April 1763.

In Sachen des Bürgers und Schlächters Heinrich Köster zu Parchim, Beflagtens modo Appellantens an einem entgegen und wider

wider den Niemer Johann Wilhelm Meyer
 daselbst, Klägern modo Appellaten, an
 andern Theil in puncto juris retractus ex
 jure vicinitatis hinc appellationis et rele-
 vantiae gravaminum, erkennen und sprechen

Wir Friedrich von Gottes Gnaden
 Herzog zu Mecklenburg u. s. w.

nach verlesenen und wohlermogenen Acten hier-
 mit für Recht:

Daß formalia appellationis richtig und
 daher zur gebührenden Rechtsfertigung
 an Unser Land- und Hof- Gericht er-
 wachsen, materialia betreffend; so sind
 gravamina für erheblich nicht zu ach-
 ten, vielmehr ist der in judicio a quo
 unterm 24. August anni praet. erlassene
 Bescheid zu bestätigen, wie Wir denn
 solchen hiemit confirmiren und causam
 remittiren, jedoch wird Appellanten
 sein Recht im Fall da sich ergeben sollte,
 daß Appellat das Haus quaest. nicht
 für sich selbst wirklich haben, oder es
 für sich und die Seinen behalten wolle,
 ausdrücklich fürbehalten. Compensatis
 expensis.

W. R. W.

Publ. Güstrow den 12. April 1763.

N. VII.

Zeugniß des Magistrats zu Güstrow
vom 26. October 1752.

Wann bey uns Burgermeistern und Rath dieser Vorder. Stadt Güstrow des vormahligen Bürgers und Schlächters Staven Wittwe um ein Attest wegen dieser Stadt Gebrauchs und Gewohnheit in Anbiet. und Verkaufungen liegender Gründe und wie in dergleichen vorkommenden Streitigkeiten von uns decidiret worden, gehorsamst gebethen; so urkunden und bekennen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß nach denen von uns und unsern Vorfahren in officio in dergleichen Fällen verhandelten Acten der mit hiesiger Bürgersprache übereinstimmende uhrakte Gebrauch und Gewohnheit toties quoties observiret worden, daß ein Bürger bey seinen zu verkaufenden liegenden Gründen, als Haus, Acker, Garten, Scheure et Wiesen seinen Freunden, negsten Nachbahren und einem Bürger zuvorderst den vorhabenden Verkauf Kund thun und denenselben eine gewisse Frist lassen müsse, sich zu erklären, ob Sie sich des Freund. und Nachbahren. und Bürger. Rechts bedienen wollen, maassen wenn dergleichen von Verkäusern nicht beobachtet und sogar bereits mit einem Fremden auf etwas gewissen geschlossen worden, dennoch das verkaufte liegende Grund. Stücke von einem Freunde, Nachbahren

bahren und Bürger gegen Erlegung des geschlossenen retrohahret werden kann, wie solches nicht allein obangeführter Bürgersprache, als hiesigem Stadt-Statuto, §. 14. sondern auch dem uhralten Stadt-Gebrauch gemäß, und welches ehedem in der Mitte des Vorigen Seculi in causa Iohann Christian Tielen durch aufgenommene Zeugen Kundschaft alter hiesiger Bürger bestärket worden. Des zu Urkund Wir Unser Stadt-Insigel hierunter drucken lassen. Gültrow den 26. October 1752.

(L. S.)

N. VIII.

Zeugniß des Magistrats zu Gültrow
vom 13. May 1789.

Dem Herrn Amts-Rath Krüger, als Executor testamenti des Herrn Fiscal Raths Richter, wird auf seine Anfrage wegen des hier in Gültrow gebräuchlichen Nachbahren-Rechts von E. E. Rath hiemit zur Antwort ertheilet:

Daß nach hiesigem Stadtgebrauch nicht nur beyhm Verkauf der Häuser, Scheunen, Gärten, Aecker, Wiesen und sonstigen Grundstücke, die aus freyer Hand geschehen, denen Nachbahren das Näh-

her.

her, oder Vorkaufs - Recht zustehet, sondern daß dies auch bey öffentlichen gerichtlichen Subhastationen Statt finde und zwar so, daß in der Stadt demjenigen Nachbahren, dessen Haus am nächsten nach dem Markte hintieget und bey Gebäuden und Gärten in den Vorstädten, so wie bey denen auf dem Stadtfelde belegenen Aeckern und Wiesen demjenigen, dessen Grundstück mit dem zu verkaufenden Grundstücke stadtwärts gränzen, der Vorzug in Ausübung dieses Näher - Rechts vor dem andern Nachbahren gebühre, dieser aber wieder allen übrigen Kaufliebhabern vorgehe, wesfalls denn auch bey freywilligen gerichtlichen Subhastationen in denen vorausgehenden Proclamatibus gemeiniglich diejenigen, welche das Näher - Recht auszuüben gewilligt seyn möchten, ausdrücklich mit vorgeladen zu werden pflegten, auch noch ganz kürzlich, nemlich am 6. d. M. bey öffentlicher Licitation derer zu Rademachers Dan. Hoickendorffschen Nachlasse gehörigen Grundstücke der Fall vorgekommen ist, daß die hiesige Stadt - Cammerer wegen einer Wiese sich die Beibringung ihrer binnen 3. Tagen abzugebenden Erklärung, ob sie das ihr zustehende Näher - Recht ausüben wolle, ausbedun-

gen

gen und dies die Wirkung gehabt habe, daß dem Plus Licitanten zwar die Wiese einstweilig zugeschlagen worden, jedoch mit der Hinzufügung, daß die Publication eines förmlichen Additions, Abschiedes, bis zur eingegangenen Erklärung auszusetzen wäre.

Was endlich den öffentlichen Verkauf solcher Häuser und Grundstücke betrifft, die ob concursum creditorum entweder ex officio oder ad instantiam der Gläubiger verfügt worden; so hat man zwar in Registratura keine besondern Fälle auffinden können, wo der Nachbar von seinem jure protimiseos Gebrauch gemacht hätte; da sich aber auf der andern Seite keine Fälle finden, wo der Nachbar bey dergleichen Licitationen zur Ausübung seines Näher-Rechts bereit gewesen, aber damit von Gerichtswegen zurückgewiesen wäre, und man keinen Grund abzusehen vermag, warum man hier von der Regel eine Ausnahme machen wollte; so würden Wir auch, wenn der Fall sich ereignen sollte, uns fest an der Regel halten und darnach den Nachbar ad exercendum jus zu admittiren kein Bedenken finden.

Signatum Güstrow den 13. May 1789.

(L. S.)

Andr. Felix Tarnow
Secret. Civit. mpp.

N. IX.

N. IX.

Zeugniß des Stadt = Gerichts zu Gütstrow vom 12. May. 1789.

Wohlgebohrner und Hochgelahrter,
Hochzuverehrender Herr Amtsrath!

Auf Ew. Wohlgebohren uns angeehrte
Anfrage ermangeln wir nicht, nachstehendes
Zeugniß ergebenst zu ertheilen:

Daß nach dem, in hiesiger Stadt geltenden,
seit undenklichen Jahren hergebrachten,
Gewohnheitsrechte bey einem jeden frei-
willigen Verkauf liegender Grundstücke,
sie mögen in der Stadt oder in der Vor-
stadt, an Häuser, Nebengebäude, Gär-
ten und Hofplätze, oder außer der Stadt,
als Gärten, Aecker, und Wiesen belegen
seyn, die Verkäufere und Nachbarn mö-
gen unter dem Gerichts Zwange des
Stadtgerichts stehen oder einen befreieten
Gerichtsstand haben, allemahl dem Nach-
bar das Recht des Vorkaufs oder des re-
tractus, falls der Verkauf etwa heimlich,
ohne den Nachbar zu fragen, geschehen
ist, zustehet: wobey zu bemerken, daß
in solchen Fällen, wenn die zu verkaufenden
Grundstücke außer der Stadt liegen,
der Stadtwärts angränzende Nachbar
allemal den Vorzug vor dem Feldwärts
angränzenden habe. Daß nach diesem

Gewohnheitsrecht in contradictorio gesprochen sey, beweisen Acta in Sachen des verstorbenen Uhrmachers Nahn gegen die verstorbene Wittwe Meyer, welche Acten noch bey Herzoglicher Canzelley, an welche die Wittwe Meyer appellirte, vorhanden sind; inzwischen blieb es in Appellatorio bey dem Iudicato des Stadt. Gerichts, und die Partheien verglichen sich nachmals über Nebenumstände.

Betreffend den Fall eines solchen freiwilligen Verkaufs, welcher ad instantiam der Verkäufere, ohne daß Creditores der Verkäufere auf die gerichtliche Subhastation bringen, vom Stadt. Gericht mittelst Anberaumung eines gemeinlich gemachten, Terminus verfügt worden; so ist zwar judici nicht bekant, daß in diesem Fall sich ein Nachbar mit dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht gemeldet habe: inzwischen würde sich in einem solchen Fall ein Nachbar melden; so würde selbiger damit gehöret, auch in entstehendem contradictorio bey der Ausübung seines aus dem Gewohnheitsrechte herrührenden juris protimiseos so lange geschüzet werden, bis der widersprechende Theil erweislich machen würde, daß in solchem Fall contraria con-

suetudo Statt habe und in contradictorio ausgemacht sey.

Wir beharren für unsere Personen mit Hochachtung

Ew. Wohlgebohren
ergebenste

Güstrow Zum Stadt - Gericht
den 12. May Verordnete Stadt - Richter und Beisitzere
1789. N. C. Rönning Dr.

Dem Wohlgebohren und Hochgelahrten
Heren Amss. Rath Krüger

(L. S.) zu Güstrow

N. X.

Urteil des Stadt - Gerichts zu Güstrow
vom 14. Julii 1727.

In Sachen Johann Wendtländers,
Klägers an Einem, entgegen und wieder Io-
hann Siems und Johann Steislofften, Bes-
klagte andern, und Jürgen Töpffern, Mit-
beklagten, dritten Theils, in puncto juris
retractus ex vicinitate wegen verkaufte und
wieder das reservirte Nachbahr - Recht nicht
überlassener zweene Morgen Acker, modo re-
scindendae emptionis, Erkennet E. Edl.

Stadt. Gericht hieselbst nach utrinque gehaltenen reifflich erwogenen Protocollis und documento Notarii Vor Recht, daß so wenig Beklagte Siems und Steusloff vorkommenden Umständen nach den quaestionirten Acker mit bestande Rechtens an Mitbeklagten, Töpfern, da derselbe das Bürger - Recht nicht gewonnen, wider den klähren Inhalt und disposition der hier recipirten und usuellen Bürger - Sprache S. 14. zu verkauffen, als dieser, solchen an sich zu erhandeln berechtiget, daher Er, Mitbeklagter, Einwendens ungehindert, schuldig und gehalten, Klägern diese 2 Morgen Acker nebst denen de facto eingelöseten Brieffschaften und instrumentis originalibus gegen baare wieder Bezahlung des etwa auff Abschlag abgetragenen accordirten Kauff - Schillings und Hand - Geldes, wie auch billig mäßigen und Stadt gebräuchlichen Abtrag vor die Einsaat und Begattung so fort wieder abzutreten und zu überlaßen, woben Ihm zugleich bey 20. Rthlr. fiscalischer Straffe das Korn von diesem Acker abmähen zulassen untersaget wird, nicht weniger Beklagte pflichtig, Klägern den Kauff - Contract über sothanen Acker nach bezahlten übrigen Kauff - pretio zuschaffen, anbey den Acker in geruhige possession zugeben, als worzu, wie auch zu Erstattung der dikkfalls veruhrsachten Unkosten, praevia illarum designatione et moderatione Iudi-

Iudiciali Beklagte und Mitbeklagter pro rata condemniret und angewiesen werden.

B. K. W. Publicat. Güstrow den
14. Iuly Ao. 1727. praesentib9 partib9 et
substituto pro correo.

I. C. Lesserg,
Actuar. Iudicij.

N. XI.

Urteil des Magistrats zu Güstrow vom
15. September 1728.

In Sachen Johann Iürgen Töpfers
Appellanten, wieder Johann Wentlender
Appellaten in pto. des Näher Kauffs eini-
ger Acker, erkennen und sprechen Wir B. und
Rath der Fürstl. Mecklenb. Residentz
Stadt Güstrow, nach verlesenen und wohl
ermögenden Acten vor Recht: daß die eingewand-
te Appellation ratione formae ganz richtig,
die Sache also an Uns ordentlich gedieen, die
Materialia betreffend, sind die Gravamina
als erheblich nicht zu achten, sondern al-
lenenthalben ex Actis so viel ersichtlich, daß
in erster Instance wohl gesprochen, und
übel appelliret, daher es bey der sententia
a qua zu lassen, wie es dann bey solcher hiemit
gelapen, und die Sache zu fernern rechtlichen
Ver-

Verfahren ad Iudicium a quo remittiret, auch Appellant angewiesen wird dem Appellato die Unkosten dieser Instance nach vorgängiger Designation und Richterlichen Ermäßigung zu erstatten. B. R. W. Publ. Gültrow in Confessu Senatus, den 15. 7^{br}. 1728.

N. XII.

Urteil des Oeconomie-Gerichts zu Gültrow vom 29. November 1753.

Sententia.

In Sachen der Wittwen Staven in Gültrow Implorantin, wieder den Schulzen Milhan zu Dehmern Imploraten, in puncto Retractus, erkennet das Herzogliche Oeconomie-Gericht alhier, nach eingehohlenen Rath auswärtiger Rechts-Gelahrten für Recht:

Daß Klägerin ihr angegebenes Näher-Recht ex jure vicinitatis, daß selbiges entweder in dem statuto oder Gewohnheit dieses Orths gegründet sey, besser und zulänglicher zu erweisen habe. Dazu ihr dann salva Parti adversae reprobatione eine gedoppelte Rechts-Frist eingeräumt

met

met wird. Compenfatis expensis.
Von Rechtswegen.

Publ. Güstrow den 29. Novbr. 1753.

Daß diese Urtheil denen Acten
und Rechten gemäß sey, bezeugen
wir Decanus, Senior,
und übrige Doctores und Pro-
fessores der juristischen Facultät
auf der Königl. Schwedisch-
Pommerschen Universität zu
Greiffswaldt.

Uhrkundlich unter unsern der
Facultät Insiegel.

(L. S.)

N. XIII,

Urtheil des Hof- und Land- Gerichts v.
9. Jul. 1754.

In Sachen der Wittwe Staven hieselbst
Appellantin, an Einem entgegen und wieder
den Schulzen Milhan in Dehmen Appella-
ten, andern Theils, in puncto retractus
modo Appellationis

Erkennen und sprechen von Gottes Gna-
den Wir Christian Ludewig, Herzog zu
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der
Lande Rostock und Stargardt Herr, nach ver-
lesenen und wohlervogenen Acten für Recht:
Daß

Daß die Appellation in ihren Formalien beständig und zur gebührenden Rechtfertigung an Unser Land- und Hof- Gericht erwachsen, der Materialien halber erhellet ex actis soviel, daß die Gravamina für erheblich nicht zu achten, daher Wir die vorige Urtheil confirmiren, und die Sache ad Iudicium à quo remittiren, die Unkosten dieser Instantz aber gegen einander aufheben. Von Rechts Wegen.

Publ. Güstrow den 9ten Jul. 1754.

Ad Mandatum Serenissimi proprium

(L. S.)

vt. v. Pederstorff

I. C. Breslach

Protonotar.

N. XIV.

Urtheil des Oeconomie- Gerichts zu Güstrow v. 23. Aug. 1756.

Auf angebrachten Beweis und erfolgte Antwort in Sachen der Wittwen Staven zu Güstrow Implorantin an einem entgegen und wieder den Schulßen Milhan zu Dehmen Imploraten, am andern Theil in puncto retractus erkennet das Herzogliche Oeconomi- Gericht nach verlesenen und wohlerrwogenen Acten für Recht:

Daß

Daß Implorantin dasjenige, so ihr in dem vorigen und in appellatorio bekräftigten num. act. 15. prioris instantiae befindlichen Urtheil zu beweisen aufferleget und sie sich angemaasset, wie Recht nicht erwiesen, derowegen Implorat von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, immahen wir ihn hiemit davon entbinden und loßzählen. Es ist auch Implorantin die durch diese letzte Instantz verursachte Kosten, nach vorhergehender derselben Ansetzung und Richterl. Ermäßigung zu erstatten schuldig.

B. R. B.

Publ. Güstrow den 23. August 1756.
Herzogl. Mecklenburgsches Oeconomie. Gericht hieselbst.

In fidem
subscripsi et subsignavi Ego
C. F. Becker
Not. imatric. qua Actuar. Oec.

N. XV.

Urteil des Hof- und Land- Gerichts v.
19. April 1757.

J. S. der Wittwe Staven hieselbst Klägerin modo Appellantin an einem entgegen und wider den Schulzen Milhahn in Dehmen Bkl. modo

modo Appellaten am andern Theil in puncto retractus ex jure vicinitatis modo appellationis et relevantiae gravaminum, erkennen und sprechen Wir Friedrich B. G. G. Herzog zu Mecklenburg ic. nach verlesenen und wohlerrwogenen Acten für Recht;

Daß die Appellation in ihren Formalien zu Recht beständig und daher die Sache zur gebührenden Rechtsfertigung an Unser Hof- und Land- Gericht erwachsen, der Materialien halber erscheinet aus denen Acten allenthalben so viel, daß gravamina für erheblich nicht zu achten und es daher bey voriger Urthel zu lassen, wie Wir es denn dabey lassen, acta ad judicium a quo remittiren, auch Appellantin in die Kosten dieser Instantz nach vorgängiger deren Specification und Mäßigung hiedurch vertheilen,

B. R. W.

Publ. Güstrow den 19. April 1757.

N. XVI.

Erkenntnis des Magistrats zu Güstrow.

Auf das am 24. dieses Monats zur Untersuchung und Erörterung des zwischen dem Buchbinder Gerdes und dem Weißgärber Farnow wegen des Nachbarrechtes an das am Pfer.

Pferde-Markt belegenen Lufftschen Wohnhaus abgehaltene Protocoll, erkennen Wir Bürgermeister und Rath der Herzoglich Mecklenburgischen Vorder-Stadt Güstrow für

Recht:

Daß dem Buchbinder Gerdes, als demjenigen Nachbar, dessen Wohnhaus mit der Fronte sich am mehesten dem Markte nähert, von Rechts- und Gewohnheitswegen der Vorzug gebühre, der Weißgärber Farnow aber mit seiner Anmaassung ab- und zur Ruhe verwiesen, auch die aufgelaufenen Kosten, praevia designatione et moderatione zu erstatten, schuldig erkannt werde.

Von Rechts Wegen.

Publ. Güstrow den 27. Julii 1802

(L. S.)

F. H. Hinrichs

Secret. Civitat.

N. XVII.

Herzogl. Rescript vom 20. December 1796. an den Kirchen-Deconomus D. Kämmerer zu Güstrow wegen des Nachbar-Rechts auf der Burg- und Dom-Freiheit.

Friederich Franz von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg ic.

Hochgelahrter, lieber Getreuer. Auf eure Anfrage vom 15ten d. M., den Verkauf der

der vor dem ersten Dom. Prediger. Hause be-
legenen drey Buden betreffend, geben Wir,
ben Rekradierung des eingereichten Contracts,
euch hiemit zur Antwort: daß ihr für Unsere
Dom. Kirche euch zur Ausübung des Nach-
bar. Rechts bereit zu erklären, den Kauf zu
beschaffen, und demnächst weitere Vorschläge
wegen des Places zu machen habet. Wornach
ihr euch zu richten. Gegeben auf Unserer Be-
stung Schwerin den 20sten December 1796.

F. F. H. J. M.

An

den Deconomus, Dr. St. W. v. Dewitz
Kaemmerer zu Güstrow.

Inscriptio:

Dem Hochgelahrten, Unserm lie-
ben getreuen Deconomus
Dr. Kaemmerer
zu
Güstrow.

N. XVIII.

Urteil des Stadt = Gerichts zu Wahren
vom 24. September 1669.

In Sachen Davidt Mathias Kläger
contra Jochim Meyern Befl. in puncto pre-
tensi juris protimiseos geben nach fleißiger
erweg.

erwegniß beiderseits Parthen An- und Vorbrin-
gen die Edlen Gerichte diesen Bescheid, daß
Kleger Davidt Mathiessen zu seinem gesuchten
Recht den Näher. Kauf billig zu verstaten und
wen er den vorhin beliebten Kauffschilling als
100. Rthlr. Verkäuffern einliefert, Beklagter
Jochim Meyer ihm daß Haus quaest. einzu-
räumen und wieder abzutreten schuldig ist.

B. K. B.

Publ. Wahren in loco Iudicij am 24. Sep-
tember 1669.

N. XIX.

Urteil des Magistrats zu Köbel vom
18. May 1747.

In Sachen Meister Moldten Klägern
an Einem wieder Christian Lexsoves Wittwe
am andern Theil in puncto Vorrechtes ei-
nes an den Wasser. Müller Sellen verkauften
Garten. Dammes wird von Bürger. Meister
und Rath zu Recht erkandt:

Daß Kläger allerdings seines Vor. Rechtes
genießen müsse, folglich demselben gegen
Erlegung des Kaufpretii die posses-
sion

sion einzuräumen und von Rathswegen
hiemit angewiesen würde.

B. A. B.

Publ. in Curia Röbel den 18. May. 1747.

(L. S.)

Bürger Meister und Rath
dasselbst.

N. XX.

Urteil des Hof- und Land- Gerichts v.
4. May. 1748.

J. S. des Müllers Christian Sellen zu
Röbel Appellanten an einem entgegen und wider
den Schuster Moldten daselbst Appellaten
am andern Theil in puncto juris retractus
ex vicinitate erkennen und sprechen

B. G. G. Wir Christian Ludewig
Herzog zu Mecklenburg c. t. t.
nach eingebrachten und verlesenen Acten pri-
mae instantiae vor Recht:

Daß obgleich die formalia appellationis
allhie zu Recht besträndig, dennoch ex
materialibus so viel erscheinet, daß in
voriger Instantz wohl gesprochen und übel
appelliret, die Sache also ad priorem
judicem wieder zu verweisen sen, wie
Wir denn nochmalen bey voriger Urthel
vom 18. May 1747. hiemit es lassen und
die Sache wiederum ad priorem judi-
cem remittiren. Die Unkosten dieser

In-

Instantz werden aus dazu bewegenden Ursachen compensirt.

B. R. W.

Publ. Güstrow den 4. May 1748.

N. XXI.

Urtheil des Hof- und Land- Gerichts v.
14. Januar 1749.

J. S. des Müllers Christian Sellen zu
Röbel Appellanten modo Imploranten an ei-
nem entgegen und wider den Schuster Mold-
ten daselbst Appellaten am andern Theil in
puncto juris protemiseos et annexorum
modo Restitutionis in integrum, erkennen
und sprechen

B. G. G. Wir Christian Ludewig
Herzog zu Meckl. c. t. t.

nach anderweit verlesenen und wohl erwogenen
Acten für Recht:

Daß es der gesuchten Restitution ohngeach-
tet bey der in hac causa hieselbst am 4.
May anni praet. publicirten und nu-
mero actorum 13. hujus instantiae
befindlichen Urtheil lediglich zu belassen,
auch aus dazu bewegenden Ursachen die
Unkosten dieser Instanz gegen einander zu
compensiren.

B. R. W.

Publ. Güstrow den 14. Januar 1749.

N. XXII.

Urteil der Scheyffen zu Friedland vom
4. März 1577.

In sachen Anna von Schwerins Christof
Barstorffen eheliche Haußfraw Elegerin eins
teils vnd Dieterich Lenker beclagten anders teils
Erkennen die Herren Scheyffen vnd sagen: Die-
weill sie allerseits Clage vnd antwort gehoret
auch alhie im Gerichte der gebrauch das man
beiden Theilen drey Bierzehen Tage frist gebe,
damit sie sich desto besser in der sachen zubeden-
ken haben, welches auch dem Richter als be-
clagten Borgunstiget, dadurch die Herrn
Scheyffen für Ihren gnedigen Landes. Fürsten
vnd Herrn wieder alle Zuversicht von Eleger-
innen angegeben vnd einen beuehlich der sachen
schleunig abzuhelffen vnd die Herrn Scheyffen
ausbracht welches sie nach gelegenheit Trens-
gnedigen Landesfürsten vnd Herrn beantworten
vnd wollen daß die Herrn Scheyffen für Recht
sagen: Diweill sich Dieterich Lenker vff einen
öffentlichen geschehenen kauff die Recess verlas-
sung vnd Quitanz referiret, auch die Schwe-
rinsche für Richter und Scheyffen bekandt, das
sie Dieterich Leueken das gutt verkaufft die beza-
lung dafür empfangen sie ihme des auch zuge-
wehren vnd zuuortretten sich erbothenn, ihme
auch das Gut für Richter und Scheyffen in ge-
hegeding Vor ein Vnuorworren gutt vorlassen
Wollen

Wollen bestwegen die Herrn Schepfen die Recept
vnd ihre Schepfenbuch darinnen die Verlassung
verzeichnet werden in ihre crafft bleiben lassen
vnd für recht erkennen. Actum den 4. Mar-
tij Anno 77.

N. XXIII.

Witttembergische Belchrung.

Unsere freundliche Dienste zuvor Erbare
weise gute freunde, Als ihr Uns acta erster
und anderer instanz zugeschicket Anwalden Chri-
stoff Barstorffs Haußfrawen Clegern vnd Ap-
pellanten an einem Dieterich Lenkern beclagten
vnd Appellaten anders teils vnd euch des Rech-
tens darüber zu berichten gebetten

Demnach erachten sprechen vnd bekennen
Wir Dechant vnd Senior vnd andere Docto-
res in der Univerſität Wittebergk den Acten
gemess vnd in rechten ergründett

Wan gleich die Appellation in ihren for-
malien bestendigk, So ist doch der materia-
lien halben aus allem fürbringen so uiehl zube-
finden, das in erster instanz woll gesprochen
vnd vbell dauon appellirt, Es konte vnd wolte
den Appellant die in Acten vnd von ihme ange-
hogene gewonheit in geburlicher frist wie recht
beweisen vnd nemblichen das ein Verkauffer sein
gutt so ehr zuorkauffen willens zuvor seinen

negsten Agnaten vnd freinden anbieten lassen soll vnd Wfn Fall solches nicht geschehn das als dan die negsten freunde zu Jeder Zeit vnd sonderlich ehe die letzter Termin des Kauffgeldes erlegt Vnd die auflaffung der Gueter vor offentli- chen Hegeding statt geschicht den Kauff zuwider sprechen vnd in denselben zutretten berechtigt Vnd das auch zufolge solcher gewonheit Barstorfes Haußstraw den Kauff so Appellaten geschehen in geburlicher Zeit auch vor der Bezahlung des letzten Termins vnd Auffaffung des Gutes gesohnten vnd in den Kauff zutretten sich erbothen, welches alles der Appellat verneint mit solcher beweisung würde Appellant billig gehort Vnd zugelassen Vnd ist ihm vbenommen zu derselben der hiebeuor eingebrachten Kantschafft neben andern beweisungen sich mit zugebrauchen. Dawieder wirt dem Appellaten seine gegenbeweisunge vnd anderer rechtliche nottuffte billig vorbehalten Ergeheth alsdan darauff vnd der Parteien weiter einbringen ferner was recht ist. Alles von Rechtswegen. Br- kundlich mit der Iuristen facultet insiegel ver- siegelt.

Den Erbarn vnd	Dechant, Senior vnd
weisen Richtern vnd	Anderere Doctores der Iu-
Schoppen zu Fried-	risten facultet in der
land	Univerfitet Wittem-
	berg

Unsere guten freunden.

N. XXIV.

N. XXIV.

Urteil der Hof = Canzlei vom 12. Junii
1584.

In sachen sich haltende zwischen Christoff Barsdorffen zu Barsdorff clegern an einem vnd Dieterich Lenekers sehlichen erbenn zu Friedlande beclagte anders teils in po. anssprachs verkauffter ecker Garten vnd was dem mehr anhengigk gibt der Durchlauchtige Hochgeborne furst vnnnd Herr Herr Ulrich Herzogk zu Mecklenburgk furst zu Wenden, Graun zu Schwerin der Lande Rostock vnd Stargard Herr Unser gnediger furst vnd Herr, auf ihr heutigs tags gehaltene Publication des auffgenommenen Beweis vnd Ingeweises von beiden teilen beschehenes an vnd furbringen nachfolgenden gnedigen vnnnd endlichen Bescheide: Dieweill sie die Parthe in angeregte eroffnung gewilligt vnnnd da ferners nach vollenzogener Publication Copieen der eingebrachten kundschafften instendigk vnd mitt vleis gebeten das demnach dieselben erstes Tags in Sr. f. G. Canzley sollen gefertigt vnd ihnen legen erlegung der Gebuer gefolgt werden. Vnd damitt sie nicht in ferner Vnnotige Weitlaufftigkeit des Rechts vnnnd vorsehlichen Geldspildung gefuerett werden muegenn So wollen S. f. G. obgedachte Partheien in krafft dieses zum schleunigen vnd kurzen austrage des Rechts hie mitte vorsaessenn haben, also das sie nochmalen

von beiden teilen mitt Zween Sätzen Wo nocht wehre zu acht wochen sub poena prae et conclusi solliche eingebracht vnd aniso Publicirte Rundschaft respectiue disputiren vnnnd darein zum Breill schließen, Also das Eieger Damit den anfang machen vnnnd in den negsten acht wochen nach empfangung dieses abschiedes seine respectiue gefellige exceptiones vnd Probationsschriften einschicken soll vnd beclagter darauff in sollicher frist gleichfalls auch also verfahren vnnnd dan von Terminen zu Terminen sie also gegeneinander Procediren sollen bis iedes teil 2 Sätze einbracht vnd darinne zum Breill geschlossen, darauff dan auch also die sache vor beschloffen angenommen werden soll, Jedoch das sie solliche ihre Sätze auch jeder zwei gedoppelt, damit durch das abschreiben der Proceß wegen teglich vieler sursfallender Hoffsachen nicht retardiret oder vorhindert werde gegeneinander zu rechte vnd obgedachter Peremptorischer frist einbringen sollen, Was selbiches geschehen vnd sie also von beiden teilen sub poena prae et conclusi zum Breill geschlossen So wollen S. f. g. dan auff vorgehende Citation ad rotulandum die ergangene Acten auff beider Parte Kosten an einen vnuerdchtigen Ort durch vnwissende den Parteien zu versprechen schicken vnd so balde das Breill ankumpt sie die Parteien zur Publication desselben citiren vnd es ihnen dann ferner wie Recht eröffnen lassen, sich darnach

darnach zu achten. Verkundlich haben wir diese kurze voranlassung mit vnserm fürstlichen Secret wissentlich, besiegelt. Actum Bugow den 12. Junii Ao. 84.

N. XXV.

Urteil der Hof = Kanzlei vom 15. März
1586.

In Sachen Christoffs Barstorffs in ehelicher Vormundschaft seiner Hausfrauen Anna Schwerins Cleger eins wider Weillandt Diderich Lenekers und anigo dessen erben beclagte andern Theils Erkennen Wir von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Mecklenburg c. t. t. nach gehabten Rath der Rechtsgelahrten vor Recht: Weil Clegerinn den in der Wittembergischen Urteill ihr auffgelegten beweisthumb der angemasten gewonheit des Näherkauffs zu Friedlande in beiden Puncten notturstig außführt vnd erwiesen, das demnach beclagte Erben die erkauffte streittige Gueter so viel deren nach angefangener Rechtfertigung und revocation in Besitz gehabt, der Clegerinn gegen entrichtung des kauffgeldes zu ihrem antell abzutreten vnd einzuräumen schuldig, wie Wir sie denn auch hiemit dazu condemniren vnd Verurtheilen, die Expensen und Gerichts Kosten

sten so dieser sachen halber aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleichend.

B. R. B.

„Von diesem Urtheil hat Heinrich Le-
 „veken also fort in continenti auff unum-
 „wundenen fueß viva voce appelliret vnnnd
 „solliches zu verzeichnen gebetten.“ Actum
 et Publicatum Dobberan den 15. März
 1586.

N. XXVI.

Auszug aus dem Waldegkschen Stadtbuche.

Auf geziemendes Ansuchen des Magistrats zu Neubrandenburg, wie es nemlich allhier zu Woldegk bey Kauf- und Verkaufung derer denen Bürgern und Einwohnern zugehörigen in und vor der Stadt belegenen liegenden Gründe, und was solchem anhängig, gehalten werde, wird hiedurch glaubhaft attestiret: daß, da ehemahlen zwischen Bürgermeister und Rathe allhier und dem Fürstlichen Stadt Richter solcherwegen ein Disput entstanden, und letzterer sich die Ausfertigung der Kauf Contracte nebst der Verlassung einig und alleine anmaassen, erster; aber gänzlich davon excludiren wollen, und die Sache darauf bey der da-
 mah-

mahligen Hochfürstl. Justiz-Canzley zu Gültrow klagbar worden: So ist nach Inhalt des darüber ertheilten gerichtlichen Bescheides de dato Gültrow den 26sten April Ao. 1684. dieser Streit dergestalt entschieden, daß Bürgermeister und Rathe die Ausfertigung aller und jeder Kauf-Contracte, wenn dieselben zuvor ordentlich coram Senatu errichtet, wie von Alters her, gelassen, und wenn das verglichene Kaufpretium völlig bezahlet, die Verlassung oder general Quitung so dann der bestallte Stadt Richter auszustellen befugt seyn solle. Welches denn auch Zeit meines an die 32. Jahr durch Gottes Gnade nunmehr geführten Bürgermeister Ampts jeder Zeit accurat observiret, und noch beständig dergestalt observiret wird, daß wenn jemand der hiesigen Einwohner und Bürger, er sey wer er wolle, Bürgerliche liegende Gründe, zu veräußern willens, er keinesweges solches in geheimb oder privatim zu bewerkstelligen ermächtigt, sondern schuldig und gehalten ist, dem dirigirenden Bürgermeister es anzuzeigen, welcher, umb vorzubeugen daß so wenig in fraudem creditorum, als zum Nachtheil derjenigen, so sich des Vorkaufs-Rechts zu erfreuen haben, etwas vorgenommen, abgehandelt, und geschlossen werde, bey der erstern Raths-Session so wohl denjenigen mit welchem Verkäuffer et-

wa

wa unter der Hand sich eingelassen, als auch Creditores und welche dessen nächste Freunde und Anverwandten auch auf beyden Seiten belegene Nachbarn mit Rechte benennet werden können, vorfordern läffet; da denn, wenn Anverwandte und Nachbarn, auf geschehene Anfrage sich des Kauffs und Vorrechts entsaget oder verweigert, das pretium, so ein Frembder offeriret, zu bezahlen, dem Meistbietenden was zu feilen Kauffe stehet (wenn derselbe hinlängliche Sicherheit der richtigen Bezahlung zuvor stellet) erblich und zum todten Kauffe zugeschlagen wird: Wie und auf was Uhrt nun der Kauf-Contract unter Partheyen errichtet und feste gesetzt, solches wird in *continenti ad protocollam* genommen, oder vielmehr in ein besonders darzu gewidmetes Buch vom *Secretario* getragen, nach welchem Inhalt derselbe in kurz folgenden Tagen einen formalen Kauf-Contract entwirfft, und wenn derselbe versfertiget, wird er dem Herrn Bürgermeister *ad subsignandum et subscribendum* behändiget, welcher Contrahenten nach Gelegenheit der Zeit, entweder vor dem ganzen Rath, oder vor sich alleine wieder fordert, ihnen den Inhalt des Kauf-Contracts eröffnet, und nach geschehener approbation derselben beyderseitige Nähmens Untersreibung urgirt. Wann nun der Kauf-Contract auf vorbeschriebene Uhrt

Ahrt vollenzogen, und das verglichene Kaufpretium entweder in tantum oder in totum an Verkäufern bezahlet, wird besagter Contract dem Käufer nicht eher behändiget noch vorgültig erkannt, bevor beyde Theile, und zwar ein jeder zur Helffte, oder wie sich Contrahenten etwa auf andere Ahrt verglichen, an Bürgermeister und Rath an Gebühren bezahlet, als wenn das Kauffpretium fünf bis zehn Rthlr. anläufft, ist die Gebühr 24. fl. von zehn bis zwanzig Rthlr. aber wird 32. fl. von zwanzig bis funfzig Thalern 1. Rthlr., von funfzig bis hundert Thalern 2. Rthlr., und so ferner eingerichtet, von welchen Gebühren, wenn sie unter und bis 1. Rthlr. anlauffen, der Herr Secretarius an Schreib Gebühren jedesmahl 6. fl. wenn aber über einen und mehr Thalern gegeben werden, nimmt er jedesmahl 12. fl. an Schreibgebühren davon ab, die Uebrige Gebühren werden zur Helffte vertheilet, so daß den einen Halbscheid der Herr Bürgermeister, den andern aber gesammte Rathsverwandte unter sich egal vertheilen. Dem Rathsdiener wird anneben, wenn das Kauffpretium bis auf 20. Rthlr. sich erstreckt, von Käufern so wohl als Verkäufern 1. fl. wenn es aber 20. und mehr Thaler beträget, von einem jeden 2. fl. zur Gebühr erleget.

Vor die gerichtliche Verlassung wird dem Herrn Richter 12. fl. dem Gerichtsdienere aber 2. fl. bezahlet, so Verkäufer und Käufer jeder zur Helffte übernehmen.

Urkundlich und zumehrer Beglaubigung habe dieses unter eigenhändiger Nahmens Unterschrift und gebräuchlichem Pittschaste wißentlich ausgestellt. Woldegk den 20ten Octobr. Anno 1752.

(L. S.) A. Burchardt. Conf.

Daß vorstehender Extract mit dem im Stadt. Buche befindlichen original wörtlich gleichlautend, solches wird hiemit vi officii von mir attestiret. Extr. Woldegk den 17ten Febr. 1776.

in fidem
A. F. Mercker. mpr.
ut Secretar. Civit.

N. XXVII.

Urteil der Justiz = Canzlei zu Neustrelitz
vom 3. April 1797.

In Sachen des Bäckergeßellen Thoms
in Woldegk, Querulanten, wider den Schläch-
ter.

teramtsmeister Kantler daselbst, Querulanten wegen Nachbarrechts: c. ertheilen der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr

CARL,

Herzog zu Mecklenburg: c.

unter abschriftlicher Mittheilung der von dem letztern am 20sten v. M. überreichten Erklärungen, hiemit den rechtlichen Bescheid:

Dieweil, wenn auch ein Nachbar in Woldegk nicht schuldig seyn sollte, vor der öffentlichen Verlassung des benachbarten Hauses sich über den Gebrauch des aus dem Grunde der Nachbarschaft ihm zustehenden Vorkaufsrechts zu erklären, derselbe dennoch, wenn er sich demungeachtet desselben vorhero entsaget und begeben hat, zur Ausübung des bemeldeten Rechts nicht mehr berechtiget ist, ohne daß zu solcher Entsagung eine besondere rechtliche Form vorgeschrieben, sondern eine jede überlegte und ernsthafteste Erklärung, sich seines Rechts bedienen zu wollen, genügend ist, an dem Ernste der
von

von dem Querulanten gegebenen Erklärung aber nicht zu zweifeln stehet, da theils bey einem ernsthaften Geschäfte dafür die Vermuthung streitet, theils aber Querulat in den Acten selbst gestehet, daß er die Erklärung, er wolle dem Querulanten am Kaufe nicht hinderlich seyn, in der gewissen Voraussetzung von Umständen, zu deren Annahme Querulant ihm keine Veranlassung gegeben, gethan hat; so ist das von dem Stadt. Gerichte zu Woldegk erlassene fol. 11. befindliche Erkenntniß dahin abzuändern, daß Querulat dem Querulanten das in Frage stehende Haus in dem Zustande, worinn es zur Zeit des geschehenen Verkaufs gewesen, gegen Erlegung des Kaufgeldes der 460. Rthlr. Gold zu überlassen und so fort abzutreten und zu räumen, auch selbigem alle erweisliche Schäden und verursachte Kosten nach vorgängiger derrer letzteren Ansaß und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schuldig.

W. R. W. Gegeben Neustrelitz den 3ten April 1797.

ins. den 8ten April 1797.

N. XXVIII.

Auszug aus dem Landesherrliche Stadt-Regulativ für die Stadt Hagenow vom Jahr 1798.

§. 65.

Bei Veräußerung der zu Stadt Recht liegenden Gründe, kann der daran gränzende Nachbar in dem Falle, daß die Veräußerung aus freyer Hand geschiehet, gegen Erfüllung des solcherhalb geschlossenen Contracts das Nachbar-Näher- und Vorkaufs-Recht ausüben, allein nicht wenn die Veräußerung öffentlich zu Rathhaus oder an einen nahen Anverwandten aus Freundschaft geschiehet.

N. XXIX.

Auszug aus dem Landesherrlichen Reglement für die Stadt Malchin vom 30sten Jul. 1796.

§. 69.

Bei dem Verkauf der unbeweglichen Güter soll der Nachbar das Näher- oder Vorkaufs-Recht in dem Fall fernerhin ausüben können, wenn jener aus freyer Hand geschiehet, bey dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf aber wegfällen, weil durch die öffentliche Feilbietung
der

der Verkauf zu eines jeden Wissenschaft kommt.

N. XXX.

Auszug aus dem Landesherrlichen Reglement der Stadt Plau vom 23. October 1794.

§. 79.

Unter den Bürgern und Stadteinwohnern findet ebenfalls das Näher . Kaufs . Recht Statt.

XXVII.

A p h o r i s m e n.

Non 37 bis 48.

XLVII
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

11 12 13 14 15

Ueber die Mecklenburgischen Lehn-Rollen und deren Rectification.

Nachstehendes Gutachten eines der sachkundigsten Mecklenburgischen Geschäfts-Männer über diesen Gegenstand verbreitet hierüber zu viel Licht, als daß es dem Leser nicht willkommen seyn sollte.

Wenn dem §. 469. des Landes-Bergleichs überhaupt, und insbesondere wegen ordentlicher Regulirung der Lehn-Pferde, die Befolgung gegeben werden soll; so ist zuvörderst auf die Lehn-Rollen zurück zu gehen, um diejenige auszumitteln, welche bey Stellung der Lehn-Pferde dürfte unterzulegen seyn.

1) Die Lehn-Rolle, welche, so viel man weiß, die älteste seyn mag, ist von 1506., nämlich das aus Anlaß des derzeitigen Lübschen Krieges aufgenommene Register bey dem Klüver Th. I. S. 162., welches 1300. Ritter-Pferde enthält.

Dieser große Abstand von nachherigen kaum 400. Pferde darstellenden Rollen würde unerklärlich seyn, wenn nicht wahrscheinlich wäre, daß dies keine fortdauernde Rolle, sondern nur ein Verzeichniß gewesen sey, welche Hülfe ein jeder zu dem derzeitigen Aufbott wirklich geleistet habe, wie auch selbst in der Herzog-

lich. Strelisſchen Deduction oder facti ſpecie, von 1749. wegen der Landes = Theilungen, anerkannt iſt. Ferner

2) iſt ein Land- und Muſter. Register der von Adel von 1554. abgedruckt in der 97ſten Anlage der Herzoglich. Schwerinſchen Deduction: das letzte Wort, bekannt geworden, wonach 1170. Pferde aufkommen.

3) Als 1621. die beyden Herren Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht die große Landes = Theilung vornahmen, und die beyden Linien, die Schwerin. und Güſtrowſche ſtifteten, ſetzten ſie ſich auch wegen der Noſſdienſte ihrer Lehnsleute auseinander.

Dieſe Acte d. d. Güſtrow den 3ten März 1621. hat nachher den Namen der Diviſions. Matricul erhalten. In ſelbiger ſind zum Schwerinſchen Landes. Antheil gelegt $201\frac{4}{6}\frac{3}{3}\frac{3}{6}$ Pferde und zum Güſtrowſchen $204\frac{4}{1}\frac{9}{2}\frac{7}{2}\frac{5}{6}$ mithin wären mit Ausſchluß des Bruchs, überhaupt 405. Pferde zu ſtellen.

4) Freylich ſind gegen die Richtigkeit dieſer Matricul in der Folge von den Durchlauchtigſten Lehnherren manche Ausſtellungen gemacht, welche aber dennoch ſchwerlich die Vermuthung entkräften können, daß bey jener Landes = Theilung, bey Errichtung einer ſo wichtigen Acte, umſichtiger werde zu Werk gegangen.

gangen seyn, als 765. Lehn. Pferde auslassen, oder übersehen zu können.

Uebrigens ist diese Divisions- Matricul abgedruckt in der 8ten Beilage der schon angezogenen Srelißschen facti speciei.

5) Die Ritterschaft hat auch mit Vorbehalt einer etwanigen Rectification für einzelne Güther und Vasallen, sich nie auf eine grössere Zahl Lehn. Pferde eingelassen, vielmehr sogar deren Abminderung aus manchen Gründen, besonders für eingezogene oder incamerirte Lehne, anverlangt.

6) Noch 1704. erwiederte die Ritterschaft, auf die Landtags. Proposition, die Bitte,

daß die obangezogene von der gnädigsten Herrschaft bisher bey vorkommenden Fällen angenommene Matricul noch weiter gnädigst agnosciret, und den Gravirten Remedirung zugebilliget werden möge.

7) Auf Anregungen des Schwerinschen Lehnhofes ward in dem folgenden Jahre zur Rectification der Rossdienste, dadurch geschritten, daß die einzelnen ritterschaftlichen Aemter sich damit beschäftigten, dem Engern Ausschuss die Matriculn einsandten, von welchen auf einem am 19ten Novbr. 1709. zu Rostock abgehaltenen Convent ein Ganzes zusammen gebracht ist, worauf der Engere Ausschuss diese Lehn. Rollen unterm 19ten Decbr. 1709.

dem Durchlachtigsten Herzog Friederich Wilhelm mit dem Dafürhalten überreichte,

daß solche der im Archiv befindlichen Original-Rolle von 1621. in allen gleich und also dem Hochfürstlichen Verlangen hierdurch ein Genüge geschehen seyn würde.

Diese Rollen begreifen den Stargardischen Kreis nicht, weil dortige Lehnteute zu solcher Rectification keine Veranlassung hatten.

Diese Lehn-Rollen sind unter der Hand des derzeitigen Landes-Secretairs vorhanden, und es hatten danach zu stellen

Die Schwerinschen Aemter = 192 $\frac{1}{8}$

Die Güstrowschen, mit Aus-
schluß des Stargardischen

Kreises = = = = = 157 $\frac{3}{8}$

Summa 349 Pferde.

Hiemit endigen sich die archivarisichen Acten; es ist auch dieser letzter Vorgang, wodurch auf alle Fälle die Sache sehr gefördert ist, nicht sehr erinnerlich geblieben, und von dem Schwerinschen Hof, so weit mindestens die Acten es ersehen lassen, so wenig über den Empfang dieser Lehn-Rollen, als deren Richtigkeit, etwas rescribirt: inzwischen ist die Wahrheit der Sache, wäre sie auch sonst nicht erweislich, selbst durch eine Herzoglich-Schwerinsche Deduction verbürgt, wann es in der zuverlässigen Ausführung des Rechts der Auseinandersetzung. Convention 1749. §. 126. heißet,
die

die von der Ritterschaft 1709. übergebene
Kopfdienst = Rolle wäre nicht auf einen
Pferde = Fuß höher, als die alte von
1621., gerathen.

Rostock den 27sten April 1793.

38.

Vorstellung der Ritter = und Landschaft
an S^{mm} Suerinensem über den, her-
ausgegebenen Entwurf eines Mecklen-
burgischen Lehn = Rechts.

Durchl. rc.

Nachdem es Ew. Herzogl. Drl. gefallen,
uns bey vorigen Land = Tage zu Malchin einen
Entwurff zum Mecklenburgl. Lehns = Recht gnä-
digst zu communiciren; So haben wir ohn-
ermangelt, selbigen durch zu sehen, und der
äußersten Wichtigkeit der Sache nach mit Fleiß
zu erwägen.

Hiebey hat es sich nun so fort ganz deut-
lich ergeben, daß ob zwar in dem 436. §. des Erb-
vergleichs versichert worden:

Daß der vor langer Zeit übergebene Ent-
wurff des Mecklenbl. Lehn = Rechts mit
den, von der Ritterschaft dabey gemach-
ten, und noch zumachenden Erinnerungen
nachgesehen, und wann solches vorhero
nochmahls der R. und L. resp. zur Ab-
legung ihres unvorgreiflichen Guthach-
tens, und zu Erthellung ihrer Bewilli-
gung

gung in den Puncten, in welchen sie bereits wohl erworbene Rechte für sich haben möchten, communiciret seyn würde, durch den Druck zur Publication befördert werden solle.

Dennoch der mitgetheilte Entwurff nicht der vor langer Zeit übergebene, und mit den gemachten Erinnerungen versehen, sondern ein ganz neuer, so wenig in der Einrichtung als Fassung dem ersteren gleichkommender Entwurff sey.

Aus dieser Abstimmung erwächst nun auch diese gar beträchtliche Folge: daß, da des Hl. Herzogs zu Mecklenbl. Strelitz Durchl. bey vorigem Landtage von Ihrem Ständen das Gutachten über den ehemahligen Entwurff des Lehn-Rechts vergleichsmäßig gnädigst erfordert, die gesamte R. und L. (welche laut des 140. des Erbvergleichs mit Innbegriff der R. und L. Stargardl. Crayses in einer unverrückten Gleichheit an Rechten, Privilegia und Gerechtigkeiten gelassen werden soll, und nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen zu regieren) mit zween verschiedenen Projecten des Lehn-Rechts versehen, mithin, wann sie sich auf beyde einliesse, und darüber mit den Durchl. Herrschaften sich zu vereinbahren suchte, sie stat eines Mecklenbl. Lehn-Rechts zwey verschiedene unter einander gar nicht

nicht übereinstimmende Lehn- Rechte erhalten würde.

Wir übergehen mit Fleiß die beträchtlichen Erinnerungen, die wir über den Inhalt des vorerwähnten Projects zu machen hätten, und begnügen uns nur Ew. Herzogl. Drl. in tieffster Submission zubitten, Sie gnädigst geruhen wollen, die Höchste Verfügung zu treffen, daß zum Zweck eines beständigen Mecklenbl. Lehn- Rechts sowohl dem 140sten als 436 §. des Erbvergleichs nachgegangen, und wir wieder den klaren Buchstab desselben in dieser uns so angelegentlichen Sache nicht beschweret werden.

Uebrigens in getreuester Devotion beharrend

Ew. Herzogl. Durchl.

Sternberg unterthigste

den 22. Nov. 1758. auf gegenwärtigem allgemeinen Land- Tage versamlete LandR. LandM. und übrige von R. und L. der Herzogth. Mecklenburg.

39.

Vorstellung der Ritter- und Landschaft an Smum Strelitzensem über eben diesen Gegenstand.

Durchl. ic.

Ew. Herzogl. Durchl. ist es in Gnaden bekannt,

bekannt, daß des regierenden Herrn Herzogs von Mecklenburg = Suerin Herzogl. Durchl. gnädigst geruhet haben, auf letztern Land = Tage zu Malchin einen Entwurff zum Mecklenbl. Lehn = Rechte zu communiciren, welcher von demjenigen, so von Ew. Herzogl. Durchl. eben daselbst in Proposition gebracht worden, gang unterschieden ist.

So wie wir es nun mit devotesten Dancke erkennen, daß Ew. Herzogl. Durchl. bey Höchst. Deroselben damaligen Landtags = Proposition auf den §. 436. des Landes = Grund = Gesetzl. Erbvergleich ein gnädigstes Augenmerck zu nehmen geruhet; So haben wir uns auch genötiget gesehen, bey dem Durchl. regierenden Herrn Herzoge zu Suerin das uns vorgelegte Project des Lehn = Rechts, durch ein von diesem Landtage abgelassenes submisses Memorial gängl. unterthänigst zu verbitten.

Gleiche Bewannthiß hat es dann auch mit den Entwürfen zum Mecklenbl. Landrechte, indem Ew. Herzogl. Durchl. in der vorjährigen Landtags = Proposition des Mevii Project, Sr. Herzogl. Durchl. zu Suerin, hingegen damals die beyden ersten Theile von einem gang andern Entwurffe vorzuschlagen, und nachhero im October d. J. das 1ste 2. 3. und 4te Buch des 3ten Theils als eine Continuation des vorigen, an den Eng. Ausschuß zu communiciren geruhet haben.

Da

Da nun aber vermöge §. 140. des Landes- Vergleichs die Eingeschene von R. und L. in den Herzogthümern Suerin und Güstrow, mit Inbegrif der R. und L. Stargardischen Crayses, nach einerley und eben denselben Gesetzen, Landes- Ordnungen und Verträgen regieret werden sollen; So finden wir uns durch die offenbare grosse Discrepance der gnädigst vorgeschlagenen Projecte außer Stande gesezet, bey Ew. Herzogl. Durchl. noch zur Zeit unsere unterthänigste Erklärung hierüber abgeben zu können, und wir bitten dahero submisselt, diese, ohne unser Verschulden eingeschlagene Zögerung nicht in Ungnaden zu vermercken, die wir übrigens unsere treu gehorsamste Devotion versichern, mit welcher wir unaufhörlich sind

Ew. Herzogl. Durchl.

<p>Sternberg den 22. Nov. 1758.</p>	<p>unterthste auf gegenwärtigem allgemeinen Land- Tage versamlete Land- Räthe, Land- Marschälle und übrige von R. und L. der Her- zogthümer Mecklenburg.</p>
---------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Reversalen des Magistrats zu Rostock über die Zulassung eines Senators zum Directorial-Platz auf Landtagen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock urkunden und bekennen hiedurch für Uns und Unsere Successores in Officio: daß Wir die Admittirung des Ersten Rostockischen Deputirten auf gegenwärtigem Land-Tage in Directorio, ohnerachtet er, der Behauptung der Ritter, und Landschaft gemäß, nicht Bürgermeister ist, nicht in Consequenz gegen solche Behauptung ziehen, vielmehr als eine zur Aufrechthaltung mitständlichen Vernehmens bewiesene Condescendenz der Ritter und Landschaft ansehen, und dagegen bey der von Uns Bürgermeister und Rath zu Rostock abhängenden Wahl der Landtags Deputirten, gleiche Condescendenz dadurch beweisen wollen, daß wir jedesmal einen Bürgermeister zum Ersten Landtags Deputirten ernennen; es wäre dann, daß eine, in Unserer Macht nicht stehende, Unmöglichkeit dagegen obwalte, welche Wir dann anzeigen werden.

Uebrigens aber treten Wir der Erklärung bey, daß die Vorgänge dieses Landtags Niemanden an Seinem Rechte nachtheilig seyn; sondern vielmehr, und bis zur rechtlichen Entscheidung

scheidung eines Andern, dies mit Vorbehalt wechselseitiger Rechte und Befugnisse nur gelten und geschehen seyn solle.

Des zu Urkunde haben Wir diesen Revers unter Unserm Stadt. Inseigel und Unsers Protonotarii Unterschrift wissentlich ausstellen lassen. So geschehen Rostock den 3oten Novbr. 1794.

Ex

(L. S.) Speciali Commissione
Ampr. Senatus Civitatis Ros-
tochienfis
in fidem subscripti
Iohann Christian Theodor Stever.
Ejusdem Civitatis Protono-
tarius.

41. °.

Beiträge zur Lehre von den Concurß-
Kosten.

I) Herzogliches Rescript an das
Hof. und Land. Gericht, wegen der
Concurß. Kosten.

Friederich von Gottes Gnaden Her-
zog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern respective günst. und gnädigen
auch gnädigsten Gruß zuvor: Hoch. und
Wohlgebohrner, Beste, Ehrenveste, Hoch-
gelahr.

gelahrte, liebe Getreue. Ihr erinnert euch der successiven Aufforderungen, welche Wir an euer Collegium haben ergehen lassen, um über die verschiedenen Anfragen einiger Schwälde, betreffend die gemeinschaftlichen Concurſ-Kosten, und was für eigentliche Ausgaben, in Rücksicht auf die Separatisten, Dominos und Adjudicatarien! für gemeinschaftliche zu halten oder nicht zu halten sind? euer pflichtmäßiges Gutachten zu vernehmen.

Auf gleiche Weise haben Wir die Meinung Unserer beyden andern Landes-Gerichte, und weniger auch nicht das rathsame Bedencken Unserer getreuen Ritter und Landschafft erfordert gehabt; Und nachdem nun alle solche gutachtliche Vernehmlassungen bey Unserer Regierung eingegangen sind: So entstehen Wir nicht, Unsre darob gefasete Entschliessung auch wie hiemit geschieheth, gnädig zu eröffnen.

Ueberhaupt hat es bey Unserer Verordnung vom 10ten Ianuar 1771. in so ferne, als darin die Rechts- und Oservanz-mäßigen selbst zur Erhalt- und Vermehrung des Landes-Credits mit beytragenden Vorzüge der iure separationis et dominii gehenden Gläubiger befestiget, solche Vorzüge auch, durch neuere Bestimmungen, nicht ausdrücklich aufgehoben sind, noch fernerhin sein beständiges Verbleiben, wobey Wir insonderheit auch Unsere Constitution vom 20ten July 1776. samt der sub dato

dato den 10ten Februar. 1777. aus Anlaß der Anfrage des Doctoris Richelmann auch gewordenen Anzeige Kraft dieses dahin erläutern, daß, in Ansehung des Beytrags der Separatisten, Dominorum und Adjudicatarien, bloß diejenigen Kosten, welche aus dem eigentlichen Concurs Proceß, als Proceß betrachtet, entstanden sind, für gemeinsam oder gemeinschaftlich, mithin auch für Beytrags verbindlich passiren, hingegen aber von den andern nicht zur Dirigirung des Proceßes gehörigen, sondern sonst durch andere Zufälle erwachsenen Aufwänden und Kosten solche ebenbenannte bevorzugete Creditores freigesprochen und entbunden bleiben sollen.

Und wie nun, in Befolge dieses Grundsatzes, und was Wir darneben aus den eben bemeldeten Gutachten und Bedencken für nicht anwendlich angenommen haben, die Separatisten, Domini und Adjudicatarii zwar zu den Gebühren für die Priorität. Urtheiln und Distributions - Abscheide, imgleichen für den actorem communem und den Curatorem bonorum mit herbey gezogen werden mögen, im Gegentheil aber dieselben nicht schuldig sind, zu den Kosten an Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücksfällen und andern dergleichen das Guth und die Massam treffenden Vorkommenheiten einigen Beytrag zu leisten; so communiciren Wir euch nicht allein in den

abschrift.

abschriftlichen fünf Anschläßen, was Wir den sich gemeldet habenden Sachwälden auf ihre Anfragen über dieser Materie in Antwort ertheilet haben, sondern so werdet ihr nunmehr auch hiedurch angewiesen; fortan eure Erkenntnisse über den vorliegenden Streit- und Frage-Punctt, Unserer gegenwärtigen Erläuterung gemäß abzufassen.

Wornach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch respective mit Gunst und Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwertin den 15ten April 1778.

Friederich H. J. M.

C. I. G. v. Ballewitz.

An
das Hof- und Land-Gericht
zu Güstrow.

II) Fr. 2c.

Hochgelahrte L. G. Wir geben euch nunmehr, auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 29sten April v. J. betreffend Unsre höchste Erläuterung der Constitution vom 20ten Jul. 1776. hiemit zum gdgsten Bescheide: daß Wir unterm heutigen Dato ein Erläuterungs-Rescript an Unsere drey Landes-Gerichte erkannt haben, und verhalten euch zu gleich gdgst. nicht: daß die in gedachter eurer Eingabe hergezählte ganze Reihe von Bau-

ten,

ten, Reparaturen *ic.* zu den gemeinschaftl. Concurs-Kosten, wozu die Separatisten Beytrag zu leisten haben, nicht gehöre, sondern jene Unsrer vorbeneldete Constitution nur bloß restrictive von Proceß-Kosten zu verstehen sey.

So viel daneben die Erläuterung der älteren Constitution vom 29sten Jan. 1646. anbelanget, ist eure Anfrage sub lit.

a) nicht genugsam aus einander geleet, sondern dunckel und daher keiner Antwort fähig, die gleichwohl nach der jetzigen Fassung der Frage vernehmend lauten würde. Eben so auch beantwortet sich die zweyte Frage sub lit.

b) allemall mit Nein, und hat es endlich auch in Ansehung der dritten Frage sub lit.

c) dabey sein rechtliches, als allemal in der älteren Gerichts-Praxi so wohl als in Unsrer neueren Constitution vom 10ten Jan. 1771. gegründetes Verbleiben, daß die Separatisten wegen Erlangung ihrer Befriedigung sich nicht nach der Taxe zu richten, sondern ihre volle Befriedigung mit baarem Gelde zu empfangen haben. Wornach *ic.* Schwerin den 15ten April 1778,

An

die Doctores Lange und Behm zu Rostock.

III) Fr. 1c.

Hochgelahrter L. G. Wir geben euch auf eure bey Unserer Regierung gethanen unterthsten Anfragen vom 22ten April v. J. die Uebertragung der Concurß Kosten betreffend, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß

ad 1) die Separatisten, Domini und Adjudicatarien blos nur zu den Concurß-Process. Kosten, nicht aber zu Bau. Reparatur. Bauer. Hülfen und sonst ähnlichen Kosten Beytrag zu leisten haben, und daß

ad 2) nach der rechtlichen Voraussetzung, was massen eine Constitution auf schon vergangene Fälle, in so ferne nicht desfalls ausdrückliche Erwähnung geschehen, sich nicht erstrecke, und daß daneben auch eine Rechts. Krafft durch gerichtliche Macht nicht zu ändern stehe, es nun auf den eigentlichen laut der ausgesprochenen Urtheil ankomme, und daß also, wenn die rechtskräftige Prioritaet - Urtheil nicht blos der schon verwandten sondern auch der künftig noch zu verwendenden Kosten ausdrücklich gedendet, in solchem Fall das aus solcher Urtheil erworbene Recht der Interessenten durch Unsere nachherige Constitution keinen Abbruch leide

leide, aber daß im Gegentheil in dem andern Fall, da die Urtheile nur von den schon verwandten Kosten namentlich redet, Unsere Constitution die nachhln, nach der Priorität. Urtheile a die rei judicatae gemachten Kosten, als ein per rem judicatam noch nicht bestimmtes Futurum allerdings ergreife und in so ferne die Separatisten zur Beytragsleistung mit verbinde. Wornach ic. Schwerin den 15ten April 1778.

An
den Doctor Brandenburg zu
Kostock.

IV) Fr. ic. ic.

Unsern ic. Wir lassen euch auf eure so rubricirte unterthänigste Anheimstellung vom 7ten May v. J. und die Wiederholte Imploration vom 3ten Febr. a. c. betreffend die in Concurſen unter den Percipienten zu vertheilende Summus communes, hiedurch nicht uneröffnet ſey, welchergeſtalt Wir unterm heutigen Dato eine Verordnung des Inhalts an Unsere drey Landes Gerichte erkannt haben, daß die Separatisten, Domini und Adjudicatarii zwar zu den Gebühren der Priorität Urtheile und Distributions, Abscheide, imgleichen für den Actorem communem und den Curatorum bonorum,

norum, mit herbey gezogen werden mögen, im Gegentheile aber nicht schuldig sind, zu den Kosten an Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücksfällen und andern dergl. das Gut und die Massam treffenden Vorkommheiten einigen Beytrag zu leisten, und wollen Wir daher hoffen, daß ihr dadurch nunmehr in den Stand gesetzt seyd, euch die von euch aufgeworffenen Fragen allenthalben selber zu beantworten. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 15ten April 1778.

An
den Hoffrath Sibeth
zu Güstrow.

V) Fr. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung vom 24ten Jan. a. c. betreffend die Frage: Ob Unsere Constitution vom 20ten Jul. 1776. pto Beytrags zu den Concurskosten gegen ältere schon rechtskräftig gewordene Urtheile in Anwendung zu bringen sey? geben Wir euch hieneben Abschrift Unsers dem Doctori Brandenburg in Rostock über die nämliche Anfrage unterm heutigen Dato ertheilten Responsi, und so habet ihr, weil dieses Responsum nach Unserm Erkenntniß de hodierno Unsern drey Landes-Gerichten zur Nachricht und Nachachtung abschriftlich wird

zu gefertigt werden, es nun zu erwarten, daß in dessen Gefolge, bey Unserm Hof- und Land-Gerichte nach dem laut der unterm 27ten Mart. 1770. publicirten, nahmentlich auch die fer-nerhin noch zu verwendenden Unkosten in sich begreifenden Urtheil, ein eurer Absicht gemäses Erkenntniß erfolgen werde. Wornach 1c. Und Wir 1c. Suerin den 15ten April 1778.

An
den Hofrath F. A. Bouchholtz
hieselbst.

VI) Fr. 1c.

Unsern 1c. Wir geben euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 9ten May v. J. um gnädigste Belehrung: Ob das Pretium der in Concurs gerathenen und nach Unserer Constitution verkauften Güther ohne Rücksicht auf eine Taxe inter Creditores so weit es reicht, zu ertheilen? oder ob der nach der Taxe sich ergebende Verlust von denen Creditoribus, welche darnach zur Perception gekommen seyn würden, pro rata zu übernehmen sey? hiemit zur gdsten Antwort: daß das verum pretium der verkauften Güther, ohne alle Rücksicht auf eine Taxe, lediglich secundum prioritatem dergestalt zu vertheilen sey, daß ein jeder an Capital und Zinsen ganz unverkürzt, so weit das Kaufgeld reicht, seine

S 2

baare

baare Befriedigung erhalte. Wornach ic.
Und Wir ic. Schwerin den 15ten April
1778.

An
den Commissions. Rath Weber
zu Rostock.

42^a.

Diejenige Angelegenheiten, worüber die
Ritterschaft Stargardischen Crayses gnädigst
gewierige Resolutiones unterthänigst erbittert,
und die Applicabilitaet des Landes. Vergleichs
auf diesen Crayß praeparatorie zu bestimmen.

No. 1) Das Contributionale, und zwar

a) In Absicht auff rückständige, wobey in
Consideration kommen sowol die Non-
Valenten, als auch die Rünß. Sorte,
und die termini solutionis.

b) In Absicht auffß Rünßstige nach dem ge-
schehenen mündlichen Antrage, theils
während der Vermessung, theils nach-
hero.

N. 2) Die Anwendung des §. 97. ratione
der Herzogl. Güter Warlin, Reberg,
Priepert, Grammertin, Ziercke, Berg-
feld, Oldendorff, Dolgen, Cantnitz,
Gramelow, und des Ritter - Sitzes in
Golm, wobey

No. 3) mit einschlägt, daß solche und andere
an

- an das Herzogl. Haus kommende Güter, naturam alienabilitatis behalten.
- No. 4) Die Freyheit von der Decimation.
- No. 5) Die Freyheit von Laudemial. Geldern.
- No. 6) Daß dasjenige, was der Landes. Vergleich nicht ausdrücklich statuirt, in Specie die Crayß. Convente und Unterschriften betreffend, auf diese und sonst nicht extendiret werden.
- No. 7) Daß ratione executionis contra morosos bey denen freywilligen Landes. und Crayß. Anlagen es bey dem Herkommen sein Verbleiben behalte.
- No. 8) Daß der Crayß bey dem jure subcollectandi derer Anlagen nach der uralten Verfassung gnädigt geschützet werde.
- No. 9) Ingleichen, daß derselbe bey seinen Unions. Rechten, nach Maßgabe der Notul de ao. 1523. allenthalben uneingeschränckt bleibe, und daß die Application der Worte: Solten gleiche Rechte und Befugnisse haben, und nach einerley Rechten und Gesetzen geurtheilet werden, dem Crayße in genere an seiner Verfassung, und einem jeden Mit. Gliede in Specie an seinen besondern Befugnissen unbeschadet geschehe.
- No. 10) Daß mittelst Bestimmung einer gewissen Zeit das agio der M. Zitel vor der Hand im Crayße festgesetzt werde, wozu
man

man 10 pro Cent unterthst in Vorschlag bringet.

No. 11) Die nicht einzuschränckende Ritter-schafft. Zoll. Freyheit und Immunität von Damm. und Brücken. Geld.

No. 12) Da es nicht wol thunlich, noch Herkommens, Behuff eines Adeliichen Gerichts, jemanden in beständiger Besoldung zu halten, dahero auch keine eigene Gerichts-Siegel im Craysse üblich, noch letzteres jemand anzuvertrauen; So wird um Erläuterung sothaner Stelle gebeten.

No. 13) Eine gnädigste Declaration, daß Ser^{mi} Suerinensis Holz. Edict vom 24. Febr. 1750. als ein fremdes Gesetz, auf den Craysß nicht applicable, im Gegentheil, daß die gnädigste resolutio Serenissimi moltri, die Zahl der 50 Eichen betreffend, und sonst bey dem Herkommen es sein Verbleiben behalten solle.

No. 14) Die Contrarietät derer beyden Forum 356. und 424. auf den Fuß des erstern gnädigst zu heben.

No. 15) Daß Adeliiche in denen Städten wohnende Personen beyderley Geschlechts Cansley-säßig verbleiben.

No. 16) Da die endlichen Lehn. Reverse in in diesem Craysse nicht Herkommens, werden dieselben submille verboten. Ingleichen

No. 17)

No. 17) Die Consens - Gelder, wenn ein Agnatus von dem andern kauft.

No. 18) Daß bey entstehendem Concurſu das Lehns - Gut nicht ipſo facto aus der Familie falle.

No. 19) Daß nicht positive drey, sondern auch zwey Candidaten zu einer Pfarr - Stelle praefendiret werden können.

No. 20) Daß die Schulmeister ohne bescheinigtes Vorwissen und Einwilligung derer Guts - Herren sich nicht dürfften als Küster confirmiren lassen, sub poena nullitatis.

No. 21) Die Schwerinsche Trauer - Ordnung ist ein fremdes Gesetz, und anhero nicht applicable, wie imgleichen die disposition razione des Tannen - Wildes.

No. 22) So wird auch die immediate Vorladung und Exequiturung derer Hintersassen des Adels, als gegen das Herkommen laufend, unterthänigst verbeten.

No. 23) Ratione remissionum wird ein unlaequitabler Fuß unterthst. nachgesuchet.

No. 24) Ser^{mi} huldreichste Erklärung ratione necessariorum ordinariorum, beydes in Absicht von denen Domainen und auch von Städten, wird unterthänigst gebeten.

No. 25) Daß Ser^{mus} so gnädig seyn, die neuerlich verliehene Krug - Gerechtigkeiten auf eine oder andere Weise gerechtst zu manuteniren.

No. 26)

No. 26) Wird gebeten, dem Craysse die gnädigste Versicherung zu geben, daß Niemand ungehört contemniret werde, und daß dasjenige, so bey voriger Regierung, und sonst etwa dem entgegen geschehen seyn mögte, als nicht geschehen anzusehen sey.

No. 27) Solten Serenissimus geruhen, hiesigen Crayß mit gnädigst gewierigen resolutionibus auf vorstehendes zu begnadigen; So würde die Deputation dadurch im Stande gesetzt, sich ratione der Vermessungs-Kosten und Prinzessinnen-Steuren für hiesige beyde Durchlauchtigste Prinzessinnen in Unterthänigkeit zu äußern. Neu-Strelitz den 27ten October 1755.

42. b.

Da von Ihro regierenden Herzhogl. Durchl. von Mecklenburg-Strelitz der Kistocksche Erb. Vergleich mit E. E. Ritter- und Landschafft errichter, von Höchst Denenselben förmlich agnosciret, auch Ihnen der erste Plan dazu von E. E. Ritter- und Landschafft Stargardischen Crayses mit unterthst. vorgeleget worden, Dero Stargard. Crayß auch keine besondere Jura vor den Wendischen Crayß, oder dem Fürstenthum Güstrow rechtlich anzuführen hat; So wird es in Ansehung der Applicabilitaet dieses Vergleichs, als welche sich von selbst ergie-

giebet, keiner besondern Handlung und Praeparatorien bedürffen. Indessen sind Sermus gnädigst nicht abgeneigt, Dero getreuen Ständen auf derselben dem Herzogl. Ministerio übergebenes Promemoria mit Vorbehalt aller Dero Höchsten Befugnisse, welche Sie aus dem Erb. Vergleich vor Sich haben, folgendes zur gnädigsten Resolution in der Hoffnung zu ertheilen, es werden E. E. Ritterschafft ihr eigenes Wol besser, als bisher geschähen, beherzigen, und den mit so vieler Mühe errichteten Erb. Vergleich mehr zu befestigen, als zu entkräften, bedacht seyn. Serenissimus erklären Sich diesemnach

Ad num. 1. in Ansehung des Contributionalis in Gnaden dahin, und zwar

a) in Absicht auf die rückständige Contribution, daß Sie solche nach dem Oblato der getreuen Ritterschafft von den Jahren 1752. 53. und 54. diesen Anthonij 1756. in Summa 16072. Rthlr. Courant betragend, mit 10 pro Centagio, nach Abzug der in diesen dreien Jahren wegen der Domainen zu denen Landes. Necessarien erforderlichen 3000 Rthlr, nemlich à Jahr 1000 Rthlr. annehmen wollen. Hätte eine getreue Ritterschafft wegen der übrigen Jahre Non-Valenten rechtlicher Art nach, in Anschlag zu bringen; So bleibt ihrsolches billigermaßen vor.

vorbehalten: Es wird aber auch diese von anno 1748, 49. 50. 51. in denen übrigen dreyen Terminen, nemlich Trinitatis 1756. Anthonij et Trinitatis 1757. zu erlegen seyn.

b) In Ansehung der künfftigen Contribution bleibt es ohne Ausnahme ein. für allemal bey dem Erb. Vergleich und dessen Art. 1.

Ad num. 2) et 3) Die Adelige Güter, welche vor dem Antritt der Regierung Serenissimi von dem Herzoglichen Hause acquiriret worden, behalten diejenige Eigenschafft, welche ihnen §. 96. 97. des Erb. Vergleichs beygelegt worden.

Ad num. 4) Hat es bey dem Erb. Vergleich sein Bewenden. Serenissimus werden diesennach auch insonderheit mit dem Königl. Chur - Hause Brandenburg dasjenige nach Möglichkeit festzusetzen suchen, was desfalls von Deputatis einigermaßen bescheiniget worden.

Ad num. 5) Der Stargardische Crayß keine besondere jura in Ansehung der Laudemiorum von dem Fürstenthum Güstrow jemals gehabt, dieses aber vordem nur in casu necessariae alienationis eine immunitatem à Laudemiis praetendiret, hiernächst auch in Cancellaria feudali, wie solches acta ergeben

ben, von dem neuen Lehn-Mann, wann Serenissimus tunc regnans es nicht aus Gnaden erlassen, eine proportionirte recognition pro Ser^{mo} erleget worden; So wird es auch hierinnen lediglich bey dem Erb-Vergleich sein Bewenden behalten.

Ad num. 6) Bleibt es bey der Vergleichsmäßigen Unterschrift, nach dem rechtlichen Sinn des Erb-Vergleichs, maßen dasjenige, was die Stargardl. Ritterschafft einen Crayß-Convencent nennet, intuitu Ser^m ein Landes-Convencent ist.

Ad num. 7) Werden desfalls Status mit ihren Mit-Ständen, oder dem Engern Ausschuß nach Maafgabe des Erb-Vergleichs Rücksprache zu nehmen haben.

Ad num. 8) Der Haacken-modus wird praevia justificatione, der getreuen Ritterschafft gnädigst bestätiget werden, und erwartet man deshalb eine beglaubte Abschrift des Catastri.

Ad num. 9) Der Art. 4. des Erb-Vergleichs ist an sich so deutlich, daß dieses desiderium völlig dadurch erlediget wird.

Ad num. 10) Bestimmen Ser^{mus} vor dieses Jahr das agio der Vergleichsmäßigen Contribution zu 10 pro Cent gegen Gold.

Ad num. 11) Sieht der Erb-Vergleich klare Maaf und Ziel.

Ad num. 12) Der 425te §. des Erb-
Vergleichs redet von keiner beständigen Besol-
dung eines Actuarii, mithin würde nur in vor-
kommenden gerichtlichen und Inquisitions-
Fällen ein solcher Actuarius oder Notarius zu
bestellen seyn. Und wie sich

Ad num. 13) von selbst versteht, daß
fremde Gesetze in Ser^{mi} Landen nur sodann gel-
ten können, wann Hoch- Dieselbe solchen die
Gesetzliche Kraft beylegen; So hat es dabey,
wie übrigens in Ansehung der Holz- Fällung
bey dem §. 307. des Erb- Vergleichs sein ledigli-
ches Bewenden. Wie dann Serenissimus
demnächst nach Inhalt dieses §i ein besonderes
Edict zu erlassen, unermangelt werden. Und
in solcher Maasse bleibt es lediglich bey obbe-
meldetem §o des Erb- Vergleichs.

Ad num. 14) Die §i 356. und 424.
sind an sich deutlich, und brauchen daher keiner
fernern Erläuterung, indem der eine von der
Communication, und der andere von der af-
fixion und publication handelt.

Ad num. 15) bleibt es bey dem Her-
kommen.

Ad num. 16) 17) 18) bleibt es ledig-
lich bey dem Erb- Vergleich, und dessen 2ten
Art.

Ad num. 19) 20) Entlediget sich durch
den 479. und 496. §. des Erb- Vergleichs.

Ad num. 21) Soll die vorhin publicirte hiesige Trauer-Ordnung E. C. Ritter- und Landschafft Vergleichsmäßig communiciret, und demnächst gehörig publiciret werden. Sonst bleibt es wegen des Lannen- Wildes bey dem Erb- Vergleich, es wäre denn, daß Sermus demnächst einige Jahre remittiren wolten.

Ad num. 22) et 23) Hat in dem Erb- Vergleich seine unveränderliche Bestimmung erhalten.

Ad num. 24) Ratione Dero Domainen haben Serenissimus 1000 Rthlr. gnädigst accordiret, wie imgleichen die Städte sich zu 1000 Rthlr. erkläret haben sollen.

Ad num. 25) Bleibt es, mit Voraussetzung des Erb- Vergleichs bey der zwischen der Ritter- und Landschafft getroffenen Vereinbarung.

Ad num. 26) Wird simpliciter zugestanden.

Ad num. 27) Wie Serenissimus nicht gemeinet sind, von mehrgedachtem Erb- Vergleich abzugehen; So verhoffen Höchst- Dieselbe, es werden diese auf dessen Grund gerichteten resolutiones auch zur Zufriedenheit der getreuen Ritterschafft hinreichend seyn. Ueberhaupt haben Sr. Durchl. das gnädigste Vertrauen zu Dero getreuen Ritterschafft, daß dieselbe nach Schuldigkeit sich denen Verfügungen

gen des Erb. Vergleichs ohne Bedingung gemäß bezeigen werde, und bleiben Sie demnächst gnädigst bereit und willig, wenn dieselbe Landes. Verfassungsmäßig ihre wenigen desideria vortragen wird, darauf Dero gerechtgnädigste Landes. Fürstliche resolutiones jedesmal zu ertheilen.

Betreffend endlich, was E. getreue Ritterschafft in dem beygelegten Pro memoria unterm 27sten Octobr. sub No. 1. 2. 3. 4. 5. unterthänigst vorgestellet, und gebeten; So wird dieserhalb mit denen übrigen beyden Craynen zusorderst unionsmäßige Rücksprache zu nehmen seyn, welchemnächst Sermus mit ihrem Landes. Väterlichen Beytritt, den Umständen nach, der getreuen Ritterschafft niemals entstehen werden. Neu - Strelitz den 29ten Octobr. 1755.

Von Zesterfleth.

Iacobi.

42. c.

Herr Major von Oertz auf Reddelin, und der Herr Stallmeister von Iasmund gaben Namens derer Anwesenden von der Ritterschafft des Stargardischen Craynes ad Protocollum:

Gleichwie der Stargardl. Crayß des unveränderlichen Patriotischen Vorsazes wäre, gegen

gegen seine geehrteste Herren Compatrioten des Mecklenburgl. und Wendischen Crayses sich allewege Unions - mäßig zu betragen, also finden bey demselben auch keine Zweifel stat, daß nicht reciproquement ein Mißständlicher Beytritt und Assistance in seinen Specialen Angelegenheiten demselben angedeyen würde, wie ihm solches auch noch von dem jüngsten Rostockschen Ante - Comitäl - Convent, welchem es dasmal per Deputationem beyzuwohnen, sich behindert gesehen, gütigst wäre versichert worden. In solcher Zuversicht hätte man die Ehre, E. löbl. Landtags - Versammlung in mehrern zu eröffnen, was mittelst einer Deputation aus der Stargardl. Ritterschafft den 24sten vorigen Monats, und folgenden Tagen, dem Hochansehnlichen Ministerio Sermi Strelitzenlis ihres gnädigsten Landes - Herrn um die Applicabilité des Rostockschen Landes - Vergleichs auf den Stargardl. Crayß praeparatorie zu bestimmen, gehorsamst angetragen worden: Gleichwie man bereits vorläuffig dem löbl. Collegio des Engern Ausschusses das dem Hochgedachten Ministerio eingereichte Summarische Pro memoria, samt denen darauf erfolgten Resolutionen, welche hiebey abermals communiciret werden, versprochenemassen eingesandt haben. Da nun vermöge der gestrigen Landtags - Proposition der gegenwärtige Landtag dahin mit abzielte,

um den Landes. Vergleich feste zu sehen: So müße man angelegentlichst ersuchen, die vorzunehmenden Deliberationes darauf äutigst mit zu richten, daß ratione specialissimorum eine respective gnädigste und unterthylste Einverständniß bewircket werde; Wann dann

I) das Contributionale in Absicht auf das rückständige Herzogl. Strelitz. Antheils bis daher nicht zur Sprache gekommen war; So fand man nöthig, mit Bestimmung der Billigkeit, die Bezahlung der Contribution zum Landkasten von denen dreyen Regier. Jahren Ser^{mi} nunc regnantis, nemlich, pro annis 1752. 1753. et 1754. nach dem Edict de anno 1747. vorzüglich zu offeriren, wobey gehörig vorausgesetzt wurde, daß Ser^{mus} respectu derer Uebermaassen, mit dem Landkasten bisher üblicher Art nach, Berechnung zulegen zu lassen, gnädigst geneigen würden. Dieser Antrag ward in der Conference angenommen. In der Resolution aber will es das Ansehen gewinnen, daß die genannte Summa offeriret sey, so doch in praejudicium necessariorum nicht geschehen ist, noch geschehen könne. Und da Ser^{mus} Strelitzensis sub dato den 27ten Sept. a. c. ohne Zuziehung derer Stände ein neues Contributions-Edict, welches der Münze halber von dem Edict de ao. 1747. abstimmit ist, emaniret haben;

haben, So wird auch dieses ein Vorwurff der gegenwärtigen Berathschlagung seyn, gleichwie bereits von der Deputation in der Conference die Bedenklichkeit geäußert worden. Bey welcher Gelegenheit man auf die Hälfte der zu erlegenden Contribution statt der nicht zu habenden N. 3tel 10 pro Cent agio auf Courant offerirete, im übrigen aber denen 3 pro Centen auf die andere Hälfte inhaerirte; welches gleichwol in der Resolution nicht also ausgedruckt ist.

In Ansehung der künftigen Contribution ward vorgestellet, wie die Ritterschafft Stargardl. Crayses sich auf die Herzogl. Resolution, nach geschehener Vermessung 13 Rthlr. Courant per Hufe, mit gänzlichlicher Cessirung aller Neben-Steuer zu geben, fundire; Gleichwol ward man vom Herzogl. Ministerio abschläglich auf den Rostockischen Vergleich verwiesen.

Wann aber gedachte Herzogl. Resolution nicht nur ohne alle Neben-Bedingung ertheilet, und vom ganzen Lande besage Convocations-Tags-Protocolli acceptiret, auch von solcher Acceptation communi nomine die unterthste Anzeige nacher Strelitz expediret worden, folglich dieses ein specialissimum des Crayses ist; So verspricht man sich hierunter den Unions-mäßigen Beytritt gesamter

Herren Compatrioten. Incidenter ward hiebey demonstret, wie ohnmöglich es fallen würde, wann während der Vermessung der ohnedem in Hufen praegravirte Crayß außer dem Beytrage zu dem jährlichen Quanto der $\frac{40}{m}$ Rthlr. annoch eine Neben-Steuer von denen in der Norm befangenen Leuten erlegen solte, da solche Leute größtentheils schon zu Aufbringung der Katae eines jeden Guts Edict-mäßig müssen herbengezogen werden, einfolglich duplici onere graviret werden solten. Zu geschweigen der vielen Discrepantzen, welche bey solcher Norm unvermeidlich entstehen würden. Hier müssen wir gegenwärtig bey den Contributions-Punkt appendiciren, daß verschiedene Güter im Crayße mit der beschwerlichen Abgabe des sogenannten Pacht- oder Hunde-Korns zum Fürstl. Pacht-Boden sich belästiget finden, da ein mäßiges Gut bis 11 Drömbt, eines mehr, ein anderes weniger, zu entrichten hat. Es solte wol, der Billigkeit nach, bey der durch die Vermessung der regulirenden Hufen-Zahl einige Reflexion darauf zu machen seyn, und man verspricht sich auch hierin den gütigen Beytritt der löbl. Landtags-Bersammlung.

II) Dieses Gesuch betraff die Anwendung des 97ten §. des Vergleichs ratione derer zum Ritterschafft. Corps gehörigen Herzogl. Gü.

Güter. Wiewol es nun anfänglich schiene accordiret werden zu wollen; So ist doch die Resolution abschläglich ausgefallen. Dieser Punct betrifft das Interesse des ganzen Corps zugleich mit. Gleichwie es auch

III) zum selbigen Zweck, und zum Vortheil des Herzogl. Hauses selbst abgezielet war, daß man dieses in Vortrag brachte.

IV) Gleichfals hat der Crayß durch eigenes Landes. Fürstl. Attestatum seine Freyheit von Decimations- und Abzugs. Geldern so wol dargethan, als es auch mehrere Exempel bestätigen, da nach den Schwerin. Mecklenburg. Brandenburg. Schwedisch. Pommer. schen, Sächsischen, und andern benachbarten Staaten beydes Lehn- und Allodial- Gelder, ohne Decimas abzugeben, verabfolget sind. Und da

V) die Ritterschaft Stargard. Crayßes in einer unhinterdencklichen Freyheit von Laudemial- Geldern, bey Güter- Ankauff sich befindet, daher auch in neuern Zeiten dergleichen nicht anverlangt worden, wie die zweymalige Verkaufung der Güter Beseritz und Dahlen, die zweymalige Verkaufung der Güter Trolenhagen et Caduwal, die Verkaufung der Güter Eichhorst, Rallow, Ballin, Lepin, Ienschow, Iazehl, Rallow, Gloxin, Helpt, Nedemin, Göhren, Gevezin,

Neuenkirchen, Neverin, Kreckow, Sadelckow, Liepen, Wiechen, Lichtenberg, Baarstorf, und andere mit mehrern bewiesen, wie denn auch Herzogl. Resolution in anno pr. den Crayß hierunter verwahret hat; So ist dieses specialissimum angelegentlichst nachzusehen. Was

VI) die höchstanverlangte Unterschrift des Herrn Land-Marschalls unter denen ad Seruum vom Crayse abzulassenden Memorialien betrifft, worüber das verweissliche Befehl zuerst die Attention des Crayses erreget hat; So ist selbst aus dem Vergleich der Grund davon ohnmöglich zu finden, zumalen derselbe nur von Landtrügen, und vom Engern Ausschuss redet. Dieser Punct setzet den Crayß in die äußerste Berlegenheit, und giebt Anlaß zu denken, wohin unzählig viele Stellen des Vergleichs können gedeutet werden. Daher man auch

VII) in Besorgniß stehen müste, daß die Execution contra morosos bey freywilligen Landes- und Crayß-Anlagen, dem Crayse, wieder das bisherige Herkommen, mögte versaget werden, wenn nicht zuvor der löbl. E. A. darum angesuchet haben würde: daher man auch dieses in Antrag brachte, und als ein speciale mit empfiehlt.

Der

Der VIIIte Punct betrafft das jus sub-collectandi bey freywilligen Landes- und Crayß- Anlagen nach dem hergebrachten Haackens- modo; welcher gleichwol nach geschehener Vermessung der Güter zu rectificiren seyn würde.

Der IXte ziele auf die mögliche Mißdeutung einiger Ausdrücke im Art. von der Union, und was im letzten Art. von der Beschreibung eines gravaminis eingeflossen. Daher dieser Antrag dem ganzen Corps zum Besten zu unterstützen seyn wird. Und da

X) im Stargardl. Crayse die N. 3tel fast ohnmöglich zu haben sind; So ward dem Publico zum Besten, und dem Bucherlichen Geld- Handel Borgangs- weise einigen Einhalt zu thun, ein Vorschlag gethan, welcher in resolutione auf die diesjährige Contribution appliciret worden. Wie denn auch

der XI) XII) XIII) und XIV) auch XVte Antrag, einer möglichen Mißdeutung zuvor zu kommen, geschehen ist. Und da

XVI) der Stargardl. Crayß niemalen endliche Lehn- Reverse gekannt hat, welches so wol, als die Freyheit von Laudemial- Geldern, aus dem Güstrowschen Lehns Canczley- Gebrauch sich her deriviret; So würden solche sowol, als der XVIIte und XVIIIte Punct verbeten.

Der XIX) XX) und XXIte sind zur mündlichen Erläuterung am bequemsten.

XXII) Die unmittelbare Vorladung und Exequirung derer Hinterlassenen des Adels ist wieder die beständige Observance des Crayses, und inter specialissima gehörig. Ganz neuere exempla bestätigen solches.

Das XXIIIte und XXIVte Gesuch, wie auch das XXVte können leicht mündlich erläutert werden.

Das XXVIte ist simpliciter zugestanden, und

No. XXVII) war eine conditionirte problematische Offerte des Crayses.

Ueberhaupt hält der Crayß alle Anträge für sehr angelegentlich. Und da Ser^{mus} Strelitzensis demselben während derer Vergleichshandlungen mehrmalen die huldreichste und theuerste Versicherung geben lassen, daß der Crayß in seiner special-Verfassung nicht gekräncket werden, am wenigsten aber von seinen Gerechtsamen verlieren, dagegen ehender mehrere Vortheile erhalten solte; Ueber alle vorstehende Puncte auch vorhin niemalen der geringste Widerspruch moviret worden, vielweniger Streit gewesen; So würde es mit den Regeln der Billigkeit nicht zu concilieren seyn, daß allein der sonst so verehrlichen und festzuhaltenden Union halber man sich mit einmal deterioris conditionis, als man per saecula gewesen,

wesen, und folglich aus seiner alten Verfassung gesetzt sehen sollte, zumalen man bis daher um der gemeinen Landes - Wohlfahrt willen schon allerley Lasten nicht ohne großes Empfinden mit übernommen, und nach Vermögen tragen geholfen.

Anwesende Stargardienses wollen sich also ihren werthesten Herren Mit. Ständen zum Unions - mäßigen Patriotischen Beytritt nochmals bestens empfohlen haben, mit ergebenstem Gesuch, daß ihre desideria durch den Herrn Land - Syndicum vollends in eine Form gebracht werden, in welcher sie zugleich mit der Beantwortung ad propositionem dem Strelitzl. Herrn Commillario nomine des ganzen Corps anderweit übergeben werden könnten. Da dann demnächst mittelst einer Deputation zur Conference mit demselben das weitere könnte besprochen werden, um so mehr, da Ser^{mus} Strelitzenlis in der gestrigen Landtags - Proposition Dero Ständen die gnädigste Verheißung zu derselben Beruhigung thun lassen.

43.

Ueber die feyerliche Eröffnung und Schließung des Mecklenburgischen Landtags.

Die feyerliche Eröffnung und Schließung des Landtags, so wie die sollenne Publication
des

des Landtags. Abschiedes ist ein Grundsatz des Mecklenburgischen Staats. Rechts (Hagemeyer Mecklenbl. Staats-Recht S. 64.) In neuern Zeiten hat man von Seiten der Durchlachtigsten Herzöge diese feyerliche Eröffnung und Schliessung hin und wieder nur auf den Fall beschränkt, daß eine hinreichende Anzahl Landständischer Personen erschienen seyn würde.

Nachdem das Landtags. Directorium die zahlreiche Erscheinung der Eingeseffenen, auf Landtügen, schon 1755. empföhlen hatte (Wolf Repertorium S. 437.), eröffnete der Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin dem Engern Ausschusse unterm 24. September 1757.: „daß, da bey vorigjähri gen Landtügen bey deren Eröffnung, außer den Land-Räthen und Land Marschällen, kaum 30. bis 40. Personen von Eingeseffenen vorhanden gewesen, dieses aber gegen die Natur der Sache und gegen den Landes Grund Gesellichen Erb. Vergleich S. 152. gehe und es einen Uebelstand verursache, wenn die Landes Fürstlichen Commissarii feyerlich aufziehen und kaum einen Schatten einer allgemeinen Landtags Versammlung vorfinden, ferner auch aus der Landes Geschichte bekannt sey, daß auf vormaligen Landtügen bey einer Versammlung, die aus einer geringern Anzahl, als
 „ der

„der Hälfte von jedem Herzogthum bestanden,
 „keine feyerliche Proposition gehalten, sondern
 „die Anträge hinausgegeben worden, dem En-
 „gern Ausschusse aufgegeben werde, gesamte
 „von Ritter- und Landschaft per circularare in
 „Serenissimi Nahmen zu ermahnen, daß sie,
 „wie gehorsamen Landsassen und Vasallen ge-
 „bühret, bey Eröffnung der Landesfürstlichen
 „Propositionen erscheinen und also wenigstens
 „auf 600. Landesfürstlichen Ausschreiben, sich
 „eine Zahl von Einhundert Vasallen und In-
 „sassen geziemend stellen, damit nicht nöthig
 „sey, Serenissimi Seits an dem äußerlichen
 „eclat und Aufwand etwas abzugeben und
 „den sollennen Vorzug zur Ablegung der Pro-
 „positionen gänzlich einzustellen, mithin die
 „Propositiones bloß schriftlich hinauszuge-
 „ben.“ Ein gleiches Rescript ergieng an den
 Engern Ausschuß von Seiten des Herzogs von
 Mecklenburg Strelitz unterm 10. Octob. 1757.
 Da aber demungeachtet der Malchinsche Land-
 tag vom Jahr 1757. nur von wenigen Land-
 ständen bezogen war; so ward derselbe nicht
 feyerlich eröffnet, sondern die Herzogl. Com-
 missarien erklärten: „daß sie specialiter beauf-
 „tragt, wenn nicht wenigstens Einhundert
 „Eingefessene zur Anhörung der Landtags Pro-
 „positionen sich persönlich eingefunden, die
 „Propositiones nicht mündlich, sondern nur
 „schriftlich der Ritter- und Landschaft zu über-
 „geben,

„geben, jedoch wollten sie noch 4. Stunde hier-
 „unter Nachsicht nehmen, wenn gegen die Zeit
 „ihnen angezeigt würde, daß von Ritter- und
 „Landschaft, ausser den Land- Rätthen und
 „Landmarschällen, wenigstens 50. Personen
 „gegenwärtig wären.“ Die Ritter- und
 Landschaft stellte dagegen vor, daß, da die
 Propositiones dem Corps der Ritter- und
 Landschaft geschehen, welches auch eine ge-
 ringere Zahl als 50. Personen ausmachen, der
 Landtag auf jeden Fall feyerlich eröffnet werden
 müsse. Da aber keine 50. Eingeseffene gegen-
 wärtig waren; so ward der Landtag nicht feyer-
 lich eröffnet, sondern die Landesfürstliche Pro-
 position nur schriftlich mit der Erklärung von
 Seiten der Commissarien herausgegeben, „daß,
 „wenn bey künfftigen Landtügen die Ritter- und
 „Landschaft in genügsamer Anzahl erscheinen
 „würde, alsdann die Landtags- Proposition
 „Fürstlicher Seits nach, wie vor gewöhnli-
 „cher massen öffentlich und sollenniter münd-
 „lich geschehen würde.“ Diesem setzte die
 Landtags- Versammlung aber unterm 5. Novbr.
 1757. eine Protestation entgegen. (Wolf Re-
 pertorium S. 450.) Der Landtag von 1758.
 ward zwar sollenniter eröffnet, jedoch in der
 Landesherrlichen Proposition ausdrücklich ge-
 sagt: „Serenissimus entbierthen Ihrerhoffent-
 „lich zahlreich versammelten Ritter- und Land-
 „schaft u. s. w.“ Die Landtäge von 1760.

und

und 1761. wurden hingegen wegen nicht genugsa-
 mer Anzahl erschienener Landstände nicht feierlich
 eröffnet, dabey aber 1760. dem Landtage erklärt,
 „daß dieser Fall nicht zur Consequenz gezogen
 „werden solle, wenn eine grössere Anzahl vor-
 „handen d. i. wenn der Numerus an 50.
 „stark sein würde,“ wie denn die Landesherrli-
 chen-Commissarien 1761. erklärten: „daß sie
 „aus den, ihnen von den Land-Marschällen
 „übergebenen, Personen Listen ersehen, daß
 „die Zahl der Begüterten nicht bis auf 50.
 „komme, mithin, nach der Observanz, keine
 „sollenne Eröffnung geschehen könne.“ Der
 Landtag entgegnete, „daß die Landes Gesetze
 „und die Observanz nirgends eine gewisse An-
 „zahl zur Eröffnung des Landtags erforderten.“
 Demungeachtet ward aber der Landtag von
 1762. und von 1769. nicht sollenniter eröffnet.
 Da dieses auch bey den Landtagen von 1770.
 1773. und 1774. der Fall war, und die Vor-
 stellungen des Landes keine günstige Landesherr-
 liche Erklärung bewürken konnten; so beschwer-
 te die Ritter- und Landschaft sich hierüber bey
 dem Kayser und erwürkte folgendes Man-
 datum sine clausula vom 29. May 1775. an
 beyde Durchlauchtigste Herzoge. *)

Kay^a

*) S. E. J. F. M a n k e l ' s Neue Mecklenburgi-
 sche Staats-Kanzlei Thl. III, n. LXXXIX.

Kayserliches Mandatum sine clausula wegen unterlassener solennen Eröffnung der Landtage d. d. Padua den 29sten May 1775.

Wir Joseph der IIte etc. entbieten dem Durchlauchtig. Hochgebohrnen Friederich (Adolph Friederich) Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm lieben Oheim und Fürsten, Unsre Kayserl. Gnade und alles Gutes, und fügen hie mit zu wissen, wie daß bey Uns zum Engern Ausschuß deputirte Land Ráthe von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg in dem Copenlichen Anschluß de praes. 22sten huius allerunterthänigst klagend vorgestellt, was maßen in dem 15. Articul des, im Jahr 1755. zwischen Deiner und des Herzogen zu Mecklenburg, Strelitz (Schwerin) Ibdl. Ibdl. und den Mecklenbl. Ständen geschlossenen, allermildest bestätigten Landes Grundgesetzlichen Erb- Vergleich, nahmentlich in dessen 155. und 158 Sphis abseiten Dr. und des ersagten Herzogen zu Mecklenburg Strelitz (Schwerin) Ibdl. Ibdl. bündigst versprochen seye, die Landtags- Propositiones auf einmal an den gewöhnlichen Orten, nemlich auf dem Juden Berge außerhalb der Stadt Sternberg

berg und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort, nach der publication, schriftlich mit ihrem dazu eigentlich gegebenen Landtags. Canzley. Insiegel und unter der dazu bevollmächtigten Commisarien Unterschrift hinaus geben zu lassen; Ferner daß über die in Erörterung stehende Materien so lange gehandelt werden solle, bis die Landtags. Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in ihrem Namen zu publicirenden, und darauf in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden, Landtags Schlußes gediehen. In Gemäsheit dieser Versicherung wären auch bey den, zu Malchin und Sternberg in denen Jahren 1755. und 1756. gehaltenen, Landträgen durch ihre Commisarios die propositiones an dem bestimmten Ort ganz feyerlich eröffnet, und selbige der versammelten Ritter- und Landschaft schriftlich zugestellet worden. Wider alles Verhoffen und Vermuthen aber hätte man imploratischer Seits im Jahr 1757. zum erstenmal angefangen, die Landes Vergleichs- und Observanzmäßige solenne Eröffnung der Landträge unter dem Vorwand zu verweigern, daß eine bestimmte Anzahl aus dem Mittel der Ritter- und Landschaft sofort bey der Eröffnung gegenwärtig seyn solle; und wie die in den Jahren 1757. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1769. 1770. 1773. und 1774. auf den dama-

ligen

ligen Landtügen sich eingefundene Anzahl der Eingesehenen, der Ritter und Land Städte (von Ritterschaft und Städten) nicht groß genug geachtet worden, so wäre die solenne Eröffnung der Landtüge in denen angeführten Jahren unterblieben, und die Landtags- Propositiones allein von den Landtags- Commissarien in ihrem Quartier, den Land Marschällen privatim, da jene diese zu sich erbitten laßen, schriftlich zugestellet worden.

Ueber diese offenbare Contravention des Landes Grundgesetzlichen Erbvergleichs und über die damit verknüpfte Turbation ihres geruhigen Besizes hätten sich zwar implorantes dringend beschweret, und ihre Gerechtsame in Absicht auf die unterbliebene solenne Eröffnung und Schließung der Landtüge möglichst zu verwahren, und die Abstellung dieser Contraventionen durch gründliche Vorstellungen zu erwürken gesucht; Allein alles dieses hätte den erwünschten effect nicht erhalten können, wie solches alles aus obangezogenem Exhibito und dessen Beylagen mit mehreren zu ersehen ist.

Wann nun Uns demnach der Mecklenbl. Herzogthümer zum Engern Ausschuß deputirte Landräthe von Ritter- und Landschaft allerunterthänigst angerufen und gebetten, Wir wider Dr. Ibdl. ein Kayl. Mandatum de

non contraveniendo pactis provincialibus publ. S. C. poenale annexa citatione solita zu erkennen und ergehen zu lassen gnädigst geruheten, maassen dann auch verlanget, daß nach reifer der Sachen Erwägung solch gebetenes Mandatum anheut zu recht erkannt worden; Als gebiethen Wir Dr. Eddl. von Röm. Kaysl. Macht bey Poen 5. Mark löthigen Goldes, halb in Unser Kaysl. Cammer und den andern halben Theil Imploranten un- nachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselben nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebots gegen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich in obenangeregtem Fall nicht contraveniren, noch Imploranten in ihrer rechtmäßigen possessione vel quasi turbiren, sondern nach ausdrücklicher Disposition des 155. und 158. §. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs die Landtags- Propositiones an gewöhnlichen Orten, nemlich zu Sternberg auf dem Judenberge außerhalb der Stadt und zu Malchin auf dem Nachhause, geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich mit Dero darzu eigentlich gegebenen Landtags- Canzley- Zugsiegel und unter der dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschriften an Ritter, und Landschaft hinausgeben, auch, wann die Landtags Sachen überhaupt zur Reise eines förmlichen in Dr. und des Herzogs zu Mecklenburg
Stre.

Strelitz (Schwerin) Ibdl. Ibdl. Mahmen zu publicirenden, Landtags Schlusses gediehen, selbigen, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft ausantworten lassen, deme also zuwider nicht thun, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyn, als lieb Deroselben ist, obbestimmte Poen und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Dr. Ibdl. auch von obberührt Unserer Kayserl. Macht auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit und wollen, daß Dieselbe innerhalb 2. Monathen den nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung Unsers Kayserl. Gebotes, so Wir Deroselben für den 1ten 2ten 3ten letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen, peremptorie, oder, ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach selbst oder durch einen Bevollmächtigten Anwald an Unsern Kayserl. Hof, welcher Orten derselbe alsdann seyn würde, erscheinen, gleubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserl. Gebott alles Inhalts allergehorsamst gelebet worden seyn; wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß Dr. Ibdl. um Ungehorsams willen in den obgedachten Poen gefallen seyen, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, ob Dieselbe einige hätten, warum sothane

sothane Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkenntniß darüber zu gewarten.

Wann Dr. Ibdl. und kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwalds Anlagen und Bitten mit gemelter Erkenntniß und Erklärung auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret; darnach haben Dr. Ibdl. sich allergehorsamst zu richten.

Gegeben zu Padova den 29ten Maii Anno 1775. Unsers Reichs im 12ten.

Joseph.
(L. S. Caes.) Vt. Fürst Colleredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
Johann Georg Reizer.

Burden nun gleich die Landtage von 1776 an feyerlich eröffnet; so erklärten doch die landesfürstlichen Commissarien auf dem Landtage zu Malchin von 1788, daß zu wenige Eingeseßnen zu sollennen Eröffnung vorhanden seyn, und eröffneten den Landtag dadurch, daß sie die Landtags- Propositionen den land. Marschällen schriftlich hinausgaben. (Wolfs Fortsetzung des Repart: S. 202.) Der engere Ausschuß be-

Sechster Band. U schwerts

schwerte sich hierauf wiederholt bei dem Kaiserlichen Reichs = Hofrath, welcher darauf unterm 24. August 1789. folgende paritoria erkannte.

Paritoria

in Sachen Mecklenburg. Herzogthümer zum engern Ausschuss verordnete Land. Rätthe und Deputirte von Ritter. und Landschaft gegen die Herren Herzoge zu Mecklenburg Schwerin und Strelitz, mandati puncto unterlassener sollennen Eröffnung der Landtage.

In Streitsachen sich verhaltend zwischen denen zum Engern Ausschuss deputirten Land. Rätthen von Ritter. und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, Klägern, und Impetranten eines, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Mecklenburg. Schwerin (Strelitz) Beklagten und Impetranten andern Theils, Mandati de non contraveniendo pactis provincialibus publicis S. C. poenalis, wird, mit Verwerfung des aufzüglichen Zeitsuchens, beklagtem Theile Zeit zweyer Monate von Amts wegen hiemit angeſetzt, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgegangenen verkündet und reproducirten Kayserl. Mandato ein völliges Genügen geschehen sey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen, impetratischer Theil jetzt als dann, und dann als

als jetzt, in die obgedachtem kaiserl. Mandato einverleibte Strafe fällig erkläret seye, auch der wirklichen execution halber ergehen solle, was Rechtens ist.

Signatum zu Wien, unter Thro Kayserlichen Majestät hervordrucktem kaiserlichen Sekret. In siegel, den Vier und zwanzigsten August Anno Siebenzehnhundert Neun und achtzig.

J. zu Colledo Mannsfeld,

(L. S. Caes.)

Johann Niklas Schwabenhausen.

44.

Herzogliche Regierung erließ auf die Anfrage des Landdrostens von Lühow auf Holdruff folgendes Responsum:

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Wohlgebohrner, lieber getreuer. Wir ertheilen euch auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte um Unsere Interpretationem authenticam des Landes-Gesetzes im Punct des quanti der Laß. Gelder für einen in dem Guthe Pockrent verheuratheten Unterthan, hiemis zum Bescheide: Daß die gebetene Interpretation söglich nicht eher, als bis der Gegen-

U 2

theil

theil über die eigentliche Bewandniß der Sache, mithin wie viel er für den Laßbrief begehre? und aus welcher Ursache er denselben so hoch anschlage? umständlich vernommen ist, ertheilet werden könne: Indessen aber daferne keine andre Beträchtlichkeiten zur Ausnahme eintreten, es der Billigkeit und Observantz nicht ungemäß sey, daß sich derselbe an einer Vergütung von Zehn Rtl. begnüge.

Wornach ihr euch zu richten und Wir Verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 14. October 1755. Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime. und Ráthe.

G. R. B. v. Ditmar

Dem
Wohlgebohrnen Unsern
lieben getreuen Land-
drost v. Lützow zu
Holdorff.

Dieses Regierungs Respons liegt ad acta der Herzogl. Justiz. Canzlei zu Schwerin in Sachen des Haupt. Mannes v. Cramer auf Lischow Kl. gegen die Kaufleute Homeister und Gruell zu Hamburg wegen Leibeigenschaft n. act. 4. Anl. H. und in Abschrift zu den bei
der

der Appellation von der Canzlei-Urthel an das Hof- und Land-Gericht edirten Acten. Durch die Hof- und Landgerichtliche Urthel vom 10. Januar 1792. ward das Laßgeld aber zu 100. Rthlr. bestimmt.

45.

Wenn gleich die Befugniß der Justiz-Canzleien, Gemeine Bescheide zu erlassen, nicht so oft, als solches in Ansehung des Hof- und Land-Gerichts geschehen ist, die Sanction der gesetzgebenden Macht erhalten hat; so bestätigt doch die tägliche Erfahrung die Berechtigung der Justiz-Canzleien Gemeine Bescheide zu erlassen (s. oben III. Band IXte Abhandlung §. XIII. n. XII. und §. XIX. n. XI.)

I) Die Herzogliche Justiz-Canzlei zu Schwerin, hat unterm 17. März 1662., 5. September 1666., 26. September 1678., 1. Junii 1686., 26. Jul. 1702. und 6. Januar 1779. Gemeine Bescheide ergehen lassen. Die drei letztern sind in Schröders Gesesammlung Abth. II. n. 32. ff. abgedruckt, und der von 1686. ist auch in Forma patenti besonders gedruckt worden; die übrigen sind meines Wissens aber durch den Druck nicht publicirt.

II) Von der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Rostock ist nur ein Gemeiner
Be.

Bescheid am 6. May 1758. wegen der
Constitutionsmäßigen Erklärung der
Sachwâlde bei Appellationen in der Form
eines Conclusums erlassen. Da er noch
nicht gedruckt ist; so theile ich ihn hier
mit.

Conclusum.

Von Herzoglicher Justice - Canzley
bleibt samtllichen procuratoribus und advo-
catis hiemit unverhalten, daß sich eine gewisse
Veranlassung gefunden, in begebenden Appel-
lations- Fällen der bekannten letzteren Con-
stitution stricte nach zu gehen, welche will:

daß der advocatus sich auf vorhergehende
ernste und scharffe gerichtliche Erinner-
und Ermahnung, daß er vermöge ein-
mahl geleisteten advocaten- Endes, die
unterhabende Sache für Recht und ap-
pellabel halte, und deswegen auch sei-
nem Principali zur Abstattung des Ap-
pellations- Endes gerathen habe,
Sich gerichtlich erklären solle.

Ingleichen dem Appellations- Ende ex-
presse inseriret seyn müße:

Daß Principalis dem advocato, wegen
der Strafe, darinnen dieser vertheilet wer-
den möchte, keine Erstattung thun wolle.

Es haben sich dannenhero alle hieselbst prac-
ticirende Procuratores und advocati, auch
respe-

respective deren Partheyen Selbst hienach, sub praesudicio, gehorsamlich zu achten; Maassen so wohl die clausula advocatum, als das insertum juramenti, principalem concernens, qua hunc hinfüro bey persönlichen Ableistungen, es schwöre der Appellant selber, oder in casibus permissis einer derer Interessenten nomine consortium reliquorum, oder endlich in excipirten Fällen auch nur der procurator in animam clientis, aufs genaueste erfordert, auch bey Beurtheilung derer mandatorum specialium darob attendiret werden soll. Publicatum Rostock den 6ten May 1758.

Formula juramenti appellationis.

Ich N. schwöre, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht lässlich und gefehrlicher Meinung, noch zu Verlängerung und Aufenthalt der Sache, sondern in Hoffnung und gänzlicher Zuversicht ein ander und besser Urtheil, dann alhie ausgesprochen, für mich zu erlangen, appelliret, und daß ich solche Appellation nicht vorsehlich aufhalten, sondern, soviel mir möglich, zur Endschaft befördern; auch daß ich meinem advocato wegen der Strafe, darinnen dieser vertheilet werden möchte, keine Erstattung thun wolle. Als mir Gott helfe &c.

Die

Die mehresten Gemeinen Bescheide sind wohl

III) Von der Herzogl. Justiz. Canzlei zu Neustrelitz erlassen. Außer den, im Vten Band Abhandl. XXIII. nro. 30. abgedruckten, Gemeinen Bescheid vom 4ten Februar 1712. gehöret hieher der Gemeine Bescheid von 1. Sept. 1769. wegen des Armen. Rechts, vom 30. April 1770. wegen der Prioritäts-Deductionen und Acten-Inspection in Concurs. Sachen, vom 3. Februar 1770. wegen der Executorial. Gebühren, vom 3. Februar 1770. wegen der Fristen, vom 21. December 1769. wegen der Executions. Gebühren, vom 19. April 1771. wegen der Notarien, vom 6. März 1773. wegen des Executions. Verfahrens, vom 24. August 1787. wegen des Armen. Rechts, vom 25. April 1785. wegen der Notarien, vom 16. October 1789., 8. und 27. May und 1. Julii 1793. wegen der Executions. Vollstreckung, vom 27. April 1796. wegen der Termins. Beziehung, vom 21. October 1796. wegen Bezeichnung der Anlagen, vom 18. December 1795. wegen Einsendung der Proceß. Tabellen, vom 21. October 1796. wegen der Frist bei der Inter-

Interposition der Rechts . Mittel und Bemerkung der Stunde der geschenehen Urtheils . Publication, vom 29. August 1797. wegen Executions . Vollstreckung, vom 30. August 1796. wegen der von den Stadt . Richtern anzuzeigenden Fälle der Abwesenheit aufferhalb Landes, und vom 9. October 1797. wegen der Versiegelung der Vollmachten der Advocaten. Auch später sind noch einige erlassen, die mir aber nicht bekannt sind. Der Inhalt der mehresten dieser Gemeinen Bescheide ist in dem Strellischen Repertorium angezeigt.

46.

Ueber die Ritter- und Gelehrten-Bank im Mecklenburgischen Hof- und Land-Gericht.

§. 1.

Die Existenz einer Ritter- und Gelehrten-Bank im Hof- und Land-Gericht ist dem Namen nach weniger, als der Wirklichkeit nach bekannt.

Die nach dem Beispiel des Reichs-Hof-Raths und vormals auch des Reichs-Camer-

mer. Gerichts^{a)} faßt in allen, vor dem 17ten Jahrhundert errichteten, deutschen Territorial-Gerichts-Höfen übliche, Vertheilung der Beisitzer nach ihrem Geburtsstande auf die Ritter- und auf die Gelehrten-Bank, findet auch in diesem ältesten Gerichts-Hofe Mecklenburgs Statt. Dieses ist um so merkwürdiger, als das Hof- und Land-Gericht mit dieser ältesten deutschen Rang-Ordnung der Gerichts-Mitglieder die jüngere nach dem Range der Präsentanten, also, nach dem Maaßstabe der Reichs-Gerichte beurtheilt, die, in beiden Reichs-Gerichten Statt habende, official. Rang-Ordnung verbindet.

§. 2.

Die, oben abgedruckte, XXIVte Abhandlung entwickelt das allmähliche Entstehen der richterlichen Stellen im Hof- und Land-Gericht, sie beweiset, daß schon im 15ten, bestimmt aber im 16ten Jahrhundert die Herzöge das Land-Gericht mit ihren Råthen vom Lande und mit ihren Råthen vom Hofe hielten; jene bestanden größtentheils aus Rittern, diese aber aus Gelehrten.

In

a) S. Meine Darstellung des Präsentations-Rechts zu den Assessoren am Kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichte (Göttingen 1802.) S. 14.

In diesem Gerichte saßen die Herzöge in der Mitte, zu ihrer rechten Seite befanden sich die Land-Räthe, zur linken aber die Fürstlichen Hof-Räthe. Dieses beweiset unter andern das auf dem Güstrowschen Rathhause befindliche, nicht nach Würden geachtete Gemählde, die Darstellung des Hof- und Land-Gerichts (s. Ungnaden Amoenit. hist. et jurid. S. 409), welches der Herzog Ulrich 1584. hielt, auf welchem zur rechten Hand des Herzogs die Land-Räthe, zur linken aber die Hof-Räthe sitzen.

Jene rechte Seite war, ohne vielleicht den Namen zu führen, die Ritter-Bank, und diese die Gelehrten-Bank; erstere hatte, wie alle Hof-Gerichts-Protocolle beweisen (Vergl. 3. E. Mecklenb. Rechts-Sprüche 1. Band S. 153) den Vorrang vor der letztern.

Bei der Veränderung, welche das Besetzungs-System des Hof- und Land-Gerichts im Jahr 1622. betraf, ward die Eintheilung desselben in die Ritter- und in die Gelehrten-Bank nicht aufgehoben.

Die Ritter-Bank blieb in Ansehung der Anzahl ihrer Mitglieder unverändert, auch die, auf 4. Hof-Räthe vormals bestimmte, Anzahl der Mitglieder der Gelehrten-Bank erlitt keine Veränderung. Dagegen entstand auf derselben eine andre Abänderung der bis-

herigen Verfassung. Die Gelehrten-Bank ward zum Halbschiede den Landständen zur Besetzung überlassen, von den 4. Hof-Raths-Stellen auf der Gelehrten-Bank übernahmen leztre Zwei zur Besetzung und Besoldung. Diese vier gelehrten Mitglieder nahmen von nun an nicht mehr, wie sonst geschehen war, unter einander den Platz nach ihrem Dienstalter; ihr Official-Rang bestimmte sich nicht mehr nach ihrem Persönlichen Range, sondern nach demjenigen ihrer Constituenten: auf der Gelehrten-Bank ward also, nach der Analogie des Reichs-Cammer-Gerichts, der Official-Rang nach dem Repräsentations-System eingeführt.

Die, von den Städten präsentirten, außerordentlichen Beisizer waren zum Sitz auf der Ritter-Bank nicht qualificirt; sie erhielten denselben auf der Gelehrten-Bank nach den vier Hof-Räthen (welche stets den Rang vor ihnen gehabt hatten; Vergl. z. B. Meckl. Rechts-Sprüche a. a. D.), aber gleichfalls nach dem Range der, sie präsentirenden, Städte, so, daß auch auf diejem Theil der Gelehrten-Bank das Repräsentations-System Statt findet.

Der Official-Rang der Assessoren, oder eigentlicher der Rang der
Asses.

Assessorate im Hof- und Land- Gericht ist daher eine Mischung und Verbindung der uralten Eintheilung in die Ritter- und in die Gelehrten- Bank mit dem neuern System der, übrigens auch hier unzulässigen, Repräsentation der Constituenten.

Jene Eintheilung findet im Allgemeinen in Ansehung aller Assessorate und des gesammten Assessorats- Personals, dieses System hingegen nur auf der Gelehrten- Bank (sowohl auf dem ordentlichen, als außerordentlichen Theil derselben) Statt.

Von der Ritter- Bank ist das Repräsentations- System ganz ausgeschlossen, für sie normirt nur das der Anciennität der einzelnen Mitglieder, weshalb, ungeachtet des notorischen Vorrangs der Schwerinschen Ritterschaft vor der Güstrowschen, die Land- Räte des Herzogthums Schwerin nicht den bestimmten Rang vor den des Herzogthums Güstrow haben, sondern beide diesen nach dem Alter ihrer Einführung ins Gericht nehmen.

So viel die Rang- Verhältnisse zwischen der Ritter- und der Gelehrten- Bank betrifft; so hatte ehemals erstere den entschiedenen Vorrang vor der letztern (vergl. die oben angeführte Stelle der Meckl. Rechts- Sprüche). Seit der

Er.

Errichtung des beständigen Hof- und Land-Gerichts (1622.) hat sich dieses aber modificirt. Die Ritter-Bank hat in Rücksicht auf den Sitz ihren alten Vorrang und die vier Land-Räthe ihren Sitz unmittelbar nach dem Vice-Präsidenten an der rechten Seite der Tafel behalten, an deren linken Seite die Gelehrten-Bank bis zum Ende der Tafel so herum geht, daß auf der linken Seite die ordentlichen Beisitzer, und der Stadt-Nostocksche außerordentlicher Assessor, am Schlusse dieser Bank und an der untern Queer-Seite des Tisches aber die Parchimschen und Güstrowschen Assessoren sitzen ^{a)}. Den Sessions-Rang abgerechnet, hat aber der ordentliche Theil der Gelehrten-Bank den Rang vor der der Land-Räthe dergestalt erhalten, daß die ordentlichen Beisitzenden in Ansehung des subsidiarischen Directoriums, der Abgabe der Stimmen, der Ausführung in den Juridik-Protocollen, und der Unterschrift der Urtheile und Berichte, vorgehen, wogegen aber die Ritter-Bank der außerordentlichen Abtheilung der Gelehrten-Bank wieder vortritt. Der Rang der beiden Bänke ist daher, den der Session abgerechnet, folgender:

1) Die

a) Vergl. hiemit diese Beiträge, Theil IV. Aphorismen 22.

- 1) Die ordentliche Abtheilung der Gelehrten = Bank;
- 2) die Ritter = Bank;
- 3) die außerordentliche Abtheilung der Gelehrten = Bank.

Der Vice-Präsident ist das einzige ordentliche Mitglied des Gerichts, welches seinen Sitz auf der Ritter = Bank hat, auch dann, wenn er nicht von Adel ist; wenn dieses nicht wäre, so würde die Ritter = Bank eine außerordentliche Bank seyn.

47.

Ueber die Verbindlichkeit einiger Mecklenburgischen Lehn = Güther in jedem Veränderungs = Fall einen erneuerten Lehnbrief zu nehmen.

Zur Erläuterung der, im IVten Bande, XVIten Abhandlung S. 171. bis 194. vorgetragene Grundsätze dient folgendes Rescript der Lehn = Cammer zu Schwerin:

*) Diese Eintheilung in eine Ritter = und Gelehrten = Bank findet bekanntlich in keiner andern Mecklenburgischen Behörde Statt, und ist in keiner derselben je üblich gewesen.

Fr. Fr. B. G. G. H. z. M. u. s. w

P. P. Wir haben eure Anzeige und Vorbehalt vom 2ten d. M. in Betreff der auf dem Guthendorffer Lehn haftenden Verpflichtungen eurem Verkäufer abschriftlich zur Nachricht mittheilen lassen, und diebet euch unverhalten, daß in allen und jeden Fällen, wenn ein Lehn gemuthet werden muß, mithin in allen und jeden sowohl in der Person des Domini directi, als des des Lehn besitzenden Vasallen sich eräugnenden Veränderungen, Fällen neben der Leistung des Lehn. Eydes zugleich ein erneuertes Lehn. Brief extrahirt und neben den wenigen Ausfertigungs. Gebühren mit $\frac{1}{4}$ Pro Cent abgelöset werden müssen.

Bornach etc. Gegeben auf Unserer Befehl Schwerein den 6. Januar 1795.

Dem Ad Mandatum Serenissimi
 Unsern lieben Getreuen v. Meckl. zur Lehn. Cam.
 Vogellang auf mer verordnete, Präsident,
 Guthendorff. Geheime. und Rätthe.
 S. W. v. Dewitz.

Ueber den mindern Werth eines, mit dieser Verbindlichkeit belasteten, Guths entstand 1802. zwischen dem Herrn v. Wilow und v. Vogelhang ein Rechts. Streit vor dem Herzogl. Hof. und Land. Gericht.

Balekes Bemerkungen über Mankels
Lehn-Rechts-Project.

Die Bemerkungen des Rostockfchen Professors, Bürgermeister und Syndicus, auch außerordentlichen Beisizers im Land- und Hof-Gericht D. Jacob Heinrich Baleke (st. 1778) über Mankels Entwurf des Mecklenburgischen Lehn-Rechts (Aphorismen 38. u. 39.) sind für das Lehn-Recht von vielem Interesse. Da sie aber zu voluminös sind, um hier ganz abgedruckt werden zu können; so beschränke ich mich auf einige Fragmente derselben.

ad Tit. I.

ad art. 7.

Man darf nur zur Erläuterung dessen, an die notorische Landes-Observanz wegen des einer Mecklenburgischen Tochter aus dem Lehne zukommenden $\frac{1}{3}$ tels gedenken.

ad Tit. II.

ad Art. 7.

Ad verba: nach dem principio von denen 4. Hüfen) Dieses angenommen werden wollende principium ist so wenig in jure communi als Megapolitano begründet. Denn so viel ersteres anlangt, heißet es nach demselben überhaupt, daß es jura realia feudi nobilis

seyn; vid. Wolff cap. 23. §. 6. Müller Usus pr. cap. 3. dist. 8. p. 70. ohne daß sich einer sollte haben beikommen lassen, hierin eine distinction nach dem quarto der Hufen zu statuiren. Und so viel das jus Megapolitanum anlangt; so ist es darin eben so wenig gegründet. Denn es findet sich zwar etwas von 4. Hufen in der revidirten Meckl. Policy-Ordnung Tit. vom Jagen §. 3. p. 276. als worauf vermuthlich bei Abfassung dieser Stellen des Projects reflexion genommen worden. Allein dieser locus der Policy-Ordnung bestimmet das principium der 4. Hufen blos in casu communionis inaequalis, dergestalt, daß es in dem selbstigen Spho am Ende illimitate heißet: daß, wenn die in communion befindliche gleichviel besitzen, Ihnen auch das Jagen, ohne an die Einschränkung der 4. Hufen zu gedenken, insgesammt zustehen soll. Gleich dann auch in den Anfangsworten dieses concernirenden Sphi das Jagen ohne aller distinction einem Jedem Guts-Besitzer zugestanden worden. — Es streitet auch dieses principium wider den landkundigen Besiß, und alle D. D. welche diese materie in Absicht Mecklenb. in etwas mit berührt, bezeugen solches indistincte, ohne an die Einschränkung der 4. Hufen zu gedenken; vid. Mevius P. II. Dec. 314. n. 4.

ad Tit. VII.

ad Art. 4. p. 38.

Dieser Satz scheint unstreitig zu seyn, da unsre Lehne in subsidium Schulden tragen. Allein bei accurater Prüfung muß er in etwas limitiret werden. Denn so ist es zwar andern, daß der successor feudalis in Mecklenburg in subsidium für die Schulden hafte. Aber binden ihn desfalls alle facta antecessoris? es ist jenes ein singulare, und kann dahero auf anderweite facta antecessoris nicht gezogen werden. Ja! der Erb. Vergleich §. 302. decidiret es klärllich, und selbst in dem Entwurf des Lehn. Rechts findet sich solches bei Gelegenheit von Servituten bestärkt. Ist es demnach gewiß, daß ein Allodial. Erbe alle facta defuncti gelten lassen muß, hingegen solches von einem Mecklenburgischen Lehns. Succellore, ob er gleich in subsidium an die Schulden hafet, nicht zu sagen stehet; so folget von selbst, daß der Artic. dahin zu limitiren: daß jemand seines Vaters Allodial. Erbschaft zur Abbürdung der in subsidium auf das Lehn haftenden Schulden. post verba „seyn würde“ entweder beyde antreten, oder wenigstens nicht anders, denn mit der Anerbietung, diejenigen Schulden, so aus dem Allodio nicht würden befriediget werden

werden können, zu bezahlen, allein die Lehn. Erbschaft an sich kommen lassen.

ad art. 5. p. 39.

Ad verb. verbieten) Dies würde also ebenfalls dahin abzuändern seyn, daß in so ferne die alienation ohne seinen consens geschehen, und die gesetzten 30. Jahre noch nicht verstrichen, und sich danächst anerbietet, die auf das Lehn gehaftete und in subsidium fallende Schuld zu bezahlen, solches allerdings zulässig sey.

ad art. 6. n. III.

Ad verbum: ausdrücklich) Dieses ist nicht erforderlich, sondern muß ohnehin, da es in dubio nicht anders, als dergestalt, daß es blos in favorem filii geschehen, zu praesumiren, in regula statt haben; cfr. Pele in diss. sub praef. Mantzel hab. de concursu ascend. et collat. in success. feudali XXV. p. 41.

ad art. 9.

Ad verb. Farben) Es ist in causa des Hrn. Land Rath von Hoben zu Berenshagen anders decidiret; allein da es die Succession extendiret, würde ich es utiliter annehmen.

ad

ad art. 22.

Ad verb. welcherl. Mitbelehnte) Wer mitbelehnet ist, erlanget ein wirkliches Ius in feudo, und muß daher in Beistimmung aller Lehn-Rechts-Lehrer deren consens zur willkührlichen alienation allerdings gefordert werden.

ad Tit. X.

ad Art. 56.

Es ist in diesem art. der Const. de anno 1651. betreffend die reunion der von Lehn-Güthern veräußerten pertinentien in regula ad internas restringiret worden. Allein in causa der Gebrüdere Herren von Hane contra Hrn. Baron von Erlencamp ist bereits durch 2. Urtheile ein anderes in contradictorio ausgemacht, ob sie gleich jetzt noch in restitut. Instantia beim Reichs-Cammer Gerichte hängen.

ad Tit. XIII.

ad Art. 4.

Ad verb. Landes Gebrauch) Dieses ist eine unstreitige rechtsgültige Mecklenburgische Observanz; vid. Schaumkell de foemina Meckl. C. II. ibique praejudicia, und muß daher auch solche beibehalten werden, wobei aber zu inseriren:

Daf

Daß das Lehn sodann nicht nach seinem genauern Werth, sondern etwas unter der ordentlichen Taxt gesetzt werde, dahingegen sie aber in denen allodiis, in so fern sie von einiger Wichtigkeit sind, mit denen Söhnen gleiche portiones erlangen.

Zugleich wird hiebei auch zu praecaviren seyn, daß solches nur extra casum dispositionis paternae sey, folglich, wenn der Vater denen Töchtern ein Wenigeres zugetheilet, solche damit friedlich seyn müssen, ohne die quaestionirte Tertiam als eine Art der legitimae fordern zu können. Dieses statuiren alle die davon geschrieben, und es wird gegenwärtig in causa Hrn. v. Flotow zu Altenhoff c. Welsenberg darüber litigiret.

ad art. 5.

Dieser gehet also nach Maßgabe des vorstehenden Moniti weg.

ad art. 7.

Dieser Art. muß, falls die ad Art. 4. beregte landkundige Observanz bleibt, ebenfalls weggelassen werden.

ad art. 10. n. I.

Ist nach der nunmehrigen hergebrachten Landes-Observanz in Beihalt des Moniti ad Art. 4. h. Tit. zu verändern.

ad

ad art. 10. n. XV.

Glas hütten würde in der Erbjungfer
gänzlich denegiren.

ad Tit. XVII.

ad art. 6. n. I.

Diese Nr. ist unter denen im Erb. Bergl.
bestimmten Fällen nicht begriffen, und streitet
auch wider die Observanz. Denn so Z. E.
ist noch jeko beim Land- und Hof- Gerichte ein sol-
cher process in causa des Hrn. v. Flotow zu
Altenhoff contra Wesenberg Tut. nom.
der v. Flotowschen Kinder.

ad art. 11.

Da in den Appellationibus ad Cae-
sarem denen Appellanten angemuthet werden
wollen, daß der Appellant zugleich in dem
Appellations- Eyde mitnehmen solle, daß
er seinen Advocatum in casum succumben-
tiae nicht entschädigen wolle, wie ex causa
nupera Hrn. v. Raven contra den Hrn. Grafen
von Schmettow bekannt ist, so wäre es wohl,
zur Vermeidung weitem dispuits darüber,
rathsam, solches zugleich hiebei zu praecavi-
ren.

Druck. Verbesserungen.

- | | | | | |
|-------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------|
| Seite | 22. | Zeile | 12. | lies Hof statt Hof |
| — | 24. | — | 25. | l. Serenissimis st. Serenissimus |
| — | 29. | — | 6. | l. behaupteten st. behauptete |
| — | — | — | 19. | l. nothwendigen hinter Veränderung |
| — | 30. | — | 16. | l. beiden st. bei den |
| — | — | — | 18. | l. verwandt st. versandt |
| — | 33. | — | 30. | l. hochwichtigen st. hochrichtigen |
| — | 50. | — | 20 | l. Rath's st. Rath |
| — | 51. | — | 28. | l. Keplin st. Kempfin |
| — | 54. | — | 18. | l. 1793. hinter 9. Zul. |
| — | 57. | — | 25. | l. Reinhold st. Weinhold |
| — | 119. | — | 4. | l. hiernach etwas ihren st. hier etwas nach ihrem |
| — | 121. | — | 19. | l. Sagschriften st. Sagschriften |
| — | 127. | — | 12. | l. dieser st. serdie |
| — | 132. | — | 22. | l. Weistimmung st. Bestimmung |
| — | 154. | — | 10. | l. sähig st. unsähig |
| — | 155. | — | 9 | l. bescheit: st. bestiet: |
| — | 177. | — | 23. | l. Wob st. Wob |
| — | 187. | — | 4. | sind die Worte: vielen Städten; zu löschen. |
| — | 193. | — | 7. | ist das Wort: zu: zu löschen |
| — | 194. | — | 8. | l. welcher st. welches |
| — | 197. | sind in der Zeile 21. die Worte: vor dem Herzogl. Gerichte der: und die Zeilen 22. 23. 24. 25. 26. und 27. ganz zu löschen. | | |

Seite	246.	Zeile	11.	l.	Waldegfchen ff. Waldegfchen
—	257	—	7.	l.	: — ff. .
—	291	—	26.	l.	Podewal ff. Caduval
—	—	—	28.	l.	Iatzke ff. Iazehl
—	—	—	—	l.	Roffow ff. Raffow
—	292	—	2.	l.	Wrechen ff. Wiechen
—	307.	—	10.	l.	Colloredo ff. Colleredo
—	—	—	23.	l.	Loß ff. Laß
—	308.	—	2.	l.	Loß ff. Laß
—	310.	—	7.	l.	Conclufum ff. Cunclufum.



the scale towards document

gste Abhandlung. 117

verhard Koppem unterm Doctor Albert Schonlow heil beschliessen, dieselbe anhorenn, annehmenn, enn restitutionem vonnöhtenn begeren oder en".

rechts. Mittel fehlte es ausdrücklichen gesezlichen

en Viertel des 17. Jahr und erfolgten, Justiz die Herzöge den Land Tage 1620e ine förmliche Gericht als Revision oder d. Stände lehnten sie aber (Spalding a. a. D.

enachbarten Fürstenthü-
 icia revisoria und leu-
 pret; weit aber die E.
 t das beneficium ap-
 eram imperialem je-
 und also schon reviso-
 kellest sey, daran nichts
 erten Theil zu ap-
 enommen bleibe und al-
 multipliciret würden;
 für rathsamer ab, daß
 chts. Ordnung gelassen,
 , sonst

Image Engineering - Scan Reference Chart - Serial No. TE263